

DR. ANDREAS BRUGGER

RECHTSANWALT

Salurner Straße 16, A-6020 INNSBRUCK

Tel: 0512/561628 Fax: 0512/561628-4

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Antragsteller/-innen:

Dr.ⁱⁿ Andrea **Haselwanter-Schneider**,
Dr. Andreas **Brugger**,
FRITZ Landtagsklub,

Gerhard **Reheis**, DIⁱⁿ Elisabeth **Blanik**,
Ing Georg **Dornauer**, Mag. Thomas **Pupp**,
Gabi **Schiessling**,
SPÖ Landtagsklub,

DI Hans **Lindenberger**, Josef **Schett**,
Dipl-Pädⁱⁿ Maria **Zwölfer**,
impuls-tirol-Landtagsklub,

Andrea **Krumschnabel**,

Rudolf **Federspiel**, Heribert **Mariacher**,
Edi **Rieger**, Hildegard **Schwaiger**,
FPÖ Landtagsklub

vertreten durch:

RA Dr. Andreas **Brugger**,
Salurnerstr. 16, 6020 Innsbruck

Antragsgegnerin:

Tiroler Landesregierung
Landhaus
6020 Innsbruck

wegen: Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes
1996

2-fach, 1 HS, VM erteilt
20 Beilagen

A n t r a g

gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG iVm Art. 42 TLO auf Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 in der geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
VOLLMACHT	5
ANTRAGSLEGITIMATION	5
GESETZ, AUF DAS SICH DER ANTRAG BEZIEHT	5
BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN UND -BEITRÄGE	6
ALLGEMEINE RECHTSPRINZIPIEN	6
HISTORISCHE RECHTSLAGE.....	6
§ 36h Abs. 3 lit. a TFLG 1996 idGF	8
AUSEINANDERSETZUNGS- BZW. TEILUNGSREGELUNGEN	15
KENNZEICHNUNG JENER TEILE DER BESTIMMUNGEN DER §§ 49a BIS 49j TFLG 1996 IDGF, DEREN AUFHEBUNG BEANTRAGT WIRD.....	15
BEDENKEN GEGEN DIE REGELUNGEN, BETREFFEND DAS „AUSEINANDERSETZUNGSVERFAHREN“ FÜR GEMEINDEGUT, DAS INS EIGENTUM VON AGRARGEMEINSCHAFTEN ÜBERTRAGEN WURDE	21
<i>Bedenken dagegen, dass einer nur mehr aus „Nutzungsberechtigten“ bestehenden Agrargemeinschaft ein Teil des der Gemeinde allein zustehenden Substanzwertes zugewendet werden könnte, obwohl alle Nutzungsrechte zur Gänze bedeckbar bleiben</i>	22
Zur Wortfolge „ob im Fall der Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet wäre“ in § 49a Abs. 3 TFLG 1996 idGF.....	30
Vorbemerkungen zu § 49b leg. cit.	32
Zu § 49b Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idGF.....	33
Zu § 49b Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idGF.....	35
<i>Bedenken dagegen, dass bei der amtswegigen Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens gemäß § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idGF nicht auf die Interessen der substanzberechtigten Gemeinde Bedacht genommen werden muss</i>	40
<i>Bedenken dagegen, dass bei der Entscheidung, ob die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte gemäß § 49b Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idGF in Grund abgelöst werden müssen, eine Berücksichtigung der Interessen der substanzberechtigten Gemeinde nicht vorgeschrieben ist</i>	41
<i>Bedenken dagegen, dass die Bewertung – von unzureichenden Ausnahmen abgesehen – nur nach dem Nutzen erfolgen soll</i>	42
<i>Sonstige Bestimmungen, die mit den zu prüfenden in einem systematischen Zusammenhang stehen (könnten)</i>	47
Zu § 49a Abs.1 TFLG 1996 idGF.....	47
Zu § 49a Abs. 2 lit. b TFLG 1996 idGF.....	47
§ 49a Abs. 3 TFLG 1996 idGF.....	48

Gründe für die Aufhebung des § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idgF	48
Gründe für die beantragte Aufhebung der lit. a in § 49b Abs. 1 TFLG 1996 idgF	49
Gründe für die Aufhebung des gesamten Abs. 1 in § 49b TFLG 1996 idgF.....	50
Gründe für eine Aufhebung des gesamten § 49b Abs. 2 TFLG 1996 idgF	51
Gründe für eine Aufhebung des Wortes „auch“ in § 49b Abs. 3 TFLG 1996 idgF.....	52
Gründe für eine Aufhebung einer Wortfolge in § 49d Abs. 1 TFLG 1996 idgF	53
Gründe für eine Aufhebung von § 49f Abs. 1 TFLG 1996 idgF.....	54
Gründe für eine Aufhebung von § 49f Abs. 2 TFLG 1996 idgF.....	54
Zur Eigenständigkeit von § 49a Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idgF.....	54
Gründe für eine Aufhebung von § 49g erster Satz TFLG 1996 idgF.....	55
Gründe für eine Aufhebung von § 49g zweiter Satz TFLG 1996 idgF	56
Gründe für eine Aufhebung des § 49h Abs. 3 letzter Satz TFLG 1996 idgF	56
Gründe für eine Aufhebung der lit. a in § 49i TFLG 1996 idgF	56
Eigenständigkeit der übrigen Bestimmungen des Auseinandersetzungsverfahrens	57
Eigenständigkeit der §§ 13 bis 15 TFLG 1996 idgF	57
<i>Gründe für eine Aufhebung von § 46 Abs. 1 TFLG 1996 idgF.....</i>	<i>58</i>
ENTSCHÄDIGUNGSLOSE ENTEIGNUNG VON TEILEN DES SUBSTANZWERTES IN § 86d TFLG 1996 IDGF.....	59
ZUR GENERALKLAUSEL IN § 86d ABS. 1 ERSTER SATZ TFLG 1996 IDGF	59
<i>Auswirkung auf den Substanzwertanspruch an sich.....</i>	<i>60</i>
In inhaltlicher Hinsicht	60
In zeitlicher Hinsicht.....	63
<i>Vernichtung von vorhandenem Vermögen.....</i>	<i>64</i>
<i>VfSlg. 18.446/2008</i>	<i>65</i>
<i>Welche Ansprüche betroffen sind.....</i>	<i>65</i>
Ansprüche, die eine Agrargemeinschaft am 01.07.2014 gegen ein Mitglied hatte	66
Zuwendungen	68
Ansprüche, die ein Mitglied am 01.07.2014 gegen eine Agrargemeinschaft hatte	73
Beispiele für Ansprüche von nutzungsberechtigten Mitgliedern	73
Beispiel für Ansprüche der Gemeinde.....	74
Steuernachzahlungen.....	76
<i>Sachliche Rechtfertigung laut Erläuternden Bemerkungen</i>	<i>77</i>
Fehlende Aufzeichnungen und Unterlagen.....	78
Noch im Jahr 2011 wurden Maßnahmen zur Sicherung von Agrargemeinschafts-Unterlagen nicht als notwendig angesehen:	78
Dass keine Unterlagen mehr vorhanden sind, ist keineswegs typisch	81
Es ist auch keineswegs typisch, dass Nutzungsberechtigte Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Substanz erbracht und sich diese mehr als zehn Jahre lang nicht abgelten hätten lassen.....	84
Die Unauffindbarkeit von Unterlagen betrifft die Sphäre der Nutzungsberechtigten und geht teils auch auf unredliches Verhalten zurück.....	85
Aufbewahrungspflichten und Haftung korrespondieren auch in der sonstigen Rechtsordnung nicht	87
Auch die zehnjährige Aufbewahrungsfrist wurde nicht beachtet	87

Wechselseitige Aufhebung der Ansprüche	88
Die Argumentation ist widersprüchlich	88
Durchschnittsbetrachtung ist schon wegen der Verschiedenheit der von § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF betroffenen Ansprüche nicht möglich.....	89
Verkaufserlöse aus Grundstücken korrelieren weder mit einem Bewirtschaftungsaufwand, noch heben sich verteilte Verkaufserlöse und Bewirtschaftungsaufwand „in der Regel“ gegenseitig auf	89
Mitglieder, die sich Substanzvermögen ihrer Agrargemeinschaft zuwenden haben, werden in § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF gleich behandelt wie solche, die dieses in der Agrargemeinschaft behalten haben.....	89
Auch Grundbenützungsentgelte und daraus lukrierte und an Mitglieder „ausgeschüttete“ Entgelte korrespondieren nicht mit Bewirtschaftungsaufwendungen.....	91
Auch die Verpachtung der Jagd und daraus lukrierte und an Mitglieder „ausgeschüttete“ Erlöse korrespondieren nicht mit Bewirtschaftungsaufwendungen.....	92
Verwendung von Substanzerlösen zur Deckung der Bewirtschaftungskosten.....	93
Vertrauensschutz:	95
Mit dem Schutz des Vertrauens auf die Übereinstimmung des Gesetzes mit der Verfassung kann die Erlöschenserklärung der aus eben diesem Gesetz resultierenden Ansprüche nicht gerechtfertigt werden.....	95
Satzung schrieb die E r h a l t u n g des agrargemeinschaftlichen Vermögens vor	97
Wer als am Gemeindegut bloß Nutzungsberechtigter darauf vertraute, sich auch einen Teil der Substanz aneignen zu dürfen, verletzte zumindest die ihm mögliche und zumutbare Sorgfalt.....	98
Vertrauen in eine – denkunmögliche, weil verfassungswidrige – Verwaltungspraxis rechtfertigt keine verfassungswidrigen Gesetze	104
Nachträgliche Aushebelung von VfGH-Erkenntnissen.....	106
Rückwirkende Anspruchsvernichtung ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung.....	107
<i>Ansprüche a u s dem Mitgliedschaftsverhältnis und a u f g r u n d des Mitgliedschaftsverhältnisses...</i>	112
ZU § 86d ABS. 1 LIT. a TFLG 1996 IDGF	114
<i>Unsachliche Differenzierung zwischen Zuwendungen vor und nach dem 10.10.2008</i>	116
<i>Unsachliche Verschiedenbehandlung im Vergleich zu § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF</i>	121
<i>„Zuwendungen“ contra „Aneignungen“ und sonstigen Anspruchsgrundlagen.....</i>	122
<i>Nur die Rückforderung (vollständig) unentgeltlicher Zuwendungen wird zugelassen.....</i>	123
<i>Zur Wirkung einer Zustimmung der Gemeinde.....</i>	125
ZUM ÜBERLING UND ZU § 86d ABS. 1 LIT. b TFLG 1996 IDGF	128
ZU § 86d ABS. 1 LIT. c TFLG 1996 IDGF.....	129
ZU § 86d ABS. 2 TFLG 1996 IDGF.....	132
Die Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Staatsbürger auch auf Gemeindeebene darf nicht der Willkür der Gemeindeführungen überlassen werden.....	133
Ein sehr großer Teil der Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis wird nicht innerhalb der in § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF normierten zweijährigen Präklusionsfrist geltend gemacht werden.	134
Eine Aufhebung des § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF wäre auch notwendig, damit eine Aufhebung von § 86d Abs. 1 leg. cit nicht wirkungslos bleibt.....	138
ZU § 86d ABS. 3 TFLG 1996 IDGF.....	139
ZU § 86d ABS. 4 TFLG 1996 IDGF.....	139
ZU § 86d ABS. 5 ERSTER HALBSATZ TFLG 1996 IDGF	140

Unsachliche Gleichsetzung der Agrargemeinschaft mit den bloß nutzungsberechtigten Mitgliedern	140
Untrennbarer Zusammenhang.....	142
ZU § 86d Abs. 6 TFLG 1996 idGF	142
Untrennbarer Zusammenhang.....	143
Zum Antrag gemäß Art. 140 Abs 7 B-VG	143
ANTRAG	144
BEILAGEN:	146

Vollmacht

RA Dr. Andreas Brugger stellt diese Anträge im eigenen Namen und beruft sich darauf, als Rechtsanwalt von den übrigen außenseitig angeführten Antragstellern und Antragstellerinnen zur Stellung dieser Anträge und zur weiteren Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof bevollmächtigt worden zu sein.

Antragslegitimation

Alle Antragsteller und Antragstellerinnen sind Abgeordnete zum Tiroler Landtag. Ihre Zahl übersteigt ein Drittel der insgesamt 36 Abgeordneten zum Tiroler Landtag, weshalb sie gemäß Art. 42 TLO iVm Art. 140 Abs. 1 B-VG dazu legitimiert sind, beim Verfassungsgerichtshof den gegenständlichen Antrag auf Aufhebung verfassungswidriger landesgesetzlicher Bestimmungen zu stellen.

Gesetz, auf das sich der Antrag bezieht

Im folgenden Text bezieht sich die Bezeichnung „*TFLG 1996 idgF*“ auf die zum Zeitpunkt des Einlangens dieses Antrages beim Verfassungsgerichtshof geltende Fassung des Tiroler Flurverfassungslandgesetzes 1996, LGBI. Nr. 74/1996, zuletzt geändert mit dem Gesetz LGBI. Nr. 70/2014. § 46 Abs. 1 TFLG 1996 idgF wurde seit der mit LGBI. Nr. 74/1996 erfolgten Wiederverlautbarung nicht mehr geändert und wird

somit in der seit damals geltenden (und immer noch geltenden) Fassung angefochten.

Bewirtschaftungskosten und -beiträge

Allgemeine Rechtsprinzipien

Dass die Kosten von Maßnahmen diejenigen tragen müssen, denen sie zugutekommen (sollen), ist ein allgemein sachliches Prinzip, das z.B. schon in § 483 ABGB seinen Niederschlag findet. Wenn die Gemeinde einen Aufwand tragen muss, der den Nutzungsberechtigten zugutekommt, ist das schon an sich unsachlich und gleichheitswidrig.

Dazu kommt noch, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Leiterkenntnis VfSlg. 9336/1982 ausgesprochen hat, es stelle eine unsachliche Benachteiligung der nicht in der Agrargemeinschaft anteilsberechtigten Gemeindebürger dar, wenn die mehr als hundert Jahre alten Nutzungsrechte über das historische Maß hinaus erweitert werden.

Als eine solche Erweiterung ist es aber auch anzusehen, wenn die Gemeinde in einem das historische Maß übersteigenden Umfang Aufwendungen tragen muss, die den Nutzungsberechtigten dienen.

Historische Rechtslage

Schon nach der historischen Rechtslage hatten die am Gemeindegut Nutzungsberechtigten jene Auslagen zu tragen, die zur Erzielung der ihnen zustehenden Nutzungen erforderlich waren (siehe etwa § 74 des prov. Gemeindegesetzes, RGBl. 58/1859; § 70 TGO, LGBl. Nr. 1/1866; § 133 TGO 1928, LGBl. Nr. 36, § 119 der TGO 1935, LGBl. Nr. 36,

§ 80 Abs. 2 und 3 TGO 1949, LGBl. Nr. 24 und § 83 Abs. 2 und 3 der TGO 1966, LGBl. Nr. 4). Aktuelle Rechtslage für typisches Gemeindegut iS § 33 Abs. 2 lit. c Z 1

§ 72 der TGO 2001 idgF lautet:

„(1) Der Gemeinderat hat durch Verordnung

- a) die auf dem Gemeindegut lastenden Abgaben und Betriebskosten,*
- b) die Aufwendungen zur dauernden Hebung der Ertragsfähigkeit und*
- c) ...*

auf die berechtigten Liegenschaften nach sachlichen Merkmalen, wie dem Verhältnis der bezogenen Nutzungen zum Gesamtertrag, dem Verhältnis der einzelnen Nutzungsrechte zur Gesamtheit der Nutzungsrechte und dergleichen umzulegen. Der umzulegende Gesamtbetrag und der Verteilungsschlüssel sind bis längstens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzen.

(2) Der Bürgermeister hat den einzelnen Nutzungsberechtigten den entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Er ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung zu entrichten. ...“

Diese Bestimmung ist für unreguliertes Gemeindegut unmittelbar gültig und bei der Regulierung von typischem Gemeindegut, also von Gemeindegut das im Eigentum einer Gemeinde geblieben ist, zumindest sinngemäß anzuwenden.

Diese Regelungen geben einerseits das historische Maß an, das gemäß VfSlg. 9336/1982 nicht mehr zum Nachteil der übrigen

(am Gemeindegut nicht unmittelbar nutzungsberechtigten) Gemeindeangehörigen geändert werden darf, und erscheinen überdies sachgerecht, weil sie vorsehen, dass Aufwendungen von denen getragen werden, denen sie nützen.

§ 36h Abs. 3 lit. a TFLG 1996 idgF

Demgegenüber ermöglicht zumindest die Regelung des § 36h Abs. 3 lit. a TFLG 1996 idgF iVm Abs. 1 leg. cit., dass die Gemeinde mit unverhältnismäßig hohen Beiträgen zu Maßnahmen belastet wird, die auch oder möglicherweise überwiegend oder sogar vollständig den am Gemeindegut Nutzungsberechtigten zugutekommen:

Gemäß § 36h Abs. 1 TFLG 1996 idgF hat die Agrargemeinschaft die Ausübbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigten zu gewährleisten.

Die finanziellen Mittel, welche die Agrargemeinschaft für die Erfüllung dieser Verpflichtung aufwenden muss, stammen aus Substanzerlösen, bzw. würden jedenfalls einen Teil der Substanzerlöse iS. des § 33 Abs. 5 lit. a leg. cit. bilden, wenn sie nicht für die Erfüllung der in § 36h Abs. 1 leg. cit. statuierten Verpflichtung aufgewendet werden müssten.

Gemäß § 36h Abs. 2 TFLG 1996 idgF haben Nutzungsberechtigte, die ihre land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte tatsächlich ausüben, zu jenen Aufwendungen der Agrargemeinschaft, die zur Gewährleistung der Ausübbarkeit ihrer Nutzungsrechte erforderlich sind (Abs. 1), jährlich im Nachhinein einen Bewirtschaftungsbeitrag zu leisten.

Gemäß § 36h Abs. 3 TFLG 1996 idgF ist der auf die landwirtschaftliche Nutzung (Weide) und der auf die forstwirtschaftliche Nutzung (Wald) entfallende Teil des Bewirtschaftungsbeitrages jeweils gesondert zu ermitteln.

Gemäß § 36h Abs. 3 lit. a TFLG 1996 idgF bestimmt sich die Höhe der auf die landwirtschaftliche Nutzung (Weide) entfallenden Bewirtschaftungsbeiträge nach dem Durchschnitt jener Alm- bzw. Weidebeiträge, die im selben politischen Bezirk für die Ausübung der Weide auf typischem Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 TFLG 1996 idgF pro Jahr geleistet werden mussten.

Somit wird die Höhe der für die Beweidung zu leistenden Bewirtschaftungsbeiträge nicht anhand des dafür nötigen (durchschnittlichen) tatsächlichen Aufwandes, sondern anhand von Vergleichsbeträgen festgelegt, die durchwegs weit darunter liegen.

Auch für das sogenannte typische Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 TFLG 1996 idgF wurden nämlich in der Regel Regulierungspläne erlassen, welche die Substanzerlöse ganz oder zumindest zu einem großen Teil den Nutzungsberechtigten zuordneten.

Als Beispiel hierfür möge z.B. der Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Silzer Alpen vom 02.09.1964, Zl. IIIb1-1607/68, dienen, der dem Verfassungsgerichtshof als Teil des in der Beschwerdesache B 770/2013 vorgelegten Aktes vorliegt. Darin wurde ua verfügt, dass die Gemeinde Silz verpflichtet ist, sämtliche Einnahmen aus dem Regulierungsgebiet, ja sogar 2/3 allfälliger Verkaufserlöse, an die Agrargemeinschaft der Nutzungsberechtigten abzuführen. Die Agrargemeinschaft hat diese Mittel in erster Linie zur Abdeckung der für das Regulierungsgebiet anfallenden Lasten sowie zur Verbesserung des Alpgebietes zu verwenden.

Aufgrund dieser in den für das typische Gemeindegut erlassenen Regulierungsplänen geradezu regelmäßig geschehenen Zuordnung von Teilen des Substanzwertes (der Erlöse aus dem Substanzwert) an die Nutzungsberechtigten werden die Aufwendungen zur Bewirtschaftung des typischen Gemeindeguts im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 zum Großteil oder gar zur Gänze aus Substanzerlösen finanziert. Deshalb zahlen die Mitglieder einer typischen Gemeindegutsagrargemeinschaft in aller Regel für die Sömmerung ihrer Kühe bei weitem nicht die gesamten dafür nötigen Aufwendungen. Somit stellen aber jene Beträge, die für die Sömmerung einer Kuh im typischen Gemeindegut bezahlt werden, kein geeignetes Maß für einen sachlich angemessenen, mit dem Gleichheitsgrundsatz übereinstimmenden Beitrag zu den für die Nutzungsberechtigten erbrachten bzw. nötigen Aufwendungen dar.

Zwar wurden durch § 33 Abs. 5 TFLG 1996 idF des Gesetzes LGBI Nr. 7/2010 iVm mit dessen Art. II Abs. 2 Bestimmungen in Regulierungsplänen, die einen Teil des Substanzwertes den Nutzungsberechtigten zuordnen, auch für sogenannte typische Gemeindegutsagrargemeinschaften außer Kraft gesetzt, doch werden diese Bestimmungen aufgrund der bisherigen Spruchpraxis der Agrarbehörden (wie sich z.B. aus der die Agrargemeinschaft Silzer Alpen betreffenden beim VfGH zur Zahl B 770/2013 anhängigen Beschwerdesache ergibt), nach wie vor angewendet. Gemäß § 36h Abs. 3 lit. a TFLG 1996 idgF sollen nun diese zum Nachteil der Gemeinde viel zu geringen Bewirtschaftungsbeiträge, die für Weidenutzungen im typischen Gemeindegut geleistet werden, auch das Maß für die Bewirtschaftungsbeiträge bilden, die für die Ausübung der Weidenutzung im atypischen Gemeindegut geleistet werden müssen. Dies widerspricht aber dem Rechtssatz, dass es keine Gleichbehandlung im Unrecht geben darf.

Die Richtigkeit dieser Bedenken wird auch durch einen Bericht der Tiroler Tageszeitung vom 17.04.2015 bestätigt. Darin wird aufgezeigt, dass die auf atypischem Gemeindegut bestehenden Almagrargemeinschaften (in den nun an die Agrarbehörde gemeldeten Rechnungsabschlüssen) vielfach „*ein Minus*“ geschrieben hätten. Dieses Minus kommt eben dadurch zustande, dass die laut Verordnung zu zahlenden Bewirtschaftungsbeiträge wesentlich geringer sind, als die tatsächlich anfallenden Kosten. Aus diesem Grund (nämlich weil die für Weidenutzungen geleisteten Bewirtschaftungsbeiträge die Aufwendungen nicht decken) haben die Tiroler Gemeinden im zweiten Halbjahr 2014 schon wieder etwa eine Million Euro (€ 972.400,--) verloren!

In der Praxis liegen die von der Tiroler Landesregierung in ihrer Verordnung LGBI. Nr. 78/2014 für die landwirtschaftliche Nutzung (Weide) festgesetzten Bewirtschaftungsbeiträge weit unter jenen Beträgen, die Betreiber von privaten Almen für die Aufnahme von Lehnvieh verlangen müssen, um kostendeckend wirtschaften zu können. Die Sömmerung einer Milchkuh kostet „*normal*“ etwa € 300,-- pro Jahr bzw. pro Sommer, das Mitglied einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft muss hierfür jedoch nach der genannten Verordnung lediglich € 167,-- bezahlen. Darin liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung der Mitglieder jener Agrargemeinschaften, die offenkundig verfassungswidrig Eigentümerinnen von Gemeindegut geworden sind. Die rechtliche Ursache dieser verfassungswidrigen Privilegierung liegt aber nicht in der Verordnung selbst, sondern darin, dass das TFLG 1996 idGF in der Verordnungsermächtigung (§ 36h Abs. 3 lit. a iVm § 36k Abs. 2 leg. cit.) nicht dafür Sorge trägt, dass die Bewirtschaftungsbeiträge zumindest im Durchschnitt mit den für die Weide-

nutzungsberechtigten anteilig erbrachten Aufwendungen übereinstimmen.

§ 36h Abs. 3 lit. a TFLG 1996 idgF erweitert daher die schon seit mehr als hundert Jahren (VfSlg. 9336/1982) bestehenden Privilegien Weidenutzungsberechtigten noch mehr als bisher und erlegt diesen ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung geringere Bewirtschaftungsbeiträge auf, als denjenigen, auf die § 72 der TGO 2001 idgF anwendbar ist, und als den im selben Gebiet Holznutzungsberechtigten, deren Bewirtschaftungsbeiträge sich gemäß § 36h Abs. 3 lit. b TFLG 1996 idgF sehr wohl nach dem durchschnittlichen Aufwand richten.

Die Bestimmung verstößt somit gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Eigentumsgrundrecht, weil sie iVm § 36h Abs. 1 leg. cit. bewirkt, dass die Gemeinde aus Substanzerträgen einen Teil jener Aufwendungen zahlen muss, die nicht ihr, sondern den Nutzungsberechtigten zugutekommen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass sich diese Verfassungswidrigkeit durch eine Aufhebung

- des § 36h Abs. 3 lit. a TFLG 1996 idgF,
- der Worte *„den Durchschnitt der in einem Wirtschaftsjahr für die Ausübung von Nutzungsrechten auf einer Alm- bzw. Weidefläche nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 für die Erhaltung und Bewirtschaftung zu leistenden Alm- bzw. Weidebeiträge sowie“* in § 36k Abs. 2 TFLG 1996 idgF und
- der Worte *„a und“* im zweiten Klammerausdruck in § 36k Abs. 2 TFLG 1996 idgF

beseitigen ließe, weshalb in erster Linie dies beantragt wird. Für eine sachgerechte gleichheitskonforme Schließung der durch die

Aufhebung der vorgenannten Bestimmungen entstehenden Lücke gibt es in der Rechtsordnung mehrere Vorbilder, die analog angewendet werden könnten, so z.B. § 483 ABGB und § 72 TGO 2001.

In eventu wird allerdings auch die Aufhebung des gesamten § 36h und des § 36k Abs. 2 je TFLG 1996 idgF beantragt, und zwar aus folgenden Gründen:

Dass die Nutzungsberechtigten Bewirtschaftungsbeiträge zahlen müssen, ist eine Folge der der Agrargemeinschaft in § 36h Abs. 1 TFLG 1996 idgF auferlegten Verpflichtung, für die Ausübbarkeit der Nutzungsrechte zu sorgen. Daher besteht zwischen § 36h Abs. 1 und Abs. 3 TFLG 1996 idgF ein innerer Zusammenhang. Statt dessen könnten z.B. auch die Nutzungsberechtigten selbst ermächtigt werden, für die Ausübbarkeit ihrer Nutzungsrechte zu sorgen und die Gemeinde dazu verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Maßnahmen einen Beitrag zu leisten, wenn sie auch selbst an den Nutzungen teilnimmt.

Da die Verpflichtung, für die Ausübbarkeit der Nutzungsrechte zu sorgen und jene, Bewirtschaftungsbeiträge zu zahlen, einander gegenseitig bedingen, ist auch § 36h Abs. 2 leg. cit. Teil dieses Regelungssystems, der im Falle einer Aufhebung des § 36h Abs. 1 leg. cit. für sich allein nicht Bestand haben könnte. Der Zusammenhang zwischen Abs. 2 und Abs. 1 des § 36h leg. cit. ergibt sich auch aus der in letzterer Bestimmung enthaltenen Verweisung auf erstere.

Wenn aber § 36h Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. aufgehoben würde, würden auch der Einleitungssatz und lit. b des § 36h Abs. 3 leg. cit. keinen Sinn mehr ergeben, weil die Ermittlung des Bewirt-

schaftungsbeitrages konsequenzlos bliebe. Daher müsste im Falle einer Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 36h leg. cit. auch der Einleitungssatz des Abs. 3 leg. cit. aufgehoben werden.

In den letzten beiden Sätzen des § 36h Abs. 3 leg. cit. wird geregelt, wie der durchschnittliche Aufwand bzw. die durchschnittlich bezahlten Weidebeiträge eines politischen Bezirkes zu ermitteln sind, wenn das Gebiet einer Agrargemeinschaft in mehreren politischen Bezirken liegt. Diese beiden Sätze ergäben daher im Falle einer Aufhebung des restlichen Textes des Abs. 3 leg. cit. für sich allein auch keinen Sinn mehr, weshalb deren Aufhebung ebenfalls beantragt wird.

Auch § 36h Abs. 4 hätte für sich allein keinen Sinn mehr, wenn die Absätze 1 bis 3 leg. cit. aufgehoben würden, weshalb auch die Aufhebung dieser Bestimmung beantragt wird.

§ 36k Abs. 2 TFLG 1996 idgF ermächtigt die Landesregierung, die Höhe jener Bewirtschaftungsbeiträge, welche die Nutzungsberechtigten gemäß § 36h Abs. 2 bis 4 leg. cit. bezahlen müssen, im Verordnungsweg festzulegen. Würde § 36h TFLG 1996 idgF aufgehoben, würde damit auch § 36k Abs. 2 leg. cit. seinen Anwendungsbereich verlieren. Daher wird auch die Aufhebung dieser Bestimmung beantragt.

Auseinandersetzungs- bzw. Teilungsregelungen

Kennzeichnung jener Teile der Bestimmungen der §§ 49a bis 49j TFLG 1996 idgF, deren Aufhebung beantragt wird

Der leichten Verständlichkeit halber werden im Folgenden jene Textteile der Bestimmungen der §§ 49a bis 49j TFLG 1996 idgF, deren Aufhebung beantragt wird, als durchgestrichen dargestellt:

1a. Auseinandersetzungsverfahren

§ 49a

Zweck und Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens

(1) Das Auseinandersetzungsverfahren dient der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen einer Agrargemeinschaft, soweit diese auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 besteht, und der substanzberechtigten Gemeinde ~~sowie im Fall des § 49b Abs. 1 erster Satz auch den sonstigen Nutzungsberechtigten.~~

(2) Das Auseinandersetzungsverfahren ist mit Bescheid (Einleitungsbescheid) einzuleiten

a) auf gemeinsamen Antrag der Agrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde ~~oder~~

b) von Amts wegen.

(3) Anträgen nach Abs. 2 lit. a kann ein Übereinkommen zwischen der Agrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde beigeschlossen werden, ~~welches eine Einigung über die Art der Auseinandersetzung im Sinn des § 49b Abs. 1, 2 oder 3 sowie über die Art und das Ausmaß der den Parteien zuzuweisenden Abfindungen und Entschädigungen zu enthalten hat.~~ Das Übereinkommen hat auf einer dem Antrag ebenfalls anzuschließenden sachverständigen Bewertung ~~im Sinn des § 49g zu beruhen, aus der insbesondere hervorgeht, ob im Fall der Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet wäre.~~ Soweit das Übereinkommen und die sachverständige Bewertung dem Gesetz entsprechen, ist das Auseinandersetzungsverfahren auf deren Grundlage durchzuführen. Andernfalls hat die Agrarbehörde der Agrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde die Verbesserung bzw. die Ergänzung des Übereinkommens bzw. der sachverständigen Bewertung binnen angemessener Frist aufzutragen. Erfolgt die Verbesserung bzw. die Ergänzung nicht fristgerecht, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

~~(4) Von Amts wegen ist das Auseinandersetzungsverfahren einzuleiten, wenn~~

~~a) die weitere gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2~~

- ~~aufgrund einer gegenüber sonstigen Nutzungen erheblich in den Hintergrund getretenen Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nicht mehr zweckmäßig scheint, oder~~
- ~~b) eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung aufgrund von wiederholten Streitigkeiten zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und der Agrargemeinschaft, insbesondere im Sinn des § 37 Abs. 7 lit. b oder hinsichtlich der Anwendung der §§ 36e bis 36i, dauerhaft gefährdet scheint, oder~~
- ~~c) trotz einer den Hinweis auf die Rechtsfolge nach dieser Bestimmung enthaltenden agrarbehördlichen Aufforderung die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe vernachlässigt oder die bestellten Organe ihre gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben vernachlässigen.~~

(5) Im Einleitungsbescheid sind die dem Verfahren unterzogenen Grundstücke festzustellen; besteht eine Agrargemeinschaft nur teilweise auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, so ist weiters festzustellen, welche agrargemeinschaftlichen Grundstücke nicht dem Auseinandersetzungsverfahren unterzogen werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 54 Abs. 6 sind die betroffenen Anteilsrechte anlässlich der Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens mit gesondertem Bescheid als erloschen zu erklären.

§ 49b

Inhalt des Auseinandersetzungsverfahrens

~~(1) Das Auseinandersetzungsverfahren besteht in der Auflösung der Agrargemeinschaft, der Übertragung der Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde und der Ablöse der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte durch die substanzberechtigte Gemeinde in Geld, wenn~~

- ~~a) die Bedeckung dieser Nutzungsrechte bei Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken nicht mehr gewährleistet wäre,~~
- ~~b) es im Interesse der Verbesserung der Agrarstruktur oder im Interesse der Landeskultur nicht geboten ist, die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte statt in Geld in Grundstücken abzulösen,~~
- ~~c) die Agrargemeinschaft mit Beschluss der Vollversammlung der Ablöse der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte durch die substanzberechtigte Gemeinde in Geld zustimmt und~~
- ~~d) nicht nach Abs. 3 vorgegangen wird.~~

~~Lehnt die Agrargemeinschaft trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach lit. a, b und d die Ablöse der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte durch die substanzberechtigte Gemeinde in Geld mit Beschluss der Vollversammlung (§ 36e Abs. 5) ab, so besteht das Auseinandersetzungsverfahren in der Übertragung der Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde, wobei die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hierauf nur insoweit aufrechterhalten werden dürfen, als dies zu deren weiteren Bedeckung erforderlich ist, sowie der anlässlich der Auseinandersetzung erforderlichen Regulierung aller sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.~~

~~(2) Das Auseinandersetzungsverfahren besteht in der Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken oder, wenn die substanzberechtigte Gemeinde dem zustimmt, ganz oder teilweise in walzenden Anteilsrechten, wenn~~

~~a) die Bedeckung der auf den Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet ist und~~

~~b) nicht nach Abs. 3 vorgegangen wird.~~

~~In einem solchen Fall bleibt die Agrargemeinschaft auf den nicht der substanzberechtigten Gemeinde zugewiesenen Grundstücken bestehen und hat die anlässlich der Auseinandersetzung erforderliche Regulierung aller sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen.~~

(3) Mit der aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung (§ 36c Abs. 5) gegebenen Zustimmung der Agrargemeinschaft kann das Auseinandersetzungsverfahren ~~auch~~ in der Übertragung des Eigentums an den Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 auf die substanzberechtigte Gemeinde unter Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hierauf und der anlässlich der Auseinandersetzung erforderlichen Regulierung aller sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen.

§ 49c

Sonstiges Vermögen der Agrargemeinschaft

(1) Im Zug des Auseinandersetzungsverfahrens ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, jedenfalls das Eigentum am sonstigen Vermögen der Agrargemeinschaft in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde zu übertragen. Zum sonstigen Vermögen der Agrargemeinschaft zählen insbesondere auch die Substanzerlöse.

(2) Der auf dem Abrechnungskonto ausgewiesene Kontostand verbleibt in den Fällen des § 49b Abs. 2 bei der Agrargemeinschaft. In allen anderen Fällen ist dieser zwischen den Nutzungsberechtigten entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteilsrechte zueinander, sind keine Anteilsrechte festgelegt, zu gleichen Teilen, aufzuteilen.

(3) Im besonderen Fall des § 49d Abs. 2 erfasst die Übertragung des Eigentums am sonstigen Vermögen nicht die nach dieser Bestimmung ausgeschiedenen Vermögensteile; für diese gilt Abs. 2 erster Satz sinngemäß.

§ 49d

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens

(1) Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, ihre Einschätzung und Bewertung, die Feststellung der Parteien, des Ausmaßes ihres Anspruches (Anteils- bzw. land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechtes), ~~der auf jede Partei entfallenden Grundstücke bzw. Teilflächen (Abfindungen)~~ sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regulierung aller sonstigen Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anlässlich des Auseinandersetzungsverfahrens einer Regulierung bedürfen.

(2) Besteht eine Agrargemeinschaft nur teilweise auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, so ist weiters festzustellen, welche Teile des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaft aus dem Verfahren auszuschneiden sind, weil es sich dabei nicht um Substanzerlöse handelt.

§ 49e

Kundmachung der Verfahrenseinleitung

Nach Rechtskraft der Einleitungsentscheidung hat die Agrarbehörde die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens im Bote für Tirol kundzumachen sowie im redaktionellen Teil zweier in Tirol weit verbreiteter Tageszeitungen und nach § 72 Abs. 2 durch Anschlag an der Amtstafel der Agrarbehörde und der betroffenen Gemeinden bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die agrarbehördlichen Verfügungen hinzuweisen, die die Agrarbehörde im Auseinandersetzungsbescheid nach § 49i lit. c und d zu treffen hat. Wurde das Auseinandersetzungsverfahren auf gemeinsamen Antrag der Agrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde, dem ein Übereinkommen im Sinn des § 49a Abs. 3 zugrunde liegt, eingeleitet, so ist in der Kundmachung darauf besonders hinzuweisen.

§ 49f

Ansprüche der Parteien

~~(1) Im Fall des § 49b Abs. 1 erster Satz sind die Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde zu übertragen und gebührt den Nutzungsberechtigten der festgestellte Wert ihrer land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte. Im Fall des § 49b Abs. 1 zweiter Satz sind die zur Bedeckung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte weiterhin erforderlichen Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 unter Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hierauf, alle anderen Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 jedoch frei von den vormals darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten, in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde zu übertragen. Grundstücke mit besonderem Wert im Sinn des § 13 Abs. 6 sind der substanzberechtigten Gemeinde tunlichst frei von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten zu übertragen.~~

~~(2) Im Fall des § 49b Abs. 2 bestehen folgende Ansprüche:~~

- ~~a) für die substanzberechtigte Gemeinde hinsichtlich ihrer walzenden Anteilsrechte und für die Agrargemeinschaft ein Anspruch auf den vollen Gegenwert nach dem festgestellten Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte, und zwar tunlichst in Grundstücken;~~
- ~~b) über den nach lit. a ermittelten Wert hinaus für die substanzberechtigte Gemeinde ein Anteil, der dem Wert der Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, vermindert um den festgestellten Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte nach lit. a entspricht; der substanzberechtigten Gemeinde sind vornehmlich Grundstücke mit besonderem Wert im Sinn des § 13 Abs. 6 zuzuweisen.~~

~~Der nach lit. a und b ermittelte Anteil kann der substanzberechtigten Gemeinde mit ihrer Zustimmung auch ganz oder teilweise in walzenden Anteilsrechten an der Agrargemeinschaft abgegolten werden.~~

(3) Im Fall des § 49b Abs. 3 sind die Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde unter Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hierauf zu übertragen.

§ 49g

Bewertung

~~Die Bewertung der Grundstücke im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 und der Anteilsrechte hat sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 31 Z 6 zu erfolgen. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert des zugewiesenen Teiles können in Geld ausgeglichen werden.~~ Das sonstige Vermögen der Agrargemeinschaft ist nicht Gegenstand der Bewertung.

§ 49h

Bücherlich sichergestellte Forderungen, Grunddienstbarkeiten

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, die auf einem dem Auseinandersetzungsverfahren unterzogenen Grundstück oder einer dem Auseinandersetzungsverfahren unterzogenen Liegenschaft bücherlich sichergestellt sind, bleiben, wenn dieses Grundstück oder diese Liegenschaft ganz oder teilweise der substanzberechtigten Gemeinde zugewiesen wird, auf diesem Teil versichert, sofern die Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Wertes des bezüglichen Teiles ihre vollständige Bedeckung finden. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die nicht in dieser Art gedeckten Reste der Teilforderungen dem Gläubiger von der substanzberechtigten Gemeinde sofort zurückzuzahlen. Der Gläubiger darf die Annahme einer angebotenen Zahlung nicht verweigern.

(2) Lautet eine Forderung, die auf einem dem Auseinandersetzungsverfahren unterzogenen Grundstück oder auf einer der Auseinandersetzungsverfahren unterzogenen Liegenschaft bücherlich sichergestellt ist, auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem, ob ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den Bestimmungen des Abs. 1 vorzugehen oder die Forderung auf den Teil zu verweisen, der der substanzberechtigten Gemeinde zugewiesen wird.

(3) Grunddienstbarkeiten, die infolge der Auseinandersetzung entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben. ~~In den Fällen des § 49b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind bei Bedarf neue Grunddienstbarkeiten in dem für die zweckmäßige Benützung der Teile erforderlichen Ausmaß aufzuerlegen.~~

§ 49i

Auseinandersetzungsbescheid

Der abschließende Bescheid der Agrarbehörde über die Auseinandersetzung (Auseinandersetzungsbescheid) hat insbesondere zu enthalten:

~~a) die Feststellung und Zuweisung der Abfindungen und Entschädigungen,~~

- b) die Übertragung des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaft, mit Ausnahme der im § 49c Abs. 2 und im § 49d Abs. 2 genannten Vermögensteile, in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde,
- c) die Übertragung aller übertragbaren Rechtsverhältnisse, die sich auf die der substanzberechtigten Gemeinde zugewiesenen Grundstücke bzw. Abfindungen und das Vermögen nach lit. b beziehen, auf die substanzberechtigte Gemeinde,
- d) die Verfügung, dass auch allfällige im Auseinandersetzungsbescheid nicht erfasste übertragbare Rechtsverhältnisse im Sinn der lit. c mit Rechtskraft des Auseinandersetzungsentscheidungs auf die substanzberechtigte Gemeinde übergehen,
- e) wenn anlässlich der Auseinandersetzung die Regulierung der sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig ist, weiters
 1. die Beschreibung der zum Regulierungsgebiet gehörenden Grundstücke unter Anführung der Grundstücksnummern, der Kulturgattungen, der Zahlen der Grundbuchseinlagen und der Katasterausmaße,
 2. das Verzeichnis der Anteilsrechte,
 3. die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen des Regulierungsgebietes sowie die Grundsätze, nach denen die den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen ausgeübt werden können,
 4. die Feststellungen im Sinn des § 64 Z 4 und die Entscheidung darüber, welcher Rechtsnatur diese Nutzungen sind,
 5. Satzungen nach § 36 sowie Wirtschaftspläne nach Maßgabe der §§ 66 und 67.

Die Satzungen und die Wirtschaftspläne nach lit. e Z 5 können auch in getrennten Bescheiden erlassen werden.

§ 49j

Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung, Abschluss des Auseinandersetzungsverfahrens

Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung endet die Eigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2. Die Übernahme der zu übertragenden Grundstücke ist zu verfügen. Weiters sind die Vermarkung und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Auseinandersetzungsverfahren durch Kundmachung des Eintritts der Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung im Bote für Tirol sowie entsprechende Bekanntmachung im redaktionellen Teil zweier in Tirol weit verbreiteter Tageszeitungen und durch Anschlag an der Amtstafel der Agrarbehörde und der betroffenen Gemeinden nach § 72 Abs. 2 abzuschließen.

Bedenken gegen die Regelungen, betreffend das „Auseinandersetzungsverfahren“ für Gemeindegut, das ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen wurde

Mit dem Tiroler Landesgesetz, LGBI. Nr. 70/2014, wurden die §§ 49a bis 49j in das TFLG 1996 eingefügt. Sie regeln das sogenannte „Auseinandersetzungsverfahren“.

Dieses Verfahren ist nur für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften iS des § 33 Abs 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 idgF vorgesehen. Bei diesen Agrargemeinschaften tritt es gemäß § 41 Abs. 2 leg. cit. an die Stelle der sonst geltenden Teilungsvorschriften (§§ 42 bis 49 leg. cit.).

Das Auseinandersetzungsverfahren kann zu folgenden Ergebnissen führen (§ 49b leg. cit):

- Abfindung der Nutzungsberechtigten in Grundstücken (Abs. 1 lit. b) oder
- Abfindung der Gemeinde (Abs. 2)
 - in Grundstücken oder
 - in walzenden Anteilsrechten oder
- Übertragung aller Grundstücke an die Gemeinde und
 - entweder Ablöse der Nutzungsrechte in Geld (Abs. 1 erster Satz) oder
 - Aufrechterhaltung der Nutzungsrechte
 - entweder auf allen Grundstücken (Abs. 3) oder
 - soweit dies zu deren weiteren Bedeckung erforderlich ist (Abs. 1 zweiter Satz)

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der in den §§ 49a bis 49 j TFLG 1996 idgF enthaltenen Regelungen bestehen eine Reihe von Bedenken:

Bedenken dagegen, dass einer nur mehr aus „Nutzungsberechtigten“ bestehenden Agrargemeinschaft ein Teil des der Gemeinde allein zustehenden Substanzwertes zugewendet werden könnte, obwohl alle Nutzungsrechte zur Gänze bedeckbar bleiben.

Die Bedenken richten sich in erster Linie gegen

1. die Wortfolge „*,aus der insbesondere hervorgeht, ob im Fall der Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet wäre‘*“ in § 49a Abs. 3 zweiter Satz,
2. gegen § 49b Abs. 1 lit. a und
3. gegen § 49b Abs. 2 lit. a je TFLG 1996 idgF:

Alle drei Bestimmungen erwähnen die Möglichkeit, dass eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, bei der substanzberechtigte Gemeinde in Grundstücken abgefunden wird, auch so gestaltet werden könnte, dass „*auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden*“ Grundstücken die Bedeckung der (also aller) Nutzungsrechte gewährleistet ist.

Wenn eine substanzberechtigte Gemeinde „*in Grundstücken abgefunden*“ würde und die (vollständige) Bedeckung der Nutzungsrechte auf den „*der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken*“ gewährleistet wäre, würde ein Teil des (der Gemeinde allein zustehenden) Substanzwertes unentgeltlich an eine nur mehr von am Gemeindegut Nutzungsberechtigten gebildete Gemeinschaft übertragen. Somit würde in diesem Fall Gemeindevermögen an einen ohnehin schon durch die Nutzungsrechte privilegierten Teil der Gemeindebürger verschenkt, was zu einer sachlich nicht gerechtfertigten, somit gleichheitswidrigen und

daher verfassungswidrigen Benachteiligung der durch die Gemeinde repräsentierten übrigen Gemeindebürger führen würde (VfSlg 9336/1982, 18.446/2008, 19.802/2013 ua).

Dies bestätigen auch folgende Überlegungen:

Die Wendung „*auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken*“ erweckt den Anschein, als würde sich hinsichtlich dieser Grundstücke nichts ändern. Tatsächlich stehen aber die Grundstücke des atypischen Gemeindeguts nur formal im Eigentum der Agrargemeinschaft (VfGH 28.02.2011, B1645, Rz 47 = VfSlg. 19.320). Der über die Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert steht der Gemeinde zu (was sich inzwischen auch aus § 33 Abs. 5 TFLG 1996 idgF ergibt). Im Falle einer „*Abfindung der Gemeinde in Grundstücken*“ verliert aber die Gemeinde den Substanzwert der der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke, weil mit Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung die Eigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 endet (§ 49j erster Satz, TFLG 1996 idgF). Die „*bei der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke*“ werden also im Zuge einer solchen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung in Wahrheit in deren **Voll-eigen-tum** übertragen.

Bleiben aber auf den „*der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken*“ die Nutzungsrechte vollständig bedeckbar, behalten die Nutzungsberechtigten alle Rechte, die ihnen vor der „*vermögensrechtlichen Auseinandersetzung*“ zustanden und erhalten zusätzlich noch (ohne jede Gegenleistung) den Substanzwert der „*der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke*“. Es passiert dann genau das, was der VfGH schon in VfSlg. 9336/1982 als gleichheits- und daher verfas-

sungswidrig beurteilt hat: Es ziehen wiederum Nutzungsrechte Anteile an der Substanz an sich!

Dagegen könnte die Tiroler Landesregierung allenfalls einwenden, es sei nicht richtig, dass die nach der Auseinandersetzung nur mehr aus Nutzungsberechtigten bestehende Agrargemeinschaft für den ihr zufallenden Substanzwert keine Gegenleistung erbringe, weil sie ja die der Gemeinde zugewiesene Grundabfindung von den Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte freistelle. Dieser Einwand wäre aber nicht berechtigt.

Die Nutzungsberechtigten dürfen im Gemeindegut ohnehin nur ihren Haus- und Gutsbedarf (höchstens bis zum historischen Ausmaß) decken. Wenn sie diesen auch nach der „*Auseinandersetzung*“ noch zur Gänze aus den „*der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken*“ decken können, haben die Nutzungsberechtigten nichts aufgegeben und somit keine Gegenleistung erbracht.

In einem solchen Fall liegt in der völligen Freistellung bestimmter Flächen von Nutzungsrechten lediglich eine örtliche Verlagerung bzw. eine Zusammenlegung der Nutzungen. Sofern dies für die Gemeinde wesentliche Vorteile bringt und die Ausübung der Nutzungsrechte nicht wesentlich erschwert oder gefährdet, müssten die Nutzungsberechtigten eine solche örtliche Verlagerung ihrer Nutzungen schon aufgrund ihrer Verpflichtung zur schonenden Rechtsausübung hinnehmen (VwGH 18.03.1911, Z. 2823, Budwinski Nr. 8118 [A.]). Da aus dem Gleichheitsgrundsatz folgt, dass Vermögen der Gemeinde allen Gemeindebürgern zugutekommen muss, und eine Ausnahme von diesem Grundsatz nur insoweit gilt, als die Nutzungsvorrechte schon seit mehr als hundert Jahren bestehen, dürfen die Nutzungsrechte am Gemeindegut nicht mehr zulasten der übrigen Gemeindebürger erwei-

tert werden (VfSlg. 9336/1982). Somit muss auch das Recht der Gemeinde aufrecht bleiben, eine örtliche Verlagerung der Nutzungsausübung zu verlangen.

Wenn die Gemeinde jetzt nicht mehr berechtigt wäre, eine solche örtliche Verlagerung der Nutzungsrechte zu verlangen, bzw. den Nutzungsberechtigten einen Teil des ihr zustehenden Substanzwertes überlassen müsste, um eine solche örtliche Verlagerung von Nutzungsrechten erwirken zu können, läge auch darin eine gleichheits- und daher verfassungswidrige Erweiterung der Nutzungsrechte zum Nachteil der durch die Gemeinde repräsentierten übrigen Gemeindebürger.

Die Verpflichtung zur schonenden Rechtsausübung und die daraus resultierende Pflicht, auf Verlangen des Eigentümers eine andere zweckentsprechende Fläche zu nutzen, wenn dadurch die Rechtsausübung nicht wesentlich erschwert oder gefährdet wird, gilt auch für Dienstbarkeiten und wird dort aus dem Schikaneverbot abgeleitet (vgl. z.B. Pimmer in Schwimann ABGB [1987], Rz 27 zu § 484). Obwohl Dienstbarkeiten Privatrechte, Nutzungsrechte am Gemeindegut aber öffentliche Rechte sind, können die diesbezüglichen für das Recht der Dienstbarkeiten entwickelten Grundsätze auf die Nutzungsrechte am Gemeindegut übertragen werden. Zum einen (*argumentum a maiore ad minus*), weil Dienstbarkeiten stärkere Rechte sind als die nur aus dem Gemeingebrauch entstandenen Nutzungsrechte am Gemeindegut, zum anderen aber deshalb, weil die Rechtsprechung, wonach Dienstbarkeiten auf eine andere Fläche verlegt werden können, wenn dadurch die Rechtsausübung nicht wesentlich erschwert oder gefährdet wird, aus dem allgemein gültigen Verbot des Rechtsmissbrauches abgeleitet wird, das auch im Bereich des öffentlichen Rechts gilt.

Abgesehen davon würde es auch dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, wenn die ohnehin verfassungsrechtlich problematischen Nutzungsvorrechte am Gemeindegut auch noch dazu missbraucht werden könnten, die durch die Gemeinde repräsentierten übrigen Gemeindeangehörigen in einer durch das Bedürfnis (Deckung des Haus- und Gutsbedarfes) nicht gerechtfertigten Weise zu schädigen, indem diese Nutzungsrechte just auf solchen Flächen ausgeübt werden, welche die Gemeinde anderweitig benötigt.

Aus all dem folgt, dass eine Gemeinde nicht dazu verpflichtet sein kann, für eine bloß örtliche Verlagerung von Nutzungsrechten einen Teil ihres Substanzwertes aufzugeben, bzw. eine „*vermögensrechtliche Auseinandersetzung*“ durchzuführen. Vielmehr muss eine solche Maßnahme von den Nutzungsberechtigten ohne Gegenleistung hingenommen werden, wenn die Nutzungsrechte trotzdem noch zur Gänze im Gemeindegut gedeckt werden können.

Somit liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Bereicherung der Nutzungsberechtigten Gemeindebürger bzw. einer durch sie gebildeten Gemeinschaft und daher ein verfassungswidriger Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vor, wenn eine Gemeinde in Grundstücken abgefunden (also der Substanzwert der übrigen Grundstücke an die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten übertragen) wird und „*die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet wäre*“.

Eine solche „*Auseinandersetzung*“ darf somit eine Gemeinde nicht vereinbaren und die Agrarbehörde weder durchführen (§ 49a Abs. 3 TFLG 1996 idgF) noch anordnen (§ 49b Abs. 2 leg. cit.).

Möglicherweise wird die Tiroler Landesregierung versuchen, die angegriffene Regelung mit dem Erkenntnis VfSlg 17.503/2005 zu rechtfertigen.

In diesem Erkenntnis führte der Verfassungsgerichtshof zwar aus, die Ablöse von Wald- und Weidenutzungsrechten sei mit einer Teilung von Gemeindegut vergleichbar, und erkannte grundsätzlich auch an, dass es im Interesse des Nutzungsberechtigten unter Umständen sachlich gerechtfertigt sein könnte, wenn der Wert eines Ablösungsgrundstücks nicht mit dem Wert des Nutzungsrechts begrenzt werde, sondern der Ertrag des Grundstücks die abzulösenden Nutzungsrechte dauernd decken müsse, stellte aber gleichzeitig klar, dass eine derartige Regelung sachlich sein und die Interessen beider Teile angemessen berücksichtigen müsste. Insbesondere müssten folgende gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden:

- Der frühere Eigentümer des Ablösegrundstückes müsse für den Mehrwert des Ablösegrundstückes im Vergleich zum bloßen Recht, dieses zu nutzen, entschädigt werden. Bei der Ermittlung des Wertes des Abfindungsgrundstückes dürfe nicht nur auf den Ertragswert abgestellt werden, sondern müsse der Verkehrswert nach dem Vergleichswertverfahren iS des § 4 Liegenschaftsbewertungsgesetz ermittelt und dabei auch auf bloß mögliche, erwartete und absehbare Entwicklungen Bedacht genommen werden.
- Es müsse verhindert werden, dass – wenn auch gegen Entschädigung – ein übermäßig großer Teil des belasteten Grundstückes dem doch bloß Nutzungsberechtigten überlassen werden müsse.
- Wenn der Wert des Ablösegrundstückes den Wert des bloßen Nutzungsrechtes erheblich übersteige, bedürfte es stärkerer Gründe, dem Eigentümer die Liegenschaft zu entziehen, als das bloße (abstrakte) Interesse an der Entflechtung mehrerer Berechtigungen.

- In Anbetracht der ohnedies den Zwecken der Nutzungsberechtigten dienenden (auf alten Herkommen beruhenden) Nutzungsrechte seien durch den Fortbestand der ohne Ablöse bestehenden Rechtslage die Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht gefährdet. Ein allgemeines Interesse an der Verbesserung der Lage land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zulasten Dritter bestehe nicht. Es sei daher nicht gerechtfertigt, jemandem einen Teil seiner Liegenschaft zu nehmen, an der dieser selbst ein dem Nutzungsberechtigten vergleichbares oder dieses Interesse sogar übersteigendes eigenes Interesse habe.

Die hier angegriffene Regelung des TFLG 1996 idgF, bei welcher der Gemeinschaft der bloß Nutzungsberechtigten der Substanzwert an einer so großen Grundfläche übertragen werden könnte, dass darin die abzulösenden Nutzungsrechte vollständig gedeckt werden könnten, entspricht diesen in VfSlg 17.503/2005 formulierten Anforderungen in keiner Weise:

- Die vom Verfassungsgerichtshof für eine derartige Auseinandersetzung geforderte „*angemessene Berücksichtigung der Interessen beider Teile*“ fehlt im TFLG 1996 idgF vollkommen.
 - Schon im Zuge der amtswegigen Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens gemäß § 49a Abs. 4 leg. cit. ist der Agrarbehörde nicht aufgetragen, auch zu prüfen, wie sich eine geplante Auseinandersetzung auf die Interessen der durch die Gemeinde repräsentierten übrigen Gemeindeangehörigen auswirken würde, und eine Abwägung allfälliger gegensätzlicher Interessen vorzunehmen.
 - Auch bei der Entscheidung, welcher Art die verfügte Auseinandersetzung sein soll, insbesondere ob die Nutzungsberech-

tigten Grundstücke oder Geldablösen erhalten sollen, (§ 49b Abs. 1 lit. b leg. cit.) ist eine Bedachtnahme auf die Interessen der Gemeinde, insbesondere auch der durch sie repräsentierten übrigen Gemeindebürger, und die Durchführung einer Interessenabwägung nicht vorgesehen.

Damit trifft das TFLG 1996 idGF auch keinerlei Vorkehrungen dagegen, dass eine Auseinandersetzung verfügt werden könnte, die den Interessen der substanzberechtigten Gemeinde (viel) mehr schadet, als sie den (aus der Sicht des öffentlichen Interesses schützenswerten) Interessen der Nutzungsberechtigten nützt. Diese Gefahr ist schon deshalb besonders groß, weil den Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch den Bestand der Nutzungsrechte ja schon sehr weitreichend Rechnung getragen wird und kein öffentliches Interesse an der Verbesserung der Lage der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zulasten Dritter (hier zulasten der nicht in der Agrargemeinschaft anteilsberechtigten Gemeindeangehörigen) besteht.

- Das TFLG 1996 idGF enthält auch keine Bestimmung, wonach dann, wenn auch die Gemeinde ein gravierendes Interesse daran hat, das Substanzrecht an allen Grundstücken des Gemeindegutes zu behalten, eine Übertragung des Substanzwertes an die Nutzungsberechtigten nur bei Vorliegen besonderer Gründe erfolgen dürfte, die laut VfSlg. 17.503/2005 jedenfalls stärker sein müssten, *„als das bloße (abstrakte) Interesse an der Entflechtung mehrerer Berechtigungen“*.
- Die Zulässigkeit einer Ablöse der Nutzungsrechte in Grund wird im TFLG 1996 idGF auch nicht etwa vom Verhältnis des Wertes (Verkehrswertes) des Abfindungsgrundstückes zum Wert der Nutzungsrechte abhängig gemacht, wie dies der VfGH in VfSlg. 17.503/2005 für notwendig erachtete.

- Dass die Agrargemeinschaft für den Substanzwert der „*ihr verbleibenden Grundstücke*“, also für die Differenz zwischen dem Verkehrswert und den Nutzungsrechten eine Entschädigung leisten müsste, wie dies der VfGH in VfSlg. 17.503/2005 forderte, lässt sich dem TFLG 1996 idgF nicht entnehmen. Selbst wenn man eine derartige Entschädigungspflicht in das TFLG 1996 idgF (trotz fehlender Textgrundlage) „*hineininterpretieren*“ wollte, könnte die Ermittlung einer solchen Entschädigung nicht auf den (nach dem Vergleichswertverfahren iSd § 4 LBG zu ermittelnden) Verkehrswert abstellen und auch nicht auf bloß mögliche, erwartete und absehbare Entwicklungen Bedacht nehmen (VfSlg 17.503/2005), weil gemäß § 49g erster Satz iVm § 13 Abs. 2 und 3 lit. c TFLG 1996 idgF jegliche Bewertung – abgesehen von schon gewidmetem Bauland – „*nach dem Nutzen*“ zu erfolgen hat.

Da somit die angegriffene Regelung des TFLG 1996 in keiner Weise jenen Anforderungen entspricht, die der VfGH in VfSlg. 17.503/2005 für eine verfassungskonforme Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedern einer bestehenden Rechtsgemeinschaft aufgestellt hat, kann deren Verfassungsmäßigkeit auch nicht durch den Hinweis auf dieses Erkenntnis begründet werden.

Zur Wortfolge „*ob im Fall der Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet wäre*“ in § 49a Abs. 3 TFLG 1996 idgF

§ 49a Abs. 3 TFLG 1996 idgF regelt die zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft vereinbarte Auseinandersetzung. Das diesbezügliche Verfahren ist auf gemeinsamen Antrag der Agrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde aufgrund eines Übereinkommens und einer sachverständigen Bewertung einzuleiten und durchzu-

führen, sofern das Übereinkommen und die sachverständige Bewertung dem Gesetz entsprechen.

Soll nach diesem Übereinkommen die substanzberechtigte Gemeinde in Grundstücken abgefunden werden, muss aus der dem Übereinkommen zugrundeliegenden sachverständigen Bewertung auch hervorgehen, „*ob [...] die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet wäre*“.

Wäre es nicht zulässig, eine zwischen einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft und einer Gemeinde vereinbarte vermögensrechtliche Auseinandersetzung, bei der die substanzberechtigte Gemeinde in Grundstücken abgefunden wird, auch so zu gestalten, dass auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken die Bedeckung der (also aller) Nutzungsrechte gewährleistet ist, wäre die in § 49a Abs. 3 enthaltene Wortfolge „*ob [...] die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet wäre*“ überflüssig, weil es dann diese Variante der Auseinandersetzung gar nicht geben könnte.

Da aber Gesetze nicht so ausgelegt werden dürfen, dass einzelne Regelungen überflüssig würden (vgl. z.B. Posch in Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB, Wien 1990, Rz 13 zu § 6 ABGB; Dittrich-Tades, MGA ABGB³², Wien 1985, E 19 zu § ABGB), folgt aus der genannten Gesetzesstelle in § 49a Abs. 3 TFLG 1996 idgF, dass eine zwischen einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft und einer Gemeinde vereinbarte vermögensrechtliche Auseinandersetzung, bei der die substanzberechtigte Gemeinde in Grundstücken abgefunden wird, auch so gestaltet werden könnte, dass auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken die Bedeckung der (also aller) Nutzungsrechte gewährleistet ist.

Eine solche Regelung widerspricht jedoch aus den oben dargelegten Gründen dem Gleichheitsgrundsatz, nämlich weil dadurch die am Gemeindegut bloß Nutzungsberechtigten bzw. eine aus diesen gebildete Gemeinschaft zulasten der übrigen durch die Gemeinde repräsentier-

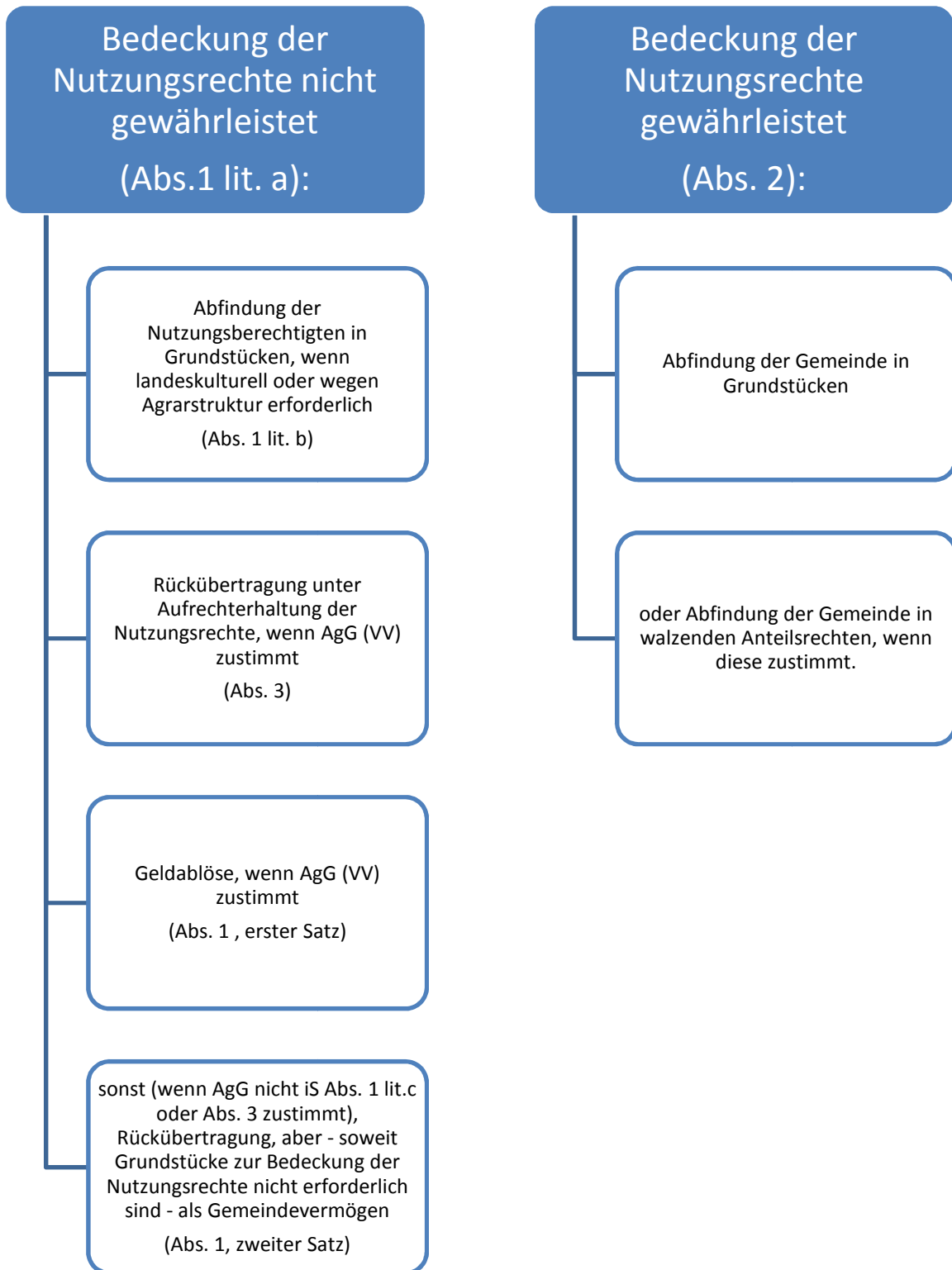
ten Gemeindeangehörigen ohne sachliche Rechtfertigung bevorzugt würden. Wird eine Gemeinde in Grundstücken abgefunden, verliert sie gemäß § 49j erster Satz, TFLG 1996 idgF den Substanzwert der bei der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke. Wenn daher die Bedeckung der Nutzungsrechte trotz erfolgter Auseinandersetzung auf den „*der Agrargemeinschaft verbleibenden*“ Grundstücken gewährleistet ist, erhalten die Nutzungsberechtigten den Substanzwert der bei der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke ohne Gegenleistung. Eine solche „*Auseinandersetzung*“ darf somit eine Gemeinde nicht vereinbaren und die Agrarbehörde nicht durchführen (§ 49a Abs. 3 TFLG idgF), da Gebietskörperschaften die Gebote der Verfassung auch beim Abschluss von Vereinbarungen beachten müssen.

Da jedoch die oben zitierte Wortfolge in § 49a Abs. 3 TFLG 1996 idgF gerade den Abschluss solcher Vereinbarungen für zulässig erklärt, ist diese Bestimmung unsachlich und verstößt gegen das Gleichheitsgebot und somit gegen Art. 7 Abs. 1 B-VG.

Vorbemerkungen zu § 49b leg. cit.

Die oben allgemein vorgetragenen Bedenken gegen die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene/zugelassene vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter Aufrechterhaltung aller Nutzungsrechte, werden im Folgenden zumindest teilweise wiederholt, damit diese (zweifelsfrei) den einzelnen angefochtenen Bestimmungen zugeordnet werden können. Die Antragsteller haben sich zu dieser Gestaltung ihres Vorbringens deshalb entschlossen, da die vermögensrechtliche Auseinandersetzung in den angefochtenen Bestimmungen sehr facettenreich geregelt ist, weshalb es zweckmäßig erschien, die Bedenken sowohl überblicksmäßig als auch in Bezug auf die einzelnen Bestimmungen darzulegen.

Bevor die Bedenken gegen die einzelnen sehr komplexen Bestimmungen des § 49b TFLG 1996 idgF dargetan werden, sei die wesentliche Systematik anhand des folgenden Schemas aufgezeigt:



Zu § 49b Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF

Wenn nicht zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und der Agrargemeinschaft mit Zustimmung der Vollversammlung eine Rück-

übertragung iS des § 49b Abs. 3 TFLG 1996 idgF vereinbart wird, hängt das Ergebnis der Auseinandersetzung gemäß § 49b TFLG 1996 idgF (und auch nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 49b (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler Landtages, S 27) in erster Linie davon ab, ob auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken¹ die Bedeckung der auf den Grundstücken des atypischen Gemeindeguts lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte gewährleistet wäre oder nicht.

Ist dies nicht der Fall, hat die Auseinandersetzung nach den Regeln des § 49b Abs. 1 leg. cit. stattzufinden, ansonsten nach jenen des Abs. 2 leg. cit.

Aus § 49b Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF ergibt sich nun wiederum (wie schon aus § 49a Abs. 3 TFLG 1996 idgF), dass eine zwischen einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft und einer substanzberechtigten Gemeinde vereinbarte vermögensrechtliche Auseinandersetzung, bei der die substanzberechtigte Gemeinde in Grundstücken abgefunden wird, auch so gestaltet werden könnte, dass auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken die Bedeckung der (also aller) Nutzungsrechte gewährleistet ist.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung bestehen dieselben Bedenken, wie sie oben schon gegen § 49a Abs. 3 leg. cit. dargelegt wurden:

Eine solche Regelung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, weil dadurch die am Gemeindegut bloß Nutzungsberechtigten bzw. eine aus diesen gebildete Gemeinschaft zulasten der übrigen durch die Gemein-

¹ deren Substanzwert die Gemeinde im Fall ihrer Abfindung in Grundstücken gemäß § 49j erster Satz, TFLG 1996 idgF an die Nutzungsberechtigten verliert

de repräsentierten Gemeindeangehörigen ohne sachliche Rechtfertigung bevorzugt würden. Wird nämlich eine Gemeinde in Grundstücken abgefunden, verliert sie den Substanzwert der bei der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke². Wenn die Bedeckung der Nutzungsrechte trotz erfolgter Auseinandersetzung auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet ist, erhalten somit die Nutzungsberechtigten den Substanzwert der bei der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke ohne Gegenleistung. Dies ist unsachlich und verstößt gegen das Gleichheitsgebot und somit gegen Art. 7 Abs. 1 B-VG.

Zu § 49b Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idgF

Diese Bestimmung behandelt die Frage, ob die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet ist, als ein Faktum, an dessen Vorliegen die Rechtsfolge geknüpft wird, dass die Gemeinde dann in Grundstücken und/oder Anteilsrechten abgefunden wird. Dies ist insofern realitätsfremd, als die Frage, welche Grundstücke „*der Agrargemeinschaft verbleiben*“, also hinsichtlich welcher Grundstücke den Nutzungsberechtigten auch noch der Substanzwert zugewiesen wird, ja kein Faktum ist, sondern entweder in einer behördlichen Entscheidung oder Vereinbarung festgelegt werden muss. In dieser behördlichen Entscheidung oder Vereinbarung muss dann ja auch festgelegt werden, wie die Auseinandersetzung im Detail gestaltet wird. Was der Gesetzestext wie ein Faktum behandelt (nämlich dass die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet ist)

² weil gemäß § 49j erster Satz, TFLG 1996 idgF die Eigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 mit Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung endet

und was laut Gesetzestext aus dem scheinbaren Faktum folgt (Abfindung der Gemeinde in Grundstücken oder walzenden Anteilsrechten), kann in Wahrheit nur als Gesamtheit vereinbart oder behördlich verfügt werden, weshalb es nicht sachgerecht ist, zwischen diesen beiden Elementen eines Übereinkommens oder einer behördlichen Übereinkunft einen Wenn-Dann-Zusammenhang zu normieren bzw. zu konstruieren.

Der wahre normative Inhalt des § 49b Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idgF liegt somit nicht darin, für ein Faktum eine Rechtsfolge festzulegen, sondern zu bestimmen, dass eine Auseinandersetzung zwischen einer substanzberechtigten Gemeinde und der Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten auch so vereinbart oder behördlich angeordnet werden könnte, dass die Nutzungsberechtigten alle ihre Nutzungsrechte behalten und trotzdem der substanzberechtigten Gemeinde ein Teil des ihr zustehenden Substanzwertes genommen und auf die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten übertragen wird.

Eben dies ist aber aus den oben schon ausgeführten Gründen verfassungswidrig. Eine solche Regelung widerspricht dem Gleichheitsgebot, weil dadurch die am Gemeindegut bloß Nutzungsberechtigten bzw. eine aus diesen gebildete Gemeinschaft zulasten der übrigen durch die Gemeinde repräsentierten Gemeindeangehörigen ohne sachliche Rechtfertigung bevorzugt würde(n), zumal das TFLG 1996 idgF keine der in VfSlg. 17.503/2005 genannten gesetzlichen Vorkehrungen trifft oder Einschränkungen bestimmt, insbesondere

- die Zulässigkeit einer solchen Übertragung nicht davon abhängig macht, inwiefern diese den Interessen der Gemeinde, insbesondere der nicht nutzungsprivilegierten Gemeindeangehörigen zuwiderlaufen würde, und

- keine – erst recht aber keine an dem nach dem Vergleichswertverfahren ermittelten Wert der „der Agrargemeinschaft verbleibenden“ Grundstücke orientierte – Entschädigung für den an die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten zusätzlich zu den Nutzungsrechten überlassenen Substanzwert vorsieht.

Möglicherweise wird die Tiroler Landesregierung zur Verteidigung der angegriffenen Regelung auf die Bestimmung des § 49f Abs. 2 TFLG 1996 idgF hinweisen und behaupten, aus dieser Bestimmung ergebe sich, dass die substanzberechtigte Gemeinde bei einer Auseinandersetzung Anspruch auf den vollen Gegenwert – sowohl für ihr allfälliges Recht auf Teilhabe an den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, als auch für den nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibenden Substanzwert – hätte.

Indes ist diese Bestimmung nicht geeignet, die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 49b Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idgF zu zerstreuen:

Gemäß § 49f Abs. 2 TFLG 1996 idgF könnte es gar nie dazu kommen, dass die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten alle ihre Nutzungsrechte behalten und auch noch das materielle Volleigentum an den zur Deckung ihrer Nutzungsrechte erforderlichen Grundstücken erhalten könnte. Dies wäre nur dann möglich, wenn der Wert der Nutzungsrechte den Wert der Substanz zur Gänze ausschöpfte, was bei richtiger, das heißt, den Grundsätzen der Erkenntnisse VfSlg. 9336/1982 und 17.503/2005 entsprechenden Bewertung niemals der Fall sein kann. Schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 hat der VfGH unter Bezugnahme auf *Walter Schiff*, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, [1989], 286ff, ausgeführt: *„Wenn auch momentan der ganze Ertrag des Gemeindegutes von den Nutzungsrechten absorbiert*

wird, so kann sich dies in Zukunft sehr ändern, da der Gemeinde die Anwartschaft auf freiwerdende Nutzungsrechte zusteht: Wenn der Ertrag den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten übersteigt – sei es durch Verbesserungen auf dem Gute, sei es durch Änderungen des Wirtschaftsbetriebes der Berechtigten, – so kommt der Überfluss in die Gemeindekasse. Auch die nuda proprietas ist eben nicht ganz wertlos.“

Folglich könnte es bei Beachtung der Rechtssätze der Erkenntnisse VfSlg. 9336/1982 und 17.503/2005 gar nicht vorkommen, dass die Nutzungsberechtigten alle ihre Nutzungsrechte behalten, zusätzlich das materielle Volleigentum an den zur Bedeckung ihrer Nutzungsrechte erforderlichen Grundstücken erwerben und die substanzberechtigte Gemeinde trotzdem den vollen Gegenwert für das ihr allenfalls zustehende Recht auf Teilnahme an den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen und für den ihr zustehenden Substanzwert erhält.

Somit ordnen die Bestimmungen der §§ 49b Abs. 2 lit. a und 49f Abs. 2 je TFLG 1996 idgF scheinbar Unmögliches bzw. Unvereinbares an. Vereinbar werden diese Bestimmungen erst, wenn der bei der Ermittlung des Wertes der „*im Eigentum der Agrargemeinschaft verbleibenden*“ Grundstücke, der **Substanzwert mit Null**, das heißt diese Grundstücke nur „*nach dem Nutzen geschätzt*“ werden, was ja § 49g erster Satz iVm § 13 Abs. 2 und 3 lit. c je TFLG 1996 idgF ja auch vorschreibt.

Damit zeigt sich aber, dass die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 49b Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idgF auch durch § 49f Abs. 2 leg. cit. nicht entkräftet werden.

Abgesehen davon, dass das TFLG 1996 idgF nicht vorsieht, dass die Gemeinde dann, wenn der Substanzwert jener Grundstücke, die zur Bedeckung der Nutzungsrechte erforderlich sind, an die Agrargemeinschaft übertragen wird, für die Differenz zwischen dem Verkehrswert der ins materielle Volleigentum der Agrargemeinschaft übergehenden Grundstücke und dem Wert der bloßen Nutzungsrechte angemessen entschädigt wird, trifft das TFLG 1996 aber auch keinerlei Vorkehrungen, die verhindern würden, dass der Substanzwert von Grundstücken des Gemeindeguts auch dann der Gemeinde entzogen und an eine Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten übertragen werden kann, wenn dies den (schützenswerten) Interessen der Gemeinde mehr schaden, als den am Gemeindegut Nutzungsberechtigten nützen würde.

Überdies könnte eine Teilung (bei der die Gemeinde nicht übervorteilt wird) nur in den seltensten Ausnahmefällen eine agrarstrukturelle Verbesserung bewirken, da die Nutzungsberechtigten ja als Gegenleistung für den Erwerb des Eigentums an den genutzten Grundstücken auf einen Teil ihrer Nutzungsrechte verzichten müssten, und zwar jener Nutzungsrechte, die sie zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes benötigen (weil eine über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehende Nutzung des Gemeindegutes ohnehin unzulässig ist, und daher ein Verzicht darauf nicht durch Hingabe von Grund und Boden abgegolten werden muss und darf). Somit würden eigentlich nur jene Fälle für eine Hauptteilung bzw. Auseinandersetzung in Frage kommen, bei denen extensiv genutztes Weideland in wesentlich ertragreichere Äcker umgewandelt werden könnte, was das Ziel der Teilungsbefehle Maria Theresias und der z.B. zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Preußen verstärkt durchgeführten Gemeinheitsteilungen war. Bei den meisten Gemeindeguts-Flächen handelt es sich aber um Wald- oder Almflächen, die schon wegen der Geländebeschaffenheit und/oder ihrer Höhenlage nicht in Äcker umgewandelt werden können. Soweit aber

ebene Talflächen zum Gemeindegut gehören, stellen diese in aller Regel potenzielles Bauland dar, weshalb eine Übertragung solcher Flächen ins Eigentum der Nutzungsberechtigten entweder für die Gemeinde ein großer Schaden wäre (nämlich wenn die durch eine Baulandwidmung mögliche Wertsteigerung bei der Bewertung vernachlässigt würde) oder für die Nutzungsberechtigten den fast vollständigen Verlust ihrer Nutzungsrechte zur Folge haben müsste, weil Bauland hundertmal oder zweihundertmal mehr wert ist als ein bloßes Nutzungsrecht³.

Bedenken dagegen, dass bei der amtswegigen Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens gemäß § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idGF nicht auf die Interessen der substanzberechtigten Gemeinde Bedacht genommen werden muss

In seinem Erkenntnis VfSlg. 17.503/2005 hat der VfGH ausgeführt, auf eine Auseinandersetzung unter mehreren Berechtigten an ein und derselben Sache könnten zwar die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Enteignung nicht übertragen werden, doch müsse eine solche Auseinandersetzung in sachlicher Weise und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Teile erfolgen.

Daher müsste die Entscheidung über die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens auch davon abhängig gemacht werden, wie sich ein dies auf die Interessen der substanzberechtigten Gemeinde voraussichtlich auswirken wird. Die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens hätte zu unterbleiben, wenn dessen nachteilige Auswirkungen

³ So wurde z.B. der Wert eines Teilwaldrechts von einem Forstfachmann einer Bezirksforstinspektion im Jahr 2006 mit € 1,87 geschätzt. Baugrundstücke wurden zur selben Zeit und im selben Gebiet z.B. um € 230,--/m² verkauft.

auf die Interessen der substanzberechtigten Gemeinde allfällige im öffentlichen Interesse liegende vorteilhafte Auswirkungen auf die Interessen der Nutzungsberechtigten voraussichtlich übersteigen würde, da auch bei einer von Amts wegen angeordneten Auseinandersetzung gegen den Willen der Gemeinde in ihr vom Eigentumsgrundrecht geschütztes Substanzrecht eingegriffen werden kann, was auch dann einer sachlichen Rechtfertigung bedarf, die stärker wiegt, als das durch die Verfassung (wenngleich nur mit Gesetzesvorbehalt) geschützte Eigentumsrecht, wenn es sich dabei nicht um eine Enteignung im engeren Sinn handeln sollte.

Da aber § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idgF eine Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde nicht vorsieht, entspricht diese Bestimmung nicht den aus dem Gleichheitsgrundsatz und dem Eigentumsgrundrecht abgeleiteten Anforderungen des VfGH, wie sie im Erkenntnis VfSlg. 17.503/2005 formuliert wurden, weshalb deren Aufhebung beantragt wird.

Bedenken dagegen, dass bei der Entscheidung, ob die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte gemäß § 49b Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idgF in Grund abgelöst werden müssen, eine Berücksichtigung der Interessen der substanzberechtigten Gemeinde nicht vorgeschrieben ist

Diese Bedenken decken sich praktisch zur Gänze mit den Bedenken, die oben gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idgF dargelegt wurden. Ergänzend kommt noch dazu, dass in § 49b Abs. 1 lit. b die Bedachtnahme auf die Interessen der Nutzungsberechtigten ausdrücklich angeordnet wurde (arg.: „*wenn es im Interesse der Verbesserung der Agrarstruktur oder im Interesse der*

Landeskultur nicht geboten ist ...“), eine Abwägung dieser Interessen mit den sonstigen (nicht landwirtschaftlichen) öffentlichen Interessen jedoch nicht vorgesehen ist. Damit bleiben die Interessen der Nichtlandwirte in der Gemeinde ohne sachliche Rechtfertigung unberücksichtigt, und werden vom Landesgesetzgeber auch ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung schlechter behandelt, als die Interessen der Nutzungsberechtigten, was dem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz offenkundig zuwiderläuft. Daher wird die Aufhebung des § 49b Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idgF beantragt.

Bedenken dagegen, dass die Bewertung – von unzureichenden Ausnahmen abgesehen – nur nach dem Nutzen erfolgen soll

Diese Bedenken betreffen den ersten Satz des § 49g TFLG 1996 idgF

Diese Bestimmung ordnet an, die Bewertung Grundstücke des atypischen Gemeindeguts und der Anteilsrechte sei sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 31 Z 6 leg. cit. vorzunehmen.

Gemäß § 13 TFLG 1996 idgF ist nach dem Nutzen zu schätzen (vgl. Abs. 2 leg. cit.: *„Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke ist jedes Grundstück, bei verschiedener Beschaffenheit seiner Teile jeder Grundstücksteil, nach dem Nutzen zu schätzen, den es bei üblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann“*, und Abs. 3 lit. c leg. cit.: *„Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen [...] durch die Ermittlung des Vergleichswertes jeder einzelnen Bonitätsklasse nach dem Nutzen. Die Vergleichswerte sind in Zahlen (Punkten) auszudrücken“*). Diese Art der Schätzung ist für eine Auseinandersetzung zwischen einer substanzberechtigten Gemeinde und den am Gemeindegut bloß Nutzungsberechtigten nicht sachgerecht, weil dabei der Sub-

stanzwert vernachlässigt wird und die Gemeinde diesen Substanzwert als Folge dieser Art der Schätzung verlieren kann. Schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 hat der VfGH ausgeführt, dass *„die Summe der widmungsmäßigen (land- oder forstwirtschaftlichen) Nutzungen keineswegs immer den Wert der Substanz ausschöpft, sondern unter Umständen sogar sehr erheblich hinter diesem Wert zurückbleibt, sodaß bei Außerachtlassung des Unterschiedes der Gemeinde ein wesentlicher Vermögenswert verlorengeht.“*

Dieser Effekt wird durch § 13 Abs. 6 leg. cit. lediglich etwas abgeschwächt, jedoch nicht beseitigt. Zwar ordnet § 13 Abs. 6 leg. cit. an, *„Grundstücke mit besonderem Wert, wie Grundstücke im Bauland, Sonder- und Vorbehaltsflächen, Schottergruben und dergleichen“* mit einem Punktezuschlag zu bewerten, *„der dem Unterschied zwischen dem kapitalisierten Nutzen (Abs. 2) und dem Verkehrswert gleichkommt“*, doch wäre es für eine sachgerechte Ermittlung des Wertes insbesondere der der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke erforderlich, dass auch bloß mögliche, erwartete und absehbare Entwicklungen in die Wertermittlung einbezogen werden. So müsste insbesondere berücksichtigt werden, wenn ein Grundstück theoretisch zur Verbauung geeignet ist, zumal ja die Gemeinde selbst in Abstimmung mit der angestrebten Siedlungsentwicklung durch einen entsprechenden Beschluss für die rechtliche Baulandeignung der betreffenden Grundfläche sorgen kann.

Daneben gibt es aber noch viele andere denkbare Verwendungsmöglichkeiten, die - auch wenn sie nicht kurzfristig realisiert werden sollen, einen Einfluss auf den Wert eines zum Gemeindegut gehörigen Grundstückes haben können, wie z.B. das Interesse an Erholungsflächen, Spielplätzen und Flächen für die Sportausübung, Schwimmbädern, Flächen für Liftanlagen, Schiabfahrten, Loipen, Veranstaltungs-

zentren, Parkplätzen, Straßen und Wanderwegen, Flächen für Depo-
nien, Wasserfassungen, Hochbehälter, Kraftwerke, Transformatoren,
Trinkwasserversorgungs- Strom-, Gas-, Internet- und Kabelfernseh-
leitungen, Fäkal- und Oberflächenwasserkanälen, Klärwerke, Abfall-
sammelstellen, Abfallbehandlungsanlagen, Friedhöfen etc. All diese
denkbaren Verwendungsmöglichkeiten würden der Gemeinde bei einer
bloß auf die zum Schätzungszeitpunkt zufällig ausgeübte Nutzung
eines Grundstückes eingeschränkte Bewertung entschädigungslos
entzogen.

Außerdem besteht auch bei Grundstücken, die nur land- und/oder
forstwirtschaftlich genutzt werden, zwischen dem kapitalisierten Er-
tragswert und dem Verkehrswert geradezu regelmäßig ein eklatanter
Unterschied, dessen Vernachlässigung die Gemeinde in sachlich nicht
gerechtfertigter Weise sehr benachteiligen würde.

Zudem besteht beim Gemeindegut die Besonderheit, dass *„der Ge-
meinde die Anwartschaft auf freiwerdende Nutzungsrechte zusteht:
Wenn der Ertrag den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten übersteigt
– sei es durch Verbesserungen auf dem Gute, sei es durch Änderungen
des Wirtschaftsbetriebes der Berechtigten, – so kommt der Überfluss in
die Gemeindekasse.“*⁴ Auch dies ist ein Vorteil einer
substanzberechtigten Gemeinde, der bei einer Wertermittlung nicht
außer Acht gelassen werden darf.

Da § 14 leg. cit. auf § 13 Abs. 3 leg. cit. und § 15 leg. cit. wiederum auf
§ 14 leg. cit. verweist, stehen einer Anwendung dieser beiden Bestim-
mungen dieselben Bedenken entgegen, die oben gegen § 13 Abs. 2, 3
und 6 dargelegt wurden.

⁴ VfSlg. 9336/1982, amtliche Sammlung S. 105

Somit sind die auf das Zusammenlegungsverfahren ausgelegten Bewertungsmethoden der §§ 13 bis 15 TFLG 1996 idgF in keiner Weise geeignet, die besonderen Verhältnisse am Gemeindegut auszudrücken, und die Grundlage für eine sachgerechte, die Interessen aller Beteiligten gleichermaßen berücksichtigende Auseinandersetzung zu bilden. Vielmehr führen die Bewertungsmethoden geradezu zwangsläufig (zumindest aber tendenziell) dazu, dass der der Gemeinde zustehende Substanzwert vernachlässigt oder zumindest erheblich unterbewertet wird.

Auch gegen die Verfassungsmäßigkeit der im ersten Satz des § 49g TFLG 1996 idgF enthaltenen Verweisung auf § 31 Zif. 6 leg. cit. bestehen Bedenken:

Gemäß § 31 Z. 6 TFLG 1996 idgF entfällt die Bewertung der Grundstücke nach § 13 Abs. 2 und 3 leg. cit., wenn sämtliche Personen erklären, dass die Grundstücke gleichwertig seien. Diese Bestimmung begegnet im Zusammenlegungsverfahren keinen Bedenken. Im Auseinandersetzungsverfahren darf es aber einer Gemeinde nicht anheimgestellt werden, auf eine Bewertung zu verzichten, weil sie ohne Bewertung der Grundstücke und Anteilsrechte nicht sicher sein kann, ob sie durch eine bestimmte Auseinandersetzung nicht (unter Umständen sogar sehr gravierend) benachteiligt wird. Eine Auseinandersetzung, bei der eine Gemeinde benachteiligt würde, zöge eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der nicht durch eine Mitgliedschaft in der Gemeindegutsagrargemeinschaft privilegierten Gemeindeangehörigen nach sich, welche das verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgebot verletzen würde und die daher eine Gemeinde nicht zulassen darf, weil die Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht ins Belieben der Gemeindevertreter gestellt ist. Nicht zuletzt sind die

Vertreter der Gemeinde ja auch gemäß § 69 TGO 2001 dazu verpflichtet, das Gemeindevermögen (zu dem auch der Anspruch auf den Substanzwert des Gemeindegutes zählt) „sorgsam“ zu verwalten und zu verwalten.

Diese Wertung wird ja offensichtlich auch vom TFLG 1996 idgF geteilt, das ja in § 49a Abs. 3 normiert, ein Übereinkommen zwischen einer substanzberechtigten Gemeinde und der Agrargemeinschaft über die Art der Auseinandersetzung im Sinn des § 49b Abs. 1, 2 leg. cit. sowie über die Art und das Ausmaß der den Parteien zuzuweisenden Abfindungen und Entschädigungen müsse auf einer sachverständigen Bewertung beruhen.

Umso weniger ist es dann sachgerecht, dass diese Bewertung gemäß erstem Satz § 49g iVm § 31 Z6 leg. cit. wieder entfallen könnte, wenn Agrargemeinschaft und substanzberechtigte Gemeinde erklären, dass die Grundstücke gleichwertig seien.

Zudem würde der Umstand, dass die (alle) Grundstücke einer Gemeindegutsagrargemeinschaft gleichwertig wären, eine Bewertung der Grundstücke und Nutzungsrechte nicht entbehrlich machen, da Substanzwert und Nutzungsrechte keinesfalls gleichwertig sind, und daher ohnehin beides bewertet werden müsste.

Durch die in § 49g erster Satz TFLG 1996 idgF enthaltene Verweisung auf § 31 Z6 leg. cit. wird somit einer substanzberechtigten Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, auf eine Bewertung zu verzichten, ohne die sie gar nicht beurteilen kann, ob sie und damit ein Teil ihrer Bürger nicht allenfalls gleichheitswidrig übervorteilt werden. Damit würden die Vertreter von substanzberechtigten Gemeinden letztlich von der Verpflichtung zur Einhaltung des in Art. 7 B-VG normierten Gleichheits-

gebotes entbunden, weil ihr gestattet würde, sich von vorneherein die Möglichkeit zu nehmen, eine benachteiligende Behandlung überhaupt festzustellen und sich – wenn sie eine solche erfahren sollte – dagegen mit Aussicht auf Erfolg wehren zu können. Könnte der einfache Gesetzgeber im Zusammenwirken mit einer Gemeindevertretung, also einer Vollzugsinstitution, die Gebote der Verfassung so leicht außer Kraft setzen, würde diese bald zur unverbindlichen Empfehlung degenerieren.

Sonstige Bestimmungen, die mit den zu prüfenden in einem systematischen Zusammenhang stehen (könnten)

Zu § 49a Abs.1 TFLG 1996 idgF

Die Aufhebung der Wortfolge „sowie im Fall des § 49b Abs. 1 erster Satz auch den sonstigen Nutzungsberechtigten“ in § 49a Abs.1 TFLG 1996 idgF wird deshalb beantragt, weil sich diese Verweisung auf die Bestimmung des § 49b Abs. 1 TFLG 1996 idgF bezieht, deren Aufhebung ebenfalls beantragt wird.

Zu § 49a Abs. 2 lit. b TFLG 1996 idgF

Die in § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idgF geregelte Verpflichtung zur amtswegigen Durchführung eines Auseinandersetzungsverfahrens würde im Falle der beantragten Aufhebung einzelner Arten der Auseinandersetzung inhaltlich verändert, weil dann die Behörde bei Zutreffen der in § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idgF normierten Voraussetzungen verpflichtet wäre, die einzig verbleibende Art der Auseinandersetzung durchzuführen, was vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt war. Daher wird beantragt, die Verpflichtung zur amtswegigen Durchführung eines Ausein-

andersetzungsverfahrens zur Gänze aufzuheben. Als Folge davon wird auch die Aufhebung der lit. b des § 49a Abs. 2 TFLG 1996 idgF beantragt. Dies bedingt auch die Aufhebung des Wortes „oder“ in § 49a Abs. 2 lit. a leg. cit. das sinnlos würde, wenn lit. b aufgehoben würde.

§ 49a Abs. 3 TFLG 1996 idgF

Wenn – wie beantragt – die Absätze 1 und 2 des § 49b TFLG 1996 idgF aufgehoben werden, bleibt nur mehr eine Art der Auseinandersetzung übrig, die zwischen einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft und einer substanzberechtigten Gemeinde vereinbart werden kann, nämlich die in § 49b Abs. 3 leg. cit. geregelte. Bei dieser Art der Auseinandersetzung erhalten jedoch die Parteien weder Abfindungen noch Entschädigungen. Im Falle der Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b TFLG 1996 idgF ist somit die Wortfolge in § 49a Abs. 3 leg. cit. *„welches eine Einigung über die Art der Auseinandersetzung im Sinn des § 49b Abs. 1, 2 oder 3 sowie über die Art und das Ausmaß der den Parteien zuzuweisenden Abfindungen und Entschädigungen zu enthalten hat“* überflüssig, weshalb deren Aufhebung beantragt wird.

Durch die beantragte Aufhebung des ersten Satzes in § 49g leg. cit., enthält diese Bestimmung keine nähere Definition des Begriffes *„Bewertung“* mehr, weshalb ein Verweis auf diese Bestimmung in § 49a Abs. 3 sinnlos wäre, weshalb auch die Aufhebung der Wortfolge *„im Sinn des § 49g“* in § 49a Abs. 3 leg. cit. beantragt wird.

Gründe für die Aufhebung des § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idgF

Werden § 49b Abs. 1 und 2 TFLG 1996 idgF – wie beantragt – aufgehoben, würde die amtswegige Einleitung des Auseinandersetzungsverfah-

rens dazu führen, dass die Behörde verpflichtet wäre, eine Auseinandersetzung im Sinne des § 49b Abs. 3 leg. cit. anzuordnen, obwohl dies vom Gesetzgeber nicht intendiert war, weil er davon ausging, dass in einem solchen Fall bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Auseinandersetzung gemäß § 49b Abs. 1 oder 2 leg. cit. verfügt werden sollte bzw. müsste.

Somit würde eine Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b TFLG 1996 idgF bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Verpflichtung zur amtswegigen Durchführung eines Auseinandersetzungsverfahrens den Inhalt des Gesetzes verändern, weil dann bei Erfüllung der in § 49a Abs. 4 TFLG 1996 idgF angeführten Bedingungen zwingend die in § 49b Abs. 3 leg. cit. angeführten Verfügungen getroffen werden müssten, was vom Gesetzgeber offenkundig nicht intendiert war. Daher wird auch die Aufhebung des § 49a Abs. 4 leg. cit. beantragt. Dass unabhängig davon auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 49a Abs. 4 leg. cit. Bedenken bestehen, wurde oben schon dargetan.

Gründe für die beantragte Aufhebung der lit. a in § 49b Abs. 1 TFLG 1996 idgF

Die Bedingung der lit. a in § 49b Abs. 1 TFLG 1996 idgF lautet:

„wenn die Bedeckung dieser Nutzungsrechte bei Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken nicht mehr gewährleistet wäre“.

Diese Bedingung müsste bei verfassungskonformer Bewertung der Grundstücke des Gemeindegutes immer erfüllt sein. Da die bei der Ag-

rargemeinschaft verbleibenden Grundstücke mit Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung ihre Eigenschaft als Gemeindegut verlieren, geht der Substanzwert der bei der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke im Zuge der Auseinandersetzung an die nur mehr aus Nutzungsberechtigten bestehende Agrargemeinschaft über. Da das TFLG 1996 idgF nicht vorsieht, dass die Agrargemeinschaft für diesen auf sie übergehenden Substanzwert eine Geldentschädigung leistet, muss sie auf einen Teil der Nutzungsrechte verzichten, damit nicht neuerlich Nutzungsrechte in Anteile an der Substanz verwandelt werden bzw. „*die Substanz an sich ziehen*“, was der VfGH schon in VfSlg. 9336/1982 als unzulässig, verfassungswidrig und gleichheitswidrig beurteilt hat. Die Aufhebung der lit. a in § 49b Abs. 1 TFLG 1996 idgF hat also lediglich die Konsequenz, dass damit (in Verbindung mit den anderen beantragten Aufhebungen) klargestellt wird, dass eine nur mehr aus Nutzungsberechtigten bestehende Agrargemeinschaft nicht gleichzeitig alle Nutzungsrechte behalten und zusätzlich auch noch den Substanzwert der zur Bedeckung ihrer Nutzungsrechte erforderlichen Grundstücke unentgeltlich lukrieren kann.

Gründe für die Aufhebung des gesamten Abs. 1 in § 49b TFLG 1996 idgF

Zunächst wird beantragt, den ersten Satz des § 49 b Abs. 1 TFLG 1996 idgF aufzuheben, weil der Gesetzgeber durch die lit. b dieses Absatzes zu erkennen gegeben hat, dass die Ablöse der Nutzungsrechte in Geld mit dem öffentlichen Interesse der Verbesserung der Agrarstruktur oder dem Interesse der Landeskultur nicht vereinbar sein könnte. In diesen Fällen gebieten zwar die genannten öffentlichen Interessen nicht, die Nutzungsrechte in Grundstücken abzulösen (weshalb lit. b jedenfalls aufzuheben wäre - siehe oben), doch kann es Fälle geben, in denen eine Auseinandersetzung, bei der die Nutzungsrechte in Geld

abgelöst werden sollten, wegen eines Verstoßes gegen die genannten öffentlichen Interessen nicht zu genehmigen wäre. Würde man nur § 49b Abs. 1 lit. a und b leg. cit. aufheben, verbliebe eine Regelung, wonach die Agrarbehörde ein Auseinandersetzungsübereinkommen, welches vorsieht, dass die Nutzungsrechte in Geld abgelöst werden, ohne Prüfung auf Vereinbarkeit dieser Art der Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Interesse der Verbesserung der Agrarstruktur bzw. der Landeskultur dem Auseinandersetzungsverfahren zugrunde legen müsste. Dies würde den Willen des Gesetzgebers unzulässig verändern, weshalb beantragt wird, den ersten Satz des § 49 b Abs. 1 leg. cit. zur Gänze aufzuheben.

Der zweite Satz des § 49 b Abs. 1 leg. cit. bildet mit dem ersten Satz eine untrennbare Einheit, weil dieser nur zur Anwendung kommt, wenn die Voraussetzungen der lit. a, b und d des ersten Satzes leg. cit. vorliegen. Daher wird auch die Aufhebung des zweiten Satzes und somit des gesamten Abs. 1 des § 49b TFLG 1996 idgF beantragt.

Gründe für eine Aufhebung des gesamten § 49b Abs. 2 TFLG 1996 idgF

Die in § 49b Abs. 2 TFLG 1996 idgF normierten Arten einer Auseinandersetzung wollte der Gesetzgeber nur für den Fall vorsehen, dass die Bedeckung der auf den Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 leg. cit. lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet ist.

Würde nunmehr lit. a in § 49b Abs. 2 leg. cit. aufgrund der oben schon dargelegten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung aufgehoben, der Rest jedoch unangetastet gelassen, hätte dies

zur Konsequenz, dass die in § 49b Abs. 2 TFLG 1996 idgF normierten Arten einer Auseinandersetzung immer Platz zu greifen hätten, wenn nicht nach § 49b Abs. 3 vorgegangen wird. Damit würde der Inhalt der gesetzlichen Anordnung in unzulässiger Weise verändert.

Daraus folgt, dass zwischen der lit. a und dem Rest der Bestimmung des § 49b Abs. 2 leg. cit. ein so untrennbarer Zusammenhang besteht, dass nur der gesamte § 49b Abs. 2 leg. cit. aufgehoben werden kann, weshalb eben dies auch beantragt wird. Wenn § 49b Abs. 2 leg. cit. aufgehoben wird, muss auch der Verweis auf diese Bestimmung in § 49a Abs. 3 aufgehoben werden. Wenn dem oben schon begründeten Antrag auf Aufhebung der Wortfolge *„welches eine Einigung über die Art der Auseinandersetzung im Sinn des § 49b Abs. 1, 2 oder 3 sowie über die Art und das Ausmaß der den Parteien zuzuweisenden Abfindungen und Entschädigungen zu enthalten hat“* in § 49a Abs. 3 leg. cit. Folge gegeben wird, entfällt dadurch auch der Verweis auf die hier angefochtene Bestimmung des § 49b Abs. 2 leg. cit.

Gründe für eine Aufhebung des Wortes „auch“ in § 49b Abs. 3 TFLG 1996 idgF

Gemäß § 49a Abs. 3 leg. cit. muss die Agrarbehörde ein zwischen einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde abgeschlossenes Übereinkommen dem Auseinandersetzungsverfahren zugrunde legen, wenn es dem Gesetz entspricht. Welche Arten der Auseinandersetzung vereinbart werden können, ist im TFLG 1996 idgF taxativ aufgezählt (vgl. die Wortfolge in § 49a Abs. 3 leg. cit.: *„... welches eine Einigung über die Art der Auseinandersetzung im Sinn des § 49b Abs. 1, 2 oder 3 ... zu enthalten hat“*). Dieser Regelungsinhalt muss auch nach einem Wegfall bestimmter Arten der

Auseinandersetzung erhalten bleiben, weil sonst das Gesetz unzulässigerweise einen anderen Inhalt erhielte.

Da im Falle einer Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b leg. cit. nur mehr die in § 49b Abs. 3 leg. cit. beschriebene Vorgangsweise als dem Gesetz entsprechende Art einer Auseinandersetzung übrig bleibt, und demzufolge im Falle der Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b leg. cit. nur noch diese Art der Auseinandersetzung von der Agrarbehörde einem Auseinandersetzungsverfahren zugrunde gelegt werden müsste, wenn sie vereinbart wird, muss das Wort „auch“ in § 49b Abs. 3 TFLG 1996 idgF aufgehoben werden, weil diese Regelung sonst so verstanden werden könnte, dass auch noch andere Arten der Auseinandersetzung von der Agrarbehörde einem Auseinandersetzungsverfahren zu Grunde gelegt werden müssten, wenn sie vereinbart würden.

Gründe für eine Aufhebung einer Wortfolge in § 49d Abs. 1 TFLG 1996 idgF

Da im Falle einer Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b leg. cit. nur mehr die in § 49b Abs. 3 leg. cit. beschriebene Vorgangsweise als dem Gesetz entsprechende Art einer Auseinandersetzung übrig bleibt, und diese nicht vorsieht, dass „auf jede Partei Grundstücke bzw. Teilflächen (Abfindungen) entfallen“ können, steht auch die Wortfolge „, der auf jede Partei entfallenden Grundstücke bzw. Teilflächen (Abfindungen)“ des § 49d Abs. 1 TFLG 1996 idgF in einem untrennbaren Zusammenhang mit den angefochtenen Absätzen 1 und 2 des § 49b leg. cit., weshalb auch die Aufhebung dieser Wortfolge in § 49d Abs. 1 leg. cit. beantragt wird.

Gründe für eine Aufhebung von § 49f Abs. 1 TFLG 1996 idgF

Im Fall einer Aufhebung des § 49b Abs. 1 leg. cit. muss auch die Bestimmung des § 49f Abs. 1 leg. cit. aufgehoben werden, weil letztere Bestimmung Regelungen für den Fall des § 49b Abs. 1 leg. cit. trifft, die nach einer Aufhebung des § 49b Abs. 1 leg. cit. keinen Anwendungsbereich mehr hätten.

Gründe für eine Aufhebung von § 49f Abs. 2 TFLG 1996 idgF

Im Fall einer Aufhebung des § 49b Abs. 2 leg. cit. muss auch die Bestimmung des § 49f Abs. 2 leg. cit. aufgehoben werden, weil letztere Bestimmung Regelungen für den Fall des § 49b Abs. 2 leg. cit. trifft, die nach einer Aufhebung des § 49b Abs. 2 leg. cit. keinen Anwendungsbereich mehr hätten.

Zur Eigenständigkeit von § 49a Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idgF

Gemäß § 49a Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idgF ist das Auseinandersetzungsverfahren auf gemeinsamen Antrag der Agrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde einzuleiten.

Die Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b TFLG 1996 idgF hätte zur Folge, dass nur mehr die in § 49b Abs. 3 leg. cit. genannte Art einer Auseinandersetzung möglich wäre.

Im Falle einer Auseinandersetzung, die über gemeinsamen Antrag der substanzberechtigten Gemeinde und der Agrargemeinschaft erfolgt, bedeutet dies, dass sich die Wahlmöglichkeit für die substanzberechtigte Gemeinde und die Agrargemeinschaft einschränkt. Wenn der substanzberechtigten Gemeinde oder der Agrargemeinschaft die verblei-

bende in § 49b Abs. 3 leg. cit. genannte Möglichkeit einer Auseinandersetzung nicht genügt, müssen sie ja keinen Antrag auf Auseinandersetzung stellen. Die Rechtslage bleibt dann so, wie sie ist. Dieses Ergebnis ist nicht vermeidbar, weil der Verfassungsgerichtshof dem Gesetz keine weiteren verfassungskonformen Möglichkeiten der Auseinandersetzung hinzufügen kann, und die Aufhebung weiterer Bestimmungen die Wahlfreiheit der substanzberechtigten Gemeinde und der Agrargemeinschaft, miteinander eine bestimmte Art der Auseinandersetzung zu vereinbaren, nur noch weiter einschränken würde. Daher wird die Aufhebung der Bestimmung des § 49a Abs. 2 lit. a TFLG 1996 idgF nicht beantragt.

Gründe für eine Aufhebung von § 49g erster Satz TFLG 1996 idgF

Zwischen dem ersten Satz des § 49g TFLG 1996 idgF und jenen Bestimmungen des Auseinandersetzungsverfahrens, welche unterstellen, dass es auch eine Auseinandersetzung geben könnte, bei der Nutzungsberechtigten alle ihre Nutzungsrechte zur Gänze behalten und den Substanzwert der von ihnen genutzten Flächen zusätzlich erhalten würden (Wortfolge in § 49a Abs. 3, § 49b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a leg. cit.) besteht zweifelsohne ein untrennbarer Zusammenhang, weil eine derartige Auseinandersetzung ja nur dann möglich ist, wenn man den Substanzwert der bei der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücke mit **Null** bewertet, was das TFLG 1996 idgF durch den in § 49g enthaltenen Verweis auf die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 31 Z 6 leg. cit. ermöglicht. Darüber hinaus wurden oben auch schon die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung dargelegt.

Als Folge der Aufhebung des ersten Satzes des § 49g leg. cit. muss auch der Verweis auf § 49g in § 49a Abs. 3 leg. cit. aufgehoben werden.

Gründe für eine Aufhebung von § 49g zweiter Satz TFLG 1996 idgF

Im Fall einer Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b TFLG 1996 idgF verbleibt für den zweiten Satz des § 49g leg. cit. kein Anwendungsbereich mehr, weil die allein verbleibende Art einer Auseinandersetzung gemäß § 49b Abs. 3 leg. cit. keine Abfindungen in Grund vorsieht, weshalb der Fall, dass es einen Unterschied zwischen Abfindungsanspruch und Wert des zugewiesenen Teiles gibt, der in Geld auszugleichen wäre, nicht vorkommen kann. Daher wird die Aufhebung auch des zweiten Satzes in § 49g TFLG 1996 idgF beantragt.

Gründe für eine Aufhebung des § 49h Abs. 3 letzter Satz TFLG 1996 idgF

Der letzte Satz des § 49h Abs. 3 leg. cit. hätte im Falle einer Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b leg. cit. keinen Anwendungsbereich mehr, weshalb dessen Aufhebung beantragt wird.

Gründe für eine Aufhebung der lit. a in § 49i TFLG 1996 idgF

Im Fall einer Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 49b TFLG 1996 idgF verbleibt für die lit. a des § 49i leg. cit. kein Anwendungsbereich mehr, weil die allein verbleibende Art einer Auseinandersetzung gemäß § 49b Abs. 3 leg. cit. keine Abfindungen in Grund vorsieht und es auch keine Entschädigungen geben kann. Daher wird die Aufhebung auch der lit. a in § 49i TFLG 1996 idgF beantragt.

Eigenständigkeit der übrigen Bestimmungen des Auseinandersetzungsverfahrens

Die übrigen Bestimmungen des Auseinandersetzungsverfahrens verlieren aber durch die Aufhebung des ersten Satzes des § 49g TFLG 1996 idgF nicht die gemäß Art. 18 B-VG erforderliche Bestimmtheit, da sich die Art der vorzunehmenden Bewertung aus dem Zweck des Auseinandersetzungsverfahrens ergibt, das ja nicht dazu dienen darf, das Vermögen der Beteiligten zu vermehren oder zu vermindern. Überdies hat der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen VfSlg. 9336/1982 und VfSlg. 17.503/2005 die anzuwendenden Bewertungskriterien soweit herausgearbeitet, dass eine Bewertung auch ohne nähere gesetzliche Determinierung verfassungskonform vorgenommen werden kann.

Eigenständigkeit der §§ 13 bis 15 TFLG 1996 idgF

Auf die §§ 13 bis 15 TFLG 1996 idgF erstreckt sich die aufgezeigte Verfassungswidrigkeit des ersten Satzes § 49g leg. cit. nicht.

Zum einen sind eine Änderung der Grundstücksordnung (Zusammenlegung) und eine Entflechtung einer hinsichtlich derselben Sache bestehenden Rechtsgemeinschaft voneinander so verschieden, dass vom Gesetzgeber nicht gefordert werden kann, er müsse beide Verfahren vollkommen gleich regeln. Schon deshalb dürfte zwischen Bestimmungen, die für ein Zusammenlegungsverfahren gelten, und solchen, die eine Auseinandersetzung mehrerer Berechtigter an derselben Sache regeln, kein untrennbarer systematischer Zusammenhang bestehen.

Zum anderen besteht im Zusammenlegungsverfahren die Gefahr einer Vernachlässigung des Substanzwertes nicht in einem dem Teilungs- bzw. Auseinandersetzungsverfahren vergleichbaren Ausmaß, weil nicht Nutzungsrechte mit Substanzrechten verglichen werden müssen, sondern Grundstücke mit anderen Grundstücken, sodass man argumentieren kann, eine Vernachlässigung des Substanzwertes wirke sich zumindest im Normalfall auf alle Verfahrensparteien gleichermaßen aus. Ob die Bewertungsvorschriften der §§ 13 bis 15 TFLG 1996 idgF sachgerecht sind, hängt somit nicht davon ab, ob die Bedenken gegen die Anwendung dieser Bewertungsregeln im Auseinandersetzungsverfahren gerechtfertigt sind oder nicht.

Somit richten sich die gegen § 49g erster Satz TFLG 1996 idgF vorgebrachten Bedenken nicht zwangsläufig auch gegen die §§ 13 bis 15 leg. cit.

Gründe für eine Aufhebung von § 46 Abs. 1 TFLG 1996 idgF

§ 46 Abs. 1 TFLG 1996 idgF. stimmt mit § 49g erster Satz leg. cit. fast wörtlich überein. Der einzige Unterschied besteht darin, dass § 46 Abs. 1 leg. cit. auch noch auf § 21 leg. cit. verweist. Da aber § 21 leg. cit. seinerseits wiederum auf § 14 leg. cit. verweist, stehen auch der Anwendung dieser Bestimmung im Teilungsverfahren dieselben Bedenken entgegen, die oben gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 49g erster Satz TFLG 1996 idgF vorgebracht wurden.

Die Anforderungen an eine sachgerechte Bewertung sind im Verfahren zur Teilung von „typischen“ Gemeindegut, das noch im Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde steht, genau dieselben, wie im Verfahren zur Auseinandersetzung zwischen substanzberechtigter Gemeinde

und Agrargemeinschaft beim atypischen Gemeindegut. In beiden Verfahren ist eine Bewertung nur sachgerecht, wenn sie Gewähr dafür bietet, dass die Gemeinde nicht Teile des ihr zustehenden Substanzwertes verliert und dass nicht Nutzungsrechte in Anteile an der Substanz umgewandelt werden. Diesen Anforderungen entspricht jedoch § 46 Abs. 1 TFLG 1996 idgF ebenso wenig wie § 49g erster Satz leg. cit.

Deshalb wird auch die Aufhebung von § 46 Abs. 1 TFLG 1996 idgF beantragt.

Entschädigungslose Enteignung von Teilen des Substanzwertes in § 86d TFLG 1996 idgF

Zur Generalklausel in § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF

§ 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF lautet:

„Vermögenswerte Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde, die vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes LGBL. Nr. 70/2014 entstanden sind, gelten als wechselseitig abgegolten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

Auswirkung auf den Substanzwertanspruch an sich

In inhaltlicher Hinsicht

Mit dieser Bestimmung wird der Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des atypischen Gemeindeguts als erloschen erklärt, zumindest aber werden dadurch die auf den Substanzwert bezogenen Regelungen des TFLG 1996 idgF so undeutlich, dass sie den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht mehr genügen.

Die Wendung „*gelten als wechselseitig abgegolten*“, hat zur Folge, dass auch jene vermögenswerten Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erlöschen, die in Wahrheit gerade nicht abgegolten sind.

Steht Gemeindegut atypischerweise im Eigentum einer Agrargemeinschaft, steht der Gemeinde der Substanzwert des Gemeindegutes nur als „*vermögenswerter Anspruch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis*“ zu, weshalb sich die Formulierung „*gelten als erloschen*“ grundsätzlich auf alle Ansprüche der Gemeinde auf den Substanzwert des im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehenden Gemeindeguts bezieht. Dies deshalb weil das frühere Alleineigentum der Gemeinde durch die Übertragung des Gemeindegutes ins Eigentum einer Agrargemeinschaft ja in ein Anteilsrecht, also in ein Recht aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verwandelt wurde, welches nun auch das Recht auf die Substanz des Gemeindegutes beinhaltet (VfSlg. 18.446/2008; VfSlg. 19.018/2010 ua). Da die Verwandlung des früheren Alleineigentums der Gemeinde in ein vermögenswertes Recht aus dem Mitgliedschaftsverhältnis anlässlich der Übertragung des Gemeindeguts ins Eigentum einer Agrargemeinschaft geschehen ist, trifft auf das Recht der Gemeinde auf die Substanz ihres Gemeindegutes das in § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF definierte Merkmal „*vor dem Ablauf des Tages der Kundma-*

chung des Gesetzes LGBL. Nr. 70/2014 entstanden“ zu. Somit wird das Recht der Gemeinde auf die Substanz eines atypischerweise ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragenen Gemeindeguts mit dem ersten Satz des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF zum Erlöschen gebracht.

Es wird nicht verkannt, dass das TFLG 1996 idgF auch gegenteilige Bestimmungen enthält:

Gemäß § 33 Abs. 5 leg. cit. steht der Gemeinde der Substanzwert zu.

§ 36f Abs. 1 leg. cit. normiert, dass die substanzberechtigte Gemeinde jederzeit auf Substanzerlöse zugreifen kann.

Gemäß § 86e Abs. 4 leg. cit. hatten und haben die Obleute der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften dem Substanzverwalter alle rechtserheblichen Dokumente, Unterlagen über die Wirtschaftsführung und über die Finanzgebarung, Sparbücher, Wertpapiere, Handkassen und dergleichen, Schlüssel und sonstigen für die Wirtschaftsführung erforderlichen Behelfe zu übergeben, sowie dem Substanzverwalter allfällige Losungsworte mitzuteilen, sowie auf sämtlichen betroffenen Konten, Wertpapierdepots und dergleichen die für die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz erforderlichen Zeichnungsberechtigungen einzuräumen und sonstige Zugänge zu gewähren, weiters ihn über aufrechte Vertretungsverhältnisse in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu informieren. Diese Bestimmungen ordnet also eine tatsächliche Übergabe bestimmter Vermögensbestandteile an, allerdings nicht etwa an die Gemeinde, sondern nur an den Substanzverwalter, also an ein Organ der Agrargemeinschaft (§ 36a Abs. 1 leg. cit.).

Dass die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 5, 36f Abs. 1 und 86e Abs. 4 leg. cit. mit jener des § 86d Abs. 1 erster Satz leg. cit. im Widerspruch stehen, erlaubt es jedoch nicht, den verfassungswidrigen Inhalt der letzteren Bestimmung als nicht existent zu behandeln.

Enthält ein Gesetz widersprüchliche Bestimmungen (Antinomie), so sind diese nicht weiter zu berücksichtigen (VfSlg. 14.803/1997). Somit würde daher die Generalklausel des § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF die in § 33 Abs. 5 leg. cit. enthaltene Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde außer Kraft setzen. In der Praxis ist es aber so, dass sich die Vollzugsbehörde nach Belieben mal auf die eine Bestimmung und ein andermal auf die dieser widersprechende andere Bestimmung beruft. Dies ist aber mit dem aus Art. 18 Abs. 1 B-VG abzuleitenden Bestimmtheitserfordernis nicht zu vereinbaren. In VfSlg. 3130/1956 und 12.420/1990 hat der VfGH ausgesprochen, dass der Inhalt eines Gesetzes der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen ist. Diesen Anforderungen entspricht eine Regelung nicht, die sich (noch dazu in der äußerst wichtigen Frage, inwieweit der Substanzanspruch einer Gemeinde auf die Substanz ihres atypischerweise im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehenden Gemeindegutes noch aufrecht ist) mehrmals gravierend widerspricht.

Der erste Satz des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF verstößt somit – abgesehen von dem noch darzulegenden Eingriff in die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im Zivilrechtswesen – gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Eigentumsgrundrecht, weil darin das Recht der Gemeinden auf die Substanz des atypischerweise ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragenen Gemeindeguts ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung als erloschen erklärt wird, und gegen Art. 18 Abs. 1 B-VG, weil darin eine Regelung getroffen wird, die

den Bestimmungen der §§ 33 Abs. 5, 36f Abs. 1 und 86e Abs. 4 TFLG 1996 idgF widerspricht.

In zeitlicher Hinsicht

Sowohl der VfGH (s VfSlg 12.197/1990 mwN) als auch der VwGH (VwSlg 2342 A/1951, 3729 A/1955, 4061 A/1956, 6173 A/1963, 7086 A/1967 ua) verneint die Anwendbarkeit der Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechts – ebenso wie jene über die Ersitzung auf Ansprüche des öffentlichen Rechts und auf vermögensrechtliche Ansprüche, die ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben. Nur dann, wenn die Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts Verjährungsbestimmungen *ausdrücklich* vorsehen würden, bestünde das Rechtsinstitut der Verjährung. Das TFLG 1996 enthielt jedoch bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBI für Tirol 2014/70 am 01.07.2014 keine derartigen Vorschriften. Als agrargemeinschaftliches Anteilsrecht kann der Substanzwertanspruch weder ersessen werden, noch kann er durch Nichtausübung erlöschen (VwGH 20.09.1990, 86/07/0208; VwGH 24.07.2008, 2007/07/0100; VwGH 21.10.2004, 2003/07/0107). Soin konnten die Gemeinden, denen das bürgerliche Eigentum am Gemeindegut im Zuge von Regulierungen entzogen (und auf die erst in Gründung befindlichen Agrargemeinschaften übertragen) worden war, ihre aus dem Substanzwert abgeleiteten vermögensrechtlichen Forderungen zurück bis zur „*offenkundig verfassungswidrigen*“ Übertragung des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft geltend machen.

Daher werden mit § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF alle seit Übertragung des Gemeindeguts ins Eigentum einer Agrargemeinschaft entstandenen Ansprüche enteignet, soweit nicht die Ausnahmen der lit. a bis c greifen.

Vernichtung von vorhandenem Vermögen

Anders als in den Erläuternden Bemerkungen (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler Landtages, S 33) behauptet wird, wird in § 86d Abs. 1 lit. a und b TFLG 1996 idgF vorhandenes Substanzvermögen der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften als erloschen erklärt.

In den EB wird ausgeführt, mit Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 würde das gesamte vorhandene Vermögen der Agrargemeinschaft zur Gänze auf den Substanzverwalter übergehen. Dieses vorhandene Vermögen sei daher nicht Gegenstand der in § 86d Abs. 1 leg. cit. geregelten vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit.

Tatsächlich verhindern lit. a und b leg. cit. zumindest, dass Ansprüche gegen Nutzungsberechtigte oder Dritte geltend gemacht werden können, denen vor den erwähnten Stichtagen Teile des (der Gemeinde zustehenden) Substanzwertes zugewendet wurden oder die sich selbst Teile des Substanzwertes angeeignet haben. Da der Agrargemeinschaft das formale Eigentum am Gemeindegut zusteht, kann der Anspruch gegen die Nutzungsberechtigten oder gegen Dritte auf Rückerstattung eines zu Unrecht zugewendeten oder angeeigneten Substanzwert-Teiles wohl auch nur von der Agrargemeinschaft gestellt werden. Somit sind die Ansprüche, die § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF zum Erlöschen bringt, solche, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2014 am 01.07.2014 einen Teil des vorhandenen Vermögens der Agrargemeinschaft gebildet haben. Durch § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF wird somit der Agrargemeinschaft ein Teil ihres Vermögens, nämlich ein Teil des Substanzwertes, auf den im Innenverhältnis die Gemeinde Anspruch hat, genommen, und zwar, wie noch dargelegt werden wird, ohne hinreichende sachliche Recht-

fertigung. Damit verstößt § 86d TFLG 1996 idgF gegen die verfassungsmäßig gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigentums und gegen das Gleichheitsgebot.

VfSlg. 18.446/2008

Weil die Regelung des § 86d TFLG 1996 idgF der Gemeinde einen Teil des vorhandenen Vermögens der Agrargemeinschaft (nämlich die Ansprüche auf Rückzahlung/Rückstellung des rechtswidrig entnommenen Substanzvermögens) nimmt, verstößt sie auch gegen das vom Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 18.446/2008 aus dem Eigentumsgrundrecht der Gemeinden und aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Gebot, auch zu prüfen, *„wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirkt.“*

Welche Ansprüche betroffen sind

Interpretiert man § 86e Abs. 4 TFLG 1996 idgF als die Anordnung einer tatsächlichen oder symbolischen Übergabe an die Gemeinde (obwohl dort eigentlich nur von einer Übergabe an den Substanzverwalter, somit an ein Organ der Agrargemeinschaft, die Rede ist) und unterstellt man weiters, dass von der Generalklausel des ersten Satzes des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF nur jenes Vermögen betroffen ist, dessen tatsächliche oder symbolische Übergabe nicht in § 86e Abs. 4 angeordnet ist, ergibt sich, dass (vorbehaltlich der lit. a bis c, auf welche später noch eingegangen wird) folgende Ansprüche als erloschen erklärt wurden:

Ansprüche, die eine Agrargemeinschaft am 01.07.2014 gegen ein Mitglied hatte

Die Generalklausel des § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF bewirkt für die Mitglieder der Agrargemeinschaft einen generellen Schulderlass. Dieser wirkt z.B. unabhängig davon, ob es sich um eine unbestrittene oder eine bestrittene, um eine anerkannte oder vielleicht sogar um eine rechtskräftig festgestellte Forderung der Agrargemeinschaft gegen das betreffende Mitglied handelt oder ob das verpflichtete Mitglied womöglich sogar mit rechtskräftigem Leistungsbescheid zur Zahlung verurteilt wurde, und z.B. unabhängig davon, ob andere Mitglieder aus demselben Rechtsgrund Zahlung geleistet haben oder nicht. Ein Mitglied, das seine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Agrargemeinschaft nicht erfüllte, wird hierfür also mit einem Forderungserlass belohnt. Diejenigen, die ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben, müssen rückwirkend feststellen, dass sie sich durch ihre Pflichterfüllung einen Nachteil zugefügt haben, den diejenigen, die säumig blieben, nun nicht erleiden.

So ist z.B. in den Satzungen der meisten Agrargemeinschaften noch vorgesehen, dass die Mitglieder gewisse Dienste („*Schichten*“) leisten müssen, um zum Beispiel die Wege oder Alpgebäude instand zu halten, oder die Weide oder den Wald zu pflegen. Wer die ihm obliegenden Schichten nicht leistet, hat nach diesen Bestimmungen idR bestimmte Geldbeträge zu zahlen. Die Generalklausel des § 86d TFLG 1996 idgF bewirkt nunmehr, dass alle Verpflichtungen, die aus nicht geleisteten Schichten resultieren, mit 01.07.2014 für null und nichtig erklärt werden. Damit benachteiligt der Landesgesetzgeber diejenigen, die sich pflichtgemäß und rechtstreu verhalten haben.

In manchen Satzungen von Agrargemeinschaften (so z.B. in der Satzung der Agrargemeinschaft Jerzens) ist vorgesehen, dass die Mitglieder im Falle eines Bauvorhabens einen Vorgriff, auf das ihnen in den nächsten 10 Jahren zustehende Nutzholz tätigen zu können. Hat ein Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, entsteht für die Agrargemeinschaft der vermögenswerte Anspruch gegen das betreffende Mitglied, den getätigten Vorgriff auszugleichen. Auch solche Ansprüche wurden durch die Generalklausel des § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF vernichtet.

Die Schuldbefreiung des § 86d Abs. 1 erster Satz leg. cit. wirkt auch unabhängig vom Unrecht und vom subjektiven Verschulden, das für die Entstehung eines Anspruches der Agrargemeinschaft maßgeblich war. Selbst wenn sich ein Mitglied Vermögen der Agrargemeinschaft unrechtmäßig angeeignet hätte, würde es durch § 86d Abs. 1 erster Satz leg. cit. von der Rückerstattung befreit (wenn sich ein Mitglied Vermögen der Agrargemeinschaft ohne deren Zustimmung selbst angeeignet hat, ist dies keine „Zuwendung der Agrargemeinschaft“ und demzufolge von den Ausnahmebestimmungen lit. a und b nicht erfasst). Selbst wenn man aber auch die eigenmächtige Aneignung als Zuwendung auffassen wollte, werden die Ansprüche der Agrargemeinschaft auf Rückerstattung dessen, was sich das Mitglied eigenmächtig angeeignet hat, durch § 86d Abs. 1 erster Satz leg. cit. zum Erlöschen gebracht, wenn die eigenmächtige Aneignung vor dem 28.11.2013 oder (je nachdem, welches Vermögen der Agrargemeinschaft sich das Mitglied angeeignet hat) vor dem 10. Oktober 2008 stattgefunden hat.

Auch Leistungen, die ein Mitglied der Agrargemeinschaft in seiner Funktion als ihr Organ in Empfang genommen, aber noch nicht weitergeleitet hat, kann die Agrargemeinschaft infolge der Regelung des

§ 86d Abs. 1 leg. cit. nicht mehr fordern, zumal ja deren Weiterleitung ebenfalls aus dem Mitgliedschaftsverhältnis geschuldet wird.

Auch Verpflichtungen, einen der Agrargemeinschaft schuldhaft zugefügten Schaden zu ersetzen, werden durch die Generalklausel des § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF vollständig annulliert, gleichgültig, ob die Schadenszufügung leicht oder grob fahrlässig oder gar vorsätzlich erfolgte.

Zuwendungen

In welchem Ausmaß Gemeindegutsagrargemeinschaften ihren Mitgliedern Teile des Substanzwertes zuwendeten, ist von Agrargemeinschaft zu Agrargemeinschaft sehr verschieden.

In manchen Fällen wurden Substanzerlöse lediglich dazu verwendet, die Aufwendungen zu decken und die Mitglieder auf diese Weise davor zu bewahren, sich an den Lasten des Gemeindeguts iS des § 72 TGO 2001 verhältnismäßig beteiligen zu müssen.

Es ist auch durchaus vorgekommen, dass ein erheblicher Teil der Substanzerlöse wieder in das Gemeindegut investiert wurde. Es wurden Wege, alpwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, gastronomische Betriebe, Kleinwasserkraftwerke, Hackschnitzel-Heizwerke etc. errichtet, Rekultivierungen oder Aufforstungen durchgeführt und es wurden Grundstücke angekauft, die jetzt einen Teil des Substanzwertes bilden (§ 33 Abs. 5 lit a TFLG 1996 idgF).

In vielen Fällen haben sich die Mitglieder freilich Holzbezüge gestattet, die weit über den Umfang der alten Übung⁵ hinausgingen⁶.

⁵ iS des § 63 TGO 1866 „In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen Übung zu benehmen“, dem

Nicht wenige Agrargemeinschaften haben ihren Mitgliedern auch Holzbezüge gestattet, die (oft weit) über den Haus- und Gutsbedarf, die zweite Bezugsobergrenze⁷, hinausgingen. Nicht selten haben alle oder fast alle Mitglieder jene Holzmengen, die ihnen maximal zugestanden wären, wenn sie einen entsprechenden Haus- und Gutsbedarf gehabt hätten (bzw. oft sogar noch höhere Mengen), am Stock an ein Holzschlägerungsunternehmen verkauft und den Erlös verteilt⁸.

Andere Agrargemeinschaften⁹ haben aus Substanzerlösen landwirtschaftliche Maschinen angekauft und diese verbilligt an ihre Mitglieder verliehen und/oder ein Schlachthaus¹⁰ oder ein Kartoffellager¹¹ errichtet.

In gar nicht so seltenen Fällen wurde auch ein Teil der Erlöse aus Grundstücksverkäufen an die Agrargemeinschaftsmitglieder verteilt¹².

In anderen Fällen haben Gemeindegutsagrargemeinschaften zum Beispiel mit Liftgesellschaften Verträge abgeschlossen, wonach die Gegenleistung für die Benützung agrargemeinschaftlicher Grundstücke oder zumindest ein Teil davon (etwa Freikarten) nicht an die Agrargemeinschaft, sondern direkt an die Mitglieder zu erbringen ist. Die begüns-

Erkenntnis des VwGH vom 14.03.1896, Z. 1598, Budw. 9441; des § 70 TGO 2001 „Das Recht und der Umfang der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes richten sich grundsätzlich nach der bisherigen Übung“; VfSlg. 9336/1982: Keine Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Nutzungsrechte aber gegen eine Erweiterung der Rechtspositionen.

⁶ so wurden z.B. in der Agrargemeinschaft Mieders die Holzbezugsrechte, die ursprünglich zum jährlichen Bezug von einer bestimmten Menge an Raummetern berechtigten, in ein Recht zum Bezug der selben Anzahl von Festmetern „umgewandelt“ - ein Raummeter entspricht 0,7 Festmetern.

⁷ vgl. § 75 Prov. Gemeindegesetz, RGebl. Nr. 170/1849; § 63 TGO 1866, § 128 TGO 1928; § 115 TGO 1935; § 78 Abs. 3 TGO 1949; § 81 Abs. 3 TGO 1966; § 70 Abs. 2 TGO 2001; VfSlg. 19.802/2013; VfGH 02.10.2013, B 550ua/2012

⁸ so z.B. die Agrargemeinschaft Mieders und die Agrargemeinschaft Götzner Wald

⁹ so z.B. die Agrargemeinschaft Silzer Alpen

¹⁰ so z.B. die Agrargemeinschaft Jerzens

¹¹ so z.B. die Agrargemeinschaft Silzer Alpen

¹² so z.B. in der Agrargemeinschaft Neustift

tigten Mitglieder haben nach diesen Verträgen meist die Wahl, sich anstelle der Freikarte einen Geldbetrag auszahlen zu lassen¹³.

Teilweise wurden aber auch Grundstücke weit unter ihrem Wert, entweder an Agrargemeinschaftsmitglieder oder deren Angehörige veräußert¹⁴.

Bei Grundstücken, die durch Teilwaldrechte belastet waren, kam es auch vor, dass agrargemeinschaftliche Grundstücke an Dritte weit unter dem Wert verkauft wurden¹⁵. Die Differenz auf den Verkehrswert wurde dann für das Teilwaldrecht – also direkt an das teilwaldberechtigte Agrargemeinschaftsmitglied – bezahlt. Wenngleich der Grundstücksverkauf und die Vereinbarung über die sogenannte Ablöse des Teilwaldrechtes formal getrennt waren (und insbesondere zwischen verschiedenen Personen vereinbart wurden), stellten diese beiden Verträge eine wirtschaftliche Einheit dar, weil der Erwerber eines Baugrundstückes dieses nur dann kauft, wenn er darauf auch Gebäude errichten darf. Dies ist aber nur der Fall, wenn er sowohl das Eigentum daran erwirbt als auch das darauf lastende Teilwaldrecht ablöst. Für einen typischen Käufer spielt es aber keine Rolle, welcher Anteil des für ihn allein maßgeblichen Gesamtpreises auf den Erwerb des Eigentums und welcher Teil auf die Ablöse des Nutzungsrechtes (Teilwaldrechtes) entfällt. Die Veräußerung von Grundstücken zu Preisen die (oft weit) unter dem Verkehrswert lagen, war somit eine Methode, mit der in Wahrheit die Differenz zwischen dem urkundlichen Preis für die Veräußerung und dem Verkehrswert einem Mitglied zugewendet wurde.

¹³ so z.B. in der Agrargemeinschaft Gaislachalpe in der Gemeinde Sölden

¹⁴ so z.B. bei mehreren Agrargemeinschaften in der Gemeinde Mieming

¹⁵ so z.B. bei mehreren Agrargemeinschaften in der Gemeinde Mieming

Noch am 24.10.2008, also nach dem Bekanntwerden des VfGH-Erkenntnisses „Mieders I“ VfSlg. 18.446/2008, genehmigte die Agrarbehörde ein Rechtsgeschäft, wonach eine Gemeindegutsagrargemeinschaft¹⁶ ein zum Substanzwert gehöriges Grundstück, das einen Wert von rund € 270.000,-- aufwies (1.181 m² Baugrund in Mieming) um ca. € 3.400,-- (€ 2,90/m²) an ein Agrargemeinschaftsmitglied verkaufte (verschenkte).

Es gibt Agrargemeinschaftsmitglieder, die durch solche „Geschäfte“ Euro-Millionäre geworden sind¹⁷ und die dieses Vermögen entweder heute noch haben oder es an ihre Familienmitglieder weitergegeben haben.

Diese Vorgangsweise wurde über Generationen fortgesetzt, obwohl sie schon sehr früh massiv kritisiert worden war:

So findet sich im Akt der Agrarbehörde betreffend die Agrargemeinschaft Obermieming ein Gedächtnisprotokoll über eine am 11.08.1961 im Gemeindeamt Mieming durchgeführte Besprechung. Darin wird ua folgende Ausführung von Dr. Mair, dem damaligen Leiter der Agrarbehörde erster Instanz, wiedergegeben:

„Durch die Agrargemeinschaft Obermieming wurden nunmehr Grundverkäufe in völlig wahlloser Form und in einem Umfang durchgeführt, der mit den Grundsätzen der Erhaltung der wertvollsten agrargemeinschaftlichen Substanz, nämlich des Grund und Bodens, nicht mehr vereinbar sei. Die zu Beginn des heurigen Jahres durchgeführte Überprüfung der Agrargemeinschaft Obermieming habe zudem ergeben, dass etwa ein Bargeldbe-

¹⁶ nämlich die Agrargemeinschaft See, Tabland und Zein in der Gemeinde Mieming

¹⁷ vgl. z.B. *Alexandra Keller*, Schwarzbuch Agrargemeinschaften (2009), S. 71

darf auf Seiten der Agrargemeinschaft und dadurch die Notwendigkeit von Grundveräußerungen gar nicht gegeben sei, nachdem die Agrargemeinschaft zu dieser Zeit schon über größere unverwendete Barmittel verfügte. [...] Schließlich zeitige die auf der Basis der Grundverkäufe zwangsläufig stark zunehmende Verbauung auch für die Gemeinde gewisse kommunalpolitische Probleme.“

Die Vorhaltungen waren nicht erfolgreich. So haben z.B. die Agrargemeinschaften Obermieming und Barwies je in der Gemeinde Mieming ein zusammenhängendes Gebiet von ca. 70 ha als Baugründe verkauft, wie der folgende Ausschnitt aus dem Tiroler Raumordnungsinformationssystem (tiris) zeigt.



Der Erlös aus diesen Grundstücksverkäufen ist teils als Ablöse für Teilwaldrechte, teils in Form sogenannter „Ausschüttungen“ praktisch zur Gänze den Mitgliedern der Agrargemeinschaft zugutegekommen.

Ansprüche, die ein Mitglied am 01.07.2014 gegen eine Agrargemeinschaft hatte

Beispiele für Ansprüche von nutzungsberechtigten Mitgliedern

Während Brennholz jährlich benötigt wird, weshalb nicht ausgenützte Brennholzbezüge verfallen, wird Nutzholz wesentlich seltener benötigt, z.B. um größere Instandhaltungsarbeiten an Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden durchzuführen oder um diese völlig zu erneuern. Deshalb ist in manchen Regulierungsplänen¹⁸ vorgesehen, dass ein sogenanntes Bezugskonto angelegt wird, auf dem jährlich bestimmte Holzmengen gutgeschrieben und die tatsächlich bezogenen Holzmengen abgebucht werden. Durch das Ansparen von Holzguthaben ist ein vermögenswerter Anspruch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstanden, der durch die Generalklausel des § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF vernichtet wurde.

Wenn Mitglieder einer Agrargemeinschaft für diese Leistungen durchgeführt haben, waren sie dazu entweder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verpflichtet (Schichtenleistungen), dann besteht kein Anspruch auf Entgelt, oder sie wurden beauftragt, dann beruht ihre Forderung nicht auf dem Mitgliedschaftsverhältnis, sondern (bei Fremdüblichkeit der Auftragsbedingungen) auf einem privaten Vertrag, auf den sich § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 nicht auswirkt. Erfolgte die Beauftragung nicht zu fremdüblichen Bedingungen läge eine gemischte Schenkung der Agrargemeinschaft an das Mitglied oder – in der Praxis kaum denkbar – des Mitgliedes an die Agrargemeinschaft vor.

¹⁸ wie z.B. in dem für die Agrargemeinschaft Jerzens

Sollten Mitglieder für die Agrargemeinschaft Leistungen erbracht haben, zu denen sie weder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verpflichtet waren, noch beauftragt wurden, könnten die Mitglieder berechtigt sein, Forderungen nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag geltend zu machen.

Für das Innenverhältnis zwischen der Gemeinde und den nutzungsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern ist dabei noch von Belang, ob die vom Mitglied erbrachten Leistungen den Nutzungsberechtigten oder der Gemeinde oder beiden zugutekamen, weil davon die interne Verpflichtung zur Lastentragung abhängt.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Agrargemeinschaftsmitglieder selbstverständlich sehr wohl unterschieden haben, ob sie eine Leistung für sich selbst erbringen, oder für die Agrargemeinschaft, an der sie selbst ja nur zu einem geringen Anteil beteiligt sind und waren. Daher wurden Schichtenleistungen nur dann unentgeltlich für die Agrargemeinschaft erbracht, wenn auch alle anderen Mitglieder solche Leistungen in dem sie treffenden Verhältnis unentgeltlich erbracht haben/erbringen hätten müssen. Da aber immer weniger Agrargemeinschaftsmitglieder selbst Schichten leisteten und leisten konnten, gingen immer mehr Agrargemeinschaften dazu über, mit den erforderlichen Leistungen Unternehmen zu beauftragen, die dann aus dem Substanzerlös bezahlt wurden.

Beispiel für Ansprüche der Gemeinde

In all jenen Fällen, in denen ein Teil des Substanzwertes, der eigentlich der Gemeinde zustünde, den bloß nutzungsberechtigten Mitgliedern der Agrargemeinschaft zugewendet wurde, muss die Gemeinde An-

spruch darauf haben, dass diese Zuwendung rückgängig gemacht wird.

Um herauszufinden, auf welchen Titel eine Gemeinde ihre Forderung auf Rückgängigmachung der Zuwendung stützen kann, könnten aber durchaus mehrere Anläufe nötig sein. In der Regel wird eine solche Zuwendung auf eine Pflichtwidrigkeit eines Organes der Agrargemeinschaft zurück zu führen sein, da die Organe generell und auch aufgrund der jeweiligen Satzung stets verpflichtet waren (und noch dazu verpflichtet sind), das Interesse der Agrargemeinschaft bestmöglich wahrzunehmen, insbesondere das Gemeinschaftsvermögen zumindest zu erhalten. Verkauft daher ein Organ ein Grundstück der Agrargemeinschaft unter seinem Wert, wird darin ein Verstoß gegen die dieses Organ treffenden Pflichten liegen. Daher wird die Gemeinde in einem solchen Fall gegen die Agrargemeinschaft einen Anspruch auf Schadenersatz haben (VwGH 24.07.2008, 2007/07/0100). Damit dieser Schaden allerdings nicht endgültig von der Agrargemeinschaft getragen werden muss (und somit womöglich wiederum die Gemeinde belasten würde), müssen auch allfällige Regressansprüche der Agrargemeinschaft gegen ihre Organe einerseits und gegen jene Mitglieder, die aus der unterpreisigen Veräußerung von Grundstücken profitiert haben, geprüft werden. Als Grundlage eines solchen „*Regressanspruches*“ kommen sowohl Schadenersatz- als auch Bereicherungsansprüche in Betracht. Soweit ersichtlich, gibt es allerdings noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur Frage, ob und wie derartige Ansprüche geltend gemacht werden können, woraus jedenfalls eine gewisse Rechtsunsicherheit folgt.

Da Gemeinden (ebenso wie alle anderen Gebietskörperschaften) auch bei ihren privatwirtschaftlichen Aktivitäten die Verfassung zu beachten haben (vgl. z.B. *Korinek* in *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Österreichisches

Bundesverfassungsrecht III, Loseblatt [2002], Rz 55 zu Art. 5 StGG) verstieße eine Zustimmung einer Gemeinde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Zuwendung an einzelne oder alle Mitglieder einer Agrargemeinschaft gegen das Gebot in Art. 7 Abs. 1 erster Satz B-VG und gegen das Verbot im 2. Satz leg. cit. und wäre demgemäß gemäß § 879 ABGB nichtig und somit unbeachtlich.

All diese Ansprüche der Gemeinde würden – abgesehen von den in lit. a und b leg. cit. normierten Ausnahmen, auf die noch eingegangen wird – durch die Generalklausel des § 86d Abs. 1 erster Satz TFLG 1996 idgF vernichtet.

Steuernachzahlungen

Wenn Agrargemeinschaftsmitglieder Vermögenswerte einer Gemeindegutsagrargemeinschaft beziehen, kann dies Steuern auslösen.

Geld- und Sachausschüttungen von körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften sind – zumindest wenn sie einen Betrag von € 2.000,-- pro Anteilsinhaber übersteigen – als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 lit. d EStG 1988 im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG 1988 die Agrargemeinschaft als Schuldnerin der Kapitalerträge¹⁹.

Nach der derzeitigen Rechtslage muss die Gemeinde für das, was ihr unrechtmäßig entzogen wurde, also auch noch die Steuer zahlen, ohne von den auf ihre Kosten unrechtmäßig Bereicherten Ersatz verlangen zu können. Dies ist grob unbillig.

¹⁹ EStR 2000 Rz 6218

Sachliche Rechtfertigung laut Erläuternden Bemerkungen

Für die Regelung des § 86d TFLG 1996 idgF werden in den Erläuternden Bemerkungen (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler Landtages, S 33 bis 35) folgende Gründe genannt:

- Eine bis zum Zeitpunkt der Regulierung zurück reichende Rückerfassung, Ermittlung und Aufrechnung
 - der durch die Nutzungsberechtigten aus der Substanz entnommenen Vermögenswerte einerseits und
 - der von diesen bei der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erbrachten Leistungen andererseits

sei („schon allein aufgrund des Fehlens von einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen“) im Einzelfall weder sachgerecht möglich noch könne eine solche mit einem vertretbaren Aufwand der Beteiligten und der Agrarbehörde durchgeführt werden.

- Die in Rede stehenden Ansprüche würden sich in der Regel wechselseitig aufheben. Ausschüttungen und Leistungen der Nutzungsberechtigten hätten sich gegenseitig bedingt. Ein Mehr an Ausschüttungen sei mit einem Mehr von durch die Nutzungsberechtigten erbrachten Leistungen einher gegangen. Weniger Leistungen der Nutzungsberechtigten hätten weniger Einnahmen und somit weniger Ausschüttungen bedeutet.
- Einer „zeitlich unbegrenzten generellen“ Aufrollung dürften auch Erwägungen des Vertrauensschutzes entgegen stehen. Für die Rechtsunterworfenen sei nicht erkennbar gewesen, dass sie durch die weitere Nutzung der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes einschließlich des Überlings ungeachtet der Beachtung der geänderten gesetzlichen Bestimmungen eigentlich von einem (weiterhin) verfassungswidrigen Zustand profitieren würden. Die Wirtschaftsführung der Ag-

rargemeinschaft und der Nutzungsberechtigten sei in Treu- und Glauben erfolgt. Auch Ausschüttungen aus der Substanz seien „in Treu und Glauben“ erfolgt. Bis 1998 seien Ausschüttungen nur auf der Grundlage agrarbehördlicher Bewilligungen erfolgt. Danach hätten die (bloß nutzungsberechtigten) Agrargemeinschaftsmitglieder davon ausgehen dürfen, dass die Beschlüsse der Organe der Agrargemeinschaft über Vermögensentnahmen gesetzmäßig und im Rahmen der diesen zustehenden Verfügungsbefugnis gefasst worden seien. Die Normunterworfenen hätten davon ausgehen dürfen, gesetzmäßig über alle Erträge aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft verfügen zu dürfen, weil dies bis 2013 die vom Obersten Agrarsenat bestätigte Verwaltungspraxis gewesen sei.

- Die Gemeinde hätte ab Inkrafttreten der TFLG-Novelle LGBI. Nr. 7/2010 ausdrücklich zustimmen können, dass Nutzungsberechtigte Vermögen aus der Substanz des Gemeindegutes entnehmen.
- Die Beachtung des satzungsgemäßen Zwecks der Agrargemeinschaft und die Aufsicht durch die Agrarbehörde sollten im Regelfall sichergestellt haben, dass keine übermäßigen, der Wahrung und Mehrung des Gemeinschaftsvermögens schädlichen Vermögensentnahmen vorgenommen werden hätten können.

Diese Gründe sind nicht stichhaltig. Sie rechtfertigen die Regelung des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF nicht. Dazu im Einzelnen:

Fehlende Aufzeichnungen und Unterlagen

Noch im Jahr 2011 wurden Maßnahmen zur Sicherung von Agrargemeinschafts-Unterlagen nicht als notwendig angesehen:

2011 sind sowohl die Landesregierung als auch der Tiroler Landtag davon ausgegangen, dass kein Handlungsbedarf zur Sicherung von

Aufzeichnungen und Unterlagen von Gemeindegutsagrargemeinschaften bestünde:

Am 12.05.2011 haben die Abgeordneten der Partei Fritz Dinkhauser, Bürgerforum Tirol, zur Zahl 341/2011 den Antrag gestellt, der Tiroler Landtag möge die Tiroler Landesregierung auffordern, zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig seien, um die Vernichtung wichtiger Unterlagen in Gemeindegutsagrargemeinschaften zu verhindern und entweder die erforderlichen Maßnahmen veranlassen oder dem Tiroler Landtag einen Vorschlag zur Änderung des geltenden Flurverfassungsgesetzes vorzulegen, um dieses Ziel zu erreichen.

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet: In seinem Erkenntnis vom 11.06.2008, Zahl B 464/08-30, VfSlg. 18.446/2008, habe der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, es werde auch zu prüfen sein, wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirke. Für eine solche Prüfung sei es jedenfalls sehr hilfreich, wenn alle Geschäftsunterlagen der Agrargemeinschaft möglichst ab dem Zeitpunkt ihrer Regulierung noch zur Verfügung stünden, weil das vorhandene Vermögen ja das Ergebnis der vielen einzelnen wirtschaftlichen Vorgänge darstelle, die in der Vergangenheit stattgefunden hätten.

In der Sitzung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten des Tiroler Landtages vom 17.06.2011 äußerte sich Dr. Andreas Köll, Landtagsabgeordneter der ÖVP, ua wie folgt zu diesem Antrag: Die relevanten Unterlagen für diverse Verfahren würden nicht nur von den Agrargemeinschaften aufbewahrt, sondern auch von der Agrarbehörde. Außerdem funktioniere es in den meisten Gemeinden hervorragend. Man habe maximal 6 - 8 Problemgemeinden.

Man solle den Rechtsstaat, der in Tirol sehr gut funktioniere, arbeiten lassen.

Zu diesem Antrag verfasste die Abteilung Agrargemeinschaften des Amtes der Tiroler Landesregierung am 12.10.2011, zur GZl. AgrB-DI1/263-2011, einen Bericht, in dem sie ua ausführte: Dass während eines anhängigen Verfahrens keine Unterlagen vernichtet werden dürften, ergebe sich bereits aus der im AVG verpflichtend verankerten Mitwirkungspflicht der Parteien. Die Behörde gehe auch nicht davon aus, dass die Agrargemeinschaften derzeit vorrangig Unterlagen vernichten würden, weil sie sich der anstehenden Problematik durchaus bewusst seien. Es werde allerdings eingeräumt, dass Problemagrargemeinschaften der Agrarbehörde ihre Unterlagen oft nicht bzw. erst nach der Androhung von Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stellen würden. Die bei der Behörde und im Landesarchiv vorhandenen Akten würden in der Regel ein umfassendes Bild von der Situation der jeweiligen Agrargemeinschaft geben.

Aufgrund dieses Berichtes empfahl der Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten dem Plenum des Tiroler Landtages, diesen Antrag abzulehnen, was in der Plenarsitzung vom 17.11.2011 dann auch tatsächlich geschah. In der Debatte wies Abgeordneter Dr. Köll noch darauf hin, dass keine Agrargemeinschaft mit der anderen verglichen werden könne und dass die Frage des Überlings noch nicht geklärt sei.

Somit stützt die Gesetzgebungspraxis (Beschlusspraxis) des Tiroler Landtages noch in der letzten (XV.) Gesetzgebungsperiode die jetzige Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen nicht, wonach die Unterlagen bei den Tiroler Gemeindegutsagrargemeinschaften in aller Regel nur 10 Jahre zurückreichen würden.

Dass keine Unterlagen mehr vorhanden sind, ist keineswegs typisch

Aber auch dem von LA der ÖVP, Dr. Andreas Köll, vorgetragenen Argument, keine Agrargemeinschaft könne mit der anderen verglichen werden, kommt wesentliche Bedeutung zu. Daraus ergibt sich nämlich, dass die in den Erläuternden Bemerkungen (aaO. S 33) erhobene Behauptung, es würden (offenbar generell) Unterlagen darüber fehlen, was die Nutzungsberechtigten aus der Substanz entnommen und welche Leistungen sie für deren Bewirtschaftung erbracht hätten, auf einer sehr fragwürdigen Sachverhaltsgrundlage beruht. Die zitierte Äußerung von LA Dr. Köll in der Plenarsitzung des Tiroler Landtages vom 17.11.2011 legt die Vermutung nahe, dass es Agrargemeinschaften gibt, die sehr wohl noch über (auch länger zurück reichende) Unterlagen verfügen. Dieselbe Vermutung legt auch die Äußerung der Abteilung Agrargemeinschaften des Amtes der Tiroler Landesregierung nahe, wonach die Agrargemeinschaften sich sehr wohl der Problematik bewusst wären und keineswegs vorrangig Unterlagen vernichten würden. Angesichts dieser Äußerungen stellt sich die Frage, woher der Tiroler Landesgesetzgeber (bzw. die Tiroler Landesregierung als Urheberin der zitierten Erläuternden Bemerkungen) nun plötzlich sein/ihr angebliches Wissen bezieht, dass die betreffenden Unterlagen (generell) fehlen würden. Tatsächlich hat die Agrarbehörde in der Zeit zwischen 2008 und 2014 ja nur vereinzelte Verfahren durchgeführt, in denen sie zu klären versuchte, *„wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf das vorhandene Vermögen der Agrargemeinschaften auswirkt“*, wie dies der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 für notwendig erachtet hat. Wo dies geschehen ist (wie z.B. im Verfahren betreffend die Agrargemeinschaft Mieders), war es trotz teilweise fehlender Unterlagen durchaus möglich, die wirtschaftliche Gebarung der Agrargemeinschaft relativ genau nachzuvollziehen (vgl. die mit diesem Antrag vorgelegten Gutachten von DI Dr. Helmut Gassebner vom

31.01.2011, DI Franz Legner vom 21.09.2011 und Werner Seiwald vom 14.10.2011). Es ist daher keineswegs auszuschließen, ja im Gegenteil sehr wahrscheinlich, dass es viele Agrargemeinschaft gibt, bei denen die zur Feststellung, was die Nutzungsberechtigten aus der Substanz entnommen und welche Leistungen sie für deren Bewirtschaftung erbracht haben, notwendigen Unterlagen sehr wohl noch vorhanden sind, bzw. bei denen die betreffenden Feststellungen auf andere Weise (z.B. durch Gutachten) getroffen werden können.

Daher ist es erstaunlich, dass der Gesetzgeber die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis (und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses) nicht nur dort zum Erlöschen bringt, wo deren Feststellung nicht mehr möglich ist, was etwa durch eine Zweifelsregel möglich gewesen wäre, sondern dass § 86d TFLG 1996 idgF auch jene Ansprüche zum Erlöschen bringt, die sehr wohl festgestellt werden könnten. Gerade dieser Umstand zeigt aber deutlich, dass es dem Gesetzgeber in Wahrheit nicht darum geht, Beweisschwierigkeiten durch eine gesetzliche Bestimmung zu überbrücken, sondern dass er in Wahrheit verhindern will, dass die Nutzungsberechtigten jenen Teil des der Gemeinde zustehenden Substanzwertes, den sie sich bereits angeeignet haben, wieder zurückstellen müssen. Damit begünstigt der Gesetzgeber aber diejenigen, die sich unrechtmäßig verhalten haben, und verletzt damit sowohl den Gleichheitsgrundsatz (VfSlg 14.681/1996 betreffend Aufhebung von Regelungen des Tiroler Schwarzbautensanierungsg) als auch das Eigentumsgrundrecht der Gemeinden.

Darüber hinaus ist auch dem VfGH bekannt, dass die Nutzungsberechtigten und Funktionäre der Gemeindegutsagrargemeinschaften schon in den bisherigen Verfahren mit Unterlagen operierten und diese auch vorlegten, die nicht nur ein Jahrzehnt, sondern im Gegenteil viele Jahrzehnte alt waren. Abgesehen davon liegen die Urkunden über die meis-

ten bedeutsameren Vorgänge in der Urkundensammlung des Grundbuches. Sie geben die erforderlichen Beweismittel darüber ab, wann, wie, wo, von wem wie viel (idR: wie wenig) für die Abgabe von Bauplätzen an Nutzungsberechtigte bezahlt wurde bzw. welche Einnahmen für den Verkauf von Gemeindegutsgrundstücken erzielt wurden.

Über die Holzbezüge gibt es meist viele Jahrzehnte lang zurück liegende Unterlagen, da die alte Übung schon seit Jahrhunderten für die Bezugsberechtigung von Bedeutung ist und dieser Umstand grundsätzlich sowohl den beteiligten Parteien, als auch den Gemeinde- und Behördenvertretern bewusst sein musste und in vielen Fällen auch bewusst war. Abgesehen davon betreffen die Vorgänge in Gemeindegutsagrargemeinschaften häufig eine größere Zahl von Personen (viele Gemeindegutsagrargemeinschaften haben mehrere hundert Mitglieder), sodass das Wissen darüber weit verbreitet und demgemäß die Rekonstruierbarkeit groß ist. Außerdem gibt es zahlreiche Daten in Behördenakten (wie z.B. die Ergebnisse von Viehzählungen, Waldwirtschaftspläne, die eigentlich alle 10 Jahre erstellt werden hätten müssen, etc.) aus denen sich zumindest geeignete Grundlagen für Schätzungen gerade auch des Bewirtschaftungsaufwandes ergeben. Es lassen sich daher sowohl der Bewirtschaftungsaufwand als auch die der Agrargemeinschaft entzogenen Substanzwerte zumindest zum größten Teil seit der Übertragung des Gemeindegutes ins Eigentum der Agrargemeinschaften rekonstruieren. Die gegenteilige Behauptung in den Erläuternden Bemerkungen ist somit realitätsfern. Richtig dürfte vielmehr sein, dass die Tiroler Landesregierung, die dem Tiroler Landtag das angefochtene Gesetz zur Beschlussfassung vorgelegt hat, durch die Bestimmung des § 86 Abs. 1 TFLG 1996 idgF verhindern möchte, dass das wahre Ausmaß des Schadens offenbar wird, den sie den Tiroler Gemeinden durch die verfassungs- und gesetzwidrige Übertragung des Gemeindeguts ins Eigentum von Agrargemeinschaften be-

reits zugefügt hat, und dass sie immer noch die Nutzungsberechtigten zulasten der Gemeinde begünstigen und diese möglichst davor bewahren möchte, die ihnen zu Unrecht zugeflossenen Vermögenswerte den Gemeinden zurückstellen zu müssen.

Es ist auch keineswegs typisch, dass Nutzungsberechtigte Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Substanz erbracht und sich diese mehr als zehn Jahre lang nicht abgelten hätten lassen

Wie noch unter dem Gesichtspunkt der angeblichen wechselseitigen Abgeltung näher ausgeführt werden wird, wurden Entnahmen der Nutzungsberechtigten aus der Substanz in aller Regel nicht durch deren Leistungen ermöglicht. Vielmehr wurden die „Ausschüttungen“ in erster Linie aus Grundstücksverkäufen und entgeltlicher Gestattung nicht land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücksnutzungen erwirtschaftet. Sie stammen also aus Kaufpreisen, Miet- oder Pachtzinsen und Dienstbarkeitsentgelten. Soweit überhaupt Leistungen erforderlich waren, um diese Substanzerlöse zu erzielen (z.B. Vertragsverhandlungen, soweit diese nicht an Juristen und Steuerberater ausgelagert worden waren), konnten sie in aller Regel nur von Einzelpersonen erbracht worden sein, nicht aber von allen Mitgliedern. Es lag also keine Identität zwischen denjenigen, die die „Leistungen“ erbrachten (nämlich den Funktionären als Personen) und den Empfängern der ausverhandelten Kaufpreise, Miet- oder Pachtzinse bzw. Dienstbarkeitsentgelte vor, die meist an die Agrargemeinschaft oder anteilig an alle nutzungsberechtigten Mitglieder bezahlt wurden.

Auch ist die Annahme lebensfremd, einzelne Mitglieder hätten, wenn sie wirklich – wie der Gesetzgeber jetzt annimmt – nennenswerte Leistungen erbracht hätten, diese Jahrzehnte nicht abgerechnet, bzw. diese Leistungen als mit den Ausschüttungen abgegolten betrachtet, obwohl diese Ausschüttungen ja durchwegs nach Anteilen erfolgten

und daher auch jenen zugutekamen, die keine Leistungen erbracht haben. Tatsächlich wurden jene Agrargemeinschaftsfunktionäre, deren Tätigkeit über ein bloß geringfügiges Ausmaß hinausging, durchwegs entlohnt. Überdies lässt sich eine derartige Tätigkeit selbstverständlich rekonstruieren, zumal natürlich Kauf-, Miet- oder Pacht- und Dienstbarkeitsverträge in aller Regel aufbewahrt wurden.

Die Unauffindbarkeit von Unterlagen betrifft die Sphäre der Nutzungsberechtigten und geht teils auch auf unredliches Verhalten zurück

Schon die Abteilung Agrargemeinschaften des Amtes der Tiroler Landesregierung berichtete in ihrer Äußerung an den Tiroler Landtag vom 12.10.2011, zur GZl. AgrB-DI1/263-2011, von Agrargemeinschaften, die sehr wohl über Unterlagen verfügen, diese aber der Behörde nicht vorlegen würden.

DI Franz Jenewein, Amtssachverständiger der Abteilung Agrarwirtschaft, berichtete auf Seite 3 seines diesem Antrag beigeschlossenen Gutachtens vom 21.09.2011, bei der Agrargemeinschaft Mieders würden verschiedene Konten und Abrechnungen existieren, die gar nicht in den agrarbehördlichen Haushaltsrechnungen erfasst worden seien. Gutachter Werner Seiwald berichtet auf Seite 3 seines diesem Antrag beigeschlossenen Gutachtens vom 14.10.2011 über dieselbe Agrargemeinschaft, dass auch ihm als von der Behörde bestelltem Gutachter Grundaufzeichnungen für den Zeitraum 1998 - 2010 (der von der Aufbewahrungspflicht noch erfasst gewesen wäre, zumal das Verfahren betreffend die Agrargemeinschaft Mieders im Jahre 2006 begonnen hatte) trotz Aufforderung nicht übergeben worden seien.

Dies zeigt zum einen, dass die Annahme des Gesetzgebers, die Aufwendungen der Nutzungsberechtigten für die Bewirtschaftung des Gemeindeguts würden in etwa dem entsprechen, was diese aus der

Substanz entnommen hätten, keineswegs von allen Nutzungsberechtigten geteilt wird (sonst hätten sie ja keinen Grund, Unterlagen zurück zu halten) und zum anderen, dass das als Grund für die vom Gesetzgeber in § 86d TFLG 1996 idgF verfügte Anspruchsvernichtung genannte Fehlen von Unterlagen zumindest teilweise von den Anspruchsgegnern rechts-, pflicht- und treuwidrig verursacht wurde. Ein derartiges Verhalten kann es aber keinesfalls rechtfertigen, bestehende Ansprüche und damit dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz unterliegendes Vermögen zu vernichten bzw. zu enteignen.

Selbst in jenen Fällen, in denen das Fehlen von Unterlagen nicht rechtswidrig oder zumindest wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, lässt sich daraus keine sachliche Rechtfertigung für eine gesetzliche Anspruchsvernichtung ableiten, da insbesondere die Aufbewahrung von Beweisen dafür, dass bestimmte Leistungen für die Bewirtschaftung eines fremden Gutes (was eine im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehende Liegenschaft für die Nutzungsberechtigten ja jedenfalls war und ist) ausschließlich in die Sphäre der Nutzungsberechtigten fällt, weil die Erbringung solcher Leistungen nur ihnen bekannt und daher nur von ihnen beweisbar sind (vgl. z.B. OGH 23.05.2007, 3 Ob 279/06kM; 11.05.2005, 9Ob12/05p uva.). Wenn es daher Nutzungsberechtigte unterlassen, ihre eigenen Leistungen aufzuzeichnen und beweisbar zu dokumentieren oder sich solcher Aufzeichnungen entledigen, können die Folgen nicht die Gemeinde treffen, die darauf keinen Einfluss hatte, zumal jeder die Nachteile zu tragen hat, die sich aus seiner Sphäre ergeben.

Aufbewahrungspflichten und Haftung korrespondieren auch in der sonstigen Rechtsordnung nicht

Für Personen, die keine Unternehmer sind, gelten überhaupt keine Aufbewahrungspflichten. Trotzdem haften sie für viele Ansprüche teils 30, teils sogar 40 Jahre bzw. wegen der Vorschrift des § 1494 ABGB, die z.B. auch auf den ruhenden Nachlass anzuwenden ist (OGH 05.09.1989, 5 Ob 606/89) uU sogar noch wesentlich länger.

Für Unternehmer gilt die siebenjährige Aufbewahrungsfrist des § 132 BAO. Trotzdem haften auch sie wie Privatpersonen, teilweise 30 oder 40 Jahre oder noch länger.

Nachdem also Aufbewahrungspflicht und Haftung in unserer Rechtsordnung auch sonst nicht korrespondiert, ist es gleichheitswidrig, just für die am Gemeindegut Nutzungsberechtigten ein derartiges Privilegium zu normieren.

Auch die zehnjährige Aufbewahrungsfrist wurde nicht beachtet

Selbst wenn man aber dem Argument folgen würde, dass deswegen, weil in den Mustersatzungen der Agrargemeinschaften eine bloß zehnjährige Aufbewahrungsfrist verpflichtend vorschrieben ist, über ältere Forderungen Unterlagen fehlen würden, würde dies es höchstens rechtfertigen, Ansprüche, die vor 1998, also 10 Jahre vor dem Bekanntwerden des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 entstanden sind, der Regelung des § 86d TFLG 1996 idgF zu unterstellen. Dass in Wahrheit schon 2005 über die Unrechtmäßigkeit der Übertragung von Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften in den Medien ausführlich berichtet wurde, und dass es deshalb keinesfalls ent-

schuldbar wäre, wenn eine Agrargemeinschaft nach diesem Zeitpunkt noch Unterlagen vernichtet hätte, wird unten noch näher ausgeführt.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die Geltendmachung der Ansprüche auch für jene Zeit nicht zulässt, in der die Agrargemeinschaften nach den für sie geltenden Satzungen sogar dazu verpflichtet waren, die Unterlagen aufzubewahren, führt die Argumentation der Erläuternden Bemerkungen ad absurdum, wonach die in § 86d TFLG 1996 idgF normierte Enteignung deshalb notwendig geworden wäre, weil Unterlagen fehlen würden und deshalb eine detaillierte Rückerfassung, Ermittlung und Aufrechnung der durch die Nutzungsberechtigten erbrachten Leistungen nicht mit vertretbarem Aufwand sachgerecht möglich wäre.

Wechselseitige Aufhebung der Ansprüche

Die Argumentation ist widersprüchlich

Es ist ein Widerspruch, wenn die Tiroler Landesregierung in den Erläuternden Bemerkungen einerseits behauptet, die Klärung der wechselseitigen Ansprüche zwischen Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander würde extrem komplexe und langwierige Ermittlungsverfahren erfordern, und andererseits behauptet, schon zu wissen, was bei solchen Verfahren herauskäme, nämlich, dass insbesondere die Gemeinden nichts zu kriegen hätten, weil sich die von den Nutzungsberechtigten aus der Substanz entnommenen Vermögenswerte einerseits und die von diesen bei der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erbrachten Leistungen andererseits gegenseitig aufheben würden.

Durchschnittsbetrachtung ist schon wegen der Verschiedenheit der von § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF betroffenen Ansprüche nicht möglich

Eine Aussage darüber, ob sich die gegenseitigen Ansprüche „*in der Regel*“ wechselseitig aufheben, ist schon deshalb nicht möglich, weil § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF sehr unterschiedliche Ansprüche zum Erlöschen bringt, sodass eine Durchschnittsbetrachtung gar nicht möglich ist²⁰.

Verkaufserlöse aus Grundstücken korrelieren weder mit einem Bewirtschaftungsaufwand, noch heben sich verteilte Verkaufserlöse und Bewirtschaftungsaufwand „in der Regel“ gegenseitig auf

Große Beträge, die „*ausgeschüttet*“ wurden, stammen vor allem aus dem Verkauf von Grundstücken. Niemand kann ernsthaft behaupten, Verkaufserlös und der mit dem Verkauf von Grundstücken verbundene Aufwand würden sich im Regelfall gegenseitig aufheben. Verkaufserlöse korrelieren auch in keiner Weise mit einem Bewirtschaftungsaufwand. Man kann Grundstücke verkaufen, die aufwendig bewirtschaftet wurden, oder aber auch solche, die überhaupt nicht bewirtschaftet wurden.

Mitglieder, die sich Substanzvermögen ihrer Agrargemeinschaft zuwenden haben, werden in § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF gleich behandelt wie solche, die dieses in der Agrargemeinschaft behalten haben

Die Erlöse aus Grundverkäufen wurden von den einzelnen Agrargemeinschaften höchst unterschiedlich verwendet. Während die einen Agrargemeinschaften Ausschüttungen durchführten und dadurch ihre Mitglieder unrechtmäßig bereicherten, haben andere Agrargemein-

²⁰ dazu siehe auch oben unter der Überschrift „*Welche Ansprüche betroffen sind*“

schaften mit erwirtschafteten Substanzerlösen zum Beispiel Grundstücke erworben²¹ und dadurch das Substanzvermögen in der Agrargemeinschaft erhalten. Die Mitglieder solcher Agrargemeinschaften fühlen sich durch das TFLG 1996 idgF nun unsachlich benachteiligt, weil auf das von ihnen in der Agrargemeinschaft belassene Substanzvermögen jetzt die Gemeinde zugreifen kann, während diejenigen, welche einen Teil des Liegenschaftsbesitzes der Agrargemeinschaft verkauften und sich den Erlös daraus zueigneten, den „verteilten“ Teil des Substanzwertes gemäß § 86d Abs. 1 leg. cit. behalten dürfen, obwohl der Verkauf und die Verteilung des Erlöses der Satzung der Agrargemeinschaften widersprach, welche in aller Regel immer schon vorgeschrieben hätte, „den Gemeinschaftsbesitz zu erhalten und zu verbessern“²².

Da aus dem Gleichheitsgrundsatz auch folgt, dass Verschiedenes verschieden behandelt werden muss, wird dieser hier verletzt, weil der Gesetzgeber in der Vorschrift des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF rechtswidrig handelnde Personen, also solche die einen Teil des „Gemeinschaftsbesitzes“ verkauft und den Erlös ihren Mitgliedern zugewendet haben, besser behandelt als solche, die sich rechtstreu verhalten haben, indem sie den Gemeinschaftsbesitz erhalten bzw. die Erlöse aus dem Verkauf von Teilen des Substanzwertes (sei es in bar, sei es durch Ersatzanschaffungen oder durch Verbesserung oder Vermehrung des Vermögens der Agrargemeinschaft) im Vermögen der Agrargemeinschaft behalten haben. Dass es gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, Personen, die sich rechtswidrig verhalten haben, besser

²¹ so z.B. die Agrargemeinschaft Trins

²² So wörtlich § 2 der mit Regulierungsplan vom 09.01.1963 erlassenen Satzung der Agrargemeinschaft Mieders; diese Wendung findet sich wortgleich auch noch in der geänderten Satzung dieser Agrargemeinschaft vom 25.06.2004; ebenso § 2 der für die Agrargemeinschaft Ehrwald-Unterdorf mit Bescheid vom 02.02.1972 erlassenen Satzung; § 2 der Satzung für die Agrargemeinschaft Ehrwald-Oberdorf laut Bescheid vom 02.02.1967; § 2 der Satzung für die Agrargemeinschaft Ehrwald-Gemeinde laut Bescheid v. 06.02.1978; § 2 der Satzung für die Agrargemeinschaft Götzens laut Bescheid vom 09.08.1973; usw.

zu behandeln als solche, die sich rechtstreu verhalten haben, hat der VfGH schon entschieden (so z.B. in VfSlg. 14.681/1996).

Auch Grundbenützungsentgelte und daraus lukrierte und an Mitglieder „ausgeschüttete“ Entgelte korrespondieren nicht mit Bewirtschaftungsaufwendungen

Andere Substanzerlöse in beträchtlicher Höhe, die Gemeindegutsagrargemeinschaften an Mitglieder ausgeschüttet haben, stammen aus der entgeltlichen Duldung von Grundbenützungen (z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung des Wintersports - „Entschädigungen“ für Schilifte und Pisten, Rodelbahnen, Langlaufloipen, Golfplätze, Schottergruben, ober- oder unterirdische Leitungen, Handymasten, Mitbenützung von Wegen durch Jäger oder gastronomische Betriebe).

So erhält z.B. die Agrargemeinschaft Tanzalpe in Jerzens mehr als € 100.000,-- pro Jahr als Entgelt für die Nutzung ihrer Alpe als Schigebiet. Diese Erlöse fallen völlig unabhängig von der Leistung der Nutzungsberechtigten an. Der Weidebetrieb im Sommer bleibt in einem Ausmaß möglich, dass die Nutzungsberechtigten ihren Haus- und Gutsbedarf vollständig im Gebiet der Agrargemeinschaft decken können, zumal die meisten Mitglieder ohnehin schon lange kein Vieh mehr auf die Alm auftreiben.

In vielen anderen agrargemeinschaftlichen Gebieten finden ähnliche Nutzungen statt. Die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes wird dadurch praktisch nirgends beeinträchtigt. Selbst wenn in Einzelfällen eine Beeinträchtigung stattgefunden haben sollte, kann jedenfalls keine Rede davon sein, dass diese Beeinträchtigung „in der Regel“ so weit ginge, dass die Entschädigung der Einbußen die Nutzungsentgelte aufzehren würden.

Mit Bewirtschaftungsleistungen oder -aufwendungen korrelieren die Grundbenützungsentgelte ebenfalls so gut wie nie. Die Grundbenützungsentgelte sind eine Folge davon, dass in einem Gebiet Schilifte gebaut und/oder Schiabfahrten errichtet und betrieben werden, nicht jedoch die Frucht irgendwelcher Leistungen der an diesem Gebiet Nutzungsberechtigten.

Somit besteht auch zwischen Erlösen, die eine Agrargemeinschaft aus der entgeltlichen Duldung von Grundstücksnutzungen erzielt und allfälligen Leistungen der Agrargemeinschaftsmitglieder so gut wie überhaupt kein Zusammenhang, weshalb der von der Tiroler Landesregierung in den Erläuternden Bemerkungen erhobene Behauptung, Ausschüttungen an die Nutzungsberechtigten aus dem Substanzwert und Leistungen der Nutzungsberechtigten würden sich im Regelfall gegenseitig aufheben, jegliche sachliche Grundlage fehlt.

Auch die Verpachtung der Jagd und daraus lukrierte und an Mitglieder „ausgeschüttete“ Erlöse korrespondieren nicht mit Bewirtschaftungsaufwendungen

Auch die Einnahmen, die eine Agrargemeinschaft aus der Jagd erzielen kann, hängen keineswegs – und schon gar nicht regelmäßig - von Leistungen der Nutzungsberechtigten ab. Die mit der Verpachtung einer Jagd verbundene Mühe kann keinesfalls ein Ausmaß erreichen, dass mit deren angemessener Abgeltung der Jagderlös aufgezehrt werden könnte. Somit könnten als Leistung lediglich die Errichtung einer Jagdhütte oder von Hochständen in Frage kommen. Meist wurden diese Maßnahmen jedoch vom Jagdpächter (wenngleich unter Anrechnung auf den Jagdpachtzins) durchgeführt. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, dass sich Leistungen der Nutzungsberechtigten für die Jagd und Jagdpachtschilling in der Regel gegenseitig aufheben würden.

Inwiefern dann der Jagdpachterlös ausgeschüttet oder sonst zum unmittelbaren Vorteil der Nutzungsberechtigten verwendet oder behalten oder reinvestiert wurde, ist wiederum von Agrargemeinschaft zu Agrargemeinschaft verschieden, weshalb der Gesetzgeber jedenfalls zu Unrecht davon ausgeht, dass diesbezüglich regelmäßig ein gleichartiger Sachverhalt vorliegen würde, der keiner Einzelbetrachtung bedürfte, sondern vom Gesetzgeber in allen Fällen über den gleichen Kamm geschoren werden dürfte. Somit behandelt § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF auch in dieser Hinsicht Ungleiches gleich und verstößt somit gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 7 B-VG, aber auch gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, weil darin Ansprüche und damit Vermögenswerte ohne Vorliegen der dafür nötigen Voraussetzungen, insbesondere ohne sachliche Rechtfertigung, enteignet werden.

Verwendung von Substanzerlösen zur Deckung der Bewirtschaftungskosten

Schon gemäß § 70 TGO 1866, LGBI. Nr. 1/1866, waren Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betrafen, von den Beteiligten zu tragen. In allen späteren Gemeindeordnungen wurde dann explizit geregelt, dass die öffentlichen Abgaben und Betriebskosten des Gemeindegutes von den Parteien zu tragen sind, die die Nutzungen des Gemeindegutes entweder tatsächlich beziehen, oder die dazu berechtigt sind, auch wenn sie ihr Recht nicht ausüben. Die Gemeinde hatte und hat sich an diesen Kosten insofern auch selbst zu beteiligen, als die Nutzungen des Gemeindegutes auch in die Gemeindekasse flossen (§ 133, LGBI. Nr. 36/1928, § 119 TGO 1935, LGBI. Nr. 36/1935, § 80 Abs. 2 und 3 TGO 1949, LGBI. Nr. 24/1949, § 83 TGO 1966, LGBI. Nr. 4/1966, § 72 TGO 2001). Tatsächlich haben jedoch die Nutzungsberechtigten in praktisch allen Fällen keine Zahlungen mehr zur De-

ckung des auf sie entfallenden Anteiles (das heißt, ihrer Teilnahme an den Nutzungen entsprechenden) an den Abgaben und Bewirtschaftungskosten mehr geleistet, sondern so gut wie alle Aufwendungen aus den Einnahmen bezahlt, obwohl diese (abzüglich des die Gemeinde selbst treffenden Anteils an den Bewirtschaftungsaufwendungen und Abgaben) der Gemeinde allein zugestanden wären. Selbst die seit eh und je von den Mitgliedern erbrachten Arbeitsleistungen wurden in den allermeisten Agrargemeinschaften (ohne Satzungsänderung) de facto „*abgeschafft*“. Stattdessen wurden mit der Durchführung der zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Grundstücke und der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen gewerbliche Unternehmen oder der örtliche Maschinenring beauftragt. Bezahlt wurden diese mit Substanzerlösen.

In der Regel haben die Nutzungsberechtigten also nicht etwa über die sie treffende Verpflichtung hinaus Bewirtschaftungsleistungen erbracht, sondern weniger. Demzufolge besteht in der Regel nicht etwa ein Leistungsüberschuss der Nutzungsberechtigten. Somit können die Nutzungsberechtigten einem Anspruch der Gemeinde auf Rückerstattung der aus der Substanz entnommenen Vermögenswerte auch keinen Anspruch auf Abgeltung von Bewirtschaftungsleistungen entgegenhalten, sondern sie müssten vielmehr gewärtigen, allenfalls auch unterlassene Beiträge zu den Bewirtschaftungskosten nachzahlen zu müssen.

Vertrauensschutz:

Mit dem Schutz des Vertrauens auf die Übereinstimmung des Gesetzes mit der Verfassung kann die Erlöschenserklärung der aus eben diesem Gesetz resultierenden Ansprüche nicht gerechtfertigt werden

In den Erläuternden Bemerkungen (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler Landtages, S 34 unten bis 35 oben) wird die in § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF normierte Enteignung ua mit folgenden Ausführungen zu rechtfertigen versucht:

»Schließlich dürften auch Erwägungen des Vertrauensschutzes einer zeitlich unbegrenzten generellen „Aufrollung“ in Form einzelner Aufrechnungen entgegenstehen: So wollte der Gesetzgeber – wie aus den parlamentarischen Materialien klar erkennbar ist (Blg 2 zu den Stenographischen Berichten des Tiroler Landtages, IX. Periode, 24. Tagung, 2. Sitzung) – mit der TFLG-Novelle LGBL. Nr. 18/1984 adäquat auf das Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 reagieren und die darin erkannte Verfassungswidrigkeit beheben. Für die Rechtsunterworfenen war daher nicht erkennbar, dass sie durch die weitere Nutzung der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes einschließlich des Überlings ungeachtet der Beachtung der geänderten gesetzlichen Bestimmungen eigentlich von einem (weiterhin) „verfassungswidrigen Zustand“ profitieren....«

Mit diesen Ausführungen übersah die Tiroler Landesregierung als Autorin dieser Erläuternden Bemerkungen, dass der Verfassungsgerichtshof mit seinem Leiterkenntnis VfSlg. 18.446/2008 nicht etwa ein Gesetz aufgehoben hat. Vielmehr hat der VfGH in diesem Erkenntnis ausgeführt, es folge aus der – mit TFLG-Novelle LGBL. Nr. 18/1984 wieder neu geschaffenen, 2008 immer noch gelten-

den – Rechtslage, dass das Gemeindegut durch dessen Übertragung ins Eigentum von Agrargemeinschaften nicht vernichtet und der Anspruch der Gemeinde auf die Substanz des Gemeindegutes nicht untergegangen sei.

Nutzungsberechtigte, die sich aus dem Gemeindegut auch Nutzungen zueigneten, die nicht land- und forstwirtschaftlicher Art waren, oder die über das Maß der alten Übung oder über den Haus- und Gutsbedarf der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaft hinausgingen, und erst recht solche Nutzungsberechtigte, die sich sogar Grundstücke, Verkaufserlöse, Grundbenützungsentgelte etc. zueigneten, beachteten somit eben gerade nicht die gesetzlichen Bestimmungen, sondern verstießen gegen § 70 Abs. 2 TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001 in der bis heute geltenden Fassung; vorher gegen § 81 Abs. 3 TGO 1966, LGBL. Nr. 4/1966; vorher gegen § 78 Abs. 3 TGO 1949, LGBL. Nr. 24/1949; vorher gegen § 115 TGO 1935, LGBL. Nr. 36/1935; vorher gegen § 128 TGO 1928, LGBL. Nr. 36/1928; vorher gegen § 63 TGO 1866, LGBL. Nr. 1/1866 und noch vorher gegen § 75 Prov. Gemeindegesetz vom 17.03.1849, RGBL. Nr. 170.

Im Übrigen lässt die in den Erläuternden Bemerkungen zur TFLG-Novelle LGBL. Nr. 70/2014 behauptete Absicht des Gesetzgebers, mit der TFLG-Novelle LGBL. Nr. 18/1984 adäquat auf das Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 zu reagieren und die darin erkannte Verfassungswidrigkeit zu beheben, gerade nicht die Deutung zu, die Nutzungsberechtigten hätten ihre seit jeher²³ und auch nach der geltenden Rechtslage²⁴ auf die alte Übung und ihren Haus- und Gutsbedarf beschränkten Nutzungsrechte erweitern und sich sogar einen Teil des Substanz-

²³ vgl. § 75 Prov. Gemeindegesetz vom 17.03.1849, RGBL. Nr. 170; § 63 TGO 1866, LGBL. Nr. 1/1866; § 128 TGO 1928, LGBL. Nr. 36/1928; § 115 TGO 1935, LGBL. Nr. 36/1935; § 78 Abs. 3 TGO 1949, LGBL. Nr. 24/1949 und § 81 Abs. 3 LGBL. Nr. 4/1966

²⁴ § 70 Abs. 2 der TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001 in der bis heute geltenden Fassung

vermögens zueignen dürfen. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 ja gerade im Gegenteil ausgesprochen, dass eben dadurch der Gleichheitsgrundsatz zum Nachteil der übrigen nicht in der Gemeindegutsagrargemeinschaft anteilsberechtigten Gemeindeangehörigen verletzt würde.

Genau dies, nämlich die Erkennbarkeit des verfassungsrechtlich geschützten Rechtes der Gemeinde auf die Substanz des Gemeindegutes, betonte der Verfassungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008, worin er ausführte, spätestens seit dem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 hätte „klar sein müssen“, dass mit der Behauptung, durch die Übertragung von Gemeindegut ins Eigentum einer Agrargemeinschaft sei die Eigenschaft der übertragenen Liegenschaft, Gemeindegut zu sein, beseitigt worden, den Regulierungsakten ein verfassungswidriger, dem Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Gleichheit vor dem Gesetz widersprechender Inhalt unterstellt wird.

Somit kann keine Rede davon sein, dass es für die Rechtsunterworfenen nicht erkennbar gewesen wäre, dass die Nutzung des Gemeindegutes auch über den Haus- und Gutsbedarf hinaus und auch zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken verfassungswidrig ist. Laut VfGH musste vielmehr gerade dies spätestens seit 1982 klar sein.

Satzung schrieb die Erhaltung des agrargemeinschaftlichen Vermögens vor

Auch auf die in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Satzungsbestimmungen konnte niemand das Vertrauen stützen, Vermögenswerte aus der Substanz entnehmen zu dürfen, zumal diese den

Mitgliedern ausdrücklich die Erhaltung des gemeinschaftlichen Vermögens zur Pflicht machten.

Wer als am Gemeindegut bloß Nutzungsberechtigter darauf vertraute, sich auch einen Teil der Substanz aneignen zu dürfen, verletzte zumindest die ihm mögliche und zumutbare Sorgfalt

Überhaupt gehen die in den Erläuternden Bemerkungen (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler Landtages, S 34f) zum Vertrauensschutz erstatteten Ausführungen völlig an der Realität vorbei. Das Gemeindegut stand seit jeher im Eigentum der Gemeinden, was sich überall aus den Grundbüchern ergab. Auch Nichtjuristen konnten nicht ernsthaft glauben, es wäre rechtens, den Gemeinden dieses Vermögen zu nehmen und es nur einem kleinen Kreis von alteingesessenen Grundeigentümern zu schenken. Deshalb hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 18.446/2008 ja auch ausgesprochen, die Verfassungswidrigkeit der Übertragung von Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften sei „offensichtlich“ gewesen. Wenn aber jemand geglaubt haben sollte, die Tiroler Landesregierung hätte das Recht und die Macht, sich über die Verfassung hinweg zu setzen, wäre er keinesfalls schutzwürdig, weil das Vertrauen in eine vermeintliche Unangreifbarkeit von Unrecht keinesfalls mehr wiegen kann, als das rechtsstaatliche Prinzip, aus dem auch folgt, dass nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden (vgl. z.B. Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österr. Staatsrecht Bd 1² [2011] 188 Rz 14.104 mwN).

Dass es keiner besonderen juristischen Ausbildung bedurfte, um erkennen zu können, dass es nicht rechtens sein kann, einer Gemeinde ihren Grundbesitz zu nehmen und diesen an eine Agrargemeinschaft

zu übertragen, zeigen z.B. die Memoiren des Altbürgermeisters von Ischgl, Herrn Erwin Aloys (Erwin Aloys, b'sinna [1996], S 119 bis 128) eindrucksvoll. Altbürgermeister Erwin Aloys bezeichnet darin die Übertragung des Gemeindegutes an zwei Agrargemeinschaften als für ihn „*heute noch unverständlich*“, als „*eigentlich unglaublichen Vorgang*“, als „*Manipulation*“, bei der man nicht daran gedacht habe, „*dass alle anderen und folgenden Familienmitglieder (Söhne und Töchter) in der Folge besitzlose Gemeindeglieder werden würden*“. Er hielt den verantwortlichen Beamten der Agrarbehörde vor: „*Eine politische Gemeinde bis auf den letzten Quadratmeter enteignen! Ja, was seid's denn ihr für Leit?*“. Er berichtet von seinem Eindruck, es habe sich (auch bei den Beamten der Tiroler Agrarbehörde) die Auffassung durchgesetzt, dass „*in dieser Sache möglicherweise tatsächlich nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sein konnte*“. In letzterer Einschätzung sah er sich dann dadurch bestätigt, dass eine Fläche im Ausmaß von ca. 100 ha²⁵, von der mit die Agrarbehörde schon mit Bescheid vom 28.8.1972 festgestellt hatte, dass sie im Eigentum der Agrargemeinschaft Ischgl stünde, wieder als im Eigentum der Gemeinde Ischgl stehend festgestellt wurde. Folgende Passagen seiner Memoiren seien noch hervorgehoben:

„... aufgrund meiner Unsicherheit beschränkte ich mich darauf, lediglich in aller Deutlichkeit klarzumachen, dass ich genau wie mancher andere auch durch meinen landwirtschaftlichen Besitz von meinen Eltern her Mitglied der Agrargemeinschaft wäre, dass ich jedoch nicht damit leben könne, einen Besitz zu beanspruchen, der rechtmäßig der Gemeinde und demzufolge allen Ischglern gehöre. ...

²⁵ Das Ausmaß der Fläche wurde aus den Memoiren von Bgm Aloys übernommen. Mit Bescheid vom 28.8.1972 hatte die Agrarbehörde festgestellt, dass diese Fläche im Eigentum der Agrargemeinschaft Ischgl stünde. Mit Bescheid vom 23.08.1978 wurde hingegen ein Teil dieser Fläche wiederum als Gemeindevermögen festgestellt.

Bis heute nagt es in mir, damals nicht doch den Weg bis zum Obersten Gerichtshof gegangen zu sein, zumal ich nach wie vor der Überzeugung bin, dass ich dort mühelos recht bekommen hätte. ...

Ich kann – trotz der vielen vergangenen Jahre – heute noch nicht glauben, dass ein Landtagsbeschluss [dass der Tiroler Landtag niemals beschlossen hatte, dass Gemeindegut nicht ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen werden darf, wusste Erwin Aloys offenbar nicht] dem Bürgermeister einer Gemeinde ermöglicht und ihn berechtigt, einen ganzen Gemeindebesitz einer kleinen Minderheit – in unserem Fall ca. 10 Prozent der Bevölkerung – zu übertragen.

Ich kann mir vielmehr vorstellen, dass ein derartiger Landtagsbeschluss keinesfalls mit einem Erkenntnis des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes konform gehen kann. Ich glaube sogar, dass heute noch der Bürgermeister und sein Gemeinderat beim Verfassungsgericht eine Neuregelung der Agrargemeinschaft Ischgl erreichen könnte.“

Erwin Aloys wurde am 28.05.1910 geboren, besuchte von 1916 an die einklassige Volksschule in Ischgl, 1928 die Landwirtschaftsschule in Imst, arbeitete ab 1933 als Schullehrer und Bergführer, von 1939 bis 1945 war er Soldat und Heeresbergführer, von 1949 bis 1970 Hüttenwirt. Ab 1975 war er Bürgermeister der Gemeinde Ischgl. Erwin Aloys verfügte also über keinerlei juristische Ausbildung, sondern wusste nur so viel von den Grundprinzipien unseres Staates wie jeder Volksschüler und jeder Staatsbürger wissen muss. Erwin Aloys ist im Alter von 92 Jahren im Oktober 2002 verstorben. Der obige Text wurde also

lange vor Beginn der öffentlichen Diskussion über die Rechtmäßigkeit der Übertragung des Gemeindegutes an Agrargemeinschaften verfasst.

* * *

Im März 1965 trat der Vizebürgermeister der Gemeinde Z a m s zurück und begründete diesen Schritt in einem Flugblatt wie folgt:

Es sei in Zams ein Verfahren zur Regulierung des Gemeindewaldes anhängig. Dabei gehe es um eine Grundsatzfrage: *„Die Frage nämlich, ob es einer zur Bevölkerungszahl verhältnismäßig kleinen Gruppe gestattet wird, rücksichtslos ihre Privatinteressen zum Schaden der Gemeinde und somit der Allgemeinheit durchzusetzen.“* Er bezeichnete das Regulierungsverfahren als *„fragwürdig“*, berief sich darauf, dass oft davon gesprochen werde, in Österreich sei die *„Rechtsstaatlichkeit gefährdet“* und verglich die *„Übertragung des grundbücherlichen Besitzes der Gemeinde an einen noch nicht existenten Agrarverein“* (gemeint Agrargemeinschaft) mit einer *„Enteignung“*²⁶. Er führte weiters aus, ein Teil derjenigen, die auf diese Weise zu Waldbesitzer geworden seien, seien *„von ihrem Erfolg selbst überrascht“* worden. Er erwähnte, dass das *„Gemeindevermögen der Allgemeinheit entzogen und an 114 Private übergeben“* werden sollte und dass die übrigen 2.600 Bürger von Zams künftig auf den Besitzungen dieser 114 Privaten leben würden. Weiters führte er aus, dass die angestrebten eigentumsrechtlichen Veränderungen der Gemeinde Zams *„zum Schaden gereichen“* würden. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die Vorgänge im Regulierungsverfahren einem Unbeteiligten *„nur ungläubiges Kopfschütteln“* abnötigen könnten. Die Titelbezeichnung (Ing.) weist den Verfasser dieses Flugblattes als Absolvent einer HTL aus. Es musste sich daher ebenfalls

²⁶ wie später der Verfassungsgerichtshof auch (VfSlg. 18.446/2008)

um einen juristischen Laien handeln. Auch dieses Flugblatt beweist, dass auch ein mit rechtlich geschützten Werten verbundener juristischer Laie merken musste, dass etwas nicht mit rechten Dingen zugehen kann, wenn plötzlich Vermögen der Allgemeinheit dieser weggenommen und ins Eigentum einiger weniger Privilegierter übertragen wird. Dass so etwas mit den Grundprinzipien eines demokratischen Staates keinesfalls vereinbar sein kann, musste und muss jeder Staatsbürger wissen und wurde damals zweifelsohne auch von den einfachen Leuten erkannt.

* * *

Dasselbe zeigt auch ein Schreiben des Dr. Wisiol, Beamter der Tiroler Landesregierung, an die Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 05. Feber 1951, aus dem sich ergibt, dass die Übertragung des Eigentums der Fraktion Stronach an die Agrargemeinschaft Stronach einige Gemeinderäte der Gemeinde Iselsberg zur Äußerung veranlasst hat, die Bildung der Agrargemeinschaften sei „ein Schwindel und eine Gaunerei“, die Bauern hätten den Wald „gestohlen und geraubt“.

Auch diese Äußerungen beweisen, dass auch einfache Leute durchaus dazu in der Lage waren, die Unrechtmäßigkeit der Übertragung von Eigentum der Gemeinden an Agrargemeinschaften zu erkennen und richtig zu bewerten. Die Organe der Agrargemeinschaft hätten daher zumindest Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angeordneten Eigentumsübertragung haben müssen. Hätten sie einen Fachmann beigezogen, hätte dieser die Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaft unschwer als zumindest zweifelhaft erkennen können (VfGH 08. Juni 2006, B619/05).

* * *

Dazu kommt, dass es hier ja im Wesentlichen um Liegenschaften geht, die in den dafür erlassenen Regulierungsplänen als Gemeindegut festgestellt worden waren. Somit konnte es niemanden überraschen, dass auf diese Liegenschaften auch die das Gemeindegut betreffenden Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung anzuwenden waren. Zu diesen auf Gemeindegut anzuwendenden Vorschriften gehört eben auch jene des § 70 Abs. 2 TGO 2001, die – wie alle seit 1849 geltenden Vorläuferbestimmungen auch – anordnet, dass die Nutzung des Gemeindegutes den Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaften nicht übersteigen darf.

Bei Aufbietung eines Mindestmaßes an Kritikfähigkeit und Sorgfalt hätte daher sehr wohl erkannt werden können, dass die Rechtmäßigkeit einer Regelung, wonach eine kleine Gruppe ihre Nutzungsrechte plötzlich zu Miteigentumsrechten ausweiten könnte, wenigstens zweifelhaft ist.

Jedenfalls führte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 08.06.2006, B 619/05, aus, die These, die Gemeinde sei gleichsam nur Treuhänderin einer Realgemeinde und ihr bisheriges bürgerliches Eigentum *nuda proprietas* gewesen, hätte ungeachtet ihrer Verbreitung in Zweifel gezogen werden können (und wäre nach den eigenen Ausführungen der antragstellenden Gemeinde von beigezogenen Fachleuten auch unschwer als zumindest zweifelhaft erkannt worden).

Diese Ausführungen sind deshalb von Bedeutung, weil selbst dort, wo die Rechtsordnung in eng gestecktem Rahmen Vertrauen schützt, dieser Schutz nur dem vollständig Gutgläubigen gewährt wird, wobei aber die Schutzwürdigkeit schon dann verloren geht, wenn derjenige, der diesen Schutz in Anspruch nehmen will, bei Anwendung der mögli-

chen und zumutbaren Sorgfalt (wozu durchaus auch die Einschaltung von Fachleuten gehört) Kenntnis von der Zweifelhaftigkeit eines Sachverhaltes erlangen hätte können, auf den er vertraut hat.

Ein Fachmann hätte aber jedenfalls Zweifel daran haben müssen, dass das Gemeindegut von den daran bloß nutzungsberechtigten Gemeindegürgern über den Haus- und Gutsbedarf hinaus rechtens genutzt werden dürfte und dass diese auch noch dazu berechtigt wären, sich Teile der Substanz des Gemeindegutes (z.B. im Wege sogenannter Ausschüttungen oder z.B. durch stark unterpreisige Veräußerungsvorgänge) zuzueignen, zumal der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 18.446/2008 diese dort von der Tiroler Landesregierung vertretene Ansicht als „denkunmögliche Gesetzesanwendung“ qualifizierte.

Soweit daher den Organen und Mitgliedern der Agrargemeinschaft die Rechtswidrigkeit der versuchten Gemeindegutsbeseitigung nicht ohnehin klar gewesen sein sollte, trifft sie ein zumindest fahrlässiges Verschulden daran, dass sie die Rechtmäßigkeit der „*Umschreibung*“ des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft nicht wenigstens bezweifelt haben. Jedenfalls ist es ein in ganz Europa anerkannter Rechtsgrundsatz, dass die Bürger nicht blindlings auf die Richtigkeit behördlicher Entscheidungen vertrauen dürfen (Stefan Griller in Holoubek, Lang, Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren, Seite 70 ff).

Vertrauen in eine – denkunmögliche, weil verfassungswidrige – Verwaltungspraxis rechtfertigt keine verfassungswidrigen Gesetze

In den Erläuternden Bemerkungen (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler Landtages, S 35) führt die Tiroler Landesregierung auch aus, aufgrund der bis zum Obersten Agrarsenat bestätigten Verwaltungspraxis hätten

die Nutzungsberechtigten Agrargemeinschaftsmitglieder darauf vertrauen dürfen, gesetzmäßig über alle Erträge aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft verfügen zu dürfen. Dieses „*berechtigte Vertrauen der Normunterworfenen in die Rechtslage*“ habe hinreichend berücksichtigt werden müssen.

Der VfGH hat in den Erkenntnissen je vom 02.10.2013 VfSlg. 19.802 und B 551 ua/2012, ausgesprochen, der Oberste Agrarsenat habe einen so schweren Fehler begangen, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen sei, weil er den Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gemeindegutes („Überling“) entgegen § 33 Abs. 5 erster Satz TFLG 1996 und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht dem Rechnungskreis II im Sinne von § 36 Abs. 2 TFLG 1996 zugeordnet habe, was Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZP EMRK widerspreche.

Es ist mit den Prinzipien unseres Rechts- und Verfassungsstaates nicht vereinbar, gesetzlose bzw. denk unmögliche Verwaltungsakte, die noch dazu auch der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes widersprechen, mit der „*Rechtslage*“ gleichzustellen, und das Vertrauen in solche schwer fehlerhafte Akte mehr zu schützen als das Vertrauen in das Gesetz (vgl. § 70 Abs. 2 erster Satz TGO 2001 iVm VfGH 02.10.2013, B550/2012 ua Rz 37 = VfSlg. 19.802), die Verfassung und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der ja schon in VfSlg. 9336/1982 klargestellt hat, dass der Überling der Gemeinde zusteht, worauf der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 02.10.2013, B550/2012 ua Rz 36 = VfSlg. 19.802, nochmals hinwies.

Noch viel weniger kann behauptet werden, das Vertrauen in eine denk unmögliche, dem Gesetz, der Verfassung und der Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes widersprechende „*Verwaltungspraxis*“ wäre berechtigt.

Vielmehr unterliegt das Vertrauen in eine Verwaltungspraxis nur dann unter Umständen dem Schutz des Gleichheitsgrundsatzes, wenn die Verwaltungspraxis im Gesetz Deckung fand (VfGH 14.12.1989, B 1560/88, B 1561/88, Slg. 12.241).

Nachträgliche Aushebelung von VfGH-Erkenntnissen

Dass das wahre Motiv des Gesetzgebers, insbesondere den Gemeinden sämtliche Ansprüche auf Rückerstattung von unberechtigt entnommenes Substanzwertvermögen zu nehmen, nicht im Vertrauensschutz gelegen sein konnte, zeigt sich auch darin, dass nicht einmal jene Gemeindegutsagrargemeinschaften vom Anwendungsbereich des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF ausgenommen wurden, in denen die Frage, wem Teile der Substanz (wie z.B. die aus Substanzerlösen angeschafften Grundstücke oder eben der nach Deckung des althergebrachten Haus- und Gutsbedarfes verbleibende Überschuss) gehören, Gegenstand von laufenden Rechtsstreitigkeiten war, wie z.B. in Mieders, in Musau, in Pflach, in Jerzens oder in Unterperfluss.

Ist eine Frage erst einmal strittig, geht selbst der gute Glaube im Sinne des Zivilrechts jedenfalls verloren, da schon Zweifel an der Rechtmäßigkeit den guten Glauben ausschließen (Spielbüchler in Rummel ABGB², Rz 4 zu § 326; Dittrich-Tades ABGB³², E 8. zu § 326).

Die Bestimmung des § 86d TFLG 1996 idgF nimmt also auch den siegreichen Gemeinden den Prozesserverfolg und gerät dadurch auch mit § 87 Abs. 2 VfGG in Widerspruch, zumal ein „*Aushebeln*“ der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (und sei es auch nur für die Vergangenheit) durch den einfachen Gesetzgeber hier schon deshalb nicht in Fra-

ge kommt, weil der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen VfSlg. 9336/1982, VfSlg. 18.446/2008 und 19.802/2013 den zwingenden Inhalt verfassungsrechtlicher Bestimmungen darlegte, an welche der einfache Gesetzgeber gebunden ist.

Die Korrektur „*rechtspolitisch unerwünschter Konsequenzen der Rechtsprechung*“ ist dem einfachen Gesetzgeber nämlich nur im Rahmen der Verfassung möglich (VfGH 25.06.1998, G 384/96).

Rückwirkende Anspruchsvernichtung ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung

In Wahrheit wurden nicht die am Gemeindegut bloß Nutzungsberechtigten durch die Rechtsprechung des VfGH in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage (die ja eben gerade nicht vorsah, dass sie sich über das zur Deckung ihres althergebrachten Haus- und Gutsbedarf erforderliche Ausmaß hinaus aus dem Gemeindegut Vermögensvorteile zuwenden durften) enttäuscht, sondern es werden die Gemeinden durch § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF in ihrem berechtigten Vertrauen auf die bis dort geltende Rechtslage und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes enttäuscht. Wie oben schon dargelegt wurde, galt vor dem Inkrafttreten des § 86d TFLG 1996 idgF für Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis keine Verjährungsfrist, sodass die Gemeinden davon ausgehen durften, es sei nicht erforderlich, Ansprüche auf Rückerstattung von „*entnommenem*“ Substanzerträgen bzw. Substanzvermögen geltend zu machen, um dadurch einen Rechtsverlust zu vermeiden. Überdies hätte das Geltendmachen allein auch nichts genützt, da gemäß § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF auch jene Ansprüche erlöschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei der zuständigen Behörde geltend gemacht worden waren.

Überdies stellt der durch § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF bewirkte Anspruchsverlust eine Rechtsfolge der viele Jahre andauernden Untätigkeit der Agrarbehörde dar. Schließlich hat der VfGH schon in VfSlg. 18.446/2008 ausgesprochen, es wäre längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen, die (mit Wirksamwerden des Erkenntnisses VfSlg. 9336/1982 eingetretene) Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen. Im Zuge dessen werde auch zu prüfen sein, wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirke. Zu diesem vorhandenen Vermögen gehören aber gerade auch jene Ansprüche, die durch § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF als erloschen erklärt werden.

Wäre die Agrarbehörde dieser vom VfGH aufgezeigten Verpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen, wäre zweifellos der allergrößte Teil jener Ansprüche, die nunmehr durch § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF als erloschen erklärt werden, längst vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 70/2014 einbringlich gemacht worden. Die gesetz- und pflichtwidrige Untätigkeit der zuständigen Behörde kann aber niemals eine ausreichende sachliche Rechtfertigung dafür bilden, rückwirkend jene Ansprüche zu vernichten, welche die Behörde – noch dazu aus verfassungsrechtlichen Gründen – durchsetzen hätte müssen.

Noch viel weniger dürfte es sachgerecht sein, den Gemeinden den Prozessserfolg, den sie in zahlreichen, ziemlich aufwändigen Prozessen vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erringen konnten, durch Gesetz für die Vergangenheit weithin wieder „wegzunormieren“.

Wie schon die Überschrift vor § 86d TFLG 1996 idgF („... für die Vergangenheit ...“) zeigt, wirkt diese Bestimmung zurück, indem sie für Sachverhalte die vor ihrem Inkrafttreten verwirklicht wurden (nämlich für solche, die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen

ließen) nachträglich die Rechtsfolge ändert, indem diese Ansprüche – abgesehen von den explizit genannten Ausnahmen – als erloschen erklärt werden. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung das Eigentumsgrundrecht verletzt, ordnet sie auch eine Rückwirkung an, die mangels hinreichender sachlicher Rechtfertigung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Zwar verbietet es die Bundesverfassung dem Gesetzgeber - sieht man von rückwirkenden Strafvorschriften ab - nicht, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft auszustatten, doch muss diese Rückwirkung - wie der Verfassungsgerichtshof immer wieder betont hat - mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, also sachlich zu rechtfertigen sein (vgl. etwa VfSlg. 8195/1977; VfSlg. 12.186/1989).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind rückwirkende Gesetzesänderungen, die die Rechtsposition der Rechtsunterworfenen mit Wirkung für die Vergangenheit verschlechtern, im Lichte des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebotes nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. zB VfSlg. 12186/1989, 12322/1990, 12479/1990, 12673/1991, 12688/1991, 12944/1991, 13020/1992, 13197/1992, 13461/1993, 13980/1994, 14149/1995, 14515/1996; VfGH 16.6.1997 G364/96, VfGH 11.12.1997 G441/97 und VfGH 25.06.1998, G 384/96).

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 5. Oktober 1989, G 228/89, VfSlg. 12.186, entschieden hat, kommt für die Beurteilung einer rückwirkenden gesetzlichen Regelung dem Vertrauensschutz besondere Relevanz zu und können rückwirkende gesetzliche Vorschriften mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten, weil und insoweit sie die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage handelnden Normunterworfenen nachträglich belasten. Das kann - wie der

Verfassungsgerichtshof betonte - bei schwerwiegenden Eingriffen in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfenen vertraut, zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffes führen (vgl. hierzu auch die im zitierten Erkenntnis genannte Literatur sowie VfSlg. 11309/1987). Aus den Grundgedanken dieser Rechtsprechung folgt, dass es zur Beurteilung der Gleichheitskonformität insbesondere von Bedeutung ist, ob Normunterworfenen bei einem Eingriff in ihre Rechtsposition in einem Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht werden, auf das sie sich berechtigterweise berufen konnten, und nicht etwa besondere Umstände vorliegen, die eine solche Rückwirkung - beispielsweise um einen gleichheitswidrigen Zustand zu beseitigen - verlangen. Ob ein rückwirkendes Gesetz vertrauensverletzend wirkt, hängt also von einer Mehrzahl von Umständen ab, insbesondere von der Klarheit der gesetzlichen Regelung, die durch die rückwirkende Bestimmung geändert wird; weiters davon, welche Verwaltungspraxis - einheitlich - von den Behörden vor der rückwirkenden Regelung gehandhabt wurde und ob diese im Gesetz Deckung fand. In diesem Zusammenhang kommt der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes maßgebliche Bedeutung zu (VfSlg. 12.241/1989).

Insbesondere können schwerwiegende und plötzlich eintretende Eingriffe in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfenen mit guten Gründen vertrauen konnte, zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffes führen (wie etwa in den mit VfSlg. 11309/1987 entschiedenen Fällen - vgl. VfSlg. 12.186/1989 mwN)

Jedenfalls unzulässig ist es aber, wenn der Gesetzgeber in einer rückwirkenden Gesetzesbestimmung das Eintreten einer Rechtsfolge von Umständen abhängig macht, die ausschließlich (VfSlg. 12.673/1991)

oder ganz wesentlich (VfSlg. 10.260/1985) vom Behördenverhalten (wie der Erlassung eines Bescheides) abhängig waren.

In dem Zusammenhang erscheint es doch auch wesentlich,

- dass schon die Übertragung des Gemeindegutes ins Eigentum von Agrargemeinschaften (wodurch die ehemals aus dem Eigentum der Gemeinde resultierenden Ansprüche überhaupt erst in solche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis umgewandelt wurden) offenkundig verfassungswidrig war (VfGH 11.06.2008, B 464/07, [=VfSlg. 18.446] Originalerkenntnis S 14f),
- dass die Agrarbehörde bis 2008 keinerlei Maßnahmen setzte, um das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde zur Geltung zu bringen, obwohl spätestens seit VfSlg. 9336/1982 klar sein musste (VfGH 11.06.2008, B 464/07, [=VfSlg. 18.446] Originalerkenntnis S 14), dass die Berücksichtigung des der Gemeinde allein zustehenden Substanzrechtes verfassungsrechtlich geboten ist (VfGH 11.06.2008, B 464/07, [=VfSlg. 18.446] Originalerkenntnis S 16) und
- dass zwischen 2008 und 2013 weder das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz, noch der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung noch der Oberste Agrarsenat es auch nur einzigen Gemeinde ermöglichen, auf die erwirtschafteten Substanzerlöse zugreifen zu können (die Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 idF des Gesetzes LGBL. Nr 7/2010, wonach die Gemeinde berechtigt gewesen wäre, die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge jederzeit zu entnehmen, blieb totes Recht).

Dass die Gemeinden ihr Substanzvermögen bei Inkrafttreten des Gesetzes LGBL. Nr. 70/2014 zu einem erheblichen Teil nicht mehr in Händen hatten, und deshalb zu diesem Zeitpunkt nur noch Ansprüche auf

Rückerstattung bestanden, ist also einesteils eine Folge einer jahrzehntelangen pflichtwidrigen Untätigkeit der zuständigen Behörden und andernteils eine Folge des politisch motivierten aktiven Schaffens und anschließenden Verteidigens verfassungswidriger Zustände. Es ist daher völlig unvertretbar, diese rechtsstaatlichen Versäumnisse staatlicher Organe nun auch noch mit einer rückwirkenden Vernichtung jener Ansprüche zu legitimieren, welche eben diese Behörden zur Geltung bringen hätten sollen.

Die Regelung des § 86d Abs. 1 erster Satz des TFLG 1996 idgF verstößt somit auch deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz,

- weil sie plötzlich und überraschend Ansprüche für erloschen erklärt, ohne den Betroffenen eine praktikable Möglichkeit einzuräumen, diese (bisher unbefristet „*einklagbaren*“) Ansprüche geltend zu machen, und
- weil der Hauptgrund dafür, dass diese nunmehr als erloschen erklärten Ansprüche bei Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 70/2014 überhaupt noch offen waren, in der pflichtwidrigen Untätigkeit der Agrarbehörde liegt und lag sowie
- weil dadurch der Prozesserfolg, den die Gemeinden in zahlreichen, ziemlich aufwändigen Prozessen vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erringen konnten, durch Gesetz für die Vergangenheit weithin wieder „*wegnormiert*“ wird.

Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses

Da Gesetze nicht so ausgelegt werden dürfen, dass einzelne Regelungen überflüssig würden (vgl. z.B. Posch in Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB, Wien 1990, Rz 13 zu § 6 ABGB; Dittrich-Tades, MGA

ABGB³², Wien 1985, E 19 zu § 6 ABGB), können unter Ansprüchen aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht solche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verstanden werden. Somit können mit der Formulierung „*Ansprüche aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses*“ nur solche gemeint sein, für welche das Mitgliedschaftsverhältnis nicht den Rechtsgrund, sondern nur den Anlass bildet(e). Die Regelung solcher Ansprüche fällt jedoch nicht in die Kompetenz des Landesgesetzgebers. Derartige Ansprüche sind nicht Angelegenheiten der Bodenreform im Sinne des Art 12 Z 3 B-VG, sondern solche des Zivilrechtswesens iS des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG. Nach der Versteinerungstheorie ist für die Auslegung des Ausdruckes „*Bodenreform*“ der Stand der am 01.10.1925 gegebenen einfachgesetzlichen Rechtslage maßgeblich. Konkret ist daher vor allem das Reichsrahmengesetz vom 07.06.1883, RGBI 94, maßgeblich, nach dessen § 1 die Agrarbehörden hinsichtlich der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (zu denen schon damals auch das Gemeindegut gezählt wurde) nur zuständig waren für

- das Verfahren bei der Teilung,
- das Verfahren bei der Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte an ungeteilt bleibenden Grundstücken,
- die Behandlung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Teilgenossen über den Besitz oder das Eigentum an agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder an Teilen dieser Grundstücke und
- die Verhandlung und Entscheidung über etwaige Gegenleistungen für die Benützung solcher Grundstücke.

Auch in den §§ 11 und 12 des Teilungs- und Regulierungslandgesetzes LGBI. 61/1909 wurde keine weitergehende Zuständigkeit der Agrarbehörde begründet.

Solange sich die Tätigkeit einer Agrargemeinschaft auf die Benützung und Verwaltung agrargemeinschaftlicher Grundstücke beschränkt, wird man die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gerade noch als Angelegenheit der Bodenreform ansehen können. Wenn aber Agrargemeinschaften in mehr als nur geringfügigem Umfang auch anderes Vermögen als agrargemeinschaftliche Grundstücke verwalten oder unternehmerisch tätig werden, sind die Ansprüche aus der Mitgliedschaft schon nicht mehr nur eine Angelegenheit der Bodenreform. Allenfalls könnte man in solchen Fällen überlegen, ob Regelungen über Ansprüche aus einer solchen Mitgliedschaft durch Art. 15 Abs. 9 B-VG gedeckt sein könnten.

Nunmehr hat jedoch der Tiroler Landesgesetzgeber dadurch, dass er mit der Wendung „*Ansprüche aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses*“ Regelungen für Ansprüche getroffen hat, für welche das Mitgliedschaftsverhältnis nur den Anlass gebildet hat, seine Kompetenz endgültig überschritten, zumal auch nicht ersichtlich ist, warum es zur Regelung des Rechts von Agrargemeinschaften im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG unerlässlich sein sollte, auch Regelungen für Ansprüche zu treffen, für welche die Mitgliedschaft in der Agrargemeinschaft lediglich den Anlass nicht aber den Rechtsgrund bildet(e). Die Wendung „*und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses*“ wird somit schon deshalb aufzuheben sein, weil der Landesgesetzgeber nicht dafür zuständig ist, auch für solche Ansprüche Regelungen zu erlassen.

Zu § 86d Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF

Der zweite Satz des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF zählt in lit. a bis c jene Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis (und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses) taxativ auf, die entgegen der generellen

Erlöschenserklärung des ersten Satzes noch geltend gemacht werden können, obwohl sie vor dem 01.07.2014 entstanden sind.

Unter lit. a werden Ansprüche „*in Bezug auf*“ geldwerte unentgeltliche Zuwendungen der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte aus dem Substanzwert genannt, die nach dem 10. Oktober 2008 erfolgt sind.

Sodann folgen (in derselben littera) zwei Ausnahmen von der Ausnahme, nämlich Zuwendungen aus dem Überling, die nur unter den Voraussetzungen der lit. b zurück gefordert werden können und Zuwendungen, denen die Gemeinde nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010 zugestimmt hat; sie können nach dem Gesetzeswortlaut überhaupt nicht zurück gefordert werden.

Aufgrund der Bestimmung des § 86d Abs. 2 leg. cit. gehen die Antragsteller davon aus, dass mit der Wendung, „über“ solche Ansprüche finde „*eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung*“ statt, gemeint ist, dass die betreffenden Ansprüche von der im ersten Satz des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF verfügten Abgeltungsfiktion nicht erfasst sind, und demzufolge im Rahmen eines Streites aus dem Mitgliedschaftsverhältnis noch bis zum 30.06.2016 geltend gemacht werden können.

Die Bedenken gegen die den Überling betreffende Sonderbestimmung werden im Rahmen der Ausführungen zu § 86d Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idgF dargetan werden.

Somit ordnet § 86d Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF in folgender Hinsicht für gleichwertige Sachverhalte ohne ersichtliche sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Rechtsfolgen an:

- Erfolgte eine Zuwendung aus dem Substanzwert vor dem 10.10.2008, kann sie nicht zurückgefordert werden. Erfolgte sie nach diesem Stichtag, ist eine Rückforderung uU möglich,
- Zuwendungen können unter Umständen zurück gefordert werden, Aneignungen nicht.
- Unentgeltliche Zuwendungen können uU zurück gefordert werden. Hingegen wäre eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn ihnen eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung gegenüberstand:
- Hat eine Gemeinde nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2010 einer (unentgeltlichen) Zuwendung zugestimmt, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, obwohl eine solche Zustimmung zumindest in der Regel verfassungswidrig und wohl in vielen Fällen als Untreue strafbar war und noch ist.

Dazu im Einzelnen:

Unsachliche Differenzierung zwischen Zuwendungen vor und nach dem 10.10.2008

Dass es verfassungswidrig ist, rechtmäßige Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis durch gesetzliche Anordnung zum Erlöschen zu bringen, wurde schon oben zum ersten Satz des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF dargelegt. Selbst wenn man aber davon ausginge, dass dies für Ansprüche zulässig wäre, die vor einem bestimmten Stichtag liegen, hätte dafür ein wesentlich früherer Stichtag festgelegt werden müssen:

Aus den Ausführungen des VfGH in VfSlg. 18.446/2008, wonach spätestens ab VfSlg. 9336/1982 klar sein hätte müssen, dass das Recht der Gemeinde auf die Substanz des Gemeindegutes zur Geltung ge-

bracht werden müsste, müsste der Stichtag somit zumindest im Jahr 1982 liegen.

Da freilich der VwGH schon in VwSlg Nr. 3560(A)/1954 ausgesprochen hat, der Einwand, dass die Gemeinde nicht als politische Gemeinde, sondern als Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten anzusehen sei, stelle sich als Versuch einer juristischen Konstruktion dar, die im Gesetz keinerlei Deckung finde, müsste wohl schon ein Stichtag aus dem Jahr 1954 festgelegt werden.

Wie sich aus einem Schreiben des Tiroler Gemeindeverbandes an das Gemeindeamt in Ehrwald vom 06.02.1951 ergibt, hat es damals nur sehr wenige „*Realgemeinden*“ (gemeint Gemeindegutsagrargemeinschaften) gegeben.

Auch dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.1962, B 282/61, Slg. 4229, kommt in dem Zusammenhang wesentliche Bedeutung zu, weil auch darin ausgeführt wurde, dass das Gemeindegut - mag es auch mit Nutzungsrechten der ehemaligen Marktkommune belastet sein - ein Eigentum der Gemeinde darstellt und als solches im Sinne des Art. 5 StGG geschützt ist.

Wenn man also den Stichtag nicht aufgrund des Erkenntnisses des VwGH Slg. 3560A in das Jahr 1954 legt, müsste ein Tag des Jahres 1962 als Stichtag festgelegt werden.

Selbst wenn aber alle diese Überlegungen verwerfen würde, müsste man zumindest anerkennen, dass ab dem Jahr 2005 die Auseinandersetzung um das Gemeindegut in aller Munde war und dass auch die Medien häufig und ausführlich darüber berichtet haben.

Seit März 2005 wurde in den Zeitungen Tirols und Österreichs wiederholt und unübersehbar davon berichtet, dass eine Übertragung von

Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften unrechtmäßig war, wobei in dem Zusammenhang immer wieder auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 9336/1982 verwiesen wurde.

Es sei hier nur beispielsweise verwiesen auf die Veröffentlichungen in der Tiroler Tageszeitung vom 20.03.2005, 25.04.2005, 25. und 26. Mai 2005, 30.06.2005, 08.09.2005, 6. Oktober 2005, 30.06.2006 auf die Veröffentlichung im Standard vom 12.05.2005, in der Bauernzeitung vom 02.06.2005, in der Zeitschrift „Die Neue“ vom 14.03.2006, im Tirol-Kurier 10.04.2006 und im Heft 2/3 2006 des Magazins AK Tirol aktuell.

Am 29.06.2005 hat der Tiroler Landtag beschlossen: *„Die Landesregierung wird aufgefordert, durch eine Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen zu schaffen, welche ein Zugriffsrecht der Gemeinden auf Wasserressourcen und Grundstücke, welche aus Gemeindegut hervorgegangen sind, bei Vorliegen konkreter öffentlicher Interessen zu ermöglichen.“*

Bei dieser Sitzung des Tiroler Landtages waren dutzende Obleute von Agrargemeinschaften anwesend.

Solche Beispiele gäbe es noch viele. Insbesondere haben auch ORF und die Bezirkszeitungen berichtet. Den Organen der Gemeindegutsagrargemeinschaften ist zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen, wenn ihnen nicht einmal im Jahr 2005 bewusst geworden sein sollte, dass die Rechtmäßigkeit der an sie erfolgten Übereignung von Gemeindegutes zweifelhaft ist.

Wenn man – wie dies in den Erläuternden Bemerkungen (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler Landtages, S 33) dargelegt wird – die Stichtagsregelung des § 86 Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF mit dem Umstand zu rechtfertigen versucht, dass die Unterlagen der Agrargemeinschaften laut deren Mustersatzungen nur 10 Jahre aufbewahrt werden mussten, hätten zumindest Stichtage festgesetzt werden müssen, die jeweils 10 Jahre vor den genannten Terminen liegen, weil die angeführten Erkenntnisse beim sorgfältigen Leser das Bewusstsein ausgelöst haben mussten, dass die Nutzung des Gemeindegutes über den Haus- und Gutsbedarf hinaus²⁷ und die Zu- oder Aneignung der Substanz des Gemeindegutes jedenfalls bedenklich ist und dass deshalb allfällige Unterlagen darüber, dass im Gegenzug zu diesen Vorteilszuwendungen auch Aufwendungen gemacht wurden, noch gebraucht werden könnten. Wer aber Unterlagen vernichtet, von denen er bei entsprechender Sorgfalt wissen hätte müssen, dass er sie noch zum Nachweis einer getätigten Leistung bzw. eines aufrechenbaren Anspruches benötigen könnte, muss die Folgen selbst tragen. Die Folgen leichtfertiger Vernichtung von Unterlagen können nicht auf den Anspruchsgegner überwälzt werden.

Aus diesen Überlegungen würden sich somit folgende Stichtage anbieten:

- 01.01.1944 (Beginn eines Zeitraumes von zehn vollen Kalenderjahren vor dem Erkenntnis VwSlg Nr. 3560(A)/1954),
- 01.01.1952 (Beginn eines Zeitraumes von zehn vollen Kalenderjahren vor dem Erkenntnis VfSlg. 4229/1962),

²⁷ gemäß § 75 prov. GG v 17.03.1849/RGBl. Nr. 170; § 63 TGO 1866, LGBL. Nr. 1/1866; § 128 TGO 1928, LGBL. Nr. 36/1928; § 115 TGO 1935, LGBL. Nr. 36/1935; § 78 Abs. 3 TGO 1949, LGBL. Nr. 24/1949; § 81 Abs. 3 TGO 1966, LGBL. Nr. 4/1966 bzw. § 70 Abs. 2 TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001 war die Nutzung des Gemeindegutes immer nur zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gestattet

- 01.01.1972 (Beginn eines Zeitraumes von zehn vollen Kalenderjahren vor dem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982),
- 01.01.1995 (Beginn eines Zeitraumes von zehn vollen Kalenderjahren vor der medialen Bekanntmachung der Unrechtmäßigkeit der Übertragung des Gemeindeguts ins Eigentum von Agrargemeinschaften).

Da sorgfältige Agrargemeinschaftsmitglieder somit längst vor dem 10.10.2008 erkennen hätten können und müssen, dass sie zumindest möglicherweise nicht dazu berechtigt sein könnten, das Gemeindegut über den althergebrachten Haus- und Gutsbedarf ihrer Stammsitzliegenschaften hinaus zu nutzen und sich sogar Teile des Substanzwertes anzueignen (zuwenden zu lassen), ist es keinesfalls sachlich gerechtfertigt, alle vor dem 10.10.2008 entstandenen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis als erloschen zu erklären.

* * *

Dass das wahre Motiv für die Stichtagsregelungen der lit. a und b des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF nicht im Glauben des Gesetzgebers an eine Gutgläubigkeit der Agrargemeinschaftsmitglieder gelegen sein kann, zeigt sich besonders deutlich darin, dass diese Regelung auch für jene Fälle gilt, die schon Jahre vorher streitverfangen waren. Seit 2005 führten ja z.B. die Gemeinden Neustift, Mieders, Trins und Imst bereits mehrere Verfahren zur Geltendmachung ihres Substanzwertes am Gemeindegut durch. In diesen Verfahren kann daher keinesfalls davon die Rede sein, dass die Funktionäre und einfachen Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaften darauf vertrauen hätten dürfen, sich Teile des streitverfangenen Substanzwertes zueignen zu dürfen. Das wahre Motiv der Stichtagsregelung liegt vielmehr ganz offensichtlich darin, dass verhindert werden soll, dass das, was sich man-

che aus dem Gemeindegut verfassungswidrig angeeignet haben, zurück gegeben werden muss.

Unsachliche Verschiedenbehandlung im Vergleich zu § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF

§ 86d Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF behandelt Ansprüche auf Rückerstattung unentgeltlicher Zuwendungen aus dem Substanzwert einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft wesentlich schlechter als § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF Ansprüche auf finanzielle Abgeltung einer besonderen unternehmerischen Leistung der Agrargemeinschaft bzw. ihrer Mitglieder, welche ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Erbringung, geltend gemacht werden können. Wenn es also um Ansprüche gegen die Gemeinde geht, scheint es z.B. keine Rolle mehr zu spielen, dass angeblich keine Unterlagen mehr vorhanden sind und dass sich Ansprüche angeblich wechselseitig aufheben. Obwohl alle in den Erläuternden Bemerkungen (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler Landtages, S 33 bis 35) als Rechtfertigung für die in § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF normierte Enteignung von Ansprüchen genannten Argumente – außer jene, betreffend den Vertrauensschutz – (wenn sie richtig wären) in gleicher Weise auch auf die in lit. c leg. cit. beschriebenen Ansprüche zutreffen würden, werden die in lit. c leg. cit. genannten Ansprüche auf Abgeltung besonderer unternehmerischer Leistungen – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung – von der in § 86d Abs. 1 TFLG 1996 normierten Anspruchsvernichtung ausgenommen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Verschiedenbehandlung ist nicht ersichtlich. Somit ist die Regelung des § 86d Abs. 1 lit. a auch aus diesem Grund gleichheitswidrig.

„Zuwendungen“ contra „Aneignungen“ und sonstigen Anspruchsgrundlagen

„Zuwendung“ bedeutet im Wesentlichen „Schenkung“, also einen zweiseitigen einverständlichen Akt zwischen mindestens zwei Personen, der sich aus der Sicht der einen Person als „Geben“ und aus der Sicht der anderen Person als „Nehmen“ darstellt.

Einseitige Akte, bei denen sich ein Mitglied z.B. einfach Holz aus dem Wald holt, ohne dazu von der Agrargemeinschaft (wirksam) ermächtigt worden zu sein, fallen – zumindest nach dem Wortlaut – nicht unter diese Definition. Ansprüche auf Rückerstattung dessen, was sich ein Mitglied ohne (wirksames) Einverständnis der Agrargemeinschaft angeeignet hat, wären demnach von der Ausnahme des § 86d Abs. 1 lit. a nicht erfasst.

Dies ist offenkundig gleichheitswidrig.

Neben der Forderung auf Rückerstattung angeeigneten Vermögens kommen aber eine Fülle von anders begründeten Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses in Betracht, die es ebenso verdienen, zugelassen zu werden, wie Ansprüche auf Rückerstattung von Zuwendungen, man denke etwa an

- Ersatzansprüche wegen vorsätzlicher, grob oder leicht fahrlässiger Schadenszufügung,
- Bereicherungs- und Verwendungsansprüche,
- Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen zu bestimmten Aufwendungen der Agrargemeinschaft (wie z.B. Hirtenkosten), die auf die Mitglieder umgelegt wurden, und die vielleicht vor Wirksamwerden der TFLG-Novelle LGBI. Nr. 70/2014 von anderen Mitgliedern schon geleistet worden waren,

- Ansprüche auf die Leistung von Arbeitsschichten, bzw. auf Zahlung der für den Fall der Nichtleistung der Schichten vorgesehenen Ersatzbeiträge,
- Ansprüche aus rechtskräftigen Leistungsbescheiden,
- streitanhängige Ansprüche,
- Ansprüche der Agrargemeinschaft auf vorübergehendes Nichtausnützen des Holzbezugsrechts durch ein Mitglied zum Ausgleich von Nutzholz-Vorausbezügen,
- Ansprüche eines Mitgliedes aus angesparten „Nutzholzguthaben“ (das natürlich nur zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes in Anspruch genommen werden dürfte,
- Ansprüche auf Weiterleitung von Zahlungen, die ein Mitglied für die Agrargemeinschaft in Empfang genommen hat,
- Ansprüche auf Erstattung der Kapitalertragsteuer, welche die Agrargemeinschaft aus Geld- und Sachausschüttungen an Mitglieder einbehalten hätte müssen, aber möglicherweise nicht einbehalten hat, und die der Agrargemeinschaft deshalb nachträglich (zulasten der Substanzerträge) vorgeschrieben werden können,
- Verwendungsansprüche iSd § 1042 ABGB, etc.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, Zuwendungen anders zu behandeln als Ansprüche, die auf einer der oben aufgezählten oder auf anderen Anspruchsgrundlagen beruhen. Auch aus diesem Grund widerspricht die Bestimmung des § 86d Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF dem Gleichheitsgrundsatz.

Nur die Rückforderung (vollständig) unentgeltlicher Zuwendungen wird zugelassen

Es ist gleichheitswidrig, vollständig unentgeltliche Zuwendungen anders zu behandeln als Zuwendungen, für eine deutlich zu geringe Gegenleistung erbracht wurde, zumal die Höhe des zugewendeten Vor-

teils nicht einmal davon abhängt, ob die Zuwendung vollständig unentgeltlich erfolgte, oder ob eine weit unter dem Wert der Zuwendung liegende Gegenleistung erbracht wurde.

Jemand, dem z.B. 1000 m² Baugrund mit einem Verkehrswert € 250.000,-- unentgeltlich zugewendet werden, erhält genau denselben Vermögenswert umsonst, wie jemand, der für 2000 m² Baugrund (Verkehrswert € 500.000,--) nur € 250.000,-- zahlen muss.

Die Einschränkung der nicht als erloschen erklärten Forderungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses auf unentgeltliche Zuwendungen ist daher offenkundig gleichheitswidrig.

Es ist auch keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar, warum § 86d Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF nur die unentgeltlichen Zuwendungen, § 86d Abs. 1 lit. b leg cit. hingegen auch entgeltliche Zuwendungen erfasst. Auch insofern liegt somit eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte vor, welche beide Bestimmungen gleichheitswidrig macht.

Als Hintergrundinformation wird mitgeteilt, dass die Einschränkung der Bestimmung des § 86b Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF auf vollständig unentgeltliche Zuwendungen ihren Grund darin haben dürfte, dass auch noch nach Veröffentlichung des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 z.B. aus dem Gemeindegut der Gemeinde Mieming mit Genehmigung der Agrarbehörde Baugrundstücke zu Preisen verkauft wurden, die weit unter dem Verkehrswert dieser Grundstücke lagen. So hat z.B. die Agrargemeinschaft See, Tabland und Zein ein Baugrundstück aus dem Gemeindegut der Gemeinde Mieming im Ausmaß von 1.181 m² an ein Mitglied dieser Agrargemeinschaft um einen Preis

von ca. € 3.400,-- verkauft. Der Quadratmeterpreis betrug somit **€ 2,90**. Der Verkehrswert wäre hingegen deutlich über € 200/m² gelegen. Dieses Rechtsgeschäft wurde noch am 24.10.2008 vom Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz genehmigt²⁸.

Die Agrargemeinschaft Obermieming hat ein Baugrundstück aus dem Gemeindegut der Gemeinde Mieming an eine nahe Angehörige eines Mitgliedes dieser Agrargemeinschaft um einen Betrag von € 19.918,-- „verkauft“. Dies entspricht einem Quadratmeter-Preis von **€ 23,--**. Der Verkehrswert wäre mindestens zehnmal so hoch gewesen. Dieses Rechtsgeschäft wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz mit Bescheid vom 21.10.2008 genehmigt²⁹.

Durch die nunmehr geltende Fassung des § 86 Abs. 1 lit a TFLG 1996 idgF werden diese offenkundig verfassungswidrigen und die Gemeinde schädigenden Vorgänge unangreifbar. Dies verletzt das Eigentumsgrundrecht und den Gleichheitssatz.

Zur Wirkung einer Zustimmung der Gemeinde

Zum Abschluss einer Vereinbarung, mit der Nutzungsrechte über das historische Maß hinaus erweitert bzw. den Nutzungsberechtigten sachlich nicht gerechtfertigte Vorteile eingeräumt werden, wäre die Gemeinde nicht berechtigt gewesen, weil sie nach der einfachgesetzlichen Rechtslage verpflichtet gewesen wäre, das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten³⁰ und nach der Verfassungsrechtslage dazu verpflichtet gewesen wäre, die im Gemeindegut nicht besonders

²⁸ Vgl. die zu TZ 3621/2008 in der Urkundensammlung des BG Silz erliegenden Urkunden.

²⁹ Vgl. die zu TZ 3449/2008 in der Urkundensammlung des BG Silz erliegenden Urkunden.

³⁰ § 69 Abs. 1 TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001 idgF; davor § 77 Abs. 1 TGO 1966, LGBL. Nr. 4/1966; davor § 74 Abs. 1 TGO 1949, LGBL. Nr. 24/1949; davor § 78 Abs. 1 TGO 1935 LGBL. Nr. 36/1935; davor § 77 Abs. 1 TGO 1928, LGBL. Nr. 36/1928; davor § 61 der Gemeindeordnung aus 1866

nutzungsberechtigten Gemeindebürger nicht unsachlich zu benachteiligen³¹.

Korinek, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht III (Loseblatt 2002) Art. 5 StGG Rz 55 führt zur Fiskalgeltung der Grundrechte Folgendes aus:

*„Dass die Grundrechte den Staat auch dann verpflichten, wenn dieser als Träger von Privatrechten auftritt (**Fiskalgeltung der Grundrechte**), ist heute allgemein anerkannt.³² [...] Während dem ‚Privaten‘ grundrechtlich gewährleistet Privatautonomie zukommt, ist dem Staat im engsten Sinn durch Art 17 B-VG, der Gemeinde durch Art 116 Abs 2 B-VG zwar Privatrechtsfähigkeit zuerkannt, ‚Privatautonomie‘ ist dem Staat aber damit nicht eingeräumt.“*

Wenn daher eine Gemeinde zugestimmt hat, dass die Mitglieder einer Gemeindegutsagrargemeinschaft bzw. die am Gemeindegut Nutzungsberechtigten über die ihnen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes ihrer Stammsitzliegenschaften nach alter Übung zustehenden Naturalnutzungsrechte hinaus Vorteile und/oder Zuwendungen aus dem Substanzwert erhalten (oder sich aneignen), dann hat sie dadurch in mehrfacher Hinsicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen. Solche Zustimmungen sind deshalb gemäß § 879 ABGB nichtig.

In Lehre und Rechtsprechung wird zwischen relativer und absoluter Nichtigkeit unterschieden (vgl. Krejci in Rummel³, Rz 248 und 248a zu § 879 ABGB; Apathy in Schwimann², Rz 34ff ABGB: Verstößt eine Ver-

³¹ Art. 2 StGG 1867; Art. 7 Abs. 1 B-VG; VfSlg 9336/1982

³² FN 252: Vgl *Korinek/Holoubek* (FN 46), 146ff; *dieselben* (FN 243), 1113ff, sowie zusammenfassend *Berka*, Rz 213ff, alle mwH.

einbarung gegen eine im öffentlichen Interesse erlassene Verbotsnorm, so kann es nicht dem Belieben des Vertragspartners überlassen bleiben, an der Vereinbarung festzuhalten oder nicht). Absolute Nichtigkeit macht daher ein Rechtsgeschäft unabhängig davon ungültig, ob die Vertragspartner die Nichtigkeitsgründe beim Vertragsabschluss kannten oder nicht. Sie macht das Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig und hängt auch nicht davon ab, ob sich einer der Vertragspartner auf die Nichtigkeit beruft oder sie geltend macht. Absolut nichtige Rechtsgeschäfte heilen daher auch nicht durch Verjährung.

Wird eine nichtige Vereinbarung genehmigt, wird sie dadurch nicht (nachträglich) gültig. Vielmehr ginge die Genehmigung einer nicht existenten Vereinbarung ins Leere (VwSlg 10.345 A/1981). In seiner Entscheidung VfSlg. 13.975/1994 hat der Verfassungsgerichtshof auch eine behördlich genehmigte Vereinbarung (nämlich die Satzung einer Agrargemeinschaft) als nichtig i.S. des § 879 ABGB behandelt. Auch pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarungen können nichtig sein (OGH 07.03.1997, 10 Ob 77/97i).

Daher wäre eine Zustimmung einer Gemeinde zu einer unentgeltlichen Zuwendung nichtig und demzufolge unwirksam, weshalb die Verpflichtung zur Rückerstattung unentgeltlicher Zuwendungen, die ein bloß nutzungsberechtigtes Mitglied einer Gemeindegutsagrargemeinschaft aus dem Substanzwert des Gemeindegutes erhalten hat, nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob diese Zuwendung mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgte. Die in § 86d Abs. 1 lit. a enthaltenen Worte *„jedoch mit Ausnahme von solchen Zuwendungen, die ... nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2010 mit Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde aus Substanzerlösen (§ 33 Abs. 5 lit a) erfolgt sind“* verstoßen daher unabhängig von den

übrigen dagegen vorgetragenen Bedenken gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Zum Überling und zu § 86d Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idgF

Zwischen § 86d Abs. 1 lit. a und lit. b TFLG 1996 idgF besteht insofern ein Zusammenhang, als der eigentliche normative Inhalt der Bestimmung der lit. b leg. cit. darin besteht, dass alle Ansprüche auf Rückerstattung eines zu Unrecht zugewendeten Überlings als erloschen erklärt werden sollen, wenn die Zuwendung vor dem 28.11.2013 erfolgte. Gesetzestechnisch wird dies jedoch nicht nur durch § 86d Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idgF, sondern auch durch die in lit. a leg. cit. enthaltene Wortfolge *„jedoch mit Ausnahme von solchen Zuwendungen, die aus dem Überling (§ 33 Abs. 5 lit. b) [...] erfolgt sind“* bewirkt. Die folgenden Bedenken richten sich daher sowohl gegen die Verfassungsmäßigkeit der den Überling betreffenden Wortfolge in lit. a, als auch gegen § 86d Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idgF.

Dass Forderungen auf Rückerstattung von Zuwendungen aus dem Überling in noch weiter gehendem Maß als erloschen erklärt wurden, als die übrigen Forderungen auf Rückerstattung von Zuwendungen aus dem Substanzwert, stellt ebenfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher gleichheitswidrige Ungleichbehandlung dar, weil der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 ausgesprochen hat, dass (auch) der Überling den Gemeinden zusteht. Darauf hat der Verfassungsgerichtshof ja in seinen Erkenntnissen VfSlg. 19.802 und B 551ua/2012 je vom 02.10.2013 sogar ausdrücklich hingewiesen. Die gegenteilige Meinung war - wie der Verfassungsgerichtshof ja auch schon ausgesprochen hat - denkunmöglich und verfassungswidrig und darf daher nicht rückwirkend mit einfachem Gesetz wieder in Kraft gesetzt werden. Die Wortfolge *„jedoch mit Aus-*

nahme von solchen Zuwendungen, die aus dem Überling (§ 33 Abs. 5 lit. b) [...] erfolgt sind“ in § 86d Abs. 1 lit. a TFLG 1996 idgF und lit. b leg. cit. sind daher gleichheitswidrig und verletzen das Eigentumsgrundrecht.

Auch die in § 86d Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idgF beschriebenen Ansprüche werden ohne sachliche Rechtfertigung deutlich schlechter gestellt, als die in § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF beschriebenen Ansprüche, die unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung geltend gemacht werden können, also von der in § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF verfügbaren Anspruchsvernichtung ausgenommen wurden. Auch deshalb verstößt die Bestimmung des § 86d Abs. 1 lit. b TFLG 1996 idgF gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Zu § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF

Die in § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF beschriebenen Ansprüche auf Abgeltung besonderer unternehmerischer Leistungen der Agrargemeinschaft bzw. ihrer Mitglieder können unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese besonderen unternehmerischen Leistungen erbracht wurden, und ob noch Unterlagen vorhanden sind, geltend gemacht werden. Damit werden diese Ansprüche anders behandelt als die in § 86d Abs. 1 lit. a und b TFLG 1996 idgF beschriebenen Ansprüche. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich. Diese unterschiedliche Behandlung von Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses ist gleichheitswidrig.

Diese unterschiedliche Behandlung von Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses kann überdies dazu führen, dass Ansprüche gegen eine Gemeinde geltend

gemacht werden können, die eigentlich wechselseitig abgegolten wären. Wenn z.B. Agrargemeinschaftsmitglieder einerseits besondere unternehmerische Leistungen im Sinne der lit. c leg. cit. erbracht haben, andererseits vor dem 10.10.2008 geldwerte Zuwendungen aus dem Substanzwert - sei es nun unentgeltlich oder gegen Erbringung einer nicht gleichwertigen Gegenleistung - erhalten haben, und der Wert der erhaltenen Zuwendungen aus dem Substanzwert gleich hoch oder höher wäre, als der Wert der erbrachten besonderen unternehmerischen Leistungen, könnten die betreffenden Agrargemeinschaftsmitglieder eine Abgeltung der erbrachten besonderen unternehmerischen Leistungen verlangen, weil die erhaltenen Zuwendungen aus dem Substanzwert wegen Verfristung gemäß lit. a leg. cit. nicht mehr zu berücksichtigen wären.

Dadurch, dass die Bestimmung des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idGF für Ansprüche, die sich allenfalls aufrechenbar gegenüberstehen, verschiedene Erlöschensfristen festlegt, bzw. eben für einen Teil dieser Ansprüche keine Erlöschensfristen festlegt, wird der Saldo der einander aufrechenbar gegenüberstehenden Forderungen zum Nachteil der Gemeinde verändert, was zur Folge haben kann, dass die Gemeinde Forderungen aus besonderen unternehmerischen Leistungen zahlen muss, gegen die sie vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 70/2014 höhere Gegenforderungen einwenden hätte können. Dies ist gleichheitswidrig und verletzt auch die Gemeinden in ihrem Eigentumsgrundrecht.

An dieser Verfassungswidrigkeit ändert auch die Bestimmung des § 86d Abs. 5 lit. a TFLG 1996 idGF nichts, wonach einem Antrag nach Abs. 1 lit. c ein Gutachten anzuschließen ist, in dem auch alle geldwerten unentgeltlichen Zuwendungen der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte aus Mitteln des Unternehmens zu be-

rücksichtigen sind, weil nach dieser Bestimmung jedenfalls nicht alle Zuwendungen aus dem Substanzwert berücksichtigt werden müssten. Außerdem folgt aus der in § 86d Abs. 5 lit. a TFLG 1996 idgF angeordneten Berücksichtigung von Zuwendungen in einem vorzulegenden Gutachten noch nicht, dass die in § 86d Abs. 1 lit. a und b TFLG 1996 idgF normierten Verfristungen für die betreffenden Zuwendungen nicht gelten würden.

* * *

Auch die in § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 normierte Gleichstellung von unternehmerischen Leistungen der Mitglieder und der Agrargemeinschaft ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher gleichheitswidrig.

Haben Mitglieder eine besondere unternehmerische Leistung erbracht, so haben diese unter Umständen Anspruch auf Abgeltung, wobei im Einzelfall natürlich zu prüfen wäre, ob die betreffenden Leistungen aufgrund eines Vertrages erbracht wurden, und wenn ja, ob die vertraglich bedungene finanzielle Abgeltung bereits geleistet wurde, bzw. aus welchem Titel dem betreffenden Mitglied eine Erhöhung der vertraglich bedungenen Gegenleistung zustehen könnte. Handelt es sich um eine Geschäftsführung ohne Auftrag, hängen allfällige Ansprüche auf Abgeltung davon ab, ob diese im Notfall (§ 1036 ABGB) erfolgte, ob sie nützlich war (§ 1037 ABGB) oder ob sie unnützlich war oder ob diese etwa gar gegen den Willen der Gemeinde geschah (§ 1040 ABGB). Schließlich wäre - wie oben schon erwähnt - zu prüfen, welche Vermögenswerte oder geldwerten Vorteile dem betreffende Mitglied aus dem Substanzwert zugeflossen sind.

Hat hingegen die Agrargemeinschaft unternehmerische Leistungen erbracht (z.B. Risiken übernommen - was in § 86d Abs. 4 leg. cit. erwähnt wird), so zählt das, was der Agrargemeinschaft zur Abgeltung dieser Leistungen zugeflossen ist, zum Substanzwert, weil die Nutzungsberechtigten lediglich Anspruch auf die zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes erforderlichen Naturalleistungen haben. Für Risiken, die von den Agrargemeinschaften übernommen wurden, haftet jedenfalls auch das Gemeindegut und somit auch der der Gemeinde zustehende Substanzwert des Gemeindegutes, sodass es sachlich nicht gerechtfertigt ist, dass jetzt die Gemeinde für die Abgeltung solcher Risiken der Agrargemeinschaft eine finanzielle Abgeltung leisten muss.

Sofern daher nicht Leistungen von Mitgliedern, sondern solche der Agrargemeinschaft abzugelten wären, würde diese Abgeltung in der Agrargemeinschaft wiederum einen Teil des Substanzwertes bilden, weshalb es sachlich nicht gerechtfertigt ist und daher gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, wenn § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF (und in der Folge die Absätze 4 bis 6 leg. cit.) besondere unternehmerische Leistungen von Mitgliedern gleich behandeln, wie besondere unternehmerische Leistungen der Agrargemeinschaft.

Zu § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF

Nach dieser Bestimmung sollen auch jene Ansprüche, die nicht ohnehin schon gemäß § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF als erloschen („wechselseitig abgegolten“) erklärt wurden, untergehen, wenn sie nicht bis spätestens 30.06.2016 bei der Agrarbehörde durch schriftlichen Antrag als Anspruch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis geltend gemacht werden.

Auch gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung bestehen eine Reihe von Bedenken:

Die Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Staatsbürger auch auf Gemeindeebene³³ darf nicht der Willkür der Gemeindeführungen überlassen werden

Die Forderung, dass der Substanzwert des Gemeindegutes der Gemeinde zustehen muss, hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 9336/1982 aus dem Erfordernis der Gleichbehandlung der Gemeindebürger abgeleitet, das seinerseits wiederum aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitet wurde. Ob eine Gemeinde ihre Angehörigen gleich behandelt, ist grundsätzlich nicht ihrem Belieben überlassen. Die Gemeinden sind an die Verfassung genauso gebunden, wie alle anderen Gebietskörperschaften. An dieser Rechtslage ändert es auch nichts, wenn man die Disposition über den Substanzwert der Privatwirtschaftsverwaltung zuordnet, was oben unter dem Gesichtspunkt der Fiskalgeltung der Grundrechte schon näher ausgeführt wurde.

Mit dieser Verfassungsrechtslage scheint es nicht vereinbar zu sein, es den Gemeinden (bzw. den von den Gemeinden zu bestellenden Substanzverwaltern) freizustellen, durch bloße Untätigkeit während zweier Jahre eine schon geschehene verfassungswidrige Privilegierung jener Gemeindebürger, die zugleich Mitglieder einer Gemeindegutsagrarergemeinschaft sind, und denen Teile des Substanzwertes zugewendet wurden, für immer irreversibel zu machen.

³³ Siegbert Morscher, Gemeinnutzungsrechte am Gemeindegut, ZfV 1982, Heft 1, S. 9

Ein sehr großer Teil der Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis wird nicht innerhalb der in § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF normierten zweijährigen Präklusionsfrist geltend gemacht werden.

Selbst wenn es nicht grundsätzlich unzulässig (verfassungswidrig) sein sollte, Ansprüche, zu deren Geltendmachung die Gemeinden aufgrund von verfassungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet wären, wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung per Gesetz als erloschen zu erklären, ist es dies hinsichtlich der Ansprüche auf Rückstellung von Zuwendungen aus dem Substanzwert deshalb, weil sehr wahrscheinlich ist, dass bis zum Ende der in § 86d Abs. 2 leg. cit. normierten Präklusionsfrist, also bis zum 30.06.2016, bei Weitem nicht alle zu Recht bestehenden Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere auf Rückstellung von Zuwendungen aus dem Substanzwert geltend gemacht werden.

Somit ist eine weitere verfassungswidrige Privilegierung der am Gemeindegut Nutzungsberechtigten vom Gesetzgeber geradezu geplant, was jedenfalls gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Dass die bestehenden Ansprüche auf Rückstellung von Zuwendungen aus dem Substanzwert nicht innerhalb der zweijährigen Frist des § 86d Abs. 2 leg. cit. geltend gemacht werden, ist schon deshalb sehr wahrscheinlich, weil ein nicht unerheblicher Teil dieser Zuwendungen aus dem Substanzwert zumindest mit Duldung – wenn nicht gar mit aktiver Unterstützung – der derzeit amtierenden Gemeindeführungen erfolgte. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass es mehrere Strafverfahren gegeben hat, die unrechtmäßige Zuwendungen aus dem Substanzwert zum Gegenstand hatten, und die lediglich deshalb nicht zu einer Verurteilung führten, weil das Gericht die innere Tatseite (Wissentlichkeit !) nicht als erwiesen angesehen hatte.

Der bisherige (vor allem seit etwa 1938 gepflogene) Umgang der zuständigen Behörden und auch der Gemeindevertretungen mit dem Gemeindevermögen hat bewiesen, dass es starke politische Kräfte gibt, die der Gleichberechtigung aller Staatsbürger auch auf Gemeindeebene entgegenwirken.

Bedenkt man,

- dass die zugunsten der Gemeinden aufgrund der ah Entschlie-ßung vom 06.02.1847 ausgestellten Urkunden ignoriert und umgestoßen wurden,
- dass die im Zuge der Grundbuchsanlage vorgenommene Unterscheidung zwischen Gemeindegut und Gemeingut (Klassenvermögen, Miteigentum, Gut von rein bäuerlichen Gemeinschaften) ebenfalls ignoriert und umgestoßen wurde,
- dass die zahlreichen Erkenntnisse des VwGH zum Gemeindegut in den Jahren 1876 bis 1934 ignoriert und umgestoßen wurden, in denen der VwGH das Gemeindegut stets als Eigentum der Gemeinden behandelte und betonte, dass die Nutzungsrechte in zweifacher Hinsicht beschränkt sind, nämlich durch die 1866 bestehende rechtmäßige Übung und durch den Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaften,
- dass das Erkenntnis des VwGH Slg. 3560A/1954 lediglich zur Folge hatte, dass noch eifriger Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen wurde als vorher,
- dass das Erkenntnis des VfGH Slg. 9336/1982 über zwei Jahrzehnte nicht zum Anlass genommen wurde, zumindest zu verhindern, dass sich Nutzungsberechtigte weiterhin aus dem Gemeindegut bereichern konnten, obwohl die Behörde laut VfSlg. 18.446/2008 Mieders I dazu von Amts wegen verpflichtet gewesen wäre,

- dass die Agrarbehörde erster Instanz im Gegenteil nach dem Erkenntnis des VfGH Slg. 9336/1982 in zahlreichen Fällen weiteres Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertrug, obwohl die Verfassungswidrigkeit einer solchen Vorgangsweise klar sein musste,
- dass es den Agrarbehörden - trotz angeblich größter Anstrengungen – in der Zeit von 2008 bis zum Inkrafttreten der TFLG-Novelle LGBI. Nr. 70/2014 „*nicht gelang*“, das Erkenntnis des VfGH Slg. 18.446/2008 umzusetzen und den Gemeinden tatsächlich den Zugriff auf den Substanzwert des Gemeindegutes zu verschaffen, sondern dass – wie ja schon die Fallkonstellationen der lit. a und b des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF beweisen, der ständige „*Schwund*“ des Gemeindegutes immer noch anhielt, also immer noch „*Zuwendungen*“ aus dem Gemeindegut an Mitglieder und Dritte erfolgten,

ist vollkommen auszuschließen, dass jetzt alle Tiroler Gemeindevertretungen innerhalb von nur zwei Jahren, Anträge auf Rückstellung des den Gemeindegutsagrargemeinschaften entzogenen Substanzvermögens einbringen werden.

Eine rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche auf Rückstellung von unrechtmäßigen Zuwendungen aus dem Substanzwert ist auch deshalb nicht zu erwarten, weil es ja noch eine Reihe von Agrargemeinschaften gibt, bei denen noch gar nicht geklärt wurde, ob es sich um Gemeindegutsagrargemeinschaften handelt oder nicht³⁴. Es ist zu befürchten, dass die Frist des § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF schon abgelaufen sein wird, bevor viele Gemeinden überhaupt wissen, ob sie

³⁴ Obwohl das Gesetz Anlass zur Auffassung gäbe, dass es sehr einfach festzustellen wäre, ob es sich bei einer bestimmten AgG um eine GGAgG handelt, gibt es Fälle, in denen die Entscheidung ob oder ob nicht, nicht so einfach zu treffen ist sondern jahrelang beim VwGH liegt (Heinfels)...

Mitglied einer aus Gemeindegut hervorgegangenen Agrargemeinschaft waren bzw. sind.

Darüber hinaus wurden alle Unterlagen bisher ja ausschließlich von Organen der Agrargemeinschaft verwaltet, die auch allein über jene Informationen verfügten, die zur erfolgsversprechenden Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Zuwendungen aus dem Substanzwert erforderlich sind. Es ist daher nicht gesichert, dass die Gemeinden überhaupt rechtzeitig über alle zur Beurteilung der Erfolgsaussichten von möglichen Ansprüchen gegen Mitglieder erforderlichen Informationen verfügen werden.

Außerdem kann sich die Notwendigkeit, Regressansprüche gegen Agrargemeinschaftsmitglieder geltend zu machen, ja auch erst in Zukunft (etwa als Folge einer Steuerprüfung) herausstellen.

Außerdem hat sich die Agrarbehörde in der Zeit von 2008 bis 2013 konsequent geweigert, die Nutzungsrechte entsprechend dem aktuellen Bedarf herabzusetzen (obwohl sich aus dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 ergeben hätte, dass sie von Amts wegen genau dies tun müssen). Auch deshalb ist zu fürchten, dass die Frist des § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idGF schon verstrichen sein wird, bevor die meisten Gemeinden überhaupt wissen, wie groß der ihnen zustehende „Überling“ ist, aus dem sich die Nutzungsberechtigten (gestützt auf eine denkmögliche Vollzugspraxis der Agrarbehörde) viele Jahrzehnte lang unrechtmäßig bereichert haben. Solange aber nicht entschieden ist, in welchem Ausmaß einem Mitglied Nutzungen zustehen, kann man wohl schwerlich einen Übergenuß mit hinreichender Genauigkeit feststellen, um einen Antrag auf Rückstellung des zu Unrecht Bezogenen mit Aussicht auf Erfolg stellen zu können.

Die kurze Präklusionsfrist des § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF wird daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass ein Großteil jener Ansprüche, die trotz Abs. 1 leg. cit. noch geltend gemacht werden könnten, ebenfalls erlöschen, ohne dass die Gemeinde diese durchsetzt und durchsetzen kann.

Die Absicht dieser Bestimmung ist zweifellos auf ein verfassungswidriges Ziel gerichtet: Was zu Unrecht auf die Seite geschafft wurde, soll dort auch bleiben.

Daher verstößt § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF gegen das Sachlichkeitsgebot und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie gegen das Eigentumsgrundrecht, weil darin ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung Ansprüche vernichtet werden und somit Eigentum entzogen wird.

Eine Aufhebung des § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF wäre auch notwendig, damit eine Aufhebung von § 86d Abs. 1 leg. cit nicht wirkungslos bleibt

Die in § 86d Abs. 2 TFLG 1996 idgF normierte Anspruchsverfristung kann auch zur Folge haben, dass eine Aufhebung des § 86d Abs. 1 leg. cit. durch den VfGH dann, wenn nicht zugleich § 86d Abs. 2 leg. cit. aufgehoben würde, zu spät käme, weil die in § 86d Abs. 1 leg. cit. als erloschen erklärten Ansprüche ja derzeit wegen Aussichtslosigkeit nicht geltend gemacht werden (können). Es könnte dann der Fall eintreten, dass Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis trotz Aufhebung der Bestimmung des § 86b Abs. 1 leg. cit. wegen verstrichener Präklusionsfrist des § 86b Abs. 2 leg. cit. nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Dann wären derartige Ansprüche verfristet, bevor sie überhaupt geltend gemacht werden hätten können. Dies läuft im Er-

gebnis auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Enteignung dieser Ansprüche hinaus und verstößt somit sowohl den Gleichheitsgrundsatz als auch das Eigentumsgrundrecht.

Zu § 86d Abs. 3 TFLG 1996 idgF

Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung selbst bestehen keine Bedenken. Ihre Aufhebung wird aber deshalb beantragt, weil diese im Falle einer Aufhebung des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF keinen Anwendungsbereich mehr hätte.

Zu § 86d Abs. 4 TFLG 1996 idgF

Auch gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung selbst bestehen keine Bedenken, zumal diese ja nicht bestimmt, dass dann, wenn die Agrargemeinschaft eine besondere unternehmerische Leistung erbracht hat, die der Definition des § 86d Abs. 4 leg. cit. entspricht, die Gemeinde eine Ablöse leisten müsste. Auch wird nicht ausgeschlossen, dass eine an die Agrargemeinschaft zu leistende Ablöse einen Bestandteil des Substanzwertes bilden würde und somit der Gemeinde zustünde.

Da aber die in § 86d Abs. 4 TFLG 1996 idgF normierte Definition einer besonderen unternehmerischen Leistung nach einer Aufhebung des § 86d Abs. 1 lit. c leg. cit. keinerlei normativen Inhalt mehr hätte, wird auch die Aufhebung des § 86d Abs. 4 TFLG 1996 idgF beantragt.

Zu § 86d Abs. 5 erster Halbsatz TFLG 1996 idgF**Unsachliche Gleichsetzung der Agrargemeinschaft mit den bloß
nutzungsberechtigten Mitgliedern**

Nach dieser Bestimmung könnte ein Antrag auf finanzielle Abgeltung einer besonderen unternehmerischen Leistung nur von der Agrargemeinschaft gestellt werden.

Da § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF sowohl Ansprüche auf Abgeltung besonderer unternehmerischer Leistungen von Mitgliedern als auch von Agrargemeinschaften von der Erlöschenserklärung des ersten Satzes leg. cit. („gelten als abgegolten“) ausnimmt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur die Agrargemeinschaft, nicht jedoch auch die Mitglieder einen Antrag stellen können, die von ihnen angeblich erbrachten besonderen unternehmerischen Leistungen abzugelten. Diese Regelung ist daher unsachlich und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Unsachlichkeit dieser Regelung wird noch dadurch verstärkt, als ihr die Vorstellung zugrunde liegen dürfte, eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei mit ihren am Gemeindegut bloß nutzungsberechtigten Mitgliedern gleichzusetzen. Diese Vorstellung übersieht, dass der VfGH z.B. mit VfSlg. 19.018/2010 und VfSlg. 19.059/2010 klargestellt hat, dass auch der Gemeinde in einer Gemeindegutsagrargemeinschaft die Stellung eines Mitgliedes zukommt.

Dass nur die Agrargemeinschaft eine finanzielle Abgeltung für besondere Leistungen ihrer Mitglieder beantragen kann, wäre ja nur dann sachgerecht, wenn allfällige Leistungen der Mitglieder der Agrargemeinschaft einen Abgeltungsanspruch verschaffen würden, was aber

nicht der Fall ist. Daher müsste ein auf Abgeltung von Leistungen der Mitglieder gestellter Antrag der Agrargemeinschaft mangels Anspruches (Aktivlegitimation) abgewiesen werden.

Steht aber ein Anspruch auf Abgeltung besonderer unternehmerischer Leistungen nicht den Mitgliedern, sondern der Agrargemeinschaft zu (weil nicht Leistungen der Mitglieder, sondern solche der Agrargemeinschaft abzugelten sind), würde die Abgeltung dieser besonderen unternehmerischen Leistung einen Teil des Substanzwertes bilden und somit der Gemeinde zugutekommen.

Die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung zeigt sich auch anhand des in § 86d Abs. 5 leg. cit. genannten Beispiels, wonach eine derartige besondere unternehmerische Leistung darin liegen kann, dass die Agrargemeinschaft Risiken übernommen hat. Für solche Risiken hat in erster Linie der der Gemeinde zustehende Substanzwert des ins formale Eigentum der Agrargemeinschaft übertragenen Gemeindegutes gehaftet, weshalb eine Abgeltung dieses Risikos im Innenverhältnis der Gemeinde zustehen muss.

Umgekehrt beschränken sich die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringenden Ansprüche der Mitglieder einer Gemeindegutsagrargemeinschaft (abgesehen von diversen Mitwirkungsrechten) darauf, ihren althergebrachten Haus- und Gutsbedarf im Gemeindegut decken zu dürfen, sodass ihnen eine von der Agrargemeinschaft erstrittene finanzielle Abgeltung besonderer unternehmerischer Leistungen (nicht der Mitglieder, sondern der Agrargemeinschaft) auch nicht zugutekommen könnte und dürfte.

Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls unsachlich und demzufolge gleichheitswidrig, dass der Gesetzgeber in § 86d Abs. 5 erster

Satz vorsieht, Ansprüche von Mitgliedern einer Gemeindegutsagrargemeinschaft auf Abgeltung besonderer unternehmerischer Leistungen könnten (nur) von der Gemeindegutsagrargemeinschaft aufgrund eines Vollversammlungsbeschlusses geltend gemacht werden.

Somit widerspricht der erste Satz des § 86d Abs. 5 dem Gleichheitsgrundsatz.

Untrennbarer Zusammenhang

Im Falle einer Aufhebung der Bestimmung des § 86d Abs. 1 lit. c TFLG 1996 idgF würde der gesamte Abs. 5 des § 86d leg. cit. unanwendbar, weshalb dessen Aufhebung beantragt wird.

Zu § 86d Abs. 6 TFLG 1996 idgF

Die Bestimmung des letzten Satzes des § 86d Abs. 6 TFLG 1996 idgF, wonach die Agrarbehörde einem zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft über die Abgeltung einer besonderen unternehmerischen Leistung abgeschlossenen Übereinkommen die Genehmigung nur dann versagen darf, wenn sich aus dem gemeinsam vorgelegten Gutachten selbst ergibt, dass die vereinbarte finanzielle Abgeltung „*außer Verhältnis*“ zum Wert einer besonderen unternehmerischen Leistung steht, stellt eine von §§ 45 Abs. 2, 52 und 56 AVG 1991 abweichende Verfahrensvorschrift dar. Gemäß § 86d Abs. 6 TFLG 1996 idgF wäre die Agrarbehörde nämlich an ein Beweismittel – noch dazu an ein Privatgutachten – gebunden, während die Behörde gemäß § 56 AVG 1991 ein Ermittlungsverfahren durchzuführen hat, gemäß § 45 Abs. 2 AVG 1991 verpflichtet ist, alle Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sorgfältig zu berücksichtigen und nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht

und gemäß § 52 AVG 1991 die ihr beigegebenen amtlichen Sachverständigen beizuziehen hat, wenn nicht die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 leg. cit. zutreffen.

Zur Erlassung einer vom AVG 1991 abweichenden Verfahrensvorschrift wäre der Landesgesetzgeber gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur zuständig gewesen, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich wäre. Davon kann jedoch keine Rede sein. Die Aufhebung des letzten Satzes des § 86d Abs. 6 TFLG 1996 idgF wird daher auch deshalb beantragt, weil der Landesgesetzgeber für eine derartige Regelung nicht zuständig war.

Untrennbarer Zusammenhang

§ 86d Abs. 6 TFLG 1996 idgF trifft nähere Bestimmungen zu § 86d Abs. 1 lit. c. leg. cit. Wenn daher § 86d Abs. 1 lit. c. leg. cit. aufgehoben wird, bleibt für § 86d Abs. 6 leg. cit. kein Anwendungsgebiet mehr, weshalb zwischen diesen beiden Bestimmungen ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Daher wird auch die Aufhebung des gesamten § 86d Abs. 6 TFLG 1996 idgF beantragt.

Zum Antrag gemäß Art. 140 Abs 7 B-VG

Der erste Satz des § 86d Abs. 1 TFLG 1996 idgF brachte die nicht unter lit. a bis c fallenden Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses mit Inkrafttreten der TFLG Novelle LGBI. Nr. 70/2014 am 01.07.2014 zum Erlöschen. Mit einer Aufhebung dieser Bestimmung ex nunc oder mit Setzung einer Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG würden diese als erloschen erklärten Ansprüche nicht wieder aufleben. Deshalb wird beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge, wenn er § 86d TFLG 1996 idgF aufhebt, ge-

mäß Art. 140 Abs. 7 B-VG aussprechen, dass § 86d leg. cit. auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden ist.

Aus diesen Gründen stellen die oben angeführten Abgeordneten zum Tiroler Landtag den

Antrag

folgende Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (TFLG 1996), LGBl. Nr. 74/1996 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert mit dem Gesetz LGBl. Nr. 70/2014, in der zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Antrages beim Verfassungsgerichtshof geltenden Fassung, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG iVm Art. 42 der Tiroler Landesordnung als verfassungswidrig aufzuheben:

- 1) des § 36h Abs. 3 lit. a,
- 2) der Worte *„den Durchschnitt der in einem Wirtschaftsjahr für die Ausübung von Nutzungsrechten auf einer Alm- bzw. Weidefläche nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 für die Erhaltung und Bewirtschaftung zu leistenden Alm- bzw. Weidebeiträge sowie“* in § 36k Abs. 2 und
- 3) der Worte *„a und“* im zweiten Klammerausdruck in § 36k Abs. 2,

in eventu zu 1), 2) und 3):

- des gesamten § 36h und des § 36k Abs. 2,
- 4) § 46 Abs. 1,
- 5) in § 49a Abs. 1 die Wortfolge *„sowie im Fall des § 49b Abs. 1 erster Satz auch den sonstigen Nutzungsberechtigten“*,
- 6) in § 49a Abs. 2 lit. a das Wort *“oder”*,
- 7) § 49a Abs. 2 lit. b mit Ausnahme des Punktes („.“) am Schluss,

- 8) in § 49a Abs. 3 erster Satz die Wortfolge *„welches eine Einigung über die Art der Auseinandersetzung im Sinn des § 49b Abs. 1, 2 oder 3 sowie über die Art und das Ausmaß der den Parteien zuzuweisenden Abfindungen und Entschädigungen zu enthalten hat“*,
- 9) in § 49a Abs. 3 zweiter Satz die Wortfolgen *„im Sinn des § 49g“* und *„aus der insbesondere hervorgeht, ob im Fall der Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken die Bedeckung der Nutzungsrechte auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährleistet wäre“*, sodass der verbleibende Text dieses Satzes lautet: *„Das Übereinkommen hat auf einer dem Antrag ebenfalls anzuschließenden sachverständigen Bewertung zu beruhen.“*
- 10) § 49a Abs. 4,
- 11) § 49b Abs. 1,
- 12) § 49b Abs. 2,
- 13) in § 49b Abs. 3 das Wort: *„auch“*,
- 14) in § 49d Abs. 1 die Wortfolge: *„der auf jede Partei entfallenden Grundstücke bzw. Teilflächen (Abfindungen)“*,
- 15) § 49f Abs. 1,
- 16) § 49f Abs. 2,
- 17) § 49g erster und zweiter Satz,
- 18) § 49h Abs. 3 letzter Satz,
- 19) § 49i lit. a,
- 20) § 86d.

Weiters wird beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge für das Wirksamwerden der Aufhebung des § 86d TFLG 1996 idgF keine Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG festsetzen und gemäß Art. 140 Abs. 7 aussprechen, dass das aufgehobene Gesetz auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden ist.

Innsbruck, am 11.05.2015

Dr.ⁱⁿ Andrea **Haselwanter-Schneider**,
 Dr. Andreas **Brugger**,
 Gerhard **Reheis**, DIⁱⁿ Elisabeth **Blanik**,
 Ing Georg **Dornauer**, Mag. Thomas **Pupp**,
 Gabi **Schiessling**,
 DI Hans **Lindenberger**, Josef **Schett**,
 Dipl-Pädⁱⁿ Maria **Zwölfer**,
 Andrea **Krumschnabel**,
 Rudolf **Federspiel**, Heribert **Mariacher**,
 Edi **Rieger**, Hildegard **Schwaiger**.

Beilagen:

- Sitzungsprotokoll des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten des Tiroler Landtages vom 17.06.2011,
- Bericht der Abteilung Agrargemeinschaften des Amtes der Tiroler Landesregierung am 12.10.2011, zur GZl. AgrB-DI1/263-2011,
- Gutachten von DI Dr. Helmut Gassebner v 31.01.2011,
- Gutachten von DI Franz Legner v 21.09.2011,
- Gutachten von Werner Seiwald v 14.10.2011,
- Schreiben des Tiroler Gemeindeverbandes an das Gemeindeamt in Ehrwald vom 06.02.1951,
- Zeitungsartikel der ‚Tiroler Tageszeitung‘ *„Da ist Tirol zu weit gegangen“* vom 20.03.2005,
- Zeitungsartikel der ‚Tiroler Tageszeitung‘ *„Was seid’s denn ihr für Leut?“* vom 23.03.2005,
- Zeitungsartikel der ‚Tiroler Tageszeitung‘ *„Neustift will Gemeindegut rückerobern“* vom 25.04.2005,
- Zeitungsartikel des ‚Standard‘ *„Streit um Gemeindegund“* vom 12.05.2005,

- Interview mit Dr. Arnold - ‚Tiroler Tageszeitung‘ *„Agrarier nur durch Irrtum Grundkaiser“* vom 25. + 26. Mai 2005,
- Zeitungsartikel in der ‚Bauernzeitung Tirol‘ *„Das Maß ist voll“* vom 02.06.2005,
- Zeitungsartikel der ‚Tiroler Tageszeitung‘ *„Landtag frontal: Tag der Abrechnung im Hohen Haus“* vom 30.06.2005,
- Zeitungsartikel der ‚Tiroler Tageszeitung‘ *„Für schärfere Gangart erhält Hosp Applaus“* vom 08.09.2005,
- Zeitungsartikel der ‚Tiroler Tageszeitung‘ *„Justizpoker um Imster Agrarflächen“* vom 06.10.2005,
- Artikel der ‚AK Tirol‘ *„Gerechtigkeit statt Privilegienwirtschaft“* 2-3/2006,
- Interview mit Altlandeshauptmann Dr. Weingartner – ‚Die Neue‘ vom 14.03.2006,
- Interview mit Altlandeshauptmann Dr. Weingartner - ‚Kurier‘ vom 10.04.2006,
- Zeitungsartikel der ‚Tiroler Tageszeitung‘ *„Dinkhauser schießt scharf gegen Agrar“* vom 30.06.2006 und
- Bericht der Tiroler Tageszeitung vom 17.04.2015.

VERHANDLUNGSSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR RECHTS-, GEMEINDE- UND RAUMORDNUNGSANGELEGENHEITEN

DATUM: 17. Juni 2011

BEGINN: 09.03 Uhr

ANWESENDE:

OBMANN: Abg. Mag. WOLF

OBMANN-STELLVERTRETER: Abg. Ing. BOCK

MITGLIEDER: VP Mag. BODNER
Abg. GEISLER
Abg. Dr. KÖLL
Abg. PLAUTZ
Abge. Dr.ⁱⁿ POSCH
Abg. Dr. BRUGGER
Abg. Ing. SCHNITZER
Abg. HEIS
Abge. Dr.ⁱⁿ BAUR

LANDTAGSDIREKTION: Landtagsdirektor Dr. HOFBAUER
Herr SPRENGER
Fr. WEHINGER
Herr TRENKWALDER (*Praktikant*)

KLUBBEDIENSTETE: Dr. KNAPP (*ÖVP-Landtagsklub*)
Mag. Dr. GLÄTZLE (*FRITZ-Landtagsklub*)
Dr. GREDLER (*GRÜNER-Landtagsklub*)

**LANDESBEDIENSTETE bzw.
AUSKUNFTSPERSONEN:** Dr. RANACHER (*Verfassungsdienst*)
Mag. STOCKHAUSER (*Gemeindeangelegenheiten*)
Vertretung Dr. PLUNGER (*Staatsbürgerschaft*)
Ing. ANGERER (*Zivil- und Katastrophenschutz*)
HR Dr. BRANDMAYR (*Verwaltungsentwicklung*)
Landesvolksanwalt Dr. HAUSER
Dr. MARGREITER (*Bildung*)
HR Dr. RIEDLER (*Landesagrarsenat*)

ENTSCULDIGT:

Abg. Ing. BERGER
LHStv. Ök.-Rat STEIXNER
LHStv. GSCHWENTNER
LRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ PALFRADER
LR REHEIS
LR Dipl.-Ing. Dr. TILG
HR Dr. HOLLMANN
HR Dr. WIEDEMAIR
HRⁱⁿ Mag.^a RASS-SCHELL
Mag.^a HARASSER
HR Dr. ZINGERLE
Dipl.-Ing. OBERHUBER
HR Dr. KAPPELLER

Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Tagesordnungspunkte 1 – 5 gemeinsam zu behandeln, wird einvernehmlich befürwortet.

1. **(Dringlichkeits-)Antrag des BürgerKlub-Tirol-Landtagsklubs betreffend Zweckbindung des Wohnbauförderungsbeitrages als ersten Schritt einer langfristigen Absicherung der "Grundsäule Wohnbauförderung" für die nächsten Generationen (Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Technologie, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (231/11).**

2. **Antrag der Abg. Mag. Mair u.a. betreffend wohnbaugeförderte Wohnungen müssen leistbar bleiben (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit). (296/11).**

3. **Antrag der Abg. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Blanik u.a. betreffend verbesserte Wohnbauförderung für periphere und ländliche Gemeinden sowie strukturschwache Gebiete (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Finanzausschuss). (319/11).**

4. **Antrag der Abg. Eisenmann u.a. betreffend Erhaltung und Belebung wertvoller Bausubstanz (Ausschuss für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Finanzausschuss). (275/11).**

5. **Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Vergabe von Wohnungen, die gemeinnützige Gesellschaften errichten, nur gegen Nachweis einfacher Deutschkenntnisse (Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (281/11).**

Der Vorsitzende bringt die Vorbeschlüsse zur Kenntnis.

Der Abg. Geisler beantragt, diesen beizutreten. Bei den Tagesordnungspunkten 2 und 3 schlage er als Berichterstatter den Abg. Ing. Bock vor.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 1:

Dem Beschluss des Finanzausschusses auf Ablehnung des Antrages wird mehrheitlich (gegen FRITZ, FPÖ und GRÜNE) beigetreten.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 2:

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit auf Ablehnung des Antrages wird mehrheitlich (gegen FPÖ und GRÜNE) zum Beschluss erhoben und der Abg. Ing. Bock zum Berichterstatter bestellt.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 3:

Die Empfehlung der beigetretenen Ausschüsse auf Annahme des Antrages auf Annahme des Antrages wird einstimmig zum Beschluss erhoben und der Abg. Ing. Bock zum Berichterstatter bestellt.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 4:

Dem Beschluss des Ausschusses für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport auf Annahme des Antrages wird einstimmig beigetreten.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 5:

Dem Beschluss des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit auf Ablehnung des Antrages wird mehrheitlich (gegen FPÖ) beigetreten.

6. **Antrag der Abg. Dr.ⁱⁿ Baur u.a. betreffend Durchreiseplatz für Sinti, Roma und Jenische im Raum Innsbruck (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt). (301/11).**
-

Die Abg. Dr.ⁱⁿ Baur begründet den Antrag. Man habe in den beigetretenen Ausschüssen die Aussetzung des Antrages beschlossen, es freue sie, wenn es dann einen guten Bericht gebe, der recherchiere, wie wichtig das sein würde.

Der Abg. Heis hält fest, dass man das ganz anders sehe. Er müsse der Abg. Dr.ⁱⁿ Baur widersprechen, in anderen Ländern werde das nicht positiv gesehen. In der aktuellen Rundschau von Wels werde vom Sozialdemokratischen Bürgermeister und vom Wirtschaftsbundchef aufgezeigt, dass das unhaltbare Zustände seien. Er habe Fotos, wie es in der Umgebung ausschaue mit menschlichen Fäkalien. Er glaube nicht, dass man das in Innsbruck oder in Tirol auch so wolle. Es sei auch angeregt worden, diese Personen festzuhalten, bis die Schäden bezahlt seien und u.a. finde man keine anderen Abstellplätze, wo man sie unterbringen könnte. Man sehe, dass die Bevölkerung massiv dagegen sei. Man werde sich sicher auch dagegen aussprechen, es sei nicht verständlich, dass man hier eine Parallelgesellschaft schaffen wolle. Man habe Campingplätze und wenn sich diese Gruppierung ordentlich aufführe, könnten sie genauso auf einen Campingplatz fahren. Wenn sie sich nicht anständig aufführen würden, sei es eben so, dass sie hier nichts zu suchen hätten.

Der Abg. Ing. Bock merkt an, dass die Roma eine anerkannte Volksgruppe darstellen würden. Er beantragt, zusätzlich zum Bericht eine Stellungnahme des Volksgruppenbeirates der Roma einzuholen.

Die Empfehlung der beigetretenen Ausschüsse wird mehrheitlich (gegen FPÖ) zum Beschluss erhoben. Weiters soll eine Stellungnahme des Volksgruppenbeirates der Roma eingeholt werden.

7. **Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Abschiebung straffällig gewordener Asylwerber und Maßnahmen für Nordafrikaflüchtlinge (Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Finanzausschuss). (249/11).**
-

Auf Antrag des Abg. Geisler wird dem Beschluss des Ausschusses für Föderalismus und Europäische Integration auf Ablehnung des Antrages mehrheitlich (gegen FPÖ) beigetreten.

8. (Dringlichkeits-)Antrag der Abg. Mag. Mair u.a. betreffend Sonderprüfung der Marktgemeinde Matrei i.O. durch die Gemeindeaufsichtsbehörde (Finanzkontrollausschuss, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Finanzausschuss). (229/11).

Der Abg. Dr. Brugger bringt nachstehenden Abänderungsantrag ein und begründet diesen:

*„FRITZKLUB IM TIROLER LANDTAG
BÜRGERFORUM TIROL*

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abg. Gottfried Kapferer u.a.

*zum Antrag der Abg. Mag. Gebi Mair u.a.
betreffend Sonderprüfung der Marktgemeinde Matrei i.O. durch die Gemeindeaufsichtsbehörde
(229/11)*

Der Antrag soll wie folgt abgeändert werden und hat nun zu lauten:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Analyse in Auftrag zu geben, die die Hauptursachen der bestehenden Finanzprobleme der Tiroler Gemeinden ergründet, die Gründe für deren Zahlungsfähig bzw. Zahlungsunfähigkeit näher beleuchtet sowie die schlechte finanzielle Situation der Tiroler Gemeinden im Detail darstellt.

Das Ergebnis der Analyse ist als Bericht dem Tiroler Landtag vorzulegen.“

Begründung:

Um einzelnen Gemeinden einen Ausweg für in die Bewältigung von finanziellen Problemen vorzeichnen zu können, ist es vorerst einmal von Nöten einen Gesamtüberblick über die Hauptursachen der bestehenden, schlechten Finanzsituation von Tiroler Gemeinden zu bekommen.

Schwerpunktmäßig soll der Bericht Vorschläge beinhalten, die sicherstellen, dass z.B. im Rahmen des neuen Finanzausgleichs eine Verschuldung und Neuverschuldung hintangehalten werden soll.“

Der Abänderungsantrag wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer –, FPÖ und GRÜNE) abgelehnt.

Dem Beschluss des Finanzkontrollausschusses auf Ablehnung des Antrages wird mehrheitlich (gegen FPÖ und GRÜNE) beigetreten.

9. Antrag der Abg. Kapferer u.a. betreffend Änderung der TGO 2001 durch Einführung eines Frage- und Anhörungsrechts für GemeindebürgerInnen bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Finanzkontrollausschuss). (334/11).

Der Abg. Dr. Brugger begründet den Antrag.

Der Abg. Ing. Bock merkt an, dass er das seit 1998 bei jeder Gemeinderatssitzung mache. Es bleibe jedem Bürgermeister und Gemeinderat offen, es einzuführen. Er sei noch nie gerügt worden, das zu machen.

Die Abg. Dr.ⁱⁿ Baur spricht sich für die Annahme des Antrages aus. Es sei „super“, wenn man das freiwillig mache, es sei aber nicht das Gros der Tiroler BürgermeisterInnen. Es werde niemand rügen, ihrerseits gebe es großes Lob dafür. Man lebe in einem Rechtsstaat, wo es vielleicht Sinn machen würde, auch in Gemeinden, wo Bürger nicht solchen Bürgermeistern gegenüberstehen würden, ein Anhörungsrecht zu bekommen. Sie sei in Sistrans im Gemeinderat, dort sei es wirklich von der Willkür des Bürgermeisters abhängig, ob er jemandem das Rederecht erteile oder nicht. Hier brauche man eine gesetzliche Regelung.

Der Abg. Ing. Schnitzer spricht sich dafür aus, das nicht alles und jedes in ein Gesetz gegossen und gesetzlich geregelt werden müsse. Einerseits jammere man über die Gesetzesflut und andererseits wolle man alles auf Punkt und Beistrich geregelt haben. Es könne im Rahmen der Gemeindeautonomie jeder Gemeinderat, jeder Bürgermeister frei entscheiden. Der Abg. Ing. Bock habe angeführt, dass er es schon seit Jahren mache. Wenn es andere Gemeinden nicht machen würden, „sei es deren Problem“. Es sollte im freien Spiel der Gemeindeautonomie bleiben.

Der Abg. Heis hält fest, dass in Innsbruck ein neues Stadtrecht in Ausarbeitung sei, wo sich einige Punkte auch auf die Stadtteilausschüsse beziehen würden. Man bekenne sich zu den Stadtteilausschüssen, mehr Bürgerdemokratie und mehr Einbindung. Es sei wichtig, gerade wie es im Großraum Innsbruck sei, die Bürger vor Ort einzubinden, weil der Gemeinderat die Verhältnisse vielleicht nicht so kenne. Daher sei es für den Gemeinderat eine Unterstützung, wenn sich die Bürger entsprechend äußern könnten. Es werde in einer kleinen Gemeinde vielleicht nicht so sein. Der Antrag sei positiv.

Der Abg. Ing. Bock verweist auf das Auskunftspflichtgesetz. Jeder Bürger könne sich Informationen holen. Er denke, dass auch die Wahl dann die Bestätigung sei, wenn es ein Bürgermeister oder Gemeinderat nicht machen wolle, werde er es wahrscheinlich bei der nächsten Wahl zu spüren bekommen. Er sei auch der Meinung des Abg. Ing. Schnitzer, es sei die Gemeindeautonomie. Er beantragt die Ablehnung des Antrages. Als Berichterstatter schlage er den Abg. Plautz vor.

Die Empfehlung des Finanzkontrollausschusses auf Ablehnung des Antrages wird mehrheitlich (gegen FRITZ, FPÖ und GRÜNE) zum Beschluss erhoben und der Abg. Plautz zum Berichterstatter bestellt.

Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Tagesordnungspunkte 10 – 13 gemeinsam zu behandeln, wird einvernehmlich befürwortet.

10. **(Dringlichkeits-)Antrag des Bürgerklub-Tirol-Landtagsklubs betreffend Veranlassung einer gesetzeskonformen und sachgerechten Umsetzung der Agrarthematik in den Tiroler Gemeinden mit Gemeindegutsagrargemeinschaften (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt, Finanzausschuss). (234/11).**

11. **Antrag der Abg. Dr. Brugger u.a. betreffend Einsicht in die Regulierungsakten von Gemeindegutsagrargemeinschaften (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt). (340/11).**

12. **Antrag der Abg. Dr. Brugger u.a. betreffend keine Vernichtung von Agrargemeinschaftsunterlagen (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt). (341/11).**

Der Abg. Ing. Schnitzer begründet den Antrag – Tagesordnungspunkt 10.

Der Abg. Dr. Brugger geht auf den Antrag des Bürgerklub-Tirol-Landtagsklubs ein – man unterstütze diesen.

Weiters begründet er die Anträge – Tagesordnungspunkte 11 und 12.

Der Abg. Dr. Köll merkt an, dass man nahezu keinen Landtag habe, wo man es nicht mit einer Fülle von Anträgen zur Thematik Agrargemeinschaften, Gemeindegutsagrargemeinschaften zu tun habe. Er könne als einer der hauptbetroffenen Bürgermeister in Tirol sagen, dass es nicht so schlecht funktioniere, wie immer wieder versucht werde, glaubhaft zu machen. Zu Tagesordnungspunkt 10 könne er aus der Praxis berichten. Man habe 55 Agrargemeinschaften, bislang 12 festgestellte Gemeindegutsagrargemeinschaften und mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss einen Rechtsanwalt beauftragt, der alle Rechnungsabschlüsse im Auftrag der Gemeinde und die Zuordnung zu den Rechnerkreisen I oder II prüfe. Wenn es eine Unklarheit gebe, werde die Agrargemeinschaft angeschrieben im Auftrag der Gemeinde, welche Unklarheiten noch herrschen würden, wie sich die Zuordnung erkläre, was mit den Rücklagen los sei. Es werde dem Rechnungsabschluss erst die Zustimmung erteilt, wenn alle Unklarheiten beseitigt seien. Das sei eine korrekte Vorgangsweise, wie sie sicher in vielen anderen Tiroler Gemeinden gewählt werde. Wenn es einige schwarze Schafe gebe, werde es diese immer geben, dann müsse man hier aber nicht immer wieder das Gesamtsystem in Geiselnahme nehmen. Der Antrag – Tagesordnungspunkt 10 sei obsolet.

Zu Tagesordnungspunkt 11 hält er fest, dass die Regelungen des AVG ausreichend seien. Es würde um ein allgemeines Einsichtnahme-recht für alle interessierten BürgerInnen gehen. Das habe man in anderen Bereichen auch nicht. Wenn man schon von Haus aus dieses große Misstrauen habe, wie es auch im Antrag – Tagesordnungspunkt 12 zum Ausdruck komme, sei festzuhalten, dass die relevanten Unterlagen für diverse Verfahren nicht nur auf der Seite der Agrargemeinschaften aufbewahrt oder vernichtet würden, sondern dass sie natürlich beim Land Tirol dementsprechend aufbewahrt würden. Es werde wohl niemand den Vorwurf machen oder unterstellen, dass hier relevante Unterlagen vernichtet werden könnten. Er glaube, dass man „Licht am Ende des Tunnels“ habe. Es funktioniere in den meisten Tiroler Gemeinden hervorragend, man habe maximal 6 – 8 Problemgemeinden. Dort werde man es mit den besten gesetzlichen Regelungen nicht schaffen, Unregelmäßigkeiten, Trickserien oder Versuche auszuschalten. Man habe die Möglichkeit, die Zwangsverwalter einzusetzen, Sachverhaltsdarstellungen an die StA weiterzuleiten, wovon auch Gebrauch gemacht werde, wenn es hier zu Unregelmäßigkeiten komme. Man sollte den Rechtsstaat, der auch in Tirol sehr gut funktioniere, arbeiten lassen. Der Gipfel der Unsicherheit und Probleme sei überschritten. Wenn man hier immer wieder mit zusätzlichen neuen Regelungen arbeite und eine an und für sich jetzt passabel und funktionsfähige Einrichtung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes immer wieder in Frage stelle, bringe man wieder neue Rechtsunsicherheit und neue Angriffspunkte hinein. Man wolle diese Sachlage korrekt beendet haben. Er beantrage, den Vorbeschlüssen auf Aussetzung der Anträge beizutreten.

Der Abg. Heis schließt sich dem Abg. Dr. Köll an, dass die Agrargemeinschaften eine „unendliche Geschichte“ darstellen würden. Der Tunnel sei allerdings nach wie vor dunkel, das Licht werde noch bis zur nächsten Legislaturperiode nicht sein. Mag. Walser arbeite sicher gut und bemühe sich. Die Ablehnung oder Aussetzung der Anträge sei nicht der richtige Weg. Man werde alle drei Anträge unterstützen. Man hoffe natürlich, dass so bald wie möglich „Licht auftrete“, aber daran glaube er nicht. Es werde von verschiedenen Seiten blockiert. Er sei auch bei den Veranstaltungen der Plattform Agrar immer dabei und höre, wie es laufe. Es werde mit allen Mitteln versucht, in die eine oder andere Richtung aktiv zu werden.

Der Abg. Dr. Brugger wertet es als nicht zufällig, dass die Agrarsache eine unendliche Geschichte zu werden drohe. Man habe eine bestimmte Bevölkerungsgruppe, genau die, die man in der Vergangenheit unrechtmäßig bevorteilt habe. Diese hätten kein Interesse an einer Änderung, so wie auch ein Staatsanwalt in der Zeitung geschrieben habe, der selber größtes Agrargemeinschaftsmitglied in Panzen-dorf sei. Das stehe im Regulierungsplan, dass ein größtes Mitglied der Agrargemeinschaft Panzen-dorf sei. Das allein würde nicht schlecht sein, das Schlechte fange erst an, wenn er sich als Staats-anwalt zu Wort melde und die Leute ermuntere, das Gesetz nicht einzuhalten. Er habe geschrieben,

dass man nicht zahlen müsse. Im Verwaltungsgerichtshoferkennntnis stehe, dass das verfehlt sei, dass man so schnell Zahlung fordere und sei damit im Widerspruch zur geltenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die sage, wenn eine Agrargemeinschaft als Gemeindegutsagrargemeinschaft festgestellt sei, würden daraus bereits Leistungspflichten resultieren und die Verpflichtung der Gemeinde, zu ermöglichen, jederzeit die Erträge des Rechnungskreises II zu entnehmen. Bekanntlich habe man in Tirol bereits einige Agrargemeinschaften, die rechtskräftig zumindest ohne aufschiebende Wirkung einer Höchstgerichtsbeschwerde als Gemeindegutsagrargemeinschaften festgestellt seien und Zahlung leisten müssten. Wenn dann ein Staatsanwalt, der, auch wenn er in Pension sei, hoffentlich nicht das Gesetz sofort vergessen habe, zum Gegenteil auffordere und damit eigentlich den objektiven Tatbestand der Untreue nahelege, sei das „nicht lustig“. Wenn man Geld, das man zahlen müsse, nicht zahle, mache man das Gleiche wie ein Bankbeamter, der zum Kontoinhaber sage, „sich brausen zu gehen“. Das gehe so nicht.

Bezüglich der Vernichtung der Agrargemeinschaftsunterlagen gehe es nicht um die Unterlagen, die beim Land Tirol liegen würden, diese seien gut aufgeben. Es gehe um die Geschäftsunterlagen, was ausgezahlt, was nicht ausgezahlt worden sei, um wieviel Geld man Holz verkauft oder nicht verkauft habe. Das liege bekanntlich nicht beim Land Tirol, sondern – wenn überhaupt noch – bei den Agrargemeinschaften. Man würde nur etwas ins Gesetz schreiben, was an sich gelten würde, um den Betroffenen die Ausrede abzuschneiden, das nicht gewusst zu haben, dass es strittig gewesen sei und man einen Juristen gefunden habe, der anderer Meinung sei. Dann sage man wieder, dass er die Verfahren verzögern wolle, sie würden länger werden, wenn die Unterlagen nicht da seien, weil man es dann schätzen müsse. Zu sagen, dass neue Unklarheiten geschaffen würden - manchmal frage er sich, ob man sich für keine nicht nachvollziehbare Argumentation geniere. Wie könne man sagen, dass neue Streitpunkte geschaffen würden, wenn man in ein Gesetz hineinschreibe, dass alles, was an Unterlagen vorhanden sei, nicht vernichtet werden dürfe. Der Verfassungsdienst sei in der Lage, so eine einfache Bestimmung so aufzuschreiben, dass es kein Streitpunkt werde. Das Argument sei verfehlt, man sollte sich wenigstens etwas Besseres ausdenken.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur merkt an, dass die Geschichte mit den Agrargemeinschaften gar nicht so undurchsichtig sei. Der Tunnel sei einfach sehr schwarz und verfilzt. Es sei klar, dass es ganz massive Interessengegensätze gebe. Sie schätze das Engagement des Abg. Dr. Brugger und finde es auch ganz typisch, dass es in jedem Landtag dazu Meldungen gebe. Allerdings wolle sie sich von der Beschimpfung von Beamten distanzieren, damit komme man überhaupt nicht weiter. Es gehe um massive Interessensgegensätze. Der Gerechtigkeitsbegriff habe sich in den letzten 20 Jahren verändert. Sie glaube, dass der Abg. Dr. Brugger alles, was ablaufe, sehr gut verstehen, es aber nicht gutheißen könne – das seien zwei unterschiedliche Geschichten. Sie könne schon verstehen, was ablaufe, welche würden um ihr Geld und ihren Besitz kämpfen, glauben, dass ihnen das zustehe und sich mit allen Mitteln dagegen wehren. Das sei nicht so schwer zu verstehen. Die Frage sei, ob man das für richtig empfinde. Seitens der GRÜNEN werde das natürlich nicht als richtig empfunden – man unterstütze alle drei Anträge.

Der Abg. Dr. Köll weist zurück, selbst wenn es unter dem Schutz der Immunität hier erfolge, dass man einem hoch verdienten, angesehenen und wirklich äußerst unabhängigen Oberstaatsanwalt in Ruhe unterstelle, dass er zur Untreue auffordern würde. Zur Praxis merkt er an, dass der Antrag auch sachlich – der Abg. Dr. Brugger sei als Rechtsanwalt tätig – völlig ungeeignet sei, weil er geradezu eine Aufforderung an „die wenigen, vielleicht mit krimineller Fantasie ausgestatteten Elemente“ sein könnte, alles sofort bis zum Inkrafttreten einer derartigen gesetzlichen Regelung zu unternehmen, um diese Unterlagen zu vernichten. In der Praxis würden diese nicht vernichtet, sondern wahrscheinlich einfach an anderer Stelle deponiert. Es sei auch nur wieder ein Antrag, um Unruhe und Wirbel in die gesamte Angelegenheit hineinzubringen. Die Tätigkeit verlängere die Verfahren genauso wie die Tätigkeit der Plattform Agrar. Seine Kenntnis der Persönlichkeiten – Dozent Dr. Bernd Oberhofer auf der einen Seite und Rechtsanwalt Dr. Brugger auf der anderen Seite würden garantieren, dass die Verfahren, soweit sie durchgeführt würden, noch Jahrzehnte dauern würden. Man werde alles ausschöpfen bis zu den höchstgerichtlichen und vielleicht auch noch europäischen Instanzen, um diese Sache ja nicht zu beenden. Wenn der Abg. Heis gemeint habe, dass es in die nächste Legislaturperiode hineingehen werde, „sei auch der Wunsch Vater des Gedankens“, dass man es vielleicht aus politischen Gründen auch noch mit den nächsten Landtagswahlen in Verbindung bringen könnte. Man

sehe Licht am Ende des Tunnels, man habe einen Großteil abgearbeitet und das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz arbeite mit den damit betrauten Experten hervorragend.

Der Abg. Dr. Brugger hält fest, dass es richtig sei, dass er auch zur Verlängerung der Verfahren beitrage. Früher seien die Verfahren kurz gewesen - eine einzige Verhandlung und das ganze Gemeindegut sei weg gewesen. Da habe es dann keinen Anwalt gegeben und der Verfassungsgerichtshof habe beim Wiedereinsetzungsantrag „Gemeinde selber schuld“ gesagt. Jeder Fachmann, den man frage, hätte sofort erkennen können, dass das, was die Behörde gemacht habe, zumindest zweifelhaft sei – wörtlich nachzulesen im Erkenntnis Mieders 2006. Der Abg. Dr. Köll wünsche sich offensichtlich genau diese Art der Verfahren. Dann wundere es ihn wirklich nicht, dass er so viele Schulden in seiner Gemeinde habe, wahrscheinlich habe er da die Verfahren alle sehr kurz gemacht. Vielleicht seien sie schlecht für die Gemeinde gewesen, er wisse nicht, welche Verfahren, vielleicht würde die Lage in der Gemeinde Matrei i.O. besser sein, wenn man sich für das eine oder andere mehr Zeit genommen hätte.

Zur Abg. Dr.ⁱⁿ Baur merkt er an, dass er es wirklich nicht verstehe. Er verstehe die Bauern, dass sie sich wehren würden. Nicht verstehe er Beamte der Tiroler Landesregierung, denen klar sein müsste, dass sie nicht Vertreter der Bauern seien. Er denke bis heute darüber nach, welches Motiv ein Beamter der Tiroler Landesregierung habe, sich wie ein Anwalt der Bauern zu benehmen. Die einzige ihm sich anbietende Erklärung sei die Trägheit, wenn man nachlese, die Einführung des AGBG habe scheinbar auch 30 Jahre gedauert, 30 Jahre hätten die Höchstrichter scheinbar nicht nach AGBG geurteilt, sondern vielleicht nach „Preußischem Landrecht“. Diese Erklärung sei aber auch schwach, das verstehe er tatsächlich nicht. Die Anzeige des Tiroler Gemeindeverbandes gegen die Organe der Agrargemeinschaft Mieders wegen Untreue sei nicht publiziert worden. Diese Anzeige sei nicht etwa eingestellt worden, weil es keine Untreue sei, sondern nur, weil man das vielleicht nicht ganz als denkunmöglich abtun könnte, wenn die Staatsanwalt meine, sie hätten das vielleicht nicht gewusst. Er rede von der Begründung des Straflandesgerichtes über den Fortführungsantrag bei Gericht, die Staatsanwalt selber habe gar nichts geschrieben als Begründung der Einstellung – auch gesetzwidrig. Aber das Straflandesgericht habe dann gesagt, der objektive Tatbestand der Untreue sei sehr wohl erfüllt, es gehe nur um die Wissentlichkeit, die würden sie bei den Organen der Agrargemeinschaft nicht annehmen, weil in einem halben Jahr eine Agrargemeinschaft nicht so schnell reagieren könne. Das heiße, man habe den objektiven Tatbestand der Untreue, wenn Organe der Agrargemeinschaft diese Gelder nicht auszahlen würden. Jetzt schreibe ein Oberstaatsanwalt in der Zeitung, sich mit der Auszahlung ruhig Zeit zu lassen – das finde er schon „bemerkenswert“. Wenn nicht auszahlen Untreue sei und jemand in der Zeitung schreibe, nicht auszuzahlen, werde das wohl die Aufforderung zur objektiven Untreue sein.

Der Vorsitzende ersucht, zur Sache und nicht über den Oberstaatsanwalt und seine Medienäußerungen zu reden. Gegenstand seien drei Anträge.

Der Abg. Dr. Brugger merkt zur Aufforderung zum „kriminellen Verschwindenlassen“ an, dass wenn jemand etwas Kriminelles tun wolle, man ihn durch ein Gesetz nicht davon abhalten werde können. Ihm gehe es um den Graubereich, der es nicht wegschmeiße würde, wenn er es nicht dürfe, es aber wegschmeiße, wenn er sich auf eine Satzungsbestimmung hinausreden könne. Gott sei Dank habe man nicht nur Kriminelle oder die Kriminalität wolle er hier überhaupt nicht orten, man habe aber natürlich Leute, die den Spielraum des Gesetzes sehr gerne ausnützen würden. Diesen Spielraum sollte man verkleinern. Dass es auch da Widerstand gebe, sei zwar nicht überraschend, aus dem bisherigen Verhalten lasse sich nach Wahrscheinlichkeit schließen, wenn das fortgesetzt werde, dass das so kommen werde – insofern sei es nicht überraschend, verständlich sei es trotzdem nicht.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 10:

Die Empfehlung der beigetretenen Ausschüsse, den Antrag bis zum Vorliegen eines Berichtes in dieser Sache auszusetzen, wird mehrheitlich (gegen FRITZ, FPÖ und GRÜNE) zum Beschluss erhoben.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 11:

Nachstehende Empfehlung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt wird mehrheitlich (gegen FRITZ, FPÖ und GRÜNE) zum Beschluss erhoben.

Dem führenden Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten wird mehrheitlich (gegen FRITZ – Abg. Gurgiser nicht anwesend -, FPÖ und GRÜNE) die Aussetzung des Antrages bis zum Vorliegen eines Berichtes, der die rechtlichen und praktischen Auswirkungen eines uneingeschränkten Akteneinsichtsrechtes beleuchten soll, empfohlen. Dabei sollen insbesondere der Verfassungsdienst, das Landesarchiv und die Abteilung Agrargemeinschaften einbezogen werden.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 12:

Die Empfehlung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt, den Antrag **bis zum Vorliegen eines Berichtes über die derzeitige Handhabung auszusetzen**, wird mehrheitlich (gegen FRITZ, FPÖ und GRÜNE) zum Beschluss erhoben.

13. Antrag des BürgerKlub-Tirol-Landtagsklubs betreffend Erhebung der Entlohnungssituation und Anwendung von Gehaltsschemen sowie Einstufungskriterien für Pflegepersonal (gehobener Dienst und Pflegehilfe) in den Tiroler Pflegeheimen (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Finanzausschuss). (244/11).

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Posch beantragt die Ablehnung des Antrages. Als Berichterstatter schlage sie den Abg. Ing. Bock vor.

Der Abg. Ing. Schnitzer begründet den Antrag.

Der Abg. Heis hält die Unterstützung des Antrages fest. Man habe in den letzten Landtagen auch schon in diese Richtung argumentiert. Die Anfragebeantwortung von LR Reheis habe ergeben, dass der Pflegebedarf gerade dahingehend steige, dass zuwenig Personal in Zukunft da sei. Die Ausbildung für das Pflegepersonal sei gleich, ob man dann in der Klinik oder in den Pflegeheimen arbeite, es gebe aber unterschiedliche Zulagen. Jeder werde in der Klinik arbeiten, wo man mehr verdiene als in der schwer belastenden Altenpflege – das sei wirklich seine sehr schwere Aufgabe. Er glaube nicht, dass die in diesem Bereich gestartete Imagekampagne der Regierung zielführend sei. Man müsse einmal erheben, wo es „happere“ mit der Bezahlung, wenn man die Leute entsprechend bezahle, würden sie auch diese Tätigkeit ausüben.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur hält ebenfalls die Unterstützung des Antrages fest. Ihr sei es nach drei Jahren im Landtag nicht mehr unerklärlich, wann und welche Anträge durchgehen oder nicht durchgehen würden. Das habe mit den Inhalten relativ wenig, sondern mit anderen Dingen zu tun.

Dass Pflegekraftmangel herrsche, zu wenig bezahlt werde und es zu wenig diplomiertes Personal gebe, sei allen hier im Raum bekannt. Es gebe derzeit die Arbeitsgruppe bezüglich Pflege und Evaluierung. Eine Untergruppe beschäftige sich mit genau diesem Thema. Sie beantragt die Aussetzung des Antrages bis zum Vorliegen dieser Ergebnisse.

Der Abg. Ing. Bock merkt an, dass sehr viele in diesem Bereich Beschäftigte einen eigenen Kollektivvertrag haben würden – die einen nach dem Vertragsbedienstetengesetz der Gemeinden und die anderen nach PAX. Er glaube, dass sich der Landtag bisher nicht in Kollektivvertragsverhandlungen in den einzelnen Bereichen eingemischt habe. Man müsse zur Kenntnis nehmen, dass die Gemeinden da doch relativ selbständig arbeiten müssten. Es gebe Unterschiede zwischen Angestellten im Klinikbereich und in Pflegeheimen - das habe man auch in sehr vielen anderen Bereichen. Er glaube nicht, dass es Angelegenheit des Landtages sei, sich in dieser Form einzubringen. Wenn die Gemeinden zu

wenig Personal erhalten würden, würden sie vielleicht mit ihren Gehaltsschemen anders verfahren. Wenn man im Gemeindedienst stehe, wisse man natürlich, dass man erst mit etwas vorgeschrittenem Alter und entsprechender Dienstzugehörigkeit auch entsprechend mehr verdiene. Man unterstütze die Ablehnung des Antrages.

Der Abg. Dr. Brugger spricht sich dafür aus, dass es schon Aufgabe des Landtages sei, sich um Dinge zu kümmern, wenn sie nicht nur in einer einzigen Gemeinde nicht funktionieren würden, sondern landesweit ein Problem seien. Wenn man wisse, dass im Pflegebereich ein unglaublich starker Berufswechsel stattfindet und teilweise bis zu 50 % des Personals nach einem Jahr in einen anderen Beruf wechseln würden, dann müsse man schon feststellen, dass in dem Beruf vermutlich etwas nicht gut laufe. Manche Dinge – wie dass es sich um eine sehr schwere und belastende Arbeit handle – seien nicht abänderbar, aber andere Dinge – wie z. B. der Gehalt – sei abänderbar. Man könne nicht die Autonomie der Gemeinde sagen, Leidtragender einer schlechten Pflege sei nicht der amtierende Bürgermeister oder der Gemeinderat, sondern Landesbürger, die sich selber nicht mehr helfen könnten. Ihm sei auch klar, dass das budgetär nicht so einfach sei, weil es unglaubliche entstehende Kosten in diesem Sektor seien. Die Lösung, man lasse es irgendwie laufen, man müsse schauen, wie man mit den schwierigen Bedingungen klarkomme, sei kein guter Weg. Einige der Kosten könnte man mit einer besseren Unterstützung der Heimpflege abfangen, weil dann nicht mehr so viele im Altersheim sein würden und man könnte dort mit besser bezahltem Pflegepersonal vielleicht bessere Pflegeleistungen herbeiführen.

Die Aussetzung des Antrages bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe wird mehrheitlich (gegen FRITZ, FPÖ und GRÜNE) abgelehnt.

Die Empfehlung des Finanzausschusses auf Ablehnung des Antrages wird mehrheitlich (gegen FRITZ, FPÖ und GRÜNE) zum Beschluss erhoben und der Abg. Ing. Bock zum Berichterstatter bestellt.

- 14. Antrag der Abg. Dr.ⁱⁿ Baur u.a. betreffend keine Mitwirkung der Jugendwohlfahrtsbehörden an der Abschiebung von Minderjährigen (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport, Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit). (291/11).**
-

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur begründet den Antrag und spricht sich gegen die in den beigetretenen Ausschüssen beschlossene Aussetzung des Antrages aus.

Auf Antrag von VP Mag. Bodner wird die Empfehlung der beigetretenen Ausschüsse, den Antrag bis zum Vorliegen eines entsprechenden Berichtes über die Situation in Tirol auszusetzen, mehrheitlich (gegen FPÖ und GRÜNE) zum Beschluss erhoben.

- 15. Antrag der Abg. Dr.ⁱⁿ Baur u.a. betreffend Aufhebung der 250 Stunden Deckelung für Persönliche Assistenz (Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Finanzausschuss). (302/11).**
-

Auf Antrag des Abg. Plautz wird dem Beschluss des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit, den Antrag bis zum Vorliegen eines entsprechenden Berichtes über die Situation in Tirol auszusetzen, einstimmig beigetreten.

16. **Antrag der Abg. Mattle u.a. betreffend gemeinsamer Funkkanal für Einsatzmannschaften im Grenzgebiet Tirol und Südtirol (Ausschuss für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (277/11).**
-

Auf Antrag von VP Mag. Bodner wird dem Beschluss des Ausschusses für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport auf Annahme des Antrages einstimmig beigetreten.

Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Tagesordnungspunkte 17 – 19 gemeinsam zu behandeln, wird einvernehmlich befürwortet.

17. **Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Innkraftwerk Breitenbach (Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Technologie, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Finanzausschuss). (251/11).**
-

18. **Antrag der Abg. Willi u.a. betreffend Erkundung des Potentials für Erdwärmennutzung in Tirol (Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt, Finanzausschuss, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (299/11).**
-

19. **Antrag der Abg. Ing. Bock, Mag. Wolf u.a. betreffend Abgeltung von Erschwernissen und unmessbaren Schäden aufgrund von Kraftwerksprojekten (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Technologie). (324/11).**
-

Der Vorsitzende bringt die Vorbeschlüsse zur Kenntnis.

Der Abg. Dr. Köll beantragt, diesen bei den Tagesordnungspunkten 17 und 18 beizutreten und bei Tagesordnungspunkt 19 zum Beschluss zu erheben – als Berichterstatter schlage er den Abg. Ing. Bock vor.

Der Abg. Ing. Bock ersucht um einen anderen Berichterstatter.

Der Abg. Dr. Brugger geht auf die einzelnen Anträge ein. Bei Tagesordnungspunkt 17 sei der Landtag das falsche Gremium, um über ein Kraftwerk abzustimmen, bevor es überhaupt am Tisch liege. Grundsätzlich sei man für Wasserkraft, aber es hänge davon ab, wie es geplant sei. Er wisse nicht, welche Art von Kraftwerk es sein solle. Bei Tagesordnungspunkt 18 sei die Aussetzung beschlossen worden, man stimme dem zu. Zu Tagesordnungspunkt 19 verlangt er eine getrennte Abstimmung über die Abs. 1 und 2 sowie über Abs. 3. Weiters bringt er nachstehenden Zusatzantrag ein und begründet diesen:

„FRITZKLUB IM TIROLER LANDTAG
BÜRGERFORUM TIROL

ZUSATZANTRAG

des Abg. Fritz Dinkhauser u.a.

zum Antrag der Abg. Ing. Hans-Peter Bock, Mag. Jakob Wolf, Anton Mattle u.a. betreffend Abgeltung von Erschwernissen und unmessbaren Schäden aufgrund von Kraftwerksprojekten (324/11).

Dem Antrag soll folgender Absatz hinzugefügt werden:

„Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, eine rechtlich verankerte Schadenersatzpflicht für nachträglich bekannt gewordene Schäden, die von Wasserkraftbetreibern verursacht worden sind, dem Tiroler Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Begründung:

Falls später die „Schäden“ aufgrund eines Wasserkraftwerks größer sind als zu Beginn (beim Bau) angenommen wurde, so sollen künftig diese Schäden bzw. Mehraufwendungen vom Verursacher (eben dem Betreiber des Wasserkraftwerks) getragen werden – und nicht von denen, die keinerlei (wirtschaftlichen) Nutzen aus dem Kraftwerk ziehen.“

Der Abg. Dr. Köll merkt an, dass es beim Antrag um Entschädigungen gehe, die man für unmessbare Schäden gewähre. Es gehe nicht um Schäden, die tatsächlich durch diese Kraftwerksvorhaben in der Natur oder sonst so entstehen würden. Diese würden bekanntlich durch Sachverständige geschätzt und man könne sie auch lange nach Abschluss der Wasser-, Naturschutz- oder sonstiger Genehmigungsverhandlungen einbringen und bis zur Kollaudierung der Anlage immer noch geltend machen. Es gehe darum, dass man diese Entschädigungsregelungen möglichst einheitlich im Land Tirol, wenn möglich, von den Verhandlungsgrundlagen her festlege und diese bisherigen sogenannten Tal-schaftsverträge, wie sie sich z. B. im Zillertal hervorragend bewährt hätten, unter Umständen auf das ganze Land auszudehnen. Dem Abg. Ing. Bock sei es im Oberland gelungen, beim Kraftwerk nachträglich eine Entschädigung zu bekommen für ein Kraftwerk, das schon an die 50 Jahre in Betrieb sei. Das sei die Intention des Antrages. Er habe jetzt natürlich Verständnis, dass der Abg. Ing. Bock als Erstunterzeichner selbst reden wolle. Er schlage daher als Berichterstatter den Abg. Plautz vor.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur teilt mit, dass man Tagesordnungspunkt 17 ebenfalls ablehne, es liege nicht in der Kompetenz des Landtages. Der Aussetzung von Tagesordnungspunkt 18 stimme sie zu, der Abg. Willi habe zumindest eine Befristung der Aussetzung bis zum Oktober-Landtag erreicht. Bei Tagesordnungspunkt 19 zeige „das Leuchten in den Augen von Bürgermeister Dr. Köll“ bezüglich der Vorstellung, dass ganz Tirol dann eine Abgeltung von unmessbaren Schäden bekomme, dass da in Osttirol auf Geld zu hoffen sei. Sie sei sich nicht ganz sicher, was wirklich als Intention dahinterstehe, man stimme dem Antrag zu. Den Zusatzantrag verstehe sie nicht ganz, Zivilrechtskompetenz und Schadenersatz würden beim Bund liegen, EKHG sei auch eindeutig Bund. Sie wisse nicht, was da das Land Tirol regeln könnte oder sollte.

Der Abg. Heis begründet den Antrag.

Der Abg. Ing. Bock merkt an, dass er Tagesordnungspunkt 17 noch nicht behandeln wolle, weil es weder ein Projekt noch einen Antrag gebe. Ansonsten hätten sich diese Projekte auch je nach Leistungsgröße dem Kriterienkatalog zu unterziehen. Bei Tagesordnungspunkt 18 könne er sich der Aussetzung des Antrages bis zum Oktober-Landtag 2011 anschließen.

Weiters begründet er den Antrag – Tagesordnungspunkt 19.

Zum eingebrachten Zusatzantrag merkt er an, dass die TIWAG in ihren Verträgen die messbaren Schäden überall für vorhandene und zukünftige Schäden abgegolten habe. Da wolle er das Land Tirol, das damals die Talschaftsverträge gemacht habe, doch loben. Die Verträge seien so ausgelegt, dass es auch im Lauf der Konzessionsdauer von zum Teil 80, 90 Jahren bereits gegriffen habe und die eine oder Entschädigung auch im Nachhinein erfolgt sei. Der Antrag sei nicht wichtig, er werde ihn ablehnen, es sei geltende Praxis und stehe in den Vereinbarungen. Natürlich sei es vorteilhaft, wenn die TIWAG als landeseigenes Unternehmen diese Projekte betreibe, dass diese Schäden alle abgegolten worden seien.

Der Abg. Dr. Brugger wertet es als richtig, dass die TIWAG in der Vergangenheit immer wieder Zahlungen getätigt habe, zu denen man sie rechtlich nicht verpflichten hätte können – das sei lobend anzuerkennen. Es seien tatsächlich von EVUs verursachte Nachteile, eine ganze Reihe dieser Nachtei-

len lasse sich rechtlich keineswegs so ohne weiteres dem Verursacher aufbürden. In dem Zusammenhang warne er auch davor, auch nur 1 % der TIWAG irgendeiner außenstehenden Gruppierung zu geben, weil es dann nach Aktienrecht nicht mehr so leicht gehe.

Zur Abg. Dr.ⁱⁿ Baur merkt er an, dass er es nicht juristisch exakt formuliert habe, weil es kein Gesetzesantrag sei, sondern möglichst in kurzen Worten erklären solle, um was es gehe. Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht greife bei den Problemen nicht, zivilrechtliche Schadenersatzpflicht setze z. B. Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus. Wenn man eine Genehmigung von einem Kraftwerk habe, sei es mit der Rechtswidrigkeit schon vorbei und dem Verschulden auch, wenn man sage, dass es bei dem Betrieb zwangsläufige Folgen seien. Ihm gehe es um von einem Kraftwerk verursachte Nachteile und daher nach dem Verursacherprinzip letztlich von denjenigen bezahlt werden sollten, die die Energie dann beziehen würden und nicht von denen, die zufällig dort wohnen würden. Ein Kraftwerk führe dazu, dass normalerweise viel weniger Wasser im Bach rinne und das Bachbett zuwachse, weil von den Seitenzubringern Geschiebe in das Hauptbachbett eingebracht werde. Früher habe der Bach die Arbeit geleistet, das jedes Jahr wieder wegzutransportieren bei den höheren Wasserführungen, inzwischen sei das Wasser damit beschäftigt, Strom zu erzeugen und das Geschiebe bleibe im Bach. Wenn dann das nächste Mal Hochwasser komme, reiche das vorhandene Bachbett nicht mehr aus, um dieses Hochwasser abzuführen, die Arbeit, die früher das Wasser gratis geleistet habe, müsse der Bagger leisten. Diese zusätzliche Kosten seien einwandfrei vom Kraftwerk verursacht worden. Und da habe sich die TIWAG sehr wohl geweigert, diese Kosten zu zahlen mit dem Argument, dass das Gemeindekompetenz sei und die Gemeinde Katastrophenvorsorge zu leisten habe. Es würde noch einige solche Beispiele geben. Es gehe darum, dass man nicht Schadenersatz habe, was da vielleicht nicht „super formuliert“ sein, sondern man bewege sich im Bereich der Enteignungsentschädigung. Es sei ein anderer Rechtsbereich, Enteignungsentschädigung sei bei landesrechtlichen Kompetenzen sehr wohl über Landesgesetz regelbar, man habe den Zugang über Umwelt-, Naturschutz, Katastrophenvorsorge usw. Dass diese sogenannten unmessbaren Schäden, die in Wirklichkeit tatsächliche Schäden seien, alles nur im Wege von Geschenken an die Gemeinden umgelegt würden, sei keine befriedigende Rechtslage und da sollte man die Rechtslage verbessern - und man könnte sie verbessern. Es sei den Strombeziehern letztlich zumutbar, diese Nachteile zu finanzieren, die sie letztlich irgendwo verursacht hätten.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 17:

Dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Technologie auf Ablehnung des Antrages wird mehrheitlich (gegen FPÖ) beigetreten.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 18:

Dem Beschluss des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt, den Antrag bis zum Vorliegen eines detaillierten Berichtes über die möglichen Auswirkungen der Vorerkundungen und die Durchführung dieser Maßnahmen, der spätestens eine Woche vor den Ausschussberatungen zum Oktober-Landtag 2011 vorliegen soll, auszusetzen, wird einstimmig beigetreten.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 19:

Der Abs. 1 des Antrages wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer) angenommen.

Der Abs. 2 des Antrages wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer) angenommen.

Der Abs. 3 des Antrages wird einstimmig angenommen.

Der Abs. 4 des Antrages wird einstimmig angenommen.

Dem Haus wird einstimmig – mit Ausnahme der Abs. 1 und 2 mehrheitlich gegen FRITZ (mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer) - die Annahme des Antrages empfohlen und der Abg. Plautz zum Berichterstatter bestellt.

Der Zusatzantrag wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer, FPÖ und GRÜNE) abgelehnt.

20. Antrag der Abg. Scheiber u.a. betreffend längst fälliger Rechtsstatus für die Tiroler Umwelthanwaltschaft (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt). (294/11).

Der Abg. Geisler beantragt die Ablehnung des Antrages.

Der Abg. Dr. Brugger spricht sich dafür aus, dass der Landesumwelthanwalt weisungsfrei gestellt werde. Man sei eigentlich nicht dafür, dass er Verwaltungsgerichtshofbeschwerden machen könne, weil es sich hier nur um die kleineren Dinge handle. Bei den größeren habe er nach dem UVP-Gesetz die Möglichkeit, solche Beschwerden zu machen. Man verlange keine getrennte Abstimmung, weil der Antrag abgelehnt werde, man stimme für den Antrag.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur begründet den Antrag.

Die Empfehlung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt auf Ablehnung des Antrages wird mehrheitlich (gegen FRITZ und GRÜNE) zum Beschluss erhoben und der Abg. Ing. Bock zum Berichterstatter bestellt.

21. Antrag der Abg. Ernst u.a. betreffend 365 Ideen für Tirol. Bürger-Idee 276: Einrichtung eines Online-Petitionsportals (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (328/11).

Der Abg. Geisler hält fest, dass man sich mit dem Thema Petitionsausschuss schon in den Parteiengesprächen auseinandergesetzt habe. Er beantragt die Aussetzung des Antrages bis zum Abschluss dieser.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur merkt an, dass diese Idee vom Abg. Mag. Mair komme, der sich an der Einbringung von Bürgerideen beteiligt habe. Man habe den Antrag schon einmal eingebracht, es freue natürlich, dass er jetzt zumindest ausgesetzt und darüber gesprochen werde. Man müsse über viele Wege versuchen, im Land etwas zu ändern - und das sei einer davon.

Der Abg. Dr. Brugger spricht sich dafür aus, dass wenn man mehr zu sagen hätte, jede gute Idee recht sein würde. Er nehme aber schon stark an, dass der Abg. Mag. Mair nicht der Einzige sei, der von so einer Möglichkeit Gebrauch machen würde. Die Aussetzung des Antrages sei vielleicht sinnvoll, weil es thematisch einen Zusammenhang habe – da würde man sich anschließen.

Die Aussetzung des Antrages bis zum Abschluss der Parteiengespräche in dieser Sache wird einstimmig beschlossen.

22. (Dringlichkeits-)Antrag der Abg. Ernst u.a. betreffend Bürgerrat - innovative Bürgerbeteiligung für Tirol (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (332/11).

Der Abg. Dr. Brugger begründet den Antrag.

Der Abg. Heis merkt an, dass das nach der Gemeindeordnung schon möglich sei. In Innsbruck habe man die Stadtteilausschüsse, wo das gang und gebe sei. Er hoffe, dass das so bleibe. Man sehe keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob das ein Antrag auf Ablehnung des Antrages sei.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur wertet die große Herausforderung in der Gesellschaft die Weiterentwicklung der Demokratie. Es werde Einigkeit darüber herrschen, dass das heiße, BürgerInnen einzubeziehen. Zu den aufgezählten Beispielen in Vorarlberg hält sie ergänzend fest, dass es auch in Salzburg derzeit ein dreistufiges Bürgerbeteiligungsmodell gebe. Es werde überall darüber nachgedacht, wie man BürgerInnen einbeziehen könne. In Baden-Württemberg werde es den ersten Minister für Bürgerbeteiligung geben. Man unterstütze den Antrag.

Der Abg. Dr. Brugger geht auf ein von der ÖVP entwickeltes Papier ein, das er per Mail zugeschickt bekommen habe. Genau dort werde als Rezept gegen den zunehmenden Extremismus auf beiden Seiten empfohlen, die Bürger mehr einzubinden, mehr partizipative Demokratie zu betreiben. Die ÖVP müsse nur auf die eigenen Ideenfinder hören, dann sei sie auch manchmal auf dem richtigen Weg.

Der Abg. Geisler hält fest, dass man es nicht so stehen lassen könne, dass man quasi keine Innovationen zulassen würde. Man müsse sich nur ein bisschen kundig machen, wieviel an Modellen der Partizipation vom Jugend- bis zum Erwachsenenbereich in Tirol schon stattfinde und möglich sei. Man brauche kein neues Gesetz oder eine Änderung in der Gemeindeordnung. Es gebe in der Gemeindeordnung schon viele Bereiche, wo man Bürger einbinde. Es brauche keine Neuerung, Möglichkeiten würden jedem offen stehen, diese Dinge sollte man nutzen. Es gebe sehr viele Beispiele, wo das exzellent funktioniere. Der Antrag sei nur eine Worthülse, es sei nichts Neues dahinter. Man lehne den Antrag ab. Als Berichterstatterin schlage er die Abge. Dr.ⁱⁿ Posch vor.

Dem Haus wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer – und GRÜNE) die Ablehnung des Antrages empfohlen und die Abge. Dr.ⁱⁿ Posch zur Berichterstatterin bestellt.

23. (Dringlichkeits-)Antrag der Abg. Dr.ⁱⁿ Haselwanter-Schneider u.a. betreffend Regionalisierung der Landesvolksanwaltschaft (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (337/11).

Der Abg. Geisler merkt an, dass man auch in diesem Fall die Informationspflicht nicht ganz wahrgenommen habe, Regionalisierung finde schon jetzt statt. Der Landesvolksanwalt sei in allen Bezirken und Gemeinden unterwegs und mache Sprechstunden. Der Antrag sei überholt, weshalb er die Ablehnung beantrage. Als Berichterstatter schlage er den Abg. Ing. Bock vor.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur hält fest, dass man den Antrag auch nicht unterstütze, allerdings müsse sie dem Abg. Geisler widersprechen, er sei nicht überholt. Was verlangt werde, sei nicht, dass man die

Sprechtage einhalte, die man vorbildlich einhalte, sondern dass man Geschäftsstellen einrichte. Das sei ein Unterschied. Allerdings sehe auch sie die Notwendigkeit der Einrichtung von Geschäftsstellen nicht. Die Kompetenz in Innsbruck zu halten, die Informationen hinauszubringen und die Anliegen der Bürger wieder mit hereinzubringen, werde derzeit sehr gewissenhaft und sehr gut wahrgenommen und auch gut angenommen. Dringend brauche es eine personelle Aufstockung in der Landesvolkswaltschaft, vor allem auch in Bezug auf die Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsanwaltschaft. In diesem Sinn wolle sie ihre Wortmeldung verstanden wissen – auch wenn man den Antrag nicht unterstütze, dass hier etwas getan werde, um die Kompetenz mit noch mehr Personal zu verstärken.

Der Abg. Heis schließt sich der Abg. Dr.ⁱⁿ Baur an. Die Landesvolkswaltschaft arbeite sehr gut, wenn man entsprechend mit einer Personalaufstockung agiere, sei es nicht notwendig, in die Peripherie hinauszugehen.

Der Abg. Dr. Brugger begründet den Antrag. Die Wortmeldungen würden ihn wundern, der Antrag beruhe auf einem Faktum, das sich jetzt schon mehrmals aus den Berichten des Landesvolkswaltes ergeben hätte.

Der Abg. Ing. Bock wertet es als wichtig, dass es bei der Volkswaltschaft Spezialisten gebe. Diese könnten nicht in jeder Region in vollem Umfang vorhanden sein. In einem kleinen Bezirk wie Landeck kenne man natürlich Dr. Hauser und Josef Siegele sehr gut. Deswegen glaube er, dass so viele Fragen an Dr. Hauser herangetragen würden, die hervorragend beantwortet würden. Man lehne den Antrag ab.

Die Abg. Dr.ⁱⁿ Baur hält fest, dass es ein Unterschied sei, ob man eine Geschäftsstelle einrichte, ein Büro anmiete, einen Arbeitsplatz einrichte, dort jemanden mit 20 oder 40 Stunden beschäftige, oder ob man Sprechstage in Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft oder Gemeinden habe, wo BürgerInnen hinkommen könnten und man diese Anliegen mit nach Innsbruck nehme und hier in der eingerichteten Geschäftsstelle bearbeite. Das Geld, das man für die Errichtung dieser Geschäftsstellen brauchen könnte, plädiere sie ganz dringend, in die personelle Aufstockung in Innsbruck zu stecken. Das Modell, die Kompetenz in Innsbruck zu haben und dann Tirol mit einem Netz von Sprechtagen zu überziehen, sei ein sehr bewährtes. Die Errichtung von Geschäftsstellen würde zu zersplittert sein.

Dem Haus wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer) die Ablehnung des Antrages empfohlen und der Abg. Ing. Bock zum Berichterstatter bestellt.

24. Regierungsvorlage betreffend Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten für Lehrerinnen und Lehrer betreffend den Berichtszeitraum Jänner 2008 bis Jänner 2011 und Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport). (361/11).

Auf Antrag des Abg. Plautz wird die Empfehlung des Ausschusses für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport auf Zurkenntnisnahme der Regierungsvorlage einstimmig zum Beschluss erhoben und der Abg. Ing. Bock zum Berichterstatter bestellt.

25. **Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt, Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit). (242/11).**
-

Der Abg. Geisler bringt nachstehenden Abänderungsantrag ein:

„Landtagsklub der Tiroler Volkspartei

Abänderungsantrag

zur Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird

Die Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Landarbeitsordnung 2000 geändert wird, möge wie folgt abgeändert werden:

Im Art. II wird im Abs. 4 das Zitat ‚LGBl. Nr. xx/2011‘ durch das Zitat ‚LGBl. Nr. 30/2011‘ ersetzt.“

Dem Haus wird einstimmig die Annahme der Regierungsvorlage mit nachstehender Änderung empfohlen und der Abg. Plautz zum Berichterstatter bestellt:

„Im Art. II wird im Abs. 4 das Zitat ‚LGBl. Nr. xx/2011‘ durch das Zitat ‚LGBl. Nr. 30/2011‘ ersetzt.“

26. **Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1998 geändert wird (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Ausschuss für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport). (368/11).**
-

Der Abg. Geisler bringt nachstehenden Abänderungsantrag ein und begründet diesen:

„Landtagsklub der Tiroler Volkspartei

Abänderungsantrag

Die Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1998 geändert wird, möge wie folgt abgeändert werden:

1. Im Art. I hat die Z. 10 zu lauten:

‚10. (Landesverfassungsbestimmung) Der neue § 27 hat zu lauten:

§ 27

Weisungsfreiheit, Aufsicht

(1) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der im Abs. 1 genannten Organe zu unterrichten. Diese sind verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.

*(3) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht abweichend vom Abs. 2 nicht
a) im Fall des § 26 zweiter Satz und*

b) über sonstige, bestimmte Lehrerinnen oder Lehrer bzw. Bewerberinnen oder Bewerber betreffende Angelegenheiten, sofern diese der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich zustimmen.'

2. Im Art. I hat die Z. 15 zu lauten:

„15. (Landesverfassungsbestimmung) Im Abs. 2 des neuen § 37 wird das Zitat ‚§ 33‘ durch das Zitat ‚§ 27 Abs. 1‘ ersetzt.“

Begründung:

Mit der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 2/2008, wurde in dessen Art. 20 Abs. 2 eine Ermächtigung aufgenommen, wonach bestimmte Kategorien von Organen durch einfaches Gesetz weisungsfrei gestellt werden können. Entgegen dem Art. I Z. 10 der Regierungsvorlage soll im Licht der Ergebnisse der Ausschussberatungen von dieser Ermächtigung hinsichtlich der Weisungsfreistellung der im § 27 Abs. 1 angeführten Organe nunmehr aber kein Gebrauch gemacht und die derzeit geltende Verfassungsrechtslage beibehalten werden. Da die – an die Stelle der Vertrauenspersonen tretenden - Kontaktfrauen bisher nicht weisungsfrei gestellt sind (vgl. § 33 Abs. 1 LLDHG 1998 in der derzeit geltenden Fassung, der diesbezüglich naturgemäß noch die Weisungsfreistellung der Vertrauenspersonen regelt), bedarf deren Weisungsfreistellung im Zug der Neufassung des ansonsten inhaltlich der bisherigen Rechtslage entsprechenden neuen § 27 Abs. 1 dennoch einer Anordnung im Rang einer Landesverfassungsbestimmung. Darüber hinaus verpflichtet der dritte Satz des neuen Art. 20 Abs. 2 B-VG den Gesetzgeber, im Fall einer Weisungsfreistellung ein den Aufgaben der weisungsfreien Organe angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen; diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Weisungsfreistellung selbst durch Landesverfassungsbestimmung angeordnet wird. Dieses Aufsichtsrecht wird in den Abs. 2 und 3 des neuen § 27 näher ausgestaltet.

Die Umnummerierung der die Weisungsfreistellung regelnden Landesverfassungsbestimmung (nach Art. I Z. 8 des Entwurfes erhält der bisherige § 33 die Paragraphenbezeichnung ‚§ 27‘) bedingt zudem eine Zitatpassung im neuen § 37, der das seinerzeitige Inkrafttreten der besagten Landesverfassungsbestimmung in der Stamfassung des Gesetzes regelt.“

Die Abg. Dr.ⁱⁿ Baur merkt an, dass es sie freue, dass die Weisungsfreiheit in der Verfassung festgeschrieben bleibe. Der Begriff „Kontaktfrauen“ sei ein sehr überholter Begriff und werde auch von den diese Funktion ausübenden Personen nicht gerne gesehen. Sie stellt die Frage, warum man nicht bei „Vertrauenspersonen“ bleiben können.

Dr. Ranacher hält fest, dass man im Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz in einem Bereich sei, der teilweise bundesgesetzlich determiniert sei. Dieser Begriff der Kontaktfrauen komme aus dem Bundesgesetz, an das man mit der Regelung über die Weisungsfreistellung anknüpfen müsse. Man habe das betreffend keinen Spielraum. Bisher habe man es eigenständig mit dem Passus Vertrauenspersonen geregelt gehabt. Jetzt müsse man den Begriff anpassen, damit die Rechtslage in Summe verständlich bleibe.

Der Abg. Dr. Brugger spricht sich dafür aus, in die Kommissionen weiterhin nur Beamte und nicht auch Vertragsbedienstete aufzunehmen – nicht weil man etwas gegen Vertragsbedienstete habe, sondern weil es gut sei, wenn solche Kommissionen möglichst unabhängige Mitglieder hätten. Und da sei der Beamte unabhängiger als der Vertragsbedienstete.

Abschließend verlangt er eine getrennte Abstimmung über den Artikel I Z 1.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Der Artikel I Z 1 der Regierungsvorlage wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer) angenommen.

Die restliche Regierungsvorlage wird einstimmig angenommen.

Dem Haus wird einstimmig - mit Ausnahme von Artikel I Z 1 gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer - die Annahme der Regierungsvorlage mit nachstehenden Änderungen empfohlen und der Abg. Ing. Bock zum Berichterstatter bestellt:

„1. Im Art. I hat die Z. 10 zu lauten:

,10. (Landesverfassungsbestimmung) Der neue § 27 hat zu lauten:

§ 27
Weisungsfreiheit, Aufsicht

(1) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der im Abs. 1 genannten Organe zu unterrichten. Diese sind verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht abweichend vom Abs. 2 nicht

a) im Fall des § 26 zweiter Satz und

b) über sonstige, bestimmte Lehrerinnen oder Lehrer bzw. Bewerberinnen oder Bewerber betreffende Angelegenheiten, sofern diese der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich zustimmen.’

2. Im Art. I hat die Z. 15 zu lauten:

,15. (Landesverfassungsbestimmung) Im Abs. 2 des neuen § 37 wird das Zitat ‚§ 33‘ durch das Zitat ‚§ 27 Abs. 1‘ ersetzt.’ “

27. Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport). (369/11).

Der Abg. Dr. Brugger bringt nachstehenden Antrag auf getrennte Abstimmung ein:

„FRITZKLUB IM TIROLER LANDTAG
BÜRGERFORUM TIROL

ANTRAG
AUF GETRENNTE ABSTIMMUNG

der Abg. Dr. Andreas Brugger u.a.

betreffend die Regierungsvorlage
Gesetz, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird (369/11)

Um getrennte Abstimmung folgender Punkte wird ersucht, da es diesbezüglich unsererseits keine Zustimmung gibt:

Artikel I Z 4, § 17 Abs. 2, 1. Satz:

- Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl in der Volksschule

Artikel I Z 9, § 33 Abs. 2, 1. Satz:

- Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl in der Hauptschule

Artikel I Z 19, § 62 Abs. 1, 2. Satz:

- Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl an Polytechnischen Schulen“

Artikel I Z 4, § 17 Abs. 2, 1. Satz (gegen FRITZ und GRÜNE):

Artikel I Z 9, § 33 Abs. 2, 1. Satz: (gegen FRITZ und GRÜNE)

Artikel I Z 19, § 62 Abs. 1, 2. Satz (gegen FRITZ und GRÜNE)“

Er merkt an, dass man dagegen sei, dass die Klassenschülerhöchstzahl von 25 überschritten werden könne. Das Argument, dass man die Gemeinden in Probleme bringe, sehe er nicht. Eine verhältnismäßig geringe Schülerzahl könne man in einem Wohnzimmer unterrichten. Es gebe viele Studien, dass die disziplinären Probleme in der Schule und das, was die Kinder mitbekommen würden, ganz stark von der Schülerzahl abhängen würde. Wenn ein Lehrer oder nicht alle Schuler „super“ seien, seien Schülerzahlen von 30 ein wirkliches Problem. Er glaube nicht, dass gerechtfertigt sei, in Kauf zu nehmen, dass vielleicht dann mehrere Kinder aus einer Schule mit einer schlechten Ausbildung oder einer „geschädigten Erfahrung von der Schule“ herauskommen würden, nur weil man nicht in der Lage sei, vorübergehend einen Raum zur Verfügung zu stellen. Es gebe in einer Gemeinde immer einen Raum. Wenn sich angeblich kein geeigneter Unterrichtsraum für 15 Kinder finde, könne man auch so teilen, dass man auf der einen Seite viele lasse und auf der anderen nur wenige, vielleicht mit Sprachproblemen – da sei alles möglich, man müsse nur wollen.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur schließt sich den Ausführungen betreffend Klassenschülerhöchstzahlen an. Man werde diesen Punkten bei der getrennten Abstimmung ebenfalls nicht zustimmen. Bezüglich der sprachlichen Förderung an den Sonderschulen habe man gesagt, zu prüfen, ob man das nicht tun könne. Gerade an den Sonderschulen sei eine Sprachförderung ganz wichtig. Die SonderschülerInnenzahlen in Tirol würden steigen. Sehr viele Kinder mit „Zuwanderungsgeschichte“ würden diese Schulen besuchen.

Dr. Margreiter teilt mit, dass diese Frage schon geklärt worden sei. Die Grundsatzgesetzgebung lasse es nur zu, dass man solche Kurse an Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen einrichte, nicht an Sonderschulen. Man sei an diese Grundsatzgesetzgebung gebunden. Man könne nicht etwas regeln, was bundesgesetzlich nicht vorgegeben sei. Es gebe im Lehrplan einen besonderen Förderunterricht für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache gebe. Es sei nicht so, dass keine Sprachförderung stattfinden könne, lehrplanmäßig sei schon lange verankert, dass eine Förderung stattfinden könne.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur wirft ein, dass es dafür spreche, die Sonderschulen endlich aufzulösen.

Der Artikel I Z 4, § 17 Abs. 2, 1. Satz der Regierungsvorlage wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer -, FPÖ und GRÜNE) angenommen.

Der Artikel I Z 9, § 33 Abs. 2, 1. Satz der Regierungsvorlage wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer -, FPÖ und GRÜNE) angenommen.

Der Artikel I Z 19, § 62 Abs. 1, 2. Satz der Regierungsvorlage wird mehrheitlich (gegen FRITZ – mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer -, FPÖ und GRÜNE) angenommen.

Die restliche Regierungsvorlage wird einstimmig angenommen.

Dem Haus wird einstimmig – mit Ausnahme der Artikel I Z 4, § 17 Abs. 2, 1. Satz, Artikel I Z 9, § 33 Abs. 2, 1. Satz sowie Artikel I Z 19, § 62 Abs. 1, 2. Satz gegen FRITZ (mit Ausnahme des Abg. Ing. Schnitzer) FPÖ und GRÜNE - die Annahme der Regierungsvorlage empfohlen und der Abg. Ing. Bock zum Berichterstatter bestellt.

- 28. Regierungsvorlage betreffend Bericht zur Lage der Tiroler Land- und Forstwirtschaft 2009/2010 (Kurzbericht) einschließlich des Berichtes zur Lage des Grundverkehrs in Tirol 2010 (Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (371/11).**
-

Auf Antrag des Abg. Geisler wird dem Beschluss des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt auf Zurkenntnisnahme der Regierungsvorlage einstimmig beigetreten.

- 29. Regierungsvorlage betreffend Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011) (Finanzausschuss, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration). (379/11).**
-

Auf Antrag von VP Mag. Bodner wird dem Beschluss des Finanzausschusses auf Annahme der Regierungsvorlage einstimmig beigetreten.

- 30. Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik (Tiroler Statistikgesetz 2011) (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (380/11).**
-

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur merkt an, dass im Anhang angeführt sei, wo welche statische Daten erhoben würden. Sie stellt die Frage, wo die Kinderbetreuungseinrichtungen darunter fallen würden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass leider niemand von der Abteilung Raumordnung - Statistik anwesend sei.

Die Abge. Dr.ⁱⁿ Baur stellt die Frage, ob man versprechen könne, dass, obwohl es nicht drinnen stehe, die vorbildliche Kinderbetreuungsstatistik des Landes Tirol trotzdem weitergeführt werde.

Der Vorsitzende wirft ein, dass er davon ausgehe.

Auf Antrag des Abg. Geisler wird dem Haus einstimmig die Annahme der Regierungsvorlage empfohlen und der Abg. Plautz zum Berichterstatter bestellt.

- 31. Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird (Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten). (381/11).**
-

Auf Antrag der Abg. Dr.ⁱⁿ Posch wird dem Haus einstimmig die Annahme der Regierungsvorlage empfohlen und der Abg. Geisler zum Berichterstatter bestellt.

Schluss der Sitzung: 10.50 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:



Tiroler Landtag

Landtagsdirektion

Herrn/Frau

Abg. Mag. Jakob Wolf
Abg. Ing. Hans-Peter Bock
Abg. Ing. Franz Berger
VP Mag. Hannes Bodner
Abg. Josef Geisler
Abg. Dr. Andreas Köll
Abge. Dr.ⁱⁿ Eva-Maria Posch
Abg. Dr. Andreas Brugger
Abg. Ing. Thomas Schnitzer
Abg. Richard Heis
Abge. Dr.ⁱⁿ Christine Baur

An den

ÖVP-Landtagsklub
FRITZ-Landtagsklub
SPÖ-Landtagsklub
FPÖ-Landtagsklub
GRÜNEN-Landtagsklub
BürgerKlub-Tirol-Landtagsklub

Telefon 0512/508-3010/3012/3014

Fax 0512/508-3005

landtag.direktion@tirol.gv.at

DVR:0059463

Antrag der Abg. Dr. Brugger u.a. betreffend keine Vernichtung von Agrargemeinschaftsunterlagen; Übermittlung von Unterlagen

Geschäftszahl 341/11

Innsbruck, 24.10.2011

In der Anlage wird der zum oben angeführten Antrag eingelangte Bericht zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Antrag wird im Zuge der Ausschussberatungen zum November-Landtag 2011 wieder behandelt werden.

Anlage

Der Obmann:
Mag. Jakob Wolf

F.d.O.:

Herrn
Landtagspräsidenten
LH a.D. DDr. Herwig van Staa
im Hause

Landtagsdirektion
Eingelangt am
21. OKT. 2011

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-2005
landeshauptmann@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Antrag der Abg. Dr. Brugger u.a. betreffend keine Vernichtung von
Agrargemeinschaftsunterlagen (341/11)**

Geschäftszahl LH-GE-10/143

Innsbruck, 19.10.2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

Beiliegend beehre ich mich den von Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Steixner übermittelten Bericht der Abteilung Agrargemeinschaften zum oben angeführten ausgesetzten Antrag der Abg. Dr. Brugger u.a. vorzulegen.

Mit herzlichen Grüßen



Anlage: w.e.



1. Landeshauptmann-Stellvertreter
Ökonomierat Anton Steixner

Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Dr. Wilhelm Mayr

Telefon +43(0)512/508-2021
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.steixner@tirol.gv.at

DVR:

**über Herrn
Landeshauptmann
Günther Platter
im Hause**

**Antrag der Abg. Dr. Brugger u.a. betreffend keine Vernichtung von
Agrargemeinschaftsunterlagen (341/11)**

Geschäftszahl 34/196a-2011

Innsbruck, 13.10.2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit Schreiben vom 20.06.2011 haben Sie Herrn Landeshauptmann Günther Platter mitgeteilt, dass der Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten in seiner Sitzung vom 17.06.2011 beschlossen habe, die weitere Behandlung des o.a. Antrages bis zum Vorliegen eines Berichtes über die derzeitige Handhabung auszusetzen. Sie haben um weitere Veranlassung ersucht. Das Büro des Herrn Landeshauptmann hat mir dies mit Schreiben vom 01.07.2011, GZ: LH-GE-10/117, mit der Bitte um weitere Veranlassung zur Kenntnis gebracht.

Ich habe den Vorstand der Abteilung Agrargemeinschaften gebeten, dem Wunsch des Ausschusses entsprechend einen solchen Bericht zu verfassen. Dies ist geschehen und so darf ich Ihnen, werter Herr Präsident, diesen Bericht zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen.

In der Hoffnung, damit ausreichend gedient zu haben, zeichnet

mit freundlichen Grüßen

Anlage



Amtssigniert. SID2011101019243
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Mag. Bernhard Walser

Telefon +43(0)512/508-2526

Fax +43(0)512/508-2528

agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Büro Landeshauptmannstellvertreter
Ök.-Rat Anton Steixner

_____ **Antrag der Abg. Dr. Brugger u.a. betreffend Vernichtung von Agrargemeinschaftsunterlagen;
Bericht 341/11**

Geschäftszahl AgrB-DI1/263-2011

Innsbruck, 12.10.2011

Sehr geehrter Herr Landeshauptmannstellvertreter!

Regeln über die Abwicklung des Geldverkehrs, die Verrechnung und Führung von Aufzeichnungen, aus welchen die Gebarung einer Agrargemeinschaft ersichtlich ist, finden sich gemäß § 36 Abs. 1 lit. g TFLG 1996 in den Satzungen der Agrargemeinschaften.

Die von der Agrarbehörde empfohlene Mustersatzung sieht vor, dass alle Aufzeichnungen und Belege 10 Jahre aufzubewahren sind.

Damit ist diese Frist zwar erheblich länger als die der BAO, jedoch fehlen tatsächlich im TFLG 1996 explizite Regelungen, welche die Agrargemeinschaften zu einer längeren Aufbewahrung verpflichten.

Dass während eines anhängigen Verfahrens keine Unterlagen vernichtet werden dürfen, ergibt sich bereits aus der im AVG verpflichtend verankerten Mitwirkungspflicht der Parteien. Die Behörde geht auch nicht davon aus, dass die Agrargemeinschaften derzeit vorrangig Unterlagen vernichten, weil sie sich der anstehenden Problematik durchaus bewusst sind. Es wird allerdings eingeräumt, dass Problemagrargemeinschaften der Agrarbehörde ihre Unterlagen oft nicht bzw. erst nach der Androhung von Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stellen.

Die bei der Behörde und im Landesarchiv vorhandenen Akten geben in der Regel ein umfassendes Bild von der Situation der jeweiligen Agrargemeinschaft.

Die vom früheren Behördenleiter HR Dr. Guggenberger verfügte Anordnung, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nach Ablauf von 5 Jahren zu vernichten, wurde sofort nach Einrichtung des Sachgebietes Agrargemeinschaften im Jahr 2008 rückgängig gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Amt der Landesregierung:

Mag. Walser



Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Agrarwirtschaft

DI Franz Legner

Telefon +43(0)512/508-3890

Fax +43(0)512/508-3905

agrarwirtschaft@tirol.gv.at

DVR:0059463

Agrargemeinschaft Mieders;

Regulierung; zum Schreiben vom 04.06.2010, Zl. AgrB-R741/423-2009

Geschäftszahl AGW-34-26-01/15

Innsbruck, 21.09.2011

GUTACHTEN

Gegenstand:

Im Rahmen der agrarbehördlichen Verhandlung am 17.03.2009 zur Abänderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Mieders wurde vereinbart, dass durch die Abteilung Agrarwirtschaft ein alm- und weidewirtschaftliches Gutachten erstellt wird.

Gegenstand dieses Gutachtens ist das Anschreiben der dortigen Abteilung vom 04.06.2010 mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens aus dortiger fachlicher Sicht in Anlehnung an die bereits vorliegenden Mustergutachten.

Unterlagen:

An Unterlagen für Befund und Gutachten standen zur Verfügung:

1. Abrechnungen der Haushaltsjahre 1998 – 2009
2. Jahresabschlüsse 1998 - 2009
3. **tiris**-Geodienste und Geodaten des Landes Tirol
4. Grundbuchsabfragen
5. Almbuch
6. Forschungsbericht der BA Wieselburg über den Arbeitsbedarf auf Almen
7. Deckungsbeiträge und Daten für die Betriebsplanung 2008

Umfang der Untersuchungen:

1. Lokalaugenschein am 12.01. und 8.07.2011 mit Anfertigung verschiedener Fotos
2. Befragung des Obmannes Gotthard Jenewein
3. Besprechung mit Alt-Obm. Paul Salchner

BEFUND

Allgemeine Beschreibung

Die Agrargemeinschaft Mieders besteht laut Regulierungsplan vom 9.01.1963, Zahl IIIb1-1971/19 aus 72 Stammsitzliegenschaften sowie der Gemeinde Mieders, die mit 10 % anteilsberechtigt ist.

Laut Servitutenregulierungsurkunde Nr. 24.142/1244 vom 29.12.1867, verfacht am 9.03.1868, besteht zugunsten der Gemeinde Mieders sowie der Gemeindefraktion Gleins ein Weiderecht in den Waldungen der Gemeinde Mieders (761,23 ha), im Waldrasterwald des Servitutenkonventes Innsbruck (107,67 ha) und in den Waldungen der Gemeinde Fulpmes (225,15 ha), insgesamt auf einer Fläche von 1.094,06 ha. Ein Verfahren zur Neuregulierung bzw. Sicherung der Weiderechte ist derzeit bei der Agrarbehörde anhängig.

Die Futterfläche wurde von Bezirkslandwirtschaftskammer und Almobmann in diesem Gebiet ermittelt und betrug laut AMA-Meldung im Jahre 2010 239,61 ha. Sie enthält Reinweideflächen und Waldweideflächen, die je nach Überschirmung mit einem bestimmten Schlüssel in Futterflächen umgerechnet worden sind.

Die Agrargemeinschaft Mieders hat Eigentumsflächen an Wald, Almen und Heimweiden. Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt bei der Waldwirtschaft. Im Vorfeld der Gutachtenerstellung wurde daher mit Herrn Werner Seiwald eine Abgrenzung vereinbart, nach der allgemeine Einnahmen und Ausgaben (z.B. Steuern, Versicherungen, Einnahmen Dienstbarkeitsverträge, usw.) im Gutachten zur Feststellung des Substanzwertes berücksichtigt werden. Somit wurden im alm- und weidewirtschaftlichen Gutachten ausschließlich Kosten und Erträge verwendet, die im direkten Zusammenhang mit dem Alm- und Weidebetrieb stehen.

Flächenbeschreibung

Die sechs Einlagezahlen 120 bis 125 GB 81119 Mieders bestehen aus insgesamt 754 ha, davon 12,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 0,69 ha Alpe und 727 ha Wald.

Tabelle 1: Flächenaufstellung der EZn. 120 – 125 GB 81119 Mieders mit LN- und Alpflächen

EZ	Gp.	Ges.Flä	LN	Alpe	Wald
120		270.350			209.168
	1014	283	283		
	1052/2	120	120		
	1183/4	8.509	2.783		
121		88.498			41.911
122		2.278.896			2.205.761
	1183/1	2.251.694	44.029		
123		502.127			493.698
	1252/1	489.771	8.429		
124		850.130			849.881
125		3.550.873			3.471.809
	1326	7.094		6.919	
	1328/1	3.268.546	67.238		
Gesamtflächen		7.540.874	122.882	6.919	7.272.228

Das Eigentumsgebiet der Agrargemeinschaft Mieders beträgt bei zwölf verschiedenen Einlagezahlen mit Stand vom 20.01.2011 rund 1.045 ha.

Weitere allgemeine Angaben betreffend der Besitzstruktur der Agrargemeinschaft Mieders sind im forstwirtschaftlichen Gutachten enthalten.

In der forstlichen Flächengliederung der im Wirtschaftsplan enthaltenen Flächen von 756,5 ha sind bei der Nichtwaldfläche von 40,7 ha in Summe 1,3 ha Alpe, 0,9 ha landw. Fläche, 5,9 ha unproduktive Fläche, 14,2 ha vernässte Flächen, 5,4 ha sonstige Flächen und 13,0 ha Schipisten enthalten.

Beschreibung im Almbuch aus dem Jahr 1950:

DIE ALPE LIEGT SÜDÖSTLICH DER ORTSCHAFT MIEDERS IN HOLZ. DAS GELÄNDE IST GENEIGT, GRÖSSTENTEILS MIT FICHTENWALD UND LÄRCHENWALD BESTOCKT. VIELE MOOSIGE STELLEN, BEI DENEN SICH ENTWÄSSERUNG NICHT LOHNT. WENIG GRAS DURCH VORWEIDE MIT SCHAFEN UND STARKE BESTOSSUNG.

Die Miedereralm-Flächen wurden durch die Anlage und Erhaltung der Schiabfahrtsflächen stark verändert. Weiters erfolgten im Eigentumsgebiet in den letzten 10 Jahren Rodungen und Weidegewinnungen. Dies ist auch bei den umfangreichen Arbeiten des Maschinenringes in den Jahren 2002 und 2004 ersichtlich.

Die Jausenstation der Miederer-Alm, auch „Ochsenalm“ genannt, wird derzeit durch eine Pächterin bewirtschaftet, die anfangs auch den Hirten stellte, in den letzten Jahren wurde ein Hirte von der Agrargemeinschaft bezahlt. Auf der Ochsenalm wurden in den letzten 10 Jahren galte Kühe und Mutterkühe, 139 Jung-rinder, 21 Pferde und 145 Schafe über einem Jahr gealpt. Teilweise wurden einzelne Milchkühe zur Eigenversorgung gehalten. In der *Tabelle 2* sind die Auftriebszahlen der Jahre 1998 bis einschließlich 2009 zusammengestellt.

Tabelle 2: Alpfung auf der Ochsenalm

Jahr	Pferde	Rinder<2J.	Rinder>2J	Rinder o.Mikü	Kühe	Schafe>1J	GVE
1998	22	31	67	98	26	Privat	133,6
1999	27	28	32	60	20	274	136,9
2000	24	58	36	94	14	265	143,2
2001	26	66	45	111	15	118	138,1
2002	19	46	77	123	2	146	143,6
2003	18	80	63	143	10	108	147,5
2004	17	80	48	158	5	119	160,9
2005	23	70	48	148	0	164	163,3
2006	20	79	81	160	5	116	166,5
2007	20	95	91	186	1	95	178,3
2008	18	95	95	190	0	92	177,7
2009	14	105	97	202	0	98	184,7
Mittel	21	69	65	139	8	145	156,2

Aufwand und Erträge

Bei der Aorargemeinschaft Mieders existieren verschiedene Konten und Abrechnungen, die teilweise gar nicht in den agrarbehördlichen Haushaltsabrechnungen erfasst wurden.

Als Grundlage für das Gutachten dienen die Jahresabrechnungen der Agrargemeinschaft Mieders für die Jahre 1998 bis 2009 („Aufwand“ und „Erträge“), weiters das Agrarkonto und Rechnungsaufstellungen des Obmannes. In der *Tabelle 3* befindet sich eine Zusammenstellung der Aufwendungen und in der *Tabelle 4* der Erträge.

Ab dem Jahre 2002 scheinen für das Konto Alpe und Weide keine Erträge mehr auf.

Die Alpungs- und Behirtungsprämie, Zahlungen von und an den Pächter der Ochsenhütte, Zahlungen an die almviehaufreibenden Bauern wurden auf einem eigenen Konto „Agrarkonto AMA“ (sh. *Tabelle 4*) abgerechnet. Seit dem Jahre 2007 wird im Agrarkonto der Agrardiesel mit durchschnittlich € 942,69 angeführt.

Tabelle 3: Aufwand Abrechnung Agrargemeinschaft Mieders für die Haushaltsjahre 1998-2009 (ohne Indexierung mit VPI); Quelle: Abrechnungen der Haushaltsjahre; Rechnungsaufstellung von Obm. Gottfried Jenewein, Werte in € inkl. MWSt.

Jahr	Aufwand	Maschinenring 1)	Düngung 1)	Impfung 1)
1998	142,50			
1999	36,19			
2000	706,40		1.613,69	296,50
2001	2.260,00		2.680,80	332,12
2002	9.812,83	1.242,37	2.700,29	336,00
2003	5.735,68	2.358,14	3.468,24	459,00
2004	12.950,07	10.356,85	1.533,60	411,00
2005	1.548,43	1.203,70	1.781,86	460,00
2006	15.934,45	9.696,90	2.333,34	351,00
2007	2.179,94		1.476,46	310,00
2008	13.919,11		2.809,56	306,00
2009	4.692,66		2.298,60	
Mittel 2)	5.826,52	4.971,59	2.269,64	362,40

1) Rechnungen von Obm. Gottfried Jenewein übermittelt

2) arithmetisches Mittel ohne Leerzellen berechnet

Tabelle 4: Erträge für die Haushaltsjahre 1998-2009; Abrechnung und Eingänge auf dem Agrarkonto, Werte in € inkl. MWSt.

Jahr	Ertrag	Agrarkonto AMA	Agrardiesel
1998	406,98	9.251,52	
1999	915,70	8.851,70	
2000	726,74	8.046,97	
2001	747,31	11.331,88	
2002	0,00	10.336,97	
2003	0,00	9.936,91	
2004	0,00	9.392,71	
2005	0,00	11.456,85	
2006	0,00	12.090,21	
2007	0,00	12.978,50	877,41
2008	0,00	12.808,50	975,33
2009	0,00	13.003,50	975,33
Mittel 2)		10.790,52	942,69

Wegerhaltung

Aus dem forstfachlichen Gutachten über die Wegerhaltung geht hervor, dass „die Agrargemeinschaft Mieders 31,9 km LKW-befahrbare Wege und 10,3 km Traktorwege zu erhalten hat. Weiters sind mehrere bestehende Wege zu modernisieren bzw. für einen Holztransport und LKW-Befahrbarkeit nach dem heutigen Stand der Technik umzubauen, wofür für die nächsten Jahre pro Jahr 400 lfm anzusetzen sind.

Das von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders erhaltene Wegenetz dient verschiedensten Zwecken. Über das Ausmaß der Benützung für die einzelnen Zwecke liegen keine genauen Daten vor. Die folgende Abschätzung der Benützungsteile beruht auf Beobachtungen im Rahmen des Forstaufsichtsdienstes bzw. auf Erfahrungswerten bei Einstufungen für Weggemeinschaften für verschiedene Benützungszwecke“.

Die Benützunganteile der Wege wurden im Forstgutachten für die Alm- und Weidewirtschaft (Auf- und Abtrieb und laufende Betreuung von ca. 120 Stück Schafen, 200 Stück Rindern und 12 Pferden, Weidepflege und Zaunerhaltung) mit **10 % berechnet**.

Die durchschnittlichen Wegerhaltungskosten und Wegbaukosten / Jahr betragen 1998 – 2007: € 24.073,--.

Auf den Betriebsteil Alm- und Weidewirtschaft entfallen somit **€ 2.407,30/Jahr**.

Gebäude

Die Gebäudemasse wurden an Ort und Stelle erhoben und fließen in die Kostenberechnung nach Pauschalkostensätze auf Basis der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Investitionsförderung genehmigten Baurichtsätze ein.

Jagd

Die Agrargemeinschaft bringt Flächen in die Genossenschaftsjagd Mieders (Jagdfläche 1.440 ha) und wird und in die Einzeljagd Fulpmes – Unterer Berg ein (sh. Abb. 3).

Der Wildbestand wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhoben, um die Äsungsverluste in einer Kontrollrechnung zu pauschalieren Sätzen zu berechnen.

Tabelle 5: Genossenschaftsjagd Mieders Sommerbestand

Rotwild	Stück	Gamswild	Stück	Rehwild	Stück
1998	27	1998	24	1998	152
1999	34	1999	28	1999	186
2000		2000	34	2000	202
2001		2001		2001	
2002		2002		2002	
2003		2003		2003	
2004	49	2004	33	2004	185
2005	49	2005	36	2005	170
2006	49	2006	36	2006	169
2007	47	2007	23	2007	173
2008	43	2008	23	2008	171
2009	46	2009	27	2009	168
2010	51	2010	27	2010	167
Mittel	43,9		29,1		174,3

GUTACHTEN

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Agrargemeinschaft Mieders liegt eindeutig bei der Waldwirtschaft. Somit werden im Einvernehmen mit DI Dr. Helmut Gassebner die allgemeinen Angaben betreffend Besitzstruktur der Agrargemeinschaft Mieders, die Ein- und Ausgaben betreffend Alm- und landw. Flächen sowie Vermietungen und Verpachtungen von landw. Gebäuden im forstwirtschaftlichen Gutachten beschrieben.

Weiters werden verschiedene allgemeine Aufwendungen wie Verwaltungskosten, Steuern, Versicherungen, Zinsen im landw. Gutachten nicht erfasst und von Herrn Werner Seiwald im Gutachten zur Feststellung des Substanzwertes berücksichtigt.

Auf der Miederer Ochsenalm werden laut Einschätzung des Unterfertigten in Zukunft weiterhin Jung- und Galtvieh ohne Milchkühe aufgetrieben. Der Auftrieb von Galtrindern ist stark steigend, siehe Tabelle 2 Spalte Rinder ohne Milchkühe sowie AMA-Prämie. Bei der Kostenberechnung wird im Gutachten mit dem weiteren Auftrieb von Galtrindern gerechnet, die bestehenden almwirtschaftlichen Gebäude werden nach pauschalierten Richtsätzen bewertet und die jährliche Kosten berechnet.

Die Maschinenringkosten (sh. Tabelle 3) schwanken sehr stark wegen der in den Jahren 2004 und 2006 durchgeführten Weideverbesserungen, siehe auch den höheren Aufwand bei den Abrechnungen Agrargemeinschaft Mieders in den Haushaltsjahren 2004 und 2006. Diese einmaligen Weideverbesserungen wirken auf Jahrzehnte und können nicht direkt bei der Kostenberechnung herangezogen werden.

Aufgrund der Kostenstruktur innerhalb der Agrargemeinschaft Mieders (Abrechnungen der erbrachten Leistungen über verschiedene Firmen der Agrargemeinschaft, schwierige Zuordnung von Rechnungen für Wald- oder Weideteile, unregelmäßige Weideverbesserungsmaßnahmen, Buchungen auf Aufwand und Ertrag sind teilweise nicht almbezogen, fehlende Belege) wird im Gutachten bei Gebäude- und Arbeitskosten mit Regelkosten, das heißt Durchschnittssätzen abgerechnet.

Die Mitglieder haben außer den im Befund dargestellten Schichtenleistungen keine weiteren Leistungen zu erbringen. Der Fleischzuwachs und die gesundheitlichen Wirkungen der Alpung auf die Tiere kommen den auftreibenden Bauern zugute.

Ermittlung der jährlichen Gebäudekosten

Der Neubauwert der baulichen Anlagen wird auf Basis der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Investitionsförderung genehmigten Baurichtsätze für almwirtschaftliche Investitionen ermittelt.

Abschreibung für bauliche Anlagen (Afa)

Die Afa wird vom Neuwert berechnet und wird für almwirtschaftliche Gebäude mit 80 Jahren, für die technischen Einrichtungen mit 10 Jahren festgesetzt. Bei den Investitionen in die almwirtschaftlichen Gebäude, technischen Einrichtungen und Anlagen wurde die mögliche Investitionsförderung berücksichtigt. Die für die angeführten Investitionsmaßnahmen möglichen Fördersätze wurden aus den Förderungsrichtlinien der Abteilung Agrarwirtschaft entnommen. Dazu wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Förderungsgeber keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besitzt und dass die Fördersätze an das zur Verfügung stehende Förderbudget angepasst werden.

Instandhaltungskosten

Die Instandhaltungskosten sind Kosten, die durch Hintanhaltung oder Beseitigung von baulichen Schäden aus Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüssen entstehen. Sie dienen zur Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Gebäude und technischen Einrichtungen während der Nutzungs-

dauer. Die Instandhaltungskosten werden üblicherweise vom Eigentümer getragen. Nach KRANEWITTER „Liegenschaftsbewertung“ betragen die Instandhaltungskosten für Wohnhäuser 0,5 bis 1,5% der Herstellungskosten, für Betriebsgebäude 0,5 bis 2% der Herstellungskosten. Da die Abnutzung bei Almbgebäuden hoch anzusetzen ist, wird der Prozentsatz für den Wohnteil mit 1,5% und für den Wirtschaftsteil (Stall, Almsennerei, Milchammer, ...) mit 2% festgesetzt (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Berechnung der Gebäudekosten

<i>Almbgebäude</i>	Einheit	Menge	Richtsatz €	Neubau- wert €	Afa €	Jährl. Inst. haltkost. €	Mögliche Investfö d. %	Mögliche Investfö. €
1. Almhütte -	bis 40 m ²	m ²	772,00					
	über 40 m ²	m ²	579,00	33.698	421,22	505,47	30%	126,37
Erschwerte Zuschlag 1		1						
Summe Almhütte				33.698	421,22	505,47		126,37
1. Almstall	bis 70 m ²	m ²	772,00					
	über 70 m ²	m ²	556,00	64.073	800,92	1.281,47	30%	240,28
Melktechnik		€						
Summe Almstall				64.073	800,92	1.281,47		240,28
Düngersammelanlagen								
1. Jauche-	bis 10 m ³	m ³	276,00					
u. Güllegrube	10 - 30 m ³	m ³	217,00					
	über 30 m ³	m ³	181,00	5.430	135,75	54,30	30%	40,73
Erschwerte Zuschlag 1		1						
Summe Jauchen- und Güllegrube				5.430	135,75	54,30		40,73
1. Festmist-	Bodenplatt	m ²	64,00	1.920	48,00	19,20	30%	14,40
lagerstätte	Mauer	m ²	95,00	1.900	47,50	19,00	30%	14,25
Erschwerte Zuschlag 1		1						
Summe Festmistlagerstätte				3.820	95,50	38,20		28,65
Wasserversorgung								
Behälter bis max. 10 m ³		m ³	751,00	1.502	37,55	15,02	40%	15,02
Quellfassung m. Schacht		Stk.	2.451,00	2.451	61,28	24,51	40%	24,51
Wasserleitung		lfm	8,00	1.920	48,00	19,20	40%	19,20
Summe Wasserversorgung				5.873	146,83	58,73		58,73
Summe Almwirtschaftliche Gebäude, Einrichtungen				112.894	1.600,22	1.938,17		494,75
Jährliche Kosten für Erhaltung der almw. Betriebsanlagen								3.043,63

In Summe ergeben sich jährliche Kosten für Gebäude, Düngersammelanlagen und Wasserversorgung von € 3.043,63.

Sollte in Zukunft eine Milchkuhhaltung erfolgen oder eine Sennerei eingerichtet werden, sind für die notwendigen Baumaßnahmen neue Berechnungen für die jährlichen Erhaltungskosten anzustellen.

Wegekosten

Das von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders erhaltene Wegenetz dient verschiedenen Zwecken. Eine Umlage der Kosten nach dem Ausmaß der jeweiligen Kosten ist gerechtfertigt und notwendig. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass die gesamten Wegerhaltungskosten vom Betriebszweig „Waldwirtschaft“ zu tragen sind. Ein geschätzter Benützungsschlüssel und damit ein Vorschlag für einen Kostenaufteilungsschlüssel ist in Punkt 4.3 des Forstgutachtens enthalten. Auf den Betriebsteil Alm- und Weidewirtschaft entfallen 10 % und werden in Tabelle 9 mit € 2.407,30/Jahr als Aufwand eingetragen.

Weidepflege

Ab dem Jahre 2002 scheinen für das Konto Alpe und Weide keine Erträge auf. Die Alpungs- und Behir-
tungsprämie werden auf einem eigenen Konto abgerechnet (siehe Tab. 3). Nach Auszahlung verschiede-
ner Rechnungen und Schichtenleistungen wurde der Rest der Prämie an die Agrargemeinschaftsmit-
gliedern verteilt.

Dazu wird vom Unterzeichnenden festgestellt, dass in den Zielen bei der ÖPUL-Prämie „Alpung und
Behirtung“ die Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung der Almflächen vor Verwaldung oder
Zuwachsen mit strauchartiger Vegetation und die Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität
auf Almflächen formuliert ist. Daraus lässt sich schließen, dass die Erbringung von ausreichenden
Schichtenleistungen der Mitglieder für Almpflegearbeiten Voraussetzung zum Erhalt der Prämie sind.

Die Bundesanstalt für Landtechnik Wieselburg hat auf 44 ausgewählten Almen in ganz Österreich im
Sommer 1998 den Arbeitsbedarf erhoben. Zur Betreuung einer gealpten Großvieheinzeit ist auf Galt-
viehalmen pro Jahr mit einem Arbeitszeitbedarf von 19 Arbeitskraftstunden (arithmetisches Mittel) zu
rechnen¹

Für die auf die Ochsenalm im Mittel 156,2 aufgetriebenen GVE (sh. Tabelle 2) ergibt sich ein gesamter
Arbeitszeitbedarf von 2.968 Akh/Sommer und Jahr.

Der angestellte Hirte erledigt in 4 Monaten rund 680 Stunden (17 x 40 Std.), sodass nach der Plankosten-
rechnung zusätzliche Arbeitsleistungen von rund 2.278 Stunden offen bleiben. Diese können über Eigen-
oder Maschinenringschichten geleistet werden. Bei einer Bewertung nach Maschinenring-Sätzen von € 10.
pro Arbeitsstunde wird ein Aufwand von € 22.780,- in der Tabelle 9 kalkuliert.

Die Mitglieder der Agrargemeinschaft Mieders hatten laut Wirtschaftsplan bis 2001 folgende Arbeitsleis-
tungen in der Agrargemeinschaft zu tätigen:

Tabelle 7: Errechnung der Gesamtstunden

fm-Anteil	Anteile	Schichten a 8 Std.	Stunden	= Gesamtstd.
23	8	5	40	320
20	25	4,5	36	900
18	36	4	32	1.152
137	Gemeinde		312	312
Summe				2.684

Laut Wirtschaftsplan haben die Mitglieder insgesamt eine jährliche Arbeitsleistung von 2.684 Arbeits-
stunden zu erbringen, im forstlichen Gutachten wurde die Hälfte der Schichten der Waldbewirtschaftung
zugeordnet, woraus sich ein Ertrag von € 13.420,- errechnet (siehe Tabelle 9).

Land- und almwirtschaftlicher Anteil an Jagderlösen:

Laut AMA-Meldung im Jahre 2010 wurde auf den Eigen- und Servitutsflächen von insgesamt 1.094,06 ha
von Bezirkslandwirtschaftskammer und dem Almobmann eine Futterfläche von 239,61 ha angegeben. Die
Auswertung des Orthofotos, die Erhebung an Ort und Stelle hat ergeben, dass rund 70 % der Futter-
flächen auf Agrargemeinschaftsgebiet, 20 % in der Gemeinde Fulpmes und 10 % im Servitutsgebiet Wald-
rasterwald liegen. Somit wird im Agrargemeinschaftsgebiet mit 167,7 ha Futterfläche (239,6 x 0,7)
gerechnet.

¹ Arbeitszeitbedarf auf Almen S. 144

Der Futterwert der durch die Äsung von Wildtieren auf land- und almwirtschaftlich genutzten Flächen entzogenen Futters wird mit Berücksichtigung der adaptierten AMA-Futterflächen durch zwei Berechnungsvarianten ermittelt:

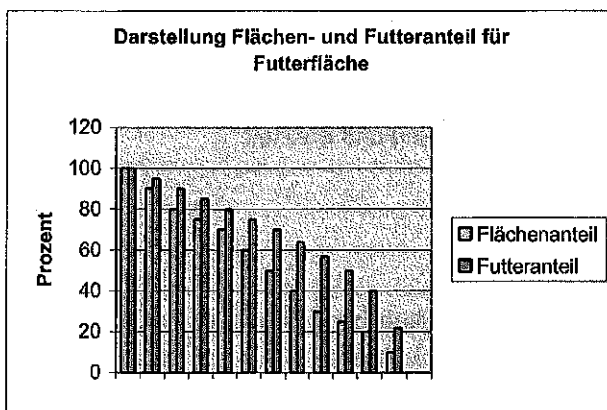
1. Laut Modell Jenewein-Schwaninger zur Aufteilung des Jagderlöses zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft (siehe Anlage mit Durchschnittszahlen aus Tirol) errechnet sich für eine Jagd ohne Rotwildfütterung, Rehwild und Gamswild je ha landw. Nutzfläche und oder Almfutterfläche ein jährlicher Betrag von € 7,--. Daraus ergibt sich bei einer Futterfläche von 167,7 ha ein Betrag von rund € 1.174,--.
2. Bei einer Berechnung mit tatsächlichen Bestandszahlen (siehe Tabelle 5) wird die Futterfläche der Miederer-Alm in Relation zur Jagdfläche bzw. Waldfläche gesetzt. Bei 16.629 kg Heu als Futteräsung auf den Futterflächen ergibt sich bei der Bewertung des Qualitätsheus mit 0,17 pro kg ein Wert von rund 2.826,94,-- nach bei der pauschalierten Berechnung üblichem Abzug von 70 % Aufwand ein Verlust (fehlender Gewinn) von rund € 848,--.

Die beiden Berechnungsmethoden unterscheiden sich einerseits durch pauschale oder konkrete Auftriebszahlen und Futterflächenanteilen im Jagdgebiet andererseits von der Einschätzung, ob das für die Äsung genutzte und berechnete Futter für den landwirtschaftlichen Betrieb nachgekauft werden muss (Berechnung 1) oder als mögliches Heu verkauft werden kann (Berechnung 2 mit Berücksichtigung vom Aufwand für die Heubringung). Im ersten Berechnungsmodell wird auch auf die gesteigerte Qualität des Lebensraumes für die Wildtiere durch die Aufrechterhaltung und Pflege der Almweideflächen hingewiesen.

Als Futterwert für die Wildäsung wird in der Tabelle 9 das arithmetische Mittel aus beiden Berechnungsmethoden mit dem Betrag von € 1.011,-- $((1.174 + 848)/2)$ eingesetzt.

Tabelle 8: Berechnung des prozentuellen Anteils an der Futterbedarfsdeckung

Berechnung in Abhängigkeit vom Flächenanteil Futterfläche zu Wald



Flächenanteil		Futteranteil	
Wald	Almfläche	Wald	Almfläche
in %		in %	
0	100	0	100
10	90	5	95
20	80	10	90
25	75	15	85
30	70	20	80
40	60	25	75
50	50	30	70
60	40	36	64
70	30	43	57
75	25	50	50
80	20	60	40
90	10	78	22
100	0	100	0

Berechnung aus Flächen der AG Mieders

	Fläche in ha	Flächenanteil	Futteranteil
Gesamt-Waldfläche (Wald, Waldweide, Blößen)	756,50	100,0%	
Futterfläche lt. AMA-Meldung	167,70	22,2%	44,0
Waldfläche	588,80	77,8%	56,0

Ermittlung Jagdpachtanteil AGRARGEMEINSCHAFT MIEDERS

Futterbedarfsermittlung des Wildes lt. Wildstandszählung	Rotwild	Reh	Gämse	Gesamt
Futterbedarf im Sommer - kg Heu pro Tag	4,5	1,5	2,3	
Anteil Gräser und Kräuter (Rest holzige Äsung)	80%	50%	90%	
Futterraufnahme Gräser und Kräuter	3,60	0,75	2,07	
Anzahl Wildtiere in der Genossenschaftsjagd lt. Wildstandszählung	44	174	29	
Anzahl Äsungstage	180	180	180	
Gesamtbedarf - kg Heu	28.512	23.490	10.805	62.807
Prozentueller Anteil der Futterbedarfsdeckung - Wald	56%	56%	56%	
Prozentueller Anteil der Futterbedarfsdeckung - Alpe	44%	44%	44%	
Prozentueller Anteil der Futterbedarfsdeckung - landw. genutzt	0%	0%	0%	
Futterbedarfsdeckung in kg - Wald	15.967	13.154	6.051	35.172
Futterbedarfsdeckung in kg - Alpe	12.545	10.336	4.754	27.635
Futterbedarfsdeckung in kg - landw. genutzt	-	-	-	-
Anteil AGRARGEMEINSCHAFT MIEDERS	Fläche in ha	Anteil der Agm. an GJ		Äsungsheu auf Agm.Flächen
Eigentumsflächen der Agrargemeinschaft in d	1.440,0			
unproduktive Fläche Gp. 1331 (Serles)	104,8			
unproduktive Fläche Bau-, Gewerbeflächen	78,0			
Äsungsflächen im Jagdgebiet	1.257,2			
davon Wald der AG	756,5	60,2%		21.164
Almfutterfläche	167,7			16.629
Nicht-AG-Flächen	683,5			
auf der Alpe der Agrargemeinschaft gedeckter Futterbedarf kg 1)				16.629
Monetärer Futterwert pro kg Qualitätsheu				0,17
Monetärer Futterwert auf der Futterfläche der Alm				2.826,94
Monetärer Futterwert auf der Futterfläche abzüglich 70% Aufwand				€ 848,08

1) der %-Satz wird auf jeder Alm festgelegt, abh. von Bestoßung und Steilheit

Gesamtberechnung

Nach der obigen umfassenden Darstellung der besonderen Situation auf der Miederer Alm mit den großen Waldweideflächen, der sich ändernden Tiergattungen und Auftriebszahlen, der verschiedenen Aufwendungen und Erträge, der sukzessiven Rodungs- und Weideerhaltungsmaßnahmen werden in der folgenden Gesamtberechnung Durchschnittssätze der letzten 12 Jahre berücksichtigt. Wegen fehlender genauer Unterlagen wird bei den Gebäude-, Wege- und Arbeitsaufwendungen für die Galt- und Jungviehhaltung mit Regelkosten, das heißt Durchschnittssätzen kalkuliert (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Gesamtberechnung in € inkl. MWSt.

Position/Maßnahmen	Aufwand	Ertrag
Jährliche Betriebskosten		
Jährliche Kosten für Erhaltung der almw. Betriebsanlagen	3.043,63	
Wegekosten	2.407,00	
Düngungskosten	2.211,00	
Impfkosten	362,00	
Hirtenlohn (680 Akg)	5.000,00	
restliche Arbeitsaufwendungen (2.287,8 Akg)	22.878,00	
Sonstige Kosten (Zäune, Tierarzt, Treibstoff, Maschinen)	1.000,00	
Äsungs- und Vertrittschäden durch das Wild	1.011,00	
Jährliche Einnahmen		
AMA-Förderung (sh. Tabelle 4)		10.790,52
Agrardiesel		943,00
Schichtenleistungen (2.684 Akg, 50 % Almteil)		13.420,00
Summe	37.912,63	25.153,52
Gesamtergebnis		-12.759,11

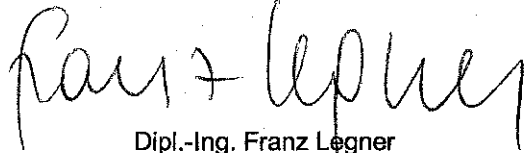
ZUSAMMENFASSUNG

Die Berechnung des durchschnittlichen Jahresaufwandes der Agrargemeinschaft Mieders für den Alm- und Weidebetrieb ergibt bei der teilweisen Anwendung von Regelkosten ohne Berücksichtigung von Verwaltungs- oder Büroaufwand eine Summe von brutto € 37.913,-- .

Diesen Kosten stehen alm- und weidewirtschaftliche Einnahmen für die Agrargemeinschaft Mieders in der Höhe von brutto € 25.154,-- gegenüber. Der Fleischzuwachs und die gesundheitlichen Wirkungen der Apung auf die Tiere kommen den aufreibenden Bauern zugute und werden nicht bewertet.

Damit ergibt sich aus dem Alm- und Weidebetrieb für die Agrargemeinschaft Mieders ein jährlicher Abgang in der Höhe von brutto € 12.759,--

Der landwirtschaftliche Amtssachverständige



Dipl.-Ing. Franz Legner

Bildanhang

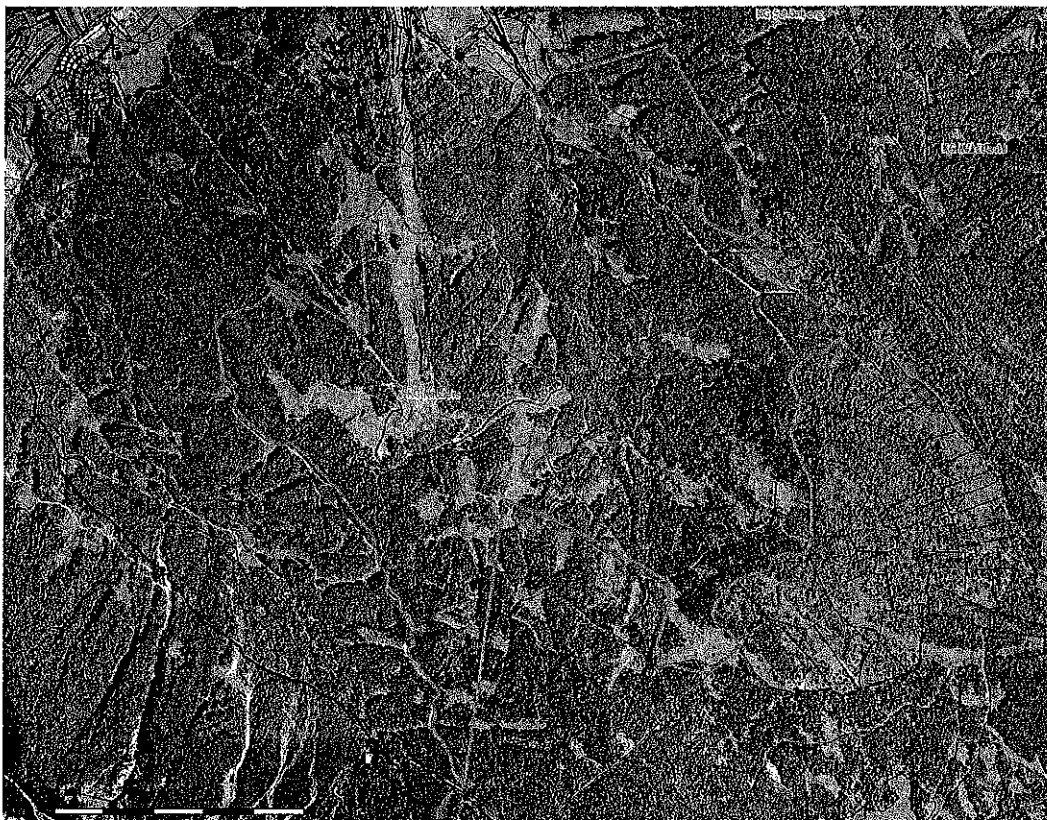


Abb. 1: EZ 125 GB 81119 Mieders mit einer Fläche von 355 ha



Abb. 2: Almgebäude der Miedereralm auf Bp. 198 und Gp. 1326 GB 81119 Mieders

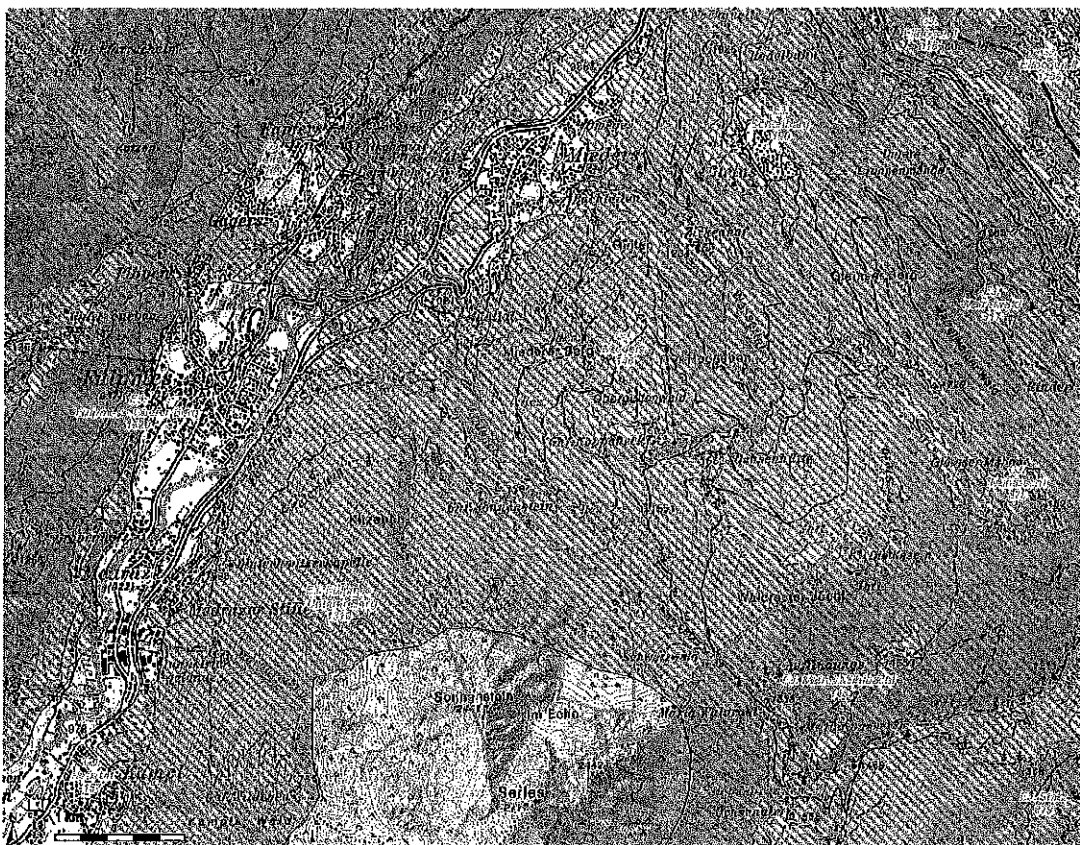


Abb. 3: Genossenschaftsjagd Mieders mit 1.440,27 ha; Eigenjagd Fulpmes



Abb. 4: Almgebäude der Miedereralm



Abb. 5: Almhütte Südseite im Winter



Abb. 6: Almhütte und Stallgebäude Nordseite



Abb. 7: Almhütte Westseite



Abb. 8: Stallinnenraum mit Stier



Abb. 9: Stallinnenraum als Lagerplatz

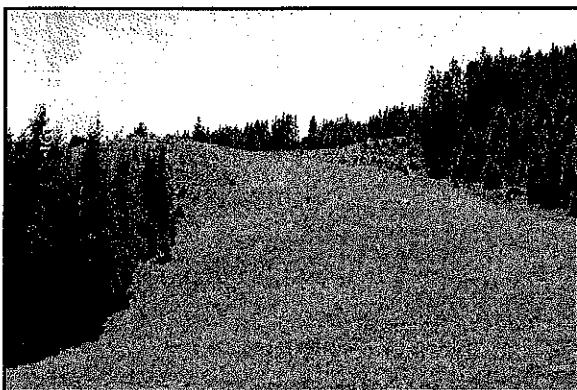


Abb. 10: Weideflächen nördlich der Almgebäude

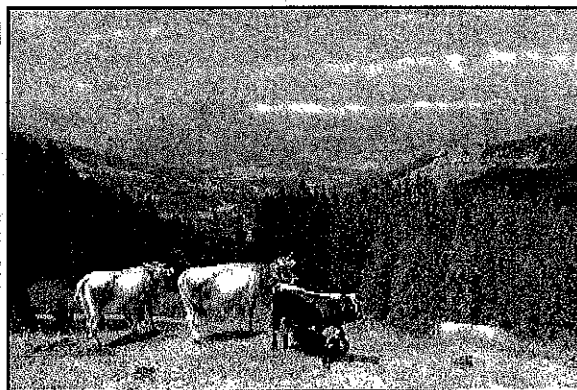


Abb. 11: Mutterkühe mit Kälbern



Abb. 12: Weideflächen nördlich

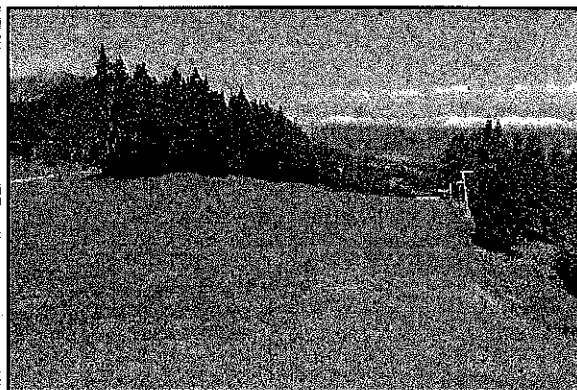


Abb. 13: Weideflächen auf der Schipiste

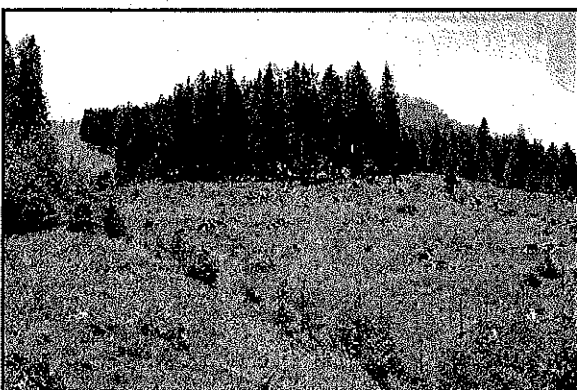


Abb. 14: Rodungsflächen als Futterflächen

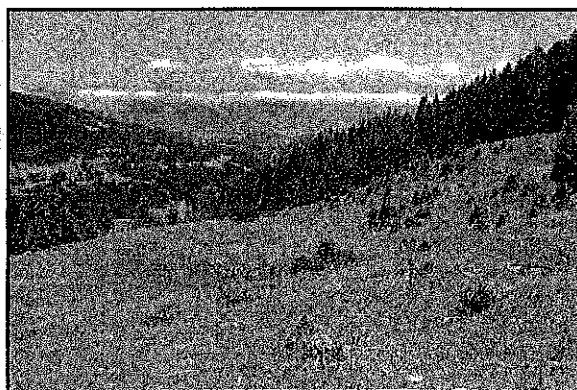


Abb. 15: Rodungsflächen als Futterflächen



Abb. 16: Weideflächen am Hochleger



Abb. 17: Weideflächen am Hochleger

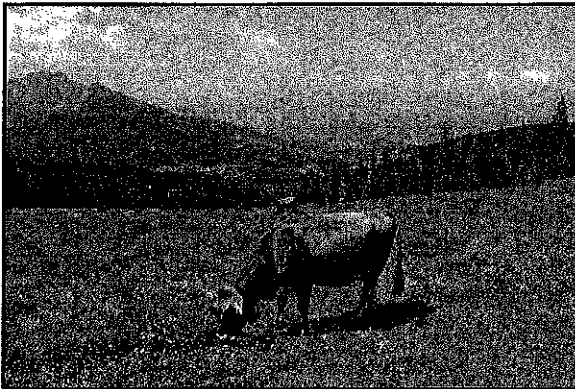


Abb. 18: Weideflächen am Hochleger



Abb. 19: gut ausgebautes Wegenetz

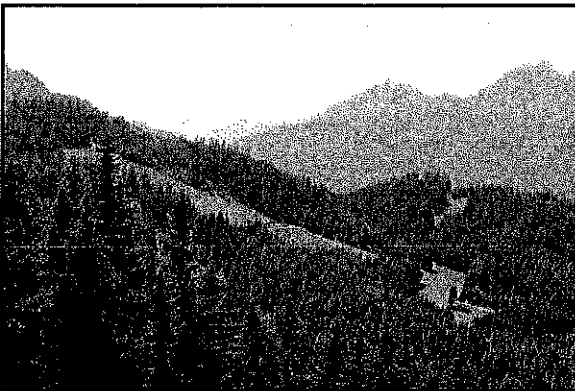
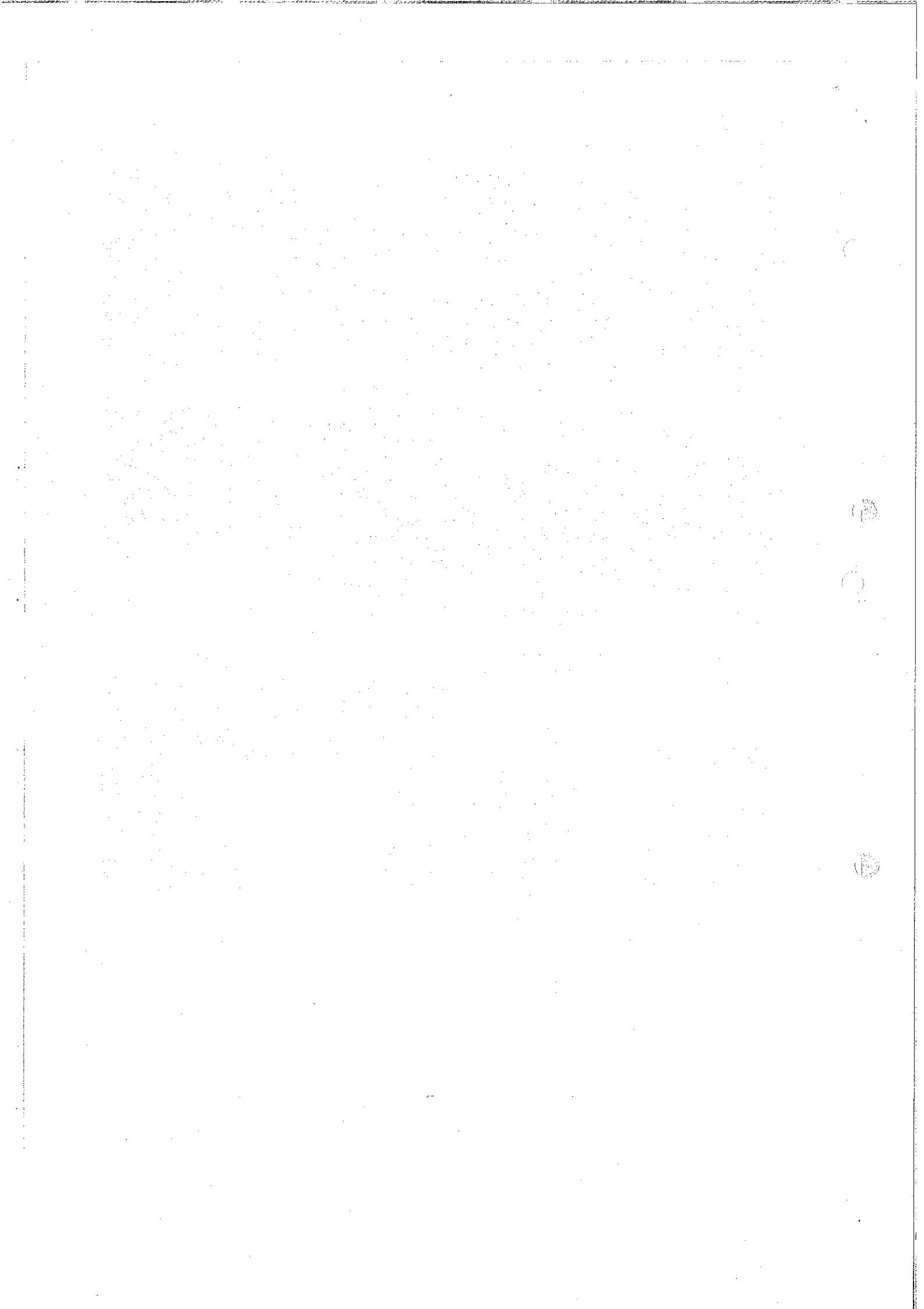


Abb. 20: Überblick über Weideflächen um Almgebäude



Abb. 21: Zirkenhof des Obmanns



GUTACHTEN

Ermittlung Substanzwert iSd § 33 Abs. 5 TFLG 1996

für den Zeitraum
09.01.1963 (Regulierungszeitpunkt) bis 31.12.2009

zur

Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders
6142 Mieders, Zirkenhof 1

Auftraggeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften
Mag. Christoph Baldauf
6020 Innsbruck, Heiliggeiststrasse 7-9

Datum: 14.10.2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<u>Allgemeine Erläuterungen</u>	
Auftrag und Durchführung -----	01
Rechtliche Verhältnisse/Wirtschafts- betriebe/Haftung -----	02
Dokumentation der Daten -----	03 - 04
Ermittlung Substanzwert -----	05 - 10
<u>Beweisführung</u>	
Geldflussrechnung -----	Anlage A
Rechnungskreis II und I -----	Anlage B
Substanzwert und Zinsen (theoretisch) -----	Anlage C
Veräußerungen/Dienstbarkeiten/ Enteignungen von Gemeindegut Laut Grundbuch 1963-1997 -----	Anlage D
Veräußerungen von Gemeindegut Laut Grundbuch 1998-2009 und 2010 -----	Anlage E
Erwerb von Grundstücken -----	Anlage F
Ausschüttungen an Mitglieder -----	Anlage G
Flächenbilanz und Zuordnung der Grundstücke -----	Anlage H

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) bestellte mich im anhängigen Verfahren auf Abänderung des Regulierungsplanes nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446/2008 der Agrargemeinschaft Mieders zum nichtamtlichen Sachverständigen (Bescheid AgrB- R741/508-2011) und erteilte mir den Auftrag, den

Substanzwert des Gemeindegutes iSd § 33 Abs. 5 TFLG 1996

zu ermitteln und in Form eines Sachverständigengutachtens darzustellen.

Die Anwendbarkeit der von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2010) wurde vereinbart.

1.2. Durchführung

Als Unterlagen für meine Arbeit dienten die Bücher, Schriften und sonstige Grundaufzeichnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders. Die Abrechnung der Haushaltsjahre wird durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders selbst geführt. Die von mir benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden von Mag. Christoph Baldauf, Amt der Tiroler Landesregierung - Abteilung Agrargemeinschaften, Agrargemeinschafts-Obmann Gotthard Jenewein, Agrargemeinschafts-Sachverwalter Kurt Egger sowie vom Agrargemeinschafts-Kassier Wilhelm Schlögl, der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, den Gemeinden Mieders und Fulpmes, gegeben.

Fachliche Auskünfte holte ich ein vom Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilungen Agrargemeinschaften und Raumordnung-Statistik, durch Zusammenarbeit mit DI Dr. Helmut Gassebner - Bezirksforstinspektion Steinach (Forstfachliches Gutachten) und DI Franz Legner - Amt der Tiroler Landesregierung - Abteilung Agrarwirtschaft (Alm- und weidewirtschaftliches Gutachten), Khüny.Bliem Steuerberatungsgesellschaft KG, beim Bezirksgericht Innsbruck/Grundbuch sowie von der Österreichischen Nationalbank-Statistik. Ich habe in Belege und sonstige Unterlagen des Rechnungswesens nur insoweit Einsicht genommen, als dies für unmittelbare Zwecke meines Auftrages notwendig war.

2. Rechtliche Verhältnisse/Wirtschaftsbetriebe/Haftung

2.1. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders

Rechtsform: Agrargemeinschaft, Körperschaft öffentlichen Rechtes

Geschäftsanschrift: 6142 Mieders, Zirkenhof 1

Aufsichtsbehörde: Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

2.2. Wirtschaftsbetriebe

Betrieb	Steuer-Nummer
Entgeltliche Überlassung von Grundstücken	140/5612
Gewerblicher Grundstückshandel, Vermietung Gewerbepark	121/7199
Errichtung Sommer-Rodelbahn	135/3218
Errichtung und Verpachtung Gasthof Koppeneck und Ochsenhütte	140/2627
Beteiligung Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG	140/2544
Land- und Forstwirtschaft	140/0027

2.3. Haftung

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die Kenntnisse für die Bearbeitung dieses Auftrages umfangreich auf Grund von Recherchearbeit ableiten lassen, wozu meine fachliche Qualifikation als Bilanzbuchhalter der Sache sehr dienlich ist.

DOKUMENTATION DER DATEN

STATUS

1. Grundlagen

Eine Befundaufnahme war für die Jahre 2001-2009 möglich auf Grund der vorgelegten Grundaufzeichnungen/Belege. Für den Zeitraum 1998-2009 wurden Dateien vom Steuerberater der Agrargemeinschaft Mieders übermittelt. Für die Jahre 1963-1997 wurden Werte vom Bezirksgericht Innsbruck/Grundbuch, Daten der Gutachten Forst und Alm/Weidewirtschaft sowie von der Agrarbehörde vorgelegte Unterlagen zum Ansatz gebracht.

Angaben zur Landwirtschaft (Weide): Der Sachverwalter Hr. Kurt Egger hat Kopien von handschriftlichen Aufzeichnungen mit der Bezeichnung Agrar-Weide der Jahre 1998-2010 vorgelegt, die Grundaufzeichnungen (Belege) dazu wurden aber trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht beigebracht.

Die nicht in den Grundaufzeichnungen ersichtlichen Werte für Veräußerungen/Dienstbarkeiten/Enteignungen von Grundstücken des Gemeindegutes wurden vom Bezirksgericht Innsbruck/Grundbuch abgefragt.

2. Bewertung

Grundsätzlich wurde dieses Gutachten nach dem Zufluss-/Abfluss-Prinzip mit Netto-Werten (ohne Umsatzsteuer) erstellt. Abweichungen davon wurden in den Grundaufzeichnungen festgestellt, zum Teil auch zum Ansatz gebracht, aber zum 31.12.2009 notwendige Korrekturbuchungen auf IST-Werte vorgenommen.

Die zu den einzelnen Betrieben vorliegenden Anlagenverzeichnisse wurden hinsichtlich der Investitionen zwischen 09.01.1963 (Regulierungszeitpunkt) und 31.12.2009 untersucht und diese zu Anschaffungskosten bewertet.

Die isolierte Feststellung des Substanzwertes ist möglich.

Eine isolierte Feststellung des Substanzwertes ist aber verbunden mit einer notwendigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde– s.a. VfGH GZl. B639/10 vom 10.12.2010 zur Agrargemeinschaft Unterlangkampfen.

Im Posten Entschädigung Verwaltung Gemeindegut wird ein Anteil der Funktionärsentschädigung dargestellt. Für die Jahre 1963-1997 wurden 50% der Funktionärsentschädigung 2001 (entsprechend dem Unterlagenstand indexiert) angesetzt. Zusätzlich wurden bei der Berechnung des Substanzwertes weitere Verwaltungskosten direkt zugeordnet oder im Rahmen eines Umlageverfahrens (Verteiler Steuerberater 1998-2009) zum Ansatz gebracht.

Die Zuordnung zu den Rechnungskreisen erfolgte nach Maßgabe der Agrarbehörde.

Die im Rahmen der Substanzwert-Ermittlung angesetzten Abzugsposten für land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte wurden den Gutachten (Forst-GZ 12-21/18/15+19 von DI Dr. Helmut Gassebner, BFI Steinach; Alm-und Weidewirtschaft-GZ AGW-34-26-01/15 von DI Franz Legner, ATL-Abt. Agrarwirtschaft) entnommen bzw. wurde zu einzelnen Positionen Kontakt mit den Gutachtern zur Abklärung offener Fragen aufgenommen.

Die Gemeindeutsaargemeinschaft Mieders ist dem Ersuchen nach Offenlegung der Bankdaten bei der Raika Mieders nicht nachgekommen.

Für die nicht investierten Substanzwerte wurde eine Verzinsung (Diskontsatz lt. OENB) vorgenommen, insoweit keine Grundlagenzeichnungen vorhanden waren (1963-1997).

3. Faktum

Tatsächlich wurden auch Ausschüttungen getätigt, welche über das bloße Anteilsrecht hinausgehen – d.h. es wurde Vermögen der öffentlich rechtlichen Körperschaft Agrargemeinschaft für Ausschüttungen in Geld an Mitglieder verwendet. Konkret nachweisbar sind diese Ausschüttungen anhand von Grundaufzeichnungen (Auszahlungsbestätigungen von Mitgliedern) sowie durch Eintragungen im Gedenkbuch der Agrargemeinschaft Mieders als auch durch Nachweise aus der Buchhaltung der Gemeinde Mieders.

Seit dem Jahr 2002 besteht für Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders keine Verpflichtung mehr, Schichten zu leisten. Aus diesem Grund wurde bezüglich offener Schichten zum 31.12.2001 eine Endabrechnung erstellt und als Forderung verbucht. Auf Grund nicht vollständiger Vorlage von Unterlagen zum Rechnungskreis I wurde diese Soll-Buchung im Jahr 2001 als Einnahme erfasst.

Ermittlung Substanzwert iSd § 33 Abs. 5 TFLG 1996

1. Substanzwert iSd § 33 Abs. 5 TFLG 1996:

Der Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes ist jener Wert, der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Der Substanzwert steht der Gemeinde zu. Die Substanz eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes wird insbesondere auch dann genutzt, wenn dieses veräußert, wenn dieses als Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet, wenn es verpachtet oder wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet wird. Die Agrarbehörde hat auf Antrag der betroffenen Gemeinde oder Agrargemeinschaft nach Abs. 2 lit. c Z. 2 festzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind.

2. Ermittlung des Anteils der Gemeinde Mieders an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders (Substanzrecht):

Der Substanzwert, der über die vergangenen Jahrzehnte von der Gemeinde nicht entnommen wurde, muss sich im Vermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft widerspiegeln. Wäre der Substanzwert jährlich auf ein Sparbuch einbezahlt worden, so würde mit Datum 31.12.2009 dieses Sparbuch mit den entsprechend gutgeschriebenen Zinsen im Vermögen der Agrargemeinschaft aufscheinen.

In der Praxis wurde in vielen Agrargemeinschaften mit diesem Geld gewirtschaftet. Es wurden Wirtschaftsgüter angeschafft bzw. Beträge in Sparbüchern oder Wertpapieren angelegt, aber auch Ausschüttungen an Mitglieder geleistet.

Für die Ermittlung des Substanzwertes zum 31.12.2009 werden daher verschiedene Berechnungsschritte durchgeführt:

- a) Berechnung des Substanzwertes der vergangenen Jahrzehnte aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen, etc.. Diese Daten finden sich in den Aufzeichnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft wieder. Diese können auch aus hinterlegten Urkunden entnommen werden (z. Bsp. Grundbuch).
Die „Rückrechnung“ der Werte ist möglich (Berücksichtigung Indexierung, etc.)
- b) Aufgrund der geführten Anlagenverzeichnisse können für die Wirtschaftsgüter, die ab dem Zeitpunkt der Regulierung angeschafft wurden, die Anschaffungskosten genau nachvollzogen werden.
- c) Mit diesen angeschafften Wirtschaftsgütern sind wiederum Erträge erwirtschaftet worden, die als „Rendite“ dem Bereich des Substanzwertes zugerechnet werden (Vermögensverwaltung des nicht entnommenen Substanzwertes).

3. Neufestsetzung der Anteile:**3.1. Berechnung Substanzwert****3.1.1. Land- u. forstwirtschaftliche Nutzungsrechte:**

Die Festlegung der Anteilsrechte (ausgehend vom seinerzeitigen Haus- und Gutsbedarf am Gemeindegut) erfolgte im Regulierungsbescheid. Nach Erstellung des Regulierungsplanes am 09.01.1963 sowie einer Abänderung dieses Regulierungsplanes am 31.10.1967 hat es seit 1967 keine weitere Änderung dieses Bescheides gegeben (ausgenommen der Änderung des Waldwirtschaftsplanes als integrierenden Bestandteil der Regulierungsurkunde).

3.1.2. Substanznutzung

Substanzwert (unverzinst)	Zeitraum	EUR
Entgeltliche Überlassung von Grundstücken	1963-2009	887.248,93
Gewerblicher Grundstückshandel, Vermietung Gewerbepark	1963-2009	2.195.167,98
Substanzwert iSd § 33 Abs. 5 TFLG 1996 (unverzinst) bis 31.12.2009		3.082.416,91

3.1.3. Vermögensverwaltung

Aus dem Substanzwert erfolgte Investitionen (Anschaffungskosten)	-1.895.688,25
Ertrag (Rendite) aus Investitionen	500.734,08
Zinsen aus nicht entnommenen Substanzwerten	389.231,06
Summe Vermögensverwaltung	-1.005.723,11

**3.1.4. Zusammenfassung Substanznutzung und Vermögensverwaltung
(Rechnungskreis II)**

Substanzwert (unverzinst) bis 31.12.2009	3.082.416,91
Summe Vermögensverwaltung	-1.005.723,11
Summe Rechnungskreis II	2.076.693,80

3.1.4.1. Rechnungskreis II – Zusammenfassung bis einschließlich 31.12.2009:

Jahr	Substanzwert	Vermögensverwaltung			kumuliert
		Investitionen	Ertrag	Zinsen	
1963	-266,75			-9,34	-276,09
1964	-278,18			-24,94	-579,21
1965	196,84			-17,21	-399,57
1966	-300,57			-31,51	-731,65
1967	-262,57			-41,76	-1.035,98
1968	-319,86			-51,52	-1.407,36
1969	-330,34			-71,25	-1.808,95
1970	-343,20			-107,61	-2.259,75
1971	-357,49			-130,86	-2.748,11
1972	-376,54			-156,23	-3.280,88
1973	-406,79			-202,82	-3.890,49
1974	-439,89			-264,15	-4.594,53
1975	-480,62			-314,66	-5.389,81
1976	188.393,43	-34.444,09		6.685,18	155.244,71
1977	235.186,47	-303.787,12		4.158,91	90.802,97
1978	1.519,07	-5.026,10		4.364,80	91.660,74
1979	45,74	-9.223,58		3.134,35	85.617,25
1980	-623,04			5.354,64	90.348,84
1981	-666,63			6.098,39	95.780,60
1982	-707,83			6.084,66	101.157,43
1983	-736,41			4.016,84	104.437,86
1984	-778,09			4.457,37	108.117,14
1985	-804,05			4.614,46	111.927,56
1986	-827,63			4.444,00	115.543,92
1987	-830,25			4.014,98	118.728,65
1988	1.334,21			4.082,14	124.145,00
1989	-864,31			6.533,88	129.814,56
1990	-889,08			8.380,16	137.305,64
1991	-918,85	-2.972,32		9.605,84	143.020,31
1992	-954,57	-26.222,44		9.383,31	125.226,61
1993	161.098,05			18.324,78	304.649,44
1994	12.118,47			14.888,09	331.656,00
1995	11.586,56	-57.519,31		11.143,21	296.866,46
1996	65.116,65	-3.387,13		9.682,09	368.278,07
1997	41.903,82	6.467,88		11.249,54	427.899,31
1998	-85.692,96	-4,94	407,71	10.032,19	352.641,31
1999	56.794,39	-1.017,72	12.523,90	9.099,97	430.041,85
2000	225.570,66	-599,28	9.633,27	15.739,22	680.385,72
2001	119.741,35		7.060,78	20.311,75	827.499,60
2002	76.341,02	-189.098,45	-25.982,85	12.156,82	700.916,14
2003	408.649,75	-545.118,43	10.844,09	7.155,20	582.446,75
2004	165.490,56	-648.766,55	68.135,44	3.914,30	171.220,50
2005	288.626,68	-22.821,58	74.086,07	6.577,81	517.689,48
2006	451.971,99	-7.199,62	121.065,24	20.287,31	1.103.814,40
2007	61.188,89	-6.847,00	98.568,15	39.284,25	1.296.008,69
2008	349.799,69	-6.322,06	87.133,86	53.912,58	1.780.532,76
2009	259.199,12	-31.778,41	37.258,42	31.481,91	2.076.693,80
Summe	3.082.416,91	-1.895.688,25	500.734,08	389.231,06	
Summe Rechnungskreis II: 2.076.693,80					

4. Substanzwerte – Basis für Bemessung des Anteils:

4.1. Theoretischer Wert des Anteils (Substanzrecht) der Gemeinde (s.a. Anlage C):

Die Summe des nicht entnommenen Substanzwertes zuzüglich der Zinsen aus einer Veranlagung zum Diskontsatz (1963-1998) bzw. Basiszinssatz (1999-2009) bildet den Wert des Anteils an der Gemeindegutsagrargemeinschaft (theoretisch).

Substanzwert bis zum 31.12.2009	3.082.416,91
zuzüglich Zinsen	1.544.252,85
Theoretischer Wert des Anteils (Substanzrecht) der Gemeinde	4.626.669,76

Der Anteil (Substanzrecht) ist nicht ident mit dem unmittelbaren Entnahmerecht der Gemeinde (siehe Punkt 4.2.).

4.2. Wert des Anteils (Substanzrecht) aus dem Substanzwert an der Gemeindegutsagrargemeinschaft für die Gemeinde - unter Berücksichtigung der Rendite aus getätigten Investitionen und der Zinsen für das Restguthaben:

Substanzwert	3.082.416,91
zuzüglich Rendite aus Alternativveranlagung (Investition Wirtschaftsgüter)	500.734,08
zuzüglich Zinsen (nach Abzug der Mittelverwendung für alternative Investments)	389.231,06
Summe	3.972.382,05

4.3. Vorläufiger Substanzwert zum 31.12.2009 zur Bemessung des Anteils an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders für die Gemeinde Mieders:

Der vorläufige Substanzwert beträgt	3.972.382,05
-------------------------------------	--------------

5. Auswirkung des nicht entnommenen Substanzwertes auf das Vermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft:

Der nicht entnommene Substanzwert muss sich im Vermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft wiederfinden. Nur in ganz seltenen Fällen werden Barmittel (Sparbuch, WP, etc.) den nicht entnommenen Substanzwert abdecken.

Es ist daher das Gesamtvermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu untersuchen (eine genaue Erfassung des Inventars ist daher notwendig).

Zu diesem Zweck wird das Anlagevermögen mit den Anschaffungskosten bewertet. Die in der Zwischenzeit erfolgte Entwertung ist Teil des „Unternehmerrisikos“ der substanzberechtigten Gemeinde.

6. Vorhandenes Vermögen zum 31.12.2009 (laut vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften):

6.1. Zusammensetzung des Vermögens:

6.1.1. Vorhandenes Vermögen (siehe Anlage A Pkt.A))

Bankguthaben	1.652.777,83
Verbindlichkeiten Banken, Finanzamt	-111.813,33
Summe Vorhandenes Vermögen zum 31.12.2009	1.540.964,50

6.1.2. Aus dem Substanzwert angeschaffte Wirtschaftsgüter (zu Anschaffungskosten)

Erwerb von Grundstücken	739.430,64
Sommerrodelbahn	637.295,63
Koppeneck+Ochsenhütte	518.961,98
Summe Substanzwert-Vermögensäquivalent zum 31.12.2009	1.895.688,25

Diese aus dem Substanzwert angeschafften Wirtschaftsgüter repräsentieren ebenso den Substanzwert und sind daher wie dieser zu behandeln (Entnahmerecht).

6.1.3. Über- Unterdeckung des Substanzwertes im Vermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft:

Anspruch Substanzwert (Substanzwert lt. Detailberechnung+Rendite+Zinsen)	3.972.382,05
Summe Vermögen (vorhanden + äquivalent)	-3.436.652,75
Nicht im Vermögen gedeckter Substanzwert	535.729,30

7. Behandlung des nicht im Vermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft gedeckten Substanzwertes:

Der Unterschiedsbetrag zwischen Anspruch Substanzwert und der Summe Vermögen (vorhanden + äquivalent) gibt den nicht durch das o.a. Vermögen (den dem Substanzwert zugeordneten Wirtschaftsgütern) gedeckten Substanzwert an.

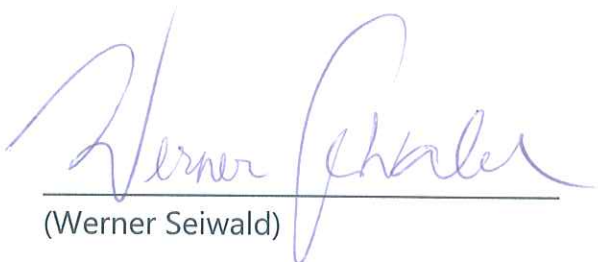
Es ist zu klären, wofür dieser Betrag verwendet wurde.

In Anbetracht der Fülle von betrieblichen Tätigkeiten sind die errechneten Werte nach entsprechenden Kontrollrechnungen sowie unter Einbeziehung der beiden Gutachten Forst und Alm/Weidewirtschaft geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass auch Mittel aus Substanzerträgen zur Abdeckung von Aufwendungen verwendet wurden, welche in den Betriebszweigen Land- und Forstwirtschaft angefallen sind.

Am 15.09.2011 wurde eine Vereinbarung zwischen Gemeinde Mieders und Agrargemeinschaft Mieders vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Gemeinderat unterzeichnet, welche Investitionen im Jahr 2011 und 2012 im Umfang von € 942.000,00 vorsieht, finanziert aus Mitteln der Agrargemeinschaft Mieders. Für vereinbarte Vorhaben wurde keine Zuordnung zu Rechnungskreisen vorgenommen.

8. Beweisführung

- 8.1. Geldflussrechnung (Anlage A)
- 8.2. Rechnungskreis II und Rechnungskreis I (Anlage B)
- 8.3. Substanzwert und Zinsen - theoretischer Anteil (Anlage C)
- 8.4. Veräußerungen/Dienstbarkeiten/Enteignungen von Gemeindegut laut Grundbuch 09.01.1963 bis 31.12.1997 (Anlage D)
- 8.5. Veräußerungen von Gemeindegut laut Grundbuch 1998 bis 2009 und 2010 (Anlage E)
- 8.6. Erwerb von Grundstücken – kein Gemeindegut (Anlage F)
- 8.7. Ausschüttungen an Mitglieder (Anlage G)
- 8.8. Flächenbilanz und Zuordnung der Grundstücke (Anlage H)



(Werner Seiwald)

Geldflussrechnung für den Zeitraum 9.1.1963 bis 31.12.2009

Bezeichnung	MITTELVERWENDUNG	MITTELHERKUNFT
A) Bestandskonten laut Jahresrechnung 31.12.2009		
Bankguthaben	1.652.777,83	
Bankverbindlichkeiten		85.746,36
Sonstige Verbindlichkeiten (Finanzamt)		26.066,97
Summe 31.12.2009	1.652.777,83	111.813,33

B) RECHNUNGSKREIS I		
<u>MITTELHERKUNFT</u>		
Forstwirtschaft Einnahmen Verkaufsholz (ohne Rechtholz)		861.512,56
Forstwirtschaft Einnahmen Schichtenleistungen/Sonstige Erlöse		18.680,71
Landwirtschaft Einnahmen (= AMA-Prämie/Agrardieselvergütung)		133.075,52
Beihilfen/Förderungen		110.015,69
Land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte (= Minderung Substanzwert)		209.696,50
Entschädigung Verwaltung Gemeindegut (= Minderung Substanzwert)		33.577,12
Subvention aus Substanzwert für land-u. forstwirtschaftliche Tätigkeit		535.729,30
Zinsen aus Bankguthaben		7.089,36
<u>MITTELVERWENDUNG</u>		
Betriebs- und Verwaltungsausgaben	1.006.164,15	
Verwaltung Gemeindegut - Funktionärsentschädigung	33.577,12	
Ausschüttungen an Mitglieder aus Substanzwert	394.952,37	
Zinsen für Ausschüttungen aus Substanzwert	89.479,16	
Offener Posten aus Substanzwert - Zuweisung im Verfahren	140.776,93	
Offener Posten aus Rechnungskreis I - Zuweisung im Verfahren	244.427,03	
Summe Rechnungskreis I	1.909.376,76	1.909.376,76

C) RECHNUNGSKREIS II		
<u>MITTELHERKUNFT</u>		
Substanzwert (unverzinst)		3.082.416,91
Zinsen		389.231,06
Rendite aus Alternativveranlagung (Wirtschaftsgüter)		500.734,08
Bankverbindlichkeiten		85.746,36
Sonstige Verbindlichkeiten (Finanzamt)		26.066,97
<u>MITTELVERWENDUNG</u>		
Anlagenzugang (zu Anschaffungskosten)		
Erwerb von Grundstücken	739.430,64	
Sommerrodelbahn	637.295,63	
Koppeneck+Ochsenhütte	518.961,98	
Bankguthaben		1.895.688,25
Subvention Gemeinde für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit		1.652.777,83
		535.729,30
Summe Rechnungskreis II	4.084.195,38	4.084.195,38

D) RECHNUNGSKREIS I und II zum 31.12.2009		
Anlagenzugang (Anschaffungskosten)	1.895.688,25	
Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit	1.006.164,15	
Verwaltung Gemeindegut	33.577,12	
Ausschüttungen an Mitglieder und Zinsen aus Substanzwert	484.431,53	
Offener Posten aus Substanzwert - Zuweisung im Verfahren	140.776,93	
Offener Posten aus Rechnungskreis I - Zuweisung im Verfahren	244.427,03	
Bankguthaben	1.652.777,83	
Mittelherkunft Rechnungskreis I		1.909.376,76
Mittelherkunft Rechnungskreis II (ohne Verbindl.+Subvention Gemeinde)		3.436.652,75
Bankverbindlichkeiten		85.746,36
Sonstige Verbindlichkeiten (Finanzamt)		26.066,97
Gesamt (Summe Rechnungskreis I und II ohne Subvention Gemeinde)	5.457.842,84	5.457.842,84

Rechnungskreis II

Substanzwert iSd § 33 Abs. 5 TFLG 1996.

(Erstellt nach vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften)

JAHRE	1963 - 1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt
1. Entgeltliche Überlassung von Grundstücken														
EINNAHMEN														
Kieswerk Mieders GmbH/K. Innererbrner GmbH			96.907,58	335.682,57	146.842,72	108.855,39	110.562,25	175.925,64	2.489,27	46.716,35	2.910,31	15.388,79		1.042.280,87
TVB Stubai Tirol Kör/Mountainbike Wegbenutzung			4.691,23	4.691,23	4.515,74	4.515,74			14.066,50	11.572,30	2.500,00	4.688,83		44.050,34
Sonstige/Dienstbarkeit (Weg- und Leitung) - einmalig	2.871,50	233,76	145,34	2.422,42	3.052,25	654,06	1.225,00	2.834,26	1.744,16	2.616,24	2.616,24	4.775,00	9.156,84	16.673,02
Fa. RSP Spatzler Richard			2.894,24	2.616,22								4.166,67	2.500,00	28.124,51
Mobilkom Austria AG									2.492,46	50.239,68	4.684,17			6.666,67
Tigas														57.416,31
Tiwag														3.816,39
Gemeinde Mieders			175,48	175,48		188,35	379,92	194,19	199,24	202,56	418,06	812,68		1.230,74
Rittersport GmbH		1.970,27	2.027,67				4.316,66		0,00	2.258,16	205,48	211,98	216,76	2.149,44
Sägewerk Zorn														10.572,76
Rotus GmbH												2.632,00		2.632,00
Rofner und Eberhardt									0,00	870,00				870,00
Fa. Maier									0,00			9.392,00	21.590,00	30.982,00
Seriesliffe Mieders			3.906,38				19.135,32		9.665,54	0,00				44.373,91
Jagdgenossenschaft Mieders			10.005,31		12.859,83	13.513,62		15.731,81	8.258,84	8.482,05	8.556,46	8.566,29	8.675,00	94.651,21
Land Tirol/Bau Bundesstraße B183	30.849,59													30.849,59
EINNAHMEN - SUMME	33.721,09	2.204,03	116.002,00	345.587,92	167.270,54	127.727,16	119.100,07	213.821,22	41.416,01	120.341,10	21.890,72	54.452,63	53.805,27	1.417.339,76
AUSGABEN														
Abzugsposten für Land- und Forstwirtschaftliche Nutzungsrechte														
Jagd														
forstlicher Mehraufwand														
landwirtschaftl. Mehraufwand														
Jährlicher Nutzungsentgang durch Überlassung von Gemeindegut														
Einmaliger Nutzungsentgang durch Überlassung von Gemeindegut	-20.475,80													
Betriebs- und Verwaltungsausgaben	-989,05													
Körperschaftsteuer St.Nr. 140/5612														
AUSGABEN - SUMME	-21.464,85	-18.217,43	-35.477,38	-120.017,26	-54.171,91	-48.028,52	-40.935,85	-70.639,88	-16.464,30	-53.764,98	-12.735,30	-22.049,12	-16.144,05	-530.090,83
SUBSTANZWERT I S D § 33 Abs. 5 TFLG 1996	12.276,24	-16.013,40	80.524,62	225.570,66	113.098,63	79.698,64	78.164,22	143.181,34	24.951,71	66.576,12	9.155,42	32.403,51	37.661,22	887.248,93
2. Gewerblicher Grundstückshandel, Vermietung, Gewerbebau														
EINNAHMEN														
Veräußerung Grundstücke Gemeindegut	745.956,20	0,00	23.273,47	0,00	7.267,28	20.291,10	414.448,60	7.267,28	256.323,00	401.601,00	50.836,67	319.700,00	108.720,00	2.355.684,60
Vermietung Gewerbebau, Sonstige Erlöse	0,00	1.816,82	0,00	0,00	0,00	0,00	23.450,92	21.938,21	25.300,10	25.939,76	26.875,92	31.001,70	179.938,67	336.262,10
EINNAHMEN - SUMME	745.956,20	1.816,82	23.273,47	0,00	7.267,28	20.291,10	437.899,52	29.205,49	281.623,10	427.540,76	77.712,59	288.658,67	288.658,67	2.691.946,70
AUSGABEN														
Abzugsposten für Land- und Forstwirtschaftliche Nutzungsrechte														
Einmaliger Nutzungsentgang durch Veräußerung von Gemeindegut (€ 1,48/m²)	-27.610,88	0,00	-451,40	0,00	-624,56	-264,92	-8.865,20	0,00	-4.704,92	-9.057,60	-463,24	-6.251,52	-2.234,80	-60.529,04
Betriebs- und Verwaltungsausgaben	-21.436,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.750,00	-2.165,16	-9.169,34	-32.283,19	-19.439,88	-15.274,35	-12.979,94	-116.498,60
Investitionen	-4.449,05	-71.496,38	-46.552,30	0,00	0,00	-23.383,80	-92.146,96	-6.682,00	-11.580,13	-804,10	-5.776,00	-11.655,02	-51.906,03	-322.431,77
Körperschaftsteuer St.Nr. 121/7199		0,00	0,00	0,00	0,00	-2.651,83	-2.049,11	-7.506,26	0,00	0,00	0,00	-124,63	0,00	2.680,69
AUSGABEN - SUMME	-53.496,67	-71.496,38	-47.003,70	0,00	-624,56	-23.648,72	-107.413,99	-6.896,27	-17.948,13	-42.144,89	-25.679,12	-33.305,52	-67.120,77	-496.778,72
SUBSTANZWERT I S D § 33 Abs. 5 TFLG 1996	692.459,53	-69.679,56	-23.730,23	0,00	6.642,72	330.485,53	22.309,22	263.674,97	385.395,87	52.033,47	317.396,18	221.537,90	221.537,90	1.195.167,98
SUMME-SUBSTANZWERT (unverzinst)	704.735,77	-85.692,95	56.794,39	225.570,66	119.741,35	76.341,02	408.649,75	165.490,56	288.626,68	451.971,99	61.188,89	349.799,69	259.199,12	3.082.416,91

Rechnungskreis II

Vermögensverwaltung

(Erstellt nach vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften)

JAHRE	1963 - 1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt
1. Errichtung Sommer-Rodelbahn														
EINNAHMEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.854,13	111.346,71	86.475,15	114.638,25	111.562,16	87.995,70	589.872,10
EINNAHMEN - SUMME	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.854,13	111.346,71	86.475,15	114.638,25	111.562,16	87.995,70	589.872,10
AUSGABEN														
Abzugsposten für Land- und Forstwirtschaftliche Nutzungsrechte														
Jährlicher Nutzungsentgang durch Überlassung von Gemeindegut														
Betriebs- und Verwaltungsausgaben														
Zinsen und Spesen Darlehen Raika 20.035.978														
Investitionen/Nachlässe														
Körperschaftsteuer St.Nr. 135/3218														
AUSGABEN - SUMME	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-388,00	-388,00	-388,00	-388,00	-388,00	-388,00	-2.328,00
SUMME-Ertrag Sommer-Rodelbahn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-388,00	-388,00	-388,00	-388,00	-388,00	-388,00	-2.328,00
2. Errichtung und Verpachtung Gasthof Koppenack und Ochsenhütte														
EINNAHMEN	0,00	4.189,23	18.298,00	15.184,68	12.396,77	5.518,54	17.516,68	23.944,71	20.896,10	32.773,67	23.603,32	28.520,03	28.520,04	231.361,77
EINNAHMEN - SUMME	0,00	4.189,23	18.298,00	15.184,68	12.396,77	5.518,54	17.516,68	23.944,71	20.896,10	32.773,67	23.603,32	28.520,03	28.520,04	231.361,77
AUSGABEN														
Abzugsposten für Land- und Forstwirtschaftliche Nutzungsrechte														
Jährlicher Nutzungsentgang durch Überlassung von Gemeindegut														
Betriebs- und Verwaltungsausgaben														
Investitionen														
Körperschaftsteuer St.Nr. 140/2627														
AUSGABEN - SUMME	-380.197,57	-6.618,59	-10.029,39	-8.443,80	-7.937,82	-38.993,25	-37.152,04	-42.140,68	-29.693,37	-46.442,60	-22.947,67	-28.451,79	-33.415,14	-692.463,71
SUMME-Ertrag Gasthof Koppenack und Ochsenhütte	-380.197,57	-2.429,36	8.268,61	6.740,88	4.458,95	-33.474,71	-19.635,36	-18.195,97	-8.797,27	-13.668,93	655,65	68,24	-4.895,10	-461.101,94
3. Beteiligung Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG														
Auszahlung Gewinnanteil (ohne Abzug Körperschaftsteuer - Zuweisung im Verfahren)	0,00	2.832,13	3.237,57	2.293,11	2.601,83	4.462,26	5.361,02	5.316,04	5.508,87	6.161,67	5.453,52	6.280,30	4.712,34	54.220,66
SUMME-Ertrag Beteiligung	0,00	2.832,13	3.237,57	2.293,11	2.601,83	4.462,26	5.361,02	5.316,04	5.508,87	6.161,67	5.453,52	6.280,30	4.712,34	54.220,66
4. Erwerb Grundstücke														
EINNAHMEN														
Jagdrecht - Anteil Eigenjagd Gemeinde Fulpmes / bezahlt 2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holzschlaggerung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EINNAHMEN - SUMME	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AUSGABEN														
Investitionen														
Aufforstung	-55.916,64	0,00	0,00	0,00	0,00	-163.514,00	-520.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-739.430,64
Grundwerbsteuer/Eintragungsgebühren Grundbuch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-775,00	0,00	0,00	-775,00
Rechtsanwalt/Notar/GdG, Schönberg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.722,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-23.790,99
AUSGABEN - SUMME	-55.916,64	0,00	0,00	0,00	0,00	-168.831,86	0,00	-4.247,00	0,00	-1.697,40	0,00	0,00	0,00	-22.776,26
SUMME-Ertrag Erwerb Grundstücke	-55.916,64	0,00	0,00	0,00	0,00	-186.068,85	-520.000,00	-4.247,00	-18.067,60	-1.697,40	-775,00	0,00	0,00	-786.772,49
5. Veranlagung Kapital														
Zinsen														
SUMME-Ertrag Veranlagung Kapital	159.277,75	10.032,19	9.099,97	15.739,22	20.311,75	12.156,82	7.155,20	3.914,30	6.577,81	20.287,31	39.284,25	53.912,58	31.481,91	389.231,06
SUMME-ERTRAG VERMÖGENSVERWALTUNG	-276.836,46	10.434,96	20.606,15	24.773,21	27.372,53	-202.924,48	-527.119,14	-576.716,81	57.842,30	134.152,93	131.005,40	134.724,38	36.961,92	-1.005.729,11
SUMME RECHNUNGSKREIS II	427.899,31	-75.258,00	77.400,54	250.343,87	147.113,88	-126.583,46	-118.469,39	-411.226,25	346.468,98	586.124,92	192.194,29	484.524,07	296.161,04	2.076.693,80

BIBH: Werner Seiwald, Mutters

Rechnungskreis I**Land- und Forstwirtschaftliche Tätigkeit**

(Erteilt nach vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften)

JAHR	1963 - 1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt
1. FORSTWIRTSCHAFT														
EINNAHMEN														
Verkaufsholz		100.904,15	94.582,23	33.947,83	64.248,49	149.288,20	67.856,53	91.357,32	52.829,71	68.809,55	32.865,18	44.354,04	60.469,33	861.512,56
Schichtenleistungen/Sonstige Erlöse		605,60	1.582,33	605,60	13.435,49	605,60	605,60	605,60	1.211,32	1.211,32			29,17	18.680,71
Entschädigung forstwirtschaftliche Nutzungsrechte		48.086,68	7.346,40	7.797,80	7.346,40	7.970,96	16.211,60	7.734,40	12.439,32	42.866,86	8.197,64	13.985,92	9.969,20	197.564,50
Entschädigung Verwaltung Gemeindegut		22.405,79	100,12	0,00	0,00	1.495,89	833,12	1.225,82	1.242,56	906,16	1.326,08	1.169,98	916,96	33.577,12
Beihilfen/Förderungen		6.237,32	22.244,42	19.884,12	441,85	3.199,97	17.921,00	2.200,00	2.491,56	9.111,54	1.438,24	23.548,78	1.296,89	110.015,69
EINNAHMEN - SUMME	70.492,47	115.193,59	126.206,78	61.783,95	87.592,68	160.932,61	104.549,37	103.123,14	69.003,15	122.905,43	43.827,14	83.058,72	72.681,55	1.221.350,58
AUSGABEN														
Betriebs- und Verwaltungsausgaben		-55.357,25	-122.460,88	-71.811,03	-44.839,13	-117.036,10	-91.896,62	-64.657,98	-75.784,87	-76.679,01	-49.940,22	-87.307,61	-71.227,05	-928.997,75
Verwaltung Gemeindegut - Funktionsentschädigung		-22.405,79	-100,12	0,00	0,00	-1.495,89	-833,12	-1.225,82	-1.242,56	-906,16	-1.326,08	-1.169,98	-916,96	-33.577,12
Ausschüttungen		-53.378,19	0,00	-53.378,19	0,00	-88.140,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-302.476,87
Kapitalertragsteuer Ausschüttungen		0,00	0,00	0,00	0,00	-31.969,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.969,50
AUSGABEN - SUMME	-75.783,98	-108.835,56	-122.460,88	-125.189,22	-100.537,32	-237.972,72	-93.851,26	-65.883,80	-77.027,43	-77.585,17	-51.266,30	-88.477,59	-72.144,01	-1.297.015,24
SUMME-Ertrag Forstwirtschaft	-5.291,51	6.358,03	3.745,90	-63.405,27	-12.944,64	-77.040,11	10.698,11	37.239,34	-8.024,28	45.320,26	-7.439,16	-5.418,87	537,54	-75.664,66
2. LANDWIRTSCHAFT (Weide)														
EINNAHMEN														
AMA-Prämie/Agrardieselvergütung		9.251,31	8.851,50	8.046,78	11.310,04	10.336,97	9.936,91	9.392,71	11.456,85	12.869,05	13.860,74	13.783,83	13.978,83	133.075,52
Entschädigung landwirtschaftliche Nutzungsrechte		1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	1.011,00	12.132,00
Zinsen aus Bankguthaben		222,04	273,16	426,47	941,44	0,00	1.010,98	897,97	589,33	415,41	819,36	986,79	506,41	7.089,36
EINNAHMEN - SUMME	0,00	10.484,35	10.135,66	9.484,25	13.262,48	11.347,97	11.958,89	11.301,68	13.057,18	14.295,46	15.691,10	15.783,62	15.496,24	152.296,88
AUSGABEN/Mittelverwendung														
Behirgungspauschale		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-25.000,00
Betriebs- und Verwaltungsausgaben		-2.130,49	-3.178,33	-4.369,51	-4.989,38	-3.615,75	-10.649,73	-3.586,18	-4.525,77	-5.520,69	-2.651,97	-3.972,81	-2.975,79	-52.166,40
Ausschüttungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.224,00	0,00	0,00	-20.268,00	0,00	-20.020,00	0,00	-60.512,00
AUSGABEN - SUMME	0,00	-2.130,49	-3.178,33	-4.369,51	-4.989,38	-3.615,75	-30.873,73	-3.586,18	-9.525,77	-30.788,69	-7.651,97	-28.992,81	-7.975,79	-137.678,40
SUMME-Ertrag Landwirtschaft	0,00	8.353,86	6.957,33	5.114,74	8.273,10	7.732,22	-18.914,84	7.715,50	3.531,41	-16.493,23	8.039,13	-13.211,19	7.520,45	14.618,48
SUMME-RECHNUNGSKREIS I	-5.291,51	14.711,89	10.703,23	-58.290,53	-4.671,54	-69.307,89	-8.216,73	44.954,84	-4.492,87	28.827,03	599,97	-18.630,06	8.057,99	-61.046,18

Theoretischer Anteil Substanzwert iSd § 33 Abs. 5 und Zinsen für den Zeitraum 09.01.1963 (Regulierungszeitpunkt) bis 31.12.2009				
Jahr	Substanzwert	Zinsen	kumuliert	
1963	-266,75	-9,34	-276,09	
1964	-278,18	-24,94	-579,21	
1965	196,84	-17,21	-399,57	
1966	-300,57	-31,51	-731,65	
1967	-262,57	-41,76	-1.035,98	
1968	-319,86	-51,52	-1.407,36	
1969	-330,34	-71,25	-1.808,95	
1970	-343,20	-107,61	-2.259,75	
1971	-357,49	-130,86	-2.748,11	
1972	-376,54	-156,23	-3.280,88	
1973	-406,79	-202,82	-3.890,49	
1974	-439,89	-264,15	-4.594,53	
1975	-480,62	-314,66	-5.389,81	
1976	188.393,43	8.235,16	191.238,78	
1977	235.186,47	20.468,41	446.893,66	
1978	1.519,07	22.420,64	470.833,37	
1979	45,74	17.893,41	488.772,52	
1980	-623,04	30.753,42	518.902,89	
1981	-666,63	35.240,07	553.476,33	
1982	-707,83	35.377,18	588.145,68	
1983	-736,41	23.496,37	610.905,64	
1984	-778,09	26.235,48	636.363,04	
1985	-804,05	27.329,04	662.888,02	
1986	-827,63	26.482,42	688.542,81	
1987	-830,25	24.069,94	711.782,50	
1988	1.334,21	24.245,97	737.362,68	
1989	-864,31	39.034,41	775.532,78	
1990	-889,08	50.351,84	824.995,54	
1991	-918,85	59.333,52	883.410,21	
1992	-954,57	71.478,91	953.934,55	
1993	161.098,05	71.362,09	1.186.394,69	
1994	12.118,47	56.330,12	1.254.843,28	
1995	11.586,56	49.390,76	1.315.820,60	
1996	65.116,65	37.285,31	1.418.222,55	
1997	41.903,82	39.423,41	1.499.549,79	
1998	-85.692,96	38.174,13	1.452.030,96	
1999	56.794,39	33.345,04	1.542.170,39	
2000	225.570,66	60.810,29	1.828.551,34	
2001	119.741,35	75.398,93	2.023.691,62	
2002	76.341,02	57.120,89	2.157.153,53	
2003	408.649,75	45.927,88	2.611.731,16	
2004	165.490,56	40.825,16	2.818.046,88	
2005	288.626,68	45.668,10	3.152.341,66	
2006	451.971,99	71.004,98	3.675.318,63	
2007	61.188,89	115.458,08	3.851.965,60	
2008	349.799,69	134.456,49	4.336.221,78	
2009	259.199,12	31.248,86	4.626.669,76	
Summe	3.082.416,91	1.544.252,85		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <u>4.626.669,76</u> Substanzwert + Zinsen </div>				

VERÄUSSERUNGEN VON GEMEINDEGUT 09.01.1963 - 31.12.1997

Quellennachweis: BG Innsbruck - Grundbuch Innsbruck-Land, Auskunft Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 06.07.2011

Liegenschaft	Grundstücke	Fläche/m ²	Datum	Tagebuchzahl	Käufer	Verkaufspreis	Abzug LuF	SUBW
EZ 122	1183/9	690	15.11.1965	2458/67	Erwin Haselwanter	1.504,32	-1.021,20	483,12
	1183/14	684	07.12.1976	4311/1977	Robert Leitgeb	24.854,10	-1.012,32	23.841,78
	1183/16	1200	07.12.1976	4630/1977	Gabriele Kreutz	43.603,70	-1.776,00	41.827,70
	1183/19	876	07.12.1976	4350/1977	Ernst und Maria Mayr	31.830,70	-1.296,48	30.534,22
	1183/10	612	17.12.1976	4310/1977	Otto Ellmerer	22.237,88	-905,76	21.332,12
	1183/12	596	17.12.1976	4308/1977	Dietmar Fuchs	21.656,50	-882,08	20.774,42
	1183/15	500	20.12.1976	4351/1977	Max Huttler	18.168,20	-740,00	17.428,20
	1183/18	714	23.12.1976	4352/1977	Münzerturm Wohnbau GmbH	25.944,20	-1.056,72	24.887,48
	1183/23	617	26.01.1977	5935/1977	Wilhelm und Herta Egger	22.419,56	-913,16	21.506,40
	1183/13	517	27.01.1977	4309/1977	Peter und Herta Tschunko	16.907,33	-765,16	16.142,17
	1183/11	692	24.03.1977	6513/1977	Gmeiner	25.144,80	-1.024,16	24.120,64
	1183/21	3455	04.04.1977	5891/1977	SOS Kinderdorf	125.542,32	-5.113,40	120.428,92
	1183/22	1536	04.04.1977	5891/1977	SOS Kinderdorf	55.812,74	-2.273,28	53.539,46
	1183/29	582	16.04.1993	9854/93	Elke Gstader	25.377,35	-861,36	24.515,99
	1183/30	275	16.04.1993	9855/93	Andreas Span	11.991,01	-407,00	11.584,01
	1183/31	275	16.04.1993	12818/93	Anita Kahlhofer	11.991,01	-407,00	11.584,01
	1183/32	280	16.04.1993	9860/93	Petra Huter	12.209,03	-414,40	11.794,63
	1183/33	290	16.04.1993	9853/93	Eng/Volderauer	12.645,07	-429,20	12.215,87
	1183/40	283	16.04.1993	9856/93	Robert Gleinser	12.339,34	-418,84	11.920,50
	1183/41	277	16.04.1993	9859/93	Paul Wechner	12.078,22	-409,96	11.668,26
	1183/42	276	16.04.1993	9861/93	Daniela Huter	12.034,62	-408,48	11.626,14
	1183/44	427	16.04.1993	9857/93	Thomas Haslwanter	18.618,78	-631,96	17.986,82
	1183/50	312	16.04.1993	9858/93	Marion Spatzier	13.604,35	-461,76	13.142,59
	1183/43	275	13.08.1993	13273/93	Stefan Grill	11.991,01	-407,00	11.584,01
	1183/46	296	28.09.1993	16586/93	Hildegard Bachmair	12.906,69	-438,08	12.468,61
	1183/49	312	13.12.1994	5072/95	Josef Wechselberger	13.604,35	-461,76	13.142,59
	1183/34	300	23.02.1995	6761/95	Gottfried/Margareta Groder	13.081,11	-444,00	12.637,11
	1183/45	279	12.09.1996	756/97	Johannes und Maria Morass	21.492,26	-412,92	21.079,34
	1183/39	292	25.11.1996	6165/97	Martin Doleczek	22.493,69	-432,16	22.061,53
	1183/47	305	06.12.1996	11555/97	Angelika Gumhalter	23.495,12	-451,40	23.043,72
	1183/38	313	18.07.1997	14313/97	Christina Ullrich	24.111,39	-463,24	23.648,15
	1183/48	318	29.12.1997	45427/98	Hannes/Sabine Hofer	24.265,45	-470,64	23.794,81
Summe						745.956,20	-27.610,88	718.345,32

Dienstbarkeiten auf Gemeindegut 09.01.1963 - 31.12.1997

Quellennachweis: BG Innsbruck - Grundbuch Innsbruck-Land, Auskunft Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 06.07.2011

Liegenschaft	Grundstücke	Datum	Tagebuchzahl	Name	Entschädigung/€	Zusatz	SUBW	SUBW/Jahr
EZ 123 II	1250/1	20.03.1967	2786/67	Evely Bruckner	36,33	einmalig	36,33	
EZ 123 II	1250/1	20.03.1967	2822/67	Helene Baum	14,53	einmalig	14,53	50,86
EZ 120 II	386 und 391	11.07.1978	6961/79	ÖBB	1,45	einmalig	1,45	1,45
EZ 120 u 122 II	1014; 1183/1	01.08.1979	10924/79	Tiwag	639,01	einmalig	639,01	639,01
EZ 123 II	1250/1	16.11.1988	3676/89	Wörndle Werner/Angelika	2.180,18	einmalig	2.180,18	2.180,18
Summe					2.871,50		2.871,50	2.871,50

Enteignungen von Gemeindegut 09.01.1963 - 31.12.1997

Quellennachweis: BG Innsbruck - Grundbuch Innsbruck-Land, Auskunft Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 06.07.2011

Liegenschaft	Grundstücke	Fläche	Datum	Tagebuchzahl	Name	Entschädigung/€	Abzug LuF	Zusatz	SUBW
EZ 120 II	1053/1	13060	16.08.1976	4391/77	B 183 Mieders-Fulpmes	23.727,68	-19.328,80	einmalig	4.398,88
EZ 120 II	1052	140	16.08.1976	4391/77	Entschädigung Hiebsunreife ATS 4,00/ B 183 Mieders-Fulpmes	3.796,42		einmalig	3.796,42
EZ 120 II	291	635	21.08.1978	7018/78	Entschädigung Hiebsunreife ATS 4,00/ B 183 Mieders-Fulpmes	254,35	-207,20	einmalig	47,15
						40,69		einmalig	40,69
Summe						3.030,45	-939,80	einmalig	2.090,65
						30.849,59	-20.475,80		10.373,79

VERÄUSSERUNGEN VON GEMEINDEGUT 01.01.1998 - 31.12.2009

Quellennachweis: BG Innsbruck - Grundbuch Innsbruck-Land, Auskunfts Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 06.07.2011

Liegenschaft	Grundstücke	Fläche/m ²	Datum	Tagebuchzahl	Käufer	Verkaufserlös	Abzug LuF	SUBW
EZ 122	1183/35	305	29.04.1998	8727/98	Björn-Daniel/Julia Spiegelhoff	23.273,47	-451,40	22.822,07
	1183/17	422	07.03.2001	2724/02	Kreuz Nikolaus	29.068,84	-624,56	28.444,28
	657	179	23.06.2001	2757/02	Helmut/Gertraud Feist	13.023,82	-264,92	12.758,90
	1179/6	991	18.04.2003	11240/03	Hofer Gabriele	87.208,00	-1.466,68	85.741,32
	1179/9	3990	25.07.2003	4452/04	Walter Jenewein	231.978,60	-5.905,20	226.073,40
EZ 121	1179/10	1009	12.09.2003	10509/04	Fa. Medi-Car	87.995,00	-1.493,32	86.501,68
	1179/11	1350	07.01.2005	4791/05	PARO Raiff. Immob. Wien	97.200,00	-1.998,00	95.202,00
	1179/13	1829	11.04.2005	9517/05	Volderauer/Elmer/Beck	159.123,00	-2.706,92	156.416,08
	1179/4	973	31.03.2006	2008/07	Markus Schwab	72.975,00	-1.440,04	71.534,96
	1179/12	4148	08.07.2006	2009/07	Brandauer Raimund	298.656,00	-6.139,04	292.516,96
	1179/10	999	30.09.2006	2007/07	Fa. Medi-Car	59.940,00	-1.478,52	58.461,48
	1183/37	313	25.04.2007	8333/07	Peter/Soja Margreiter	20.866,67	-463,24	20.403,43
EZ 753	1179/14	1201	22.10.2007	5813/08	Harald/Eva-Maria Anker	108.090,00	-1.777,48	106.312,52
	1179/15	3023	06.06.2008	5731/10	Franz Schmidt	211.610,00	-4.474,04	207.135,96
	1179/16	1510	29.10.2008	5732/2010	Walter Jenewein	108.720,00	-2.234,80	106.485,20
EZ 120	1014	14.10.2009	9929/2010	Klaus Span	5.660,00	-418,84	5.241,16	
Summe					1.615.388,40	-33.337,00	1.582.051,40	

Keine Angaben in
Grundlagenaufzeichnungen 2009
(Wert lt. Grundbuch)**VERÄUSSERUNGEN VON GEMEINDEGUT 01.01.2010 - 31.12.2010**

Quellennachweis: BG Innsbruck - Grundbuch Innsbruck-Land, Auskunfts Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 06.07.2011

Liegenschaft	Grundstücke	Fläche/m ²	Datum	Tagebuchzahl	Käufer	Verkaufserlös	Abzug LuF	SUBW
EZ 121	1179/8	5000	11.05.2010	10051/2010	PS Fertigungstechnik	477.750,00	-7.400,00	470.350,00
Summe						477.750,00	-7.400,00	470.350,00

ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN SEIT 09.01.1963/kein Gemeindegut

Quellennachweis: BG Innsbruck - Grundbuch Innsbruck-Land, Auskunft Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 06.07.2011

Liegenschaft	Grundstücke	Datum	Kaufpreis	TB-Zahl/GZ	Verkäufer
EZ 120/GB 81119	368 und 369/5.420 m ² 377/1 und 377/2/6.517 m ² 1295/5.947 m ²	20.07.1979 05.12.1977 11.04.1978	5.908,30 20.348,39 3.469,11	7728/79 IIIb-2-S 1922/1 GZL 9.4.1978 5671/1978	Röm.kath. Pfarrkirche Mieders Leitgeb Ernst Wechselberger
KG 81128 Mieders	1183/2/5430 m ² und 1183/3/9451 m ² 354/3399 m ²	16.03.1992 07.04.1978	24.708,76 1.482,08	5338/92 8559/1978	Steiner Maria Immaculata Hammer
Zwischensumme		1963-1997	55.916,64		
EZ 111/GB 81119	564 565 1385 1386 1387 673/334 m ²				
EZ 43/GB 81128		22.08.2002	163.514,00	775/03	Rep.Österreich-Bundesforste
EZ 112/GB 81119	1331/104,8453 ha	13.01.2004			
EZ 283/GB 81107	1383/171,8617 ha	13.01.2004	520.000,00	10256/05	Rep.Österreich-Bundesforste
GESAMT			739.430,64		

Ausschüttungen an Mitglieder (lt. vorgelegten Unterlagen)
für den Zeitraum 09.01.1963 (Regulierungszeitpunkt) bis 31.12.2009

Jahr	Ausschüttungen	Zinsen	kumuliert
1997	53.378,19	1.441,21	54.819,40
1998	53.378,19	2.921,33	111.118,93
1999	0,00	2.455,73	113.574,65
2000	53.378,19	5.743,18	172.696,02
2001	54.202,30	8.780,97	235.679,29
2002	120.103,50	9.677,29	365.460,08
2003	20.224,00	6.903,75	392.587,82
2004	0,00	5.771,04	398.358,87
2005	0,00	5.855,88	404.214,74
2006	20.268,00	8.362,31	432.845,05
2007	0,00	13.374,91	446.219,96
2008	20.020,00	14.919,68	481.159,64
2009	0,00	3.271,89	484.431,53
Summe	394.952,37	89.479,16	

484.431,53
Ausschüttungen + Zinsen

Flächenbilanz und Zuordnung der Grundstücke zum 16.08.2011

Quellennachweis: Auskunft Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 22.02.2011
 Grundbuch-Abfragedatum: 16.08.2011

Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 idF LGBL. Nr. 7/2010

Grundbuch	Einlagezahl	Grundst. Nr.	Fläche m ² (Gebäude)	Baufl. (befestigt)	Baufl. (begrünt)	Alpe	landw. genutzt	Wald	Sonstige Ödland	Sonstige Straßenanl.	Sonstige Lagerplatz	Sonstige Werksgel.	Sonstige Abbauf.	Sonstige
81119	120	291	2.339					2.339						
		385	25.961					25.961						
		386	21.670					21.670						
		391	35.852					35.852						
		657	15.701					15.701						
		672/2	142						142					
		1052/1	5.766					5.766						
		1052/2	120				120							
		1053/1	71.722					65.890			5.832			
		1054	4.901									4.901		
		1183/4	8.509											
		1391/1	4.072				2.783	5.726						
		1395	12.833							4.072				
		1396	16.052							12.833				
		1397	1.534							16.052				
		1398	364							1.534				
		1401/1	505							364				
		1402	1.264							505				
		1403	9.258							1.264				
		1404	701							9.258				
		1405	47							701				
		1179/1	47.791					41.911		47				
		1179/2	13.912									5.880		
		1179/3	11.153	1.213								13.912		
		1179/5	2.349							2.349		9.940		
		1179/7	7.260									7.260		
Übertrag			321.778	1.213	0	0	2.903	220.816	0	49.121	5.832	41.893	0	0

Anlage H

Flächenbilanz und Zuordnung der Grundstücke zum 16.08.2011

Quellennachweis: Auskunft Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 22.02.2011
 Grundbuch-Abfragedatum: 16.08.2011

Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 idF LGBL. Nr. 7/2010

Grundbuch	Einlagezahl	Grundst. Nr.	Fläche m ²	Baufl. (Gebäude)	Baufl. (befestigt)	Baufl. (begrünt)	Alpe	landw. genutzt	Wald	Sonstige Ödland	Sonstige Straßennahl.	Sonstige Lagerplatz	Sonstige Werksgel.	Sonstige Abbauf.	Sonstige
Übertrag			321.778	1.213	0	0	0	2.903	220.816	0	49.121	5.832	41.893	0	0
81119	122	1180/3	3.513						3.513						
		1182	23.378						23.378						
		1183/1	2.251.694	39				44.029	2.177.603	6.002	1.267		22.754		
		1183/36	311			311									
81119	123	1250/1	4.901						4.901						
		1251	452						452						
		1252/1	489.771					8.429	481.342						
		1320	7.003						7.003						
81119	124	1317	249							249					
		1318	41.841						41.841						
		1319/1	808.040						808.040						
81119	125	1321	694						694						
		1322	261.829						261.829						
		1323	5.960						5.960						
		1326/1	5.736				5.736								
		1326/2	1.422	120			1.302								
		1327	4.672						4.672						
		1328/1	3.264.998	266				67.230	3.197.502						
		1328/2	2.014	70											
		1328/3	3.548	361	3.187										
81119	695	1183/52	5.956	109										5.847	1.944
Summe			7.509.760	2.178	3.187	311	7.038	122.591	7.239.546	6.251	50.388	5.832	64.647	5.847	1.944

Flächenbilanz und Zuordnung der Grundstücke zum 16.08.2011

Quellennachweis: Auskunft Mag. Baldauf Christoph/Agrarbehörde vom 22.02.2011
 Grundbuch-Abfragedatum: 16.08.2011

Kein Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 idF LGBL. Nr. 7/2010

Grundbuch	Einlagezahl	Grundst. Nr.	Fläche m ² (Gebäude)	Baufl. (befestigt)	Baufl. (begrünt)	Alpe	landw. genutzt	Wald	Sonstige Ödland	Sonstige Straßenanl.	Sonstige Lagerplatz	Sonstige Werksgel.	Sonstige Abbaufl.	Sonstige
81119	111	564	108.000					108.000						
		565	21.015					21.015		557				
		1385	557							334				
		1386	334							730				
		1387	730											
81119	112	1331	1.048.453						1.048.453					
81119	120	368	1.248					1.248						
		369	4.172					4.172						
		377/1	6.330					6.330						
		377/2	187						187					
		1183/2	5.430				304	5.126						
		1183/3	4.021					4.021						
		1295	5.967					5.967						
81119	120	354	3.399					3.399						
81128	43	673	334											
81107	283	1383	1.718.617						1.718.617					
Summe			2.928.794	0	0	0	304	159.278	2.767.257	1.955	0	0	0	0

roler Gemeindeverband
Innsbruck
arktgraben 2, Tel. 6224/Kl. 59

Innsbruck, den 6. Feber 1951

l.: VII/n/49 - 51/J

Betreff: Vermögensabgabe der Gemeinden
von ihrem land- und forstw. Besitz.

GEMEINDEAMT EHRWALD Tirol. Eingel. <u>12. 2. 1951</u> Nr. <u>115</u>
--

Inhalt sehr wichtig !
=====

An das

Gemeindeamt

in Ehrwald

Vorgeschichte.

110 Gemeinden hatten gegen die ihnen im April und Mai 1949 durch das Finanzamt Innsbruck zugekommenen Vermögensabgabebefehle im Wege des Tiroler Gemeindeverbandes Berufung eingelegt. Da die Berufungen keine aufschiebende Wirkung hatten, wurden mittlerweile 2 Jahresraten mittels Bundesschuldverschreibungen beglichen. Im Zuge der unsererseits unternommenen Schritte, endlich eine Berufungserledigung zu bekommen, stellt sich nun heraus, dass das Finanzministerium die in unserer Berufung aufgestellte und seinerzeit vom BM.f.Land- und Forstwirtschaft gestützte Behauptung, daß ein Unterschied zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut gemacht werden müsse, nicht anerkannt und dass für eine Befreiung der Vermögensabgabe alle gesetzlichen Voraussetzungen fehlen. Nach Ansicht des Finanzministeriums käme nur die Umschreibung der Vermögensabgabe von den Gemeinden auf die " Realgemeinden " (Agrargemeinschaften) oder auf die Nutzungsberechtigten direkt in Frage. Die Umschreibung auf die Realgemeinden sei derzeit technisch nicht durchführbar, da bisher in nur wenigen Gemeinden Realgemeinden bestehen, und zudem gesetzlich nicht zulässig, da die Realgemeinden am Stichtag der Vermögensabgabe (1.1.1948) von den Gemeinden noch nicht grundbücherlich losgelöst waren. Für die Vermögensabgabe sei aber nach dem Vermögensabgabegesetz einzig und allein der Stichtag massgebend. Was nun die Möglichkeit der Umschreibung der Abgabe auf die Nutzungsberechtigten durch das Finanzamt anlangt, würde eine solche nach Ansicht des FM. einen ungeheuren bürokratischen Apparat in Bewegung setzen, der grosse Beunruhigung in die Gemeinden und die bäuerl. Bevölkerung tragen würde. Diese Umschreibung auf die Nutzungsberechtigten würde nämlich eine Aufteilung der Einheitswerte zur Voraussetzung haben, die in einer Änderung der Einheits-

werte auf den 1.1.1940 (Hauptfestsetzungszeitpunkt) erfolgen müsste. Die weitere Folge wäre, dass für die Nutzungsberechtigten alle Veranlagungen zur Vermögenssteuer und zur Einkommensteuer seit dem Jahre 1940 berichtigt und an die Steuerpflichtigen Nachforderungen in diesen beiden Steuerarten gestellt werden müssten. Der Fiskus würde nach Durchführung einer solchen Aufteilung infolge der Mehreinnahmen an Vermögens- und Einkommensteuer besser abschneiden, er hätte aber ^{bisher} wegen der Kompliziertheit des ganzen Problems davon Abstand genommen.

Angesichts dieser Rechtslage empfiehlt das Finanzamt, von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand zu nehmen und das eingebrachte Rechtsmittel zurückzuziehen, in welchem Falle keine Rechtsmittelfkosten anfallen würden.

Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeverbandes

Der Agrarausschuss des Tir.Gemeindeverbandes, der die Ansicht des Finanzministeriums allerdings nicht teilt, hat nach eingehender Beratung in seiner Sitzung am 19.Jänner d.J. beschlossen, die folgenden für die Gemeinden noch offenen Möglichkeiten aufzuzeigen. Welcher Weg gegangen wird, darüber muß sich jeder Gemeinderat selbst schlüssig werden.

1.Möglichkeit :

Die Gemeinde hält ihre Berufung aufrecht und lässt es auf eine Entscheidung ankommen. Das Finanzamt wird dann mittels " Einspruchsbescheid " vorläufig entscheiden. Binnen 2 Wochen nach Zustellung des Einspruchsbescheides kann die Entscheidung der Finanzlandesdirektion beantragt werden.

2.Möglichkeit :

Wenn die Gemeinde die ihr vorgeschriebene Vermögensabgabe innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Zustellung des Abgabebescheides (die ersten Vermögensabgabebescheide wurden Ende März 1949 zugestellt, es endet daher die Frist ungef.Ende März 1951. Der genaue Tag müsste aus dem bei der Gemeinde erliegenden Vermögensabgabebescheid festgestellt werden) mittels Bundesschuldverschreibungen abzahlt, würde sich eine Ersparnis

bis zu 68 % für den Kapitalsaufwand erzielen lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Abrechnung mit dem Finanzamt innerhalb der 2 jährigen Frist erfolgt.

Anlage 1
./.
Ein Beispiel einer solchen begünstigten Abrechnung innerhalb der 2jährigen Frist ^{und Zahlung} mittels Bundesschuldverschreibungen ist, auf die Gemeinde Ehrwald bezogen, diesem Schreiben angeschlossen.

Einem Antrag des TGV. beim Finanzministerium auf Verlängerung dieser begünstigten Abrechnungsfrist um 6 Monate wurde nicht stattgegeben. Wohl aber wurden für die lawinengeschädigten Gemeinden Begünstigungen aufgezeigt, auf die wir später noch zu sprechen kommen.

Wenn eine Gemeinde von dieser begünstigten Abrechnungsmöglichkeit Gebrauch macht, muss gleichzeitig die Berufung zurückgezogen werden, wozu eine kurze Mitteilung an das Finanzamt in Innsbruck (Referat XV) genügt.

3. Möglichkeit :

Nach § 80 (2) der Tiroler Gemeindeordnung hat die Gemeinde auch die Möglichkeit, die auf dem genutzten Gemeindegut lastenden Abgaben (wozu auch die Vermögensabgabe gehört) und Betriebskosten auf die bezogenen Nutzungen nach dem Verhältnis zum Gesamtertrag umzulegen, bzw. in diesem Falle die jeweils bezahlten Vermögensabgabebeträge auf die Nutzungsberechtigten anteilmässig umzulegen. Die Inanspruchnahme dieser Umlegungsmöglichkeit liegt im Ermessen des Gemeinderates.

4. Möglichkeit :

Hinsichtlich der lawinengeschädigten Gemeinden hat sich der TGV. unter Berufung auf § 17 (2) des Vermögensabgabegesetzes mit dem Finanzministerium in Verbindung gesetzt. Diese Gesetzesstelle hat folgenden Wortlaut :

" Das BM.f.Fin. kann über Antrag des Abgabepflichtigen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verfügen, dass dem Abgabepflichtigen Vermögensabgabebeträge für die Durchführung von Aufgaben gestundet werden, die das zuständige Bundesministerium als besonders lebenswichtig für die österr. Volkswirtschaft und erfolgversprechend bescheinigt ^{hat}. Diese Stundung hat unter Auflage der bestimmungs-

gemässen Verwendung innerhalb einer hiefür zu setzenden Frist zu erfolgen. Die Stundung erfolgt nur, wenn und soweit die Durchführung der Aufgaben durch die Vermögensabgabe ernstlich gefährdet ist. Nach Erfüllung der Auflage, die durch das zuständige Bundesministerium zu bescheinigen ist, sind die gestundeten Beträge (Abgabe) zu erlassen. "

Der Tiroler Gemeindeverband hat nun dem Finanzministerium gegenüber den Standpunkt vertreten, dass die von den durch die Lawinenkatastrophen betroffenen Gemeinden zu leistenden Wiederaufbauarbeiten (Mithilfe beim Wiederaufbau der zerstörten Siedlungen, Räumungsarbeiten, Wiederaufbau der Brücken, Instandsetzung des Lawinenschutzes, vordringliche Aufforstung der Schutz- und Bannwälder, Wiederaufbau und Instandsetzung der zerstörten gemeindeeigenen Objekte und Anlagen, erhöhte Wildbachverbauung und ähnliches mehr) als eine im Interesse der Österr. Volkswirtschaft gelegene lebenswichtige Aufgabe anzusprechen sind und unter die Bestimmungen der angezogenen Gesetzesstelle fallen. Gestern erhielten wir nun vom Österr. Gemeindebund die Mitteilung, dass der zuständige Referent beim Finanzministerium (Min.Rat Dr.Latzka) für eine aufrechte Erledigung beim Minister eintreten wird und dass auch beim Hauptausschuss sich kein Widerstand ergeben wird. Die von den Lawinenkatastrophen betroffenen Gemeinden mögen daher gem. § 17 Vermögensabgabegesetz ihre Anträge bereits vorbereiten, die der Minister dann dem Hauptausschuss vorlegen werde.

Anlage
2
./.

Der TGV. schliesst für diese lawinengeschädigten Gemeinden ein solches Antragsformular bei. Dieser Antrag wäre ausgefüllt dem TGV. möglichst bald rückzuleiten, damit dann alle Anträge gesammelt dem FM. vorgelegt werden können. Hiebei können die vor einigen Tagen von den lawinengeschädigten Gemeinden eingeholten Unterlagen (Fragebogen des TGV) entsprechend verwertet werden.

Zur " Möglichkeit 1 " ist uns gestern noch eine Stellungnahme des zust.Referenten im Finanzministerium zugekommen, worin die Ansicht vertreten wird (entgegen der Ansicht des BM.f.L.u.F.), dass abgabenrechtlich zwischen Gemeindegut und Gemeindevermögen kein Unterschied bestehe und die Gemeinden als Betriebsführer ihrer forstwirtschaftlichen Betriebe zu gelten haben. Dass in allen diesen Fällen (gemeint sind die Fälle, wo es sich um die Befriedigung der Ansprüche hinsichtlich der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes handelt) ein forstwirtschaftlicher Betrieb vorliege, sei nicht anzuzweifeln, da zumindest sich die Betriebsführung darauf beschränken werde und müsse, dass die Nutzungsberechtigten zu ihrem Nutzen kämen.

Wir ersuchen nun das Gemeindeamt, uns nach erfolgter Behandlung im Gemeinderat darüber zu informieren, für welchen Weg sich die Gemeinde entschlossen hat. Die Anträge der lawinengeschädigten Gemeinden wollen so rasch als möglich (überschlagsmässige Schadenssummen) anher vorgelegt werden.

./.. 2 Anlagen.

Der Präsident :

Abg. K r ö l l e.h.

Nachrichtlich an

das Amt der Landesregierung, Abtlg.Ib
die Bezirkshauptmannschaften

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage 1

Berechnung der Vermögensabgabeschuld der

Gemeinde Ehrwald

(bei Bezahlung innerhalb 2 Jahren ab Zustellung
des Vermögensabgabebescheides)

Höhe der Vermögensabgabe (lt. Bescheid)	S	60,840.-
Abzüglich der bezahlten 2 Jahresraten (2x2,800)	S	<u>5,600.-</u>
Restliche Abgabeschuld (heute)	S	55,240.-

Ermässigungen gem. § 1 der 2. Verordnung zur Durchführung des VAG.

12% von S 6,000.-	S	720.-
18% von S 9,000.-	S	1,620.-
24% von S 40,240.-	S	<u>9,657.-</u>
	S	11,997.-

In Bundesschuldverschreibungen zu zahlende Abgabe	S	43,243.-
--	---	----------

Um nun bei einem derzeitigen Kurswert von ca 40.- die Restschuld von S 43.243.- mittels Bundesschuldverschreibungen abstaten zu können, bedarf es nur eines Kapitalaufwandes von rund S 17.300.-.

Gegenüber der ursprünglichen Restschuld von S 55,240.- ergibt sich unter Berücksichtigung der eingeräumten Ermässigungen und unter Ausnützung der Abzahlungsmöglichkeit mittels Bundesschuldverschreibungen ein Gesamtersparnis von S 37,917.- oder 68.6 %.

NS. Der Kurs der Bundesschuldverschreibungen ist in letzter Zeit gestiegen und wird voraussichtlich weiter steigen. Verursacht wird die Kurssteigerung einerseits durch die wahrscheinlich kommende Verlosung derselben und andererseits, weil bis zum Frühjahr eine stärkere Nachfrage nach diesen Wertpapieren einsetzen dürfte von Seite jener Abgabepflichtigen, die den letzten Termin der ermässigten Abstattung der Vermögensabgabe ausnützen wollen. Je billiger aber die Bundesschuldverschreibungen erworben werden, desto größer ist die Ersparnis bei der Vermögensabgabe.

Die Frist für den Genuss der Ermässigung läuft aber 2 Jahre nach Zustellung des Vermögensabgabebescheides ab. Die Möglichkeit der Abstattung mittels Bundesschuldverschreibungen bleibt natürlich weiterhin aufrecht.

Anlage 2

Gemeinde

Bezirk

Betreff : Vermögensabgabe von durch die Lawinenkatastrophen
im Jänner 1951 in Tirol betroffenen Gemeinden,
Stundung und Erlass der Abgabe.

über Tiroler Gemeindeverband

An das

Finanzministerium

in

W i e n .

Die gef. Gemeinde schuldet noch an restlicher Vermögens-
abgabe für ihren land- und forstwirtschaftlichen Besitz den
Betrag von S

Durch die Lawinenkatastrophen sind am Gemeindebesitz die
nachverzeichneten Schäden aufgetreten, deren Behebung durch die
Abgabe ernstlich gefährdet bzw. unmöglich ist :

- 1.) Schadenssumme bzw. Wiederherstellungssumme
an gemeindeeigenen Baulichkeiten und Anlagen S
- 2.) Wiederherstellungskosten für Brücken und Wege
Lawinenbauten S
- 3.) Wiederaufforstung der Schutz- und Bannwälder S
- 4.) Wiederaufforstung der übrigen Waldungen S
- 5.) Ungef. Höhe des Schadens an Gemeindewaldungen und
in Verwaltung der Gemeinde stehenden Interes-
senschaftswaldungen S
- 6.) Behebung der sonstigen Flurschäden am Gdebesitz . S

Unsere ganze Kraft mass für den Wiederaufbau und für die
Behebung der Schäden eingesetzt werden. Dazu kommt noch die
Hilfeleistung, die seitens der Gemeinde den geschädigten Ge-
meindebürgern zugewendet werden muss.

Unter Berufung auf § 17 (2) Vermögensabgabegesetz stellt
die gef. Gemeinde den Antrag, ihr die noch restliche Vermögens-
abgabe zur Durchführung der Schadensbehebungen und Wiederauf-
bauarbeiten zu stunden und in der Folge nach Erfüllung der
Auflage zu erlassen.

..... am

Der Bürgermeister :

„Da ist Tirol zu weit gegangen“

Während Tirols Gemeinden immer finanzschwächer werden, verfügen die Agrargemeinschaften über Hunderttausende Hektar Grund in Milliardenhöhe.

Von MICHAELA SPIRK-PAULMICHL

INNSBRUCK, STRENGEN. Wie konnte es eigentlich dazu kommen, dass ein immer kleiner werdender Teil der Bevölkerung heute über Wälder, Wiesen und sogar ganze Berge und Täler verfügt, während die Gemeinden mit ihrer stark wachsenden Bevölkerung nicht mehr Herren über Grund und Boden sind? Und: Kann diese Entwicklung korrigiert werden? Diese Fragen stellen sich immer mehr Bürgermeister in ganz Tirol, in Gemeindestuben werden fieberhaft alte Akten herausgesucht und Rechtsexperten befragt.

Schreiendes Unrecht

Einer, der sich schon lange mit der Problematik beschäftigt, ist Verfassungsrechtler Univ.-Prof. Siegbert Morscher. Er sagt heute: „Tirol ist mit der freien Übertragung des Gemeindegutrechts an die Agrargemeinschaften zu weit gegangen.“ In einer Abhandlung erwähnte er bereits 1982 die Gleichheitswidrigkeit: „Die [...] Regelungen widersprechen aber offenkundig auch dem durch Artikel 7 [...] StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ermittelten Gleichheitssatz.“ Außerdem sei nie die Verfassungswidrigkeit in der heu-



Die letzte Kuh ist oft längst aus dem Stall, doch die Macht der Agrargemeinschaften ist geblieben. Bürgermeister kratzen jetzt an ihren Rechten.

Foto: Fischer

tigen Zeit aufgegriffen worden, „und andererseits muss einmal ein Ende mit dieser oft als schreiendes Unrecht empfundenen Ungleichbehandlung der Staatsbürger gemacht werden“.

Morscher plädiert dafür, die Agrargemeinschaften modern zu gestalten „und darauf zu achten, dass die Regulierungen nicht fortgeführt werden“. Dass Mitglieder, die keine bäuerlichen Betriebe mehr haben, Grund und Boden an die

Gemeinden zurückgeben sollten, bezeichnet er als Ideallösung.

Zurück an Gemeinden

Das wäre die Mehrheit, denn tatsächlich wurde bereits aus den meisten Ställen die letzte Kuh für immer herausgetrieben. Nur ein Viertel der Agrargemeinschaftsmitglieder hat eine Landwirtschaft. Doch speziell um ihre Zukunft abzusichern, wurde vor allem in der Mitte des vergange-

nen Jahrhunderts das Gemeindegut an die Agrargemeinschaften übertragen.

Sogar das Merkblatt für Gemeinden Tirols, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, befasste sich bereits mit den vielen offenen Fragen. Im Zusammenhang mit der Vorgangsweise, dass sich Agrargemeinschaften sogar dagegen wehrten, praktizierende Bauern als neue Mitglieder aufzunehmen, werden darin „zu viel Egoismus und zu

wenig Verständnis und Sozialpflichtigkeit gegenüber der politischen Gemeinde als ursprüngliche Trägerin der Eigentumsrechte“ kritisiert.

Die Agrargemeinschaften täten außerdem gut daran, der Gemeindeöffentlichkeit gegenüber „nicht kleinlich“ zu sein – vor allem dann, wenn es um Grundabtretungen für Wege, Sportplätze, öffentliche Einrichtungen, um die Zurverfügungstellung von Wasser und Quellen für den Gemeindegebrauch, für den sozialen Wohnbau und wenn es um die Anlegung von Loipen und von Mountainbikerouten gehe. Damit werden die vielen Fälle angesprochen, in denen Gemeinden Grundstücke, die ihnen früher selbst gehörten, teuer von den Agrargemeinschaften zurückkaufen mussten – die *Tiroler Tageszeitung* berichtete.

Soziale Verantwortung

„Die Agrargemeinschaften sollen und müssen nichts gratis tun, tragen aber in der örtlichen Gemeinschaft ein gewisses Maß an sozialer Verantwortung“, meint Josef Guggenberger, Leiter der Agrarbehörde, der einräumt, „dass die Funktionäre durchwegs verantwortungsbewusst ihre Aufgaben im Interesse der vielen Agrargemeinschaften, aber auch im landeskulturellen Interesse wahrnehmen“.

In dem Merkblatt werden die Agrargemeinschaften allerdings an ihren gesetzlichen Stiftungsauftrag als Körperschaften öffentlichen Rechts erinnert.



Der verstorbene Bürgermeister Erwin Aloys aus Ischgl.

Foto: Mathis

„Was seid's denn ihr für Leut?“

Schon der legendäre Tourismuspionier und Bürgermeister von Ischgl, Erwin Aloys, beehrte gegen Agrargemeinschaften auf.

ISCHGL (ms). Als Aloys 1975 Bürgermeister wurde, ahnte er nicht, dass der Gemeinde kein einziger Quadratmeter Grund gehörte. In seinem Buch „b'sinna“ schrieb er über seine Fassungslosigkeit, die Auseinandersetzung mit der Landesregierung und seinen letztendlich nutzlosen Kampf. „Eine politische Gemeinde bis auf den letzten Quadratmeter enteignen? Ja, was seid's denn ihr für Leut?“, habe er kämpferisch gesagt. Da er keinen Gemeinderatsbeschluss für die Besitzübergabe an die Agrargemeinschaften gefunden habe, schreibt er von einer „Angelegenheit, die illegal abgewickelt wurde“. Als er 2002 starb, waren seine Fragen immer noch unbeantwortet.

In Längenfeld undenkbar, in Igls möglich: Günstiger Baugrund für junge Bewohner

Aufsichtsbeschwerde gegen Agrargemeinschaft Strengen

Die Gemeinde Strengen braucht für ihre Bürger eine neue Quelle. Was die Agrargemeinschaft bisher gratis zur Verfügung stellte, soll jetzt etwas kosten.

Von MICHAELA SPIRK-PAULMICHL

STRENGEN, LÄNGENFELD, IGLS. Zur Wasserversorgung ihrer Bewohner hat die Gemeinde Strengen 25 Quellen, die aber allesamt zu wenig schütten. „Wir brauchen deshalb eine weitere Quelle für eine größere Wasserleitung“, berichtet Bürgermeister Erich Haueis.



„Warum sollen wir für Gut, das uns genommen wurde, bezahlen?“

ERICH HAUETIS

Foto: Wenzel

Die Probleme begannen damit, dass diese neue Quelle im Gebiet der Agrargemeinschaft liegt, die zum ersten Mal zur Überraschung des Gemeinderats einen Beitrag verlangte. „Er ist zwar nicht hoch“, räumt Bürgermeister Haueis ein. Aber er finde es nicht in Ordnung, „für das Wasser der Bürger, das die Gemeinde notwendig braucht, Geld zu verlangen“.

Wegen der Vorgehensweise der Agrargemeinschaft wurde bei der Agrarbehörde übrigens eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht – von einem Mitglied selbst.

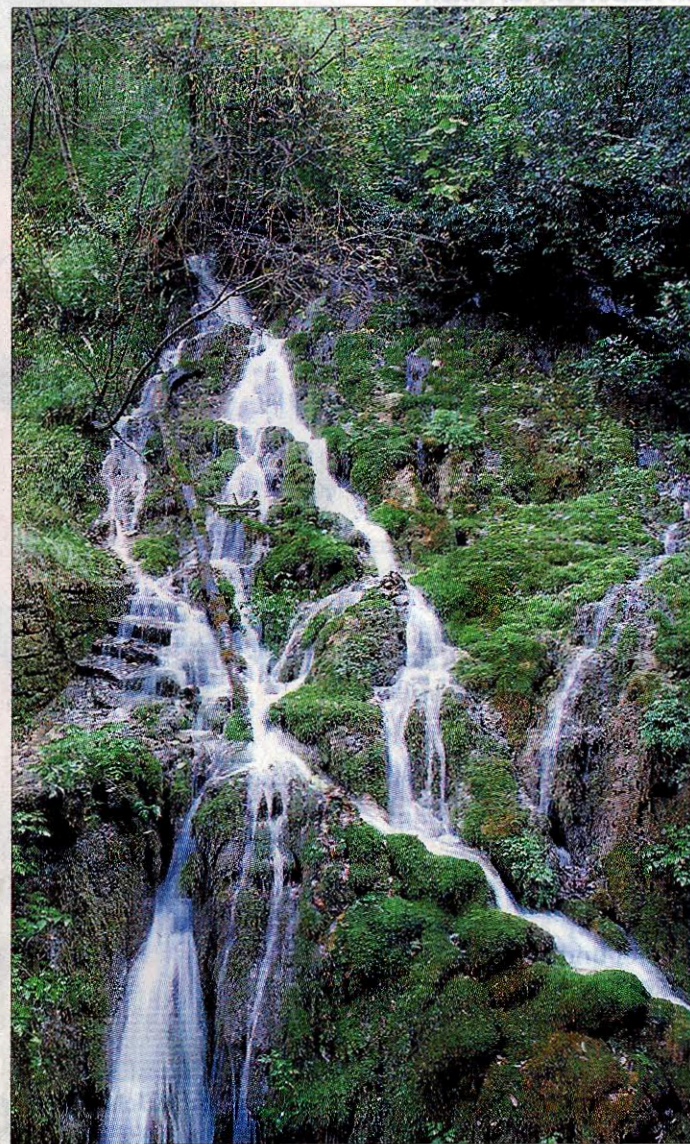
Bürgermeister Haueis hat nichts dagegen, dass die Agrargemeinschaft wirtschaftlich arbeitet, die Wald- und Weiderechte nützt. „Doch dass die Gemeinde etwa für ein Grundstück, für den Sportplatz, Wasser und Wege bezahlen soll, das versteht niemand.“ Er erinnert die Mitglieder der Agrargemeinschaft, dass der ganze Wald, das gesamte Gebirge hunderte Jahre lang der Gemeinde gehört habe: „Von dem Kuchen sind uns nur neun Prozent übrig geblieben.“

Die Gemeinde werde den Betrag für die Quelle bezahlen. „Uns bleibt ja nichts anderes übrig, wir brauchen sie!“ Ob dadurch eine Erhöhung der Wassergebühren nötig sei, werde sich weisen. Für Haueis ist es an der Zeit, dass sich „veraltete Strukturen“ ändern: „Warum sollen wir für Gut, das uns genommen wurde, bezahlen?“

„Uns geht's genauso“

In Längenfeld hat es Bürgermeister Willi Kuen gleich mit neun Agrargemeinschaften zu tun, und darüber sei er gar nicht glücklich. „Das getraue ich mich offen zu sagen.“ Denn: „Da magst mit jeder einzeln verhandeln, und zwar wegen jedem Quadratmeter.“

Die Gemeinde mit rund 5000 Bewohnern brauche für ihre Bürger Baugründe und Abstellplätze, „dafür zahlen wir nicht unbedingt einen überhöhten Preis, aber schenken tun sie uns nichts. Da geht's uns wie den anderen Gemeinden.“ Um Sozialwohnungen bauen zu können, kaufe die



Agrargemeinschaften sollen das Wasser gratis zur Verfügung stellen, fordert der Strengener Bürgermeister.

Foto: Parigger

Gemeinde „relativ günstig“ Wiesen – nicht von einer der Agrargemeinschaften, sondern von Bauern.

Gute Zusammenarbeit

Zur Diskussion über Agrargemeinschaften in Tirol meldete sich auch der Obmann des Vereins für menschengerechtes Woh-

nen in Igls, Markus Zettenig, und zwar mit Lobesworten: „Die Agrargemeinschaft Igls hat uns günstig einen Grund zur Verfügung gestellt, damit für junge Familien Wohnungen gebaut werden können“, freut er sich. Weil sie sich keinen Grund leisten konnten, waren viele Igliger weggezogen.

Neustift will Gemeindegut rückerobern

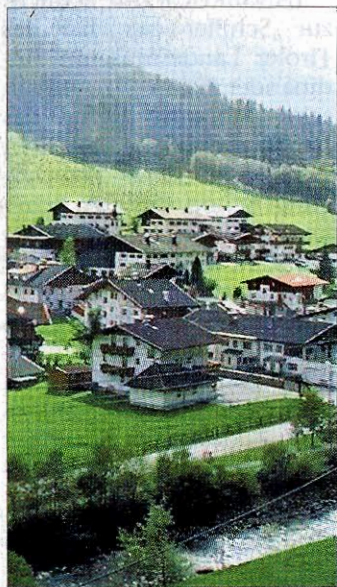
Das Verfahren, bei dem Neustifter Gemeindegut an die Agrargemeinschaften übertragen wurde, soll wieder aufgenommen werden. Es geht um 4500 Hektar.

NEUSTIFT (ms). Die Gemeinde Neustift will sich ihren Grund und Boden zurückerkämpfen und hat dafür auch den Weg zum Verfassungsgerichtshof gewählt. Nach gründlicher Einsicht der Gemeindeakten ist Rechtsanwalt Andreas Brugger zum Schluss gekommen, dass Bescheide begründungslos waren und sogar „wissentlich gesetzliche Bestimmungen gebrochen wurden“. Er spricht von Amtsmissbrauch und will erreichen, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird.

Ablenkungsmanöver

Er ist überzeugt, dass es für keine der Gemeindegutverschiebungen an die Agrargemeinschaften eine Rechtsgrundlage gegeben habe. Beim Flurverfassungsgesetz sei es nur um die Zuständigkeiten gegangen, nie um eine Übertragung.

Als „plumpes Ablenkungsmanöver“ bezeichnet der grüne Klubchef Georg Willi unterdessen den Vorschlag von Bauernbundobmann Anton Steixner, im



Die Gemeinde Neustift (im Bild der Weiler Karröstlen) will ihr Land zurück. Foto: Fasser

Landhaus Anlaufstellen für Gemeinden und Agrargemeinschaften einzurichten. „Die generalstabsmäßige Enteignung der Gemeinden gehört rechtlich wasserdicht rückabgewickelt“, beharrt er auf eine Rückführung des Gemeindeguts. Die Grünen würden – gestützt auf den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie Aussagen von namhaften Agrarexperten – im Landtag Initiativen setzen.

Experten am Podium

Am Montag, 25. April, findet um 19 Uhr im Café Katzung in der Innsbrucker Altstadt die Podiumsdiskussion „Agrargemeinschaften auf dem Prüfstand“ statt. Auf Einladung des Akademikerbundes diskutieren Bauernbundobmann Anton Steixner, Rechtsanwalt Peter Greil, Josef Guggenberger von der Agrarbehörde des Landes und der Lanser Bürgermeister Peter Riedmann.

**TIROLER 4.4. – 8.5.05
SKI-WOCHEN**

Volle Leistung - halber Preis!*

- ▶ Erwachsene € 19,50
- ▶ 15-18 Jahre € 13,00
- ▶ 10-14 Jahre € 9,80

*Tageskarten
Einheimische
mit Ausweis



STUBAIER
GLETSCHERBAHN

Königreich des Schnees

Kein Hund mehr fürs böse Herrl

Nicht vertrauenswürdigen Zweibeinern soll in Wien ab 2006 die Hundehaltung verboten werden. Schlecht erzogene Hunde und Herrln müssen auch einen Hundeführerschein absolvieren.

Foto: Corn

Streit um Gemeindegrund

Per Landesgesetz wurden in Tirol in den 60er-Jahren hunderttausende Hektar Grund von den Gemeinden ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen. Nun mehrten sich Stimmen, die dies als rechtswidrige Enteignungen bezeichnen.

Hannes Schlosser

Innsbruck – Es geht um rund ein Fünftel der Landesfläche. Wälder und Wiesen im Eigentum der einzelnen Gemeinden, die ausgehend vom Flurverfassungslandesgesetz aus dem Jahre 1952 den Bauern nicht bloß zur Bewirtschaftung, sondern nach und nach in deren Eigentum übertragen worden sind.

Die aktuelle Debatte hat der Lanser Bürgermeister Peter Riedmann (VP) losgetreten. Wie viele andere Bürgermeister steht er vor dem Problem, wann immer die Gemeinde ein Grundstück braucht, von der „Agrar“ abhängig zu sein. Obwohl deren Mitglieder längst zu vier Fünftel keine Bauern mehr sind, entscheiden letztlich diese, ob ein sozialer Wohnbau, ein Kinder-

garten oder ein Friedhof entsteht. Und vor allem darüber, um welchen Preis Gemeinden ihr früheres Eigentum zurück kaufen können.

Vorige Woche hat die Gemeinde Neustift im Stubaital 4500 Hektar durch eine Entscheidung der Agrarbehörde des Landes zurückbekommen. Offen ist, ob die lokale Agrargemeinschaft dagegen beruft und die Entscheidung als Präjudiz für rund 500 andere Fälle zu sehen ist.

Bauernbundchef Anton Steixner (VP) bestreitet dies. Eine Revision der Eigentumsübertragungen hält er für „politisch und rechtlich undenkbar“. Steixner verweist darauf, die meisten Agrargemeinschaften würden den Gemein-

den ohnehin entgegenkommen und bei Bedarf Grundstücke zu symbolischen Preisen abtreten. Mit den „schwarzen Schafen“ will er Gespräche führen und eine Streitschlichtungsstelle einrichten.

Zu wenig sagen neben einer wachsenden Zahl von Bürgermeistern auch SPÖ und Grüne. Letztere haben am Mittwoch im Landtag einen Antrag eingebracht, der die Landesregierung zu einer Gesetzesnovelle auffordert, den Gemeinden ihr „Gemeindegut“ zurück zu übereignen. Will die ÖVP-Mehrheit eine gigantische Prozesslawine verhindern, muss sie an einer politischen Lösung interessiert sein. Der Antrag der Grünen wird im Juli behandelt.

Pianist Pierre-Laurent Aimard macht „Musik im Riesen“. Seite 16



Tirols Landeschef Herwig van Staa opponiert nicht gegen Kasernenschließungen. Seite 2



Viel Sonne und sommerlich warm. Seite 24

Tiroler Tageszeitung

UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG FÜR TIROL

www.tt.com

61. Jahrgang - Nummer 119-IA

Mittwoch/Donnerstag, 25./26. Mai 2005

Preis Inland € 0,90/Ausland € 1,50

Neues Urteil des Verfassungsgerichtshofs

Agrarier nur durch Irrtum Grundkaiser

Hermann Arnold lässt jetzt in Sachen Agrargemeinschaften aufhören: „Es war ein massiver Rechtsirrtum, der die Gemeinden um ihr Gut gebracht hat!“

INNSBRUCK (ms). Dass Tiroler Agrargemeinschaften heute über ein Viertel des Landes verfügen, dafür soll ein massiver Rechtsirrtum der Agrarbehörde verantwortlich gewesen sein: Diese Meinung vertritt Gemeindeverbandspräsident a. D. Hermann Arnold, von 1996 bis 1974 selbst Mitarbeiter der Agrarbehörde im Landhaus.

Falsche Rechtsansicht

In der Zeit der Regulierungen des Gemeindeguts an die Agrargemeinschaften habe die Rechtsansicht geherrscht, dass die Gemeinden nur als Treuhänder von Grund und Boden im Grundbuch seien, die wahren Eigentümer aber wären die Bauern. „Doch das war falsch, wie der Verfassungsgerichtshof 1982 eindeutig,

aber leider zu spät festgestellt hat.“ Ein brandaktuelles Urteil vom März würde diese Auffassung bestätigen.

Fehler beheben

„Ich war selbst beteiligt, ich war ein Täter“, räumt Arnold heute bereitwillig ein. Derin auch er sei einer der jungen Juristen gewesen, der die Philosophie von der treuhänderischen Übertragung des Gemeindegutes ungeprüft nachgebetet habe. „Das war einfach so, da muss man einmal die Wahrheit sagen!“

Rückblickend ist für ihn vor allem eine Sache wesentlich: „Ich sehe kein Problem darin, sich im Rechtsirrtum zu befinden, aber wesentlich darin zu beharren, ist sehr wohl eines.“ Deshalb lautet seine Forderung an die Politiker des Landes eindeutig: „Wer erkennt, dass falsche Entscheidungen getroffen wurden, muss als gewissenhafter Volksvertreter Schritte setzen diese Fehler zu beseitigen.“ Seite 4



Haflinger am Laufsteg

Von Mittwoch bis Sonntag findet am Fohlenhof in Ebbs die Haflinger-Weltausstellung statt. Neben einem täglichen Schauprogramm (Bild) wird der Weltausstellung gekürt. Foto: Fohlenhof/Ebbs/Reiter Seite 15

INNSBRUCK

Ruf nach mehr Sicherheit. Zu eng, zu gefährlich: Die Straßen im Gewerbegebiet Rossau geben Anlass für Kritik. Langwierige Verfahren erschweren Baumaßnahmen. Seite 25

WIRTSCHAFT

RLB-Gewinneinbruch. Die Raiffeisen Landesbank Tirol nahm Risikovorsorgen im Ausmaß von 54,5 Mio. Euro vor, das Ergebnis schrumpfte um 63 Prozent auf 5 Mio. Euro. Seite 5

TIROL

Krach in Rum. Der Rumer Amtsleiter Christian Braitovler lässt die Gemeindestube. Dem Abgang war ein heftiger Machtkampf vorausgegangen. Seite 15

KULTUR

Gelungener Frühstart. Mit einer Personale für Christian Berger wurde das 14. Internationale Filmfestival Innsbruck vorzeitig eröffnet. Seite 16

SO FINDEN SIE

Ami: Mitteilungen Seite 46
Todesanzeigen Seite 47
Service-Telefon: 05 04 03
Fax: 05 04 03 643
E-Mail: service@tt.com

AUFGEBLÄTERT

Na, dann prost!

In der dänischen Brauerei Harboe gärt es gewaltig. Innerhalb der Betriebskantine nämlich, die streikt, weil ihr das Biertrinken verboten worden ist. Oder eigentlich das Biertrinken während der Arbeitszeit. Die Sklaven des Kapitals kriegen zwar weiterhin sechs (!) Flaschen Bier täglich gratis, sollen diese aber in den Pausen konsumieren. Das schlägt dem Fass die Krone ins Gesicht! Wer während der Arbeit sechs Bier trinkt, braucht Pausen umgehend dazu, die Flüssigkeit wieder loszuwerden. Wenn die Männer aber in der Pause trinken müssen, wann, bittschön, sollen sie sich dann erleichtern gehen? Da zeigt sich doch wieder einmal die hässliche, kürzschichtige Fratze des Tiroler Kapitalismus, der sogar



Weidmannsheil! Novartis-Boss Vasella will ein Revier pachten. Foto: EPA

Novartis zieht es ins Lechtal

Novartis-Chef Daniel Vasella kam mit dem Hubschrauber zur Abschlussverhandlung.

BACH (TT). Der Pharmakonzern Novartis will die Genossenschaftsjagd von Bach im Lechtal pachten. 4100 Hektar, rund so groß wie Manhattan, haben die Wälder. Zum Ausverhandeln der Abschlusssumme kam Vasella persönlich mit dem Hubschrauber nach Bach. Seite 13



Maldini mit dem Objekt der Begierde. Foto: APN/Zerwas

Das große Finale

Kritik an Rauchs Doppel-Job

INNSBRUCK (IT-ahen). Dass VP-Politiker Hubert Rauch als Aufsichtsratsvorsitzender der ATM die Bilanz absignet, die er zuvor erstellt hat, sorgt für Unmut in der Abfallbranche. Die Kontrollfunktion, die ein Aufsichtsrat habe, komme dadurch zu kurz. Noch da-

zu, wo die Bilanz der ATM ein sattes Minus aufweist. Gemeindeverbandschef Rauch kann keine schiefe Optik erkennen. Er erstelle zwar die Bilanz, kontrolliert würde diese aber durch einen Wirtschaftsprüfer. Auf Wunsch der Bürgermeister des Abfallverbandes habe

seine Kanzlei den Auftrag bekommen. Unter Beschuss ist nach einer Kapitalherabsetzung der Muttergesellschaft auch der Deponiebetreiber Riederberg. Die Nachsorge sei gewährleistet, das Land müsse dafür nicht aufkommen, heißt es. Seite 5

Nachbesserung von Hartz IV gefordert - Neues Linksbündnis mit PDS

Weiter Unruhe in der SPD, Lafontaine scheidet im Groll

Alle Bundestagsfraktionen sind mit dem 18. September als Wahltermin einverstanden. In der SPD verstärkt sich die Unruhe.

niederlage einkalkuliert. Die letzte Entscheidung über den Wahltermin liegt bei Bundespräsident Köhler. Der Arbeitnehmerflügel der SPD verlangt von der

Austritt aus der SPD. Er tritt für ein Bündnis von WASG (Wahlalternative Arbeit und Soziale Gerechtigkeit, Anm.) und PDS an. Mit seiner Ankündigung



KURZ & BÜNDIG
Budgetkürzung hat Folgen

INNSBRUCK. Unverändert angespannt ist das Budget der Tiroler Schuldnerberatung. Geschäftsführer Thomas Pächl betont, dass die Förderung des Landes gegenüber 2004 um 43.000 Euro gekürzt worden sei, 90.000 Euro zusätzlich würden benötigt. Aufgrund von Personalmangel sei ein Aufnahmestopp verhängt worden, 1700 Personen seien im Vorjahr beraten worden.

SVP und die Linke machen nicht mit

BOZEN. Am Dienstag haben Bozens Bürgermeister und sein Stellvertreter die Büros geräumt. Beide sind in den Privatberuf (Anwalt bzw. Journalist) zurück gekehrt. Inzwischen hat der neue Bürgermeister Giovanni Benussi, dem im Gemeinderat die Mehrheit fehlt, 30 Tage Zeit zur Bildung eines Stadtrats. Da SVP und die Mitte-Links-Gruppierung eine Zusammenarbeit ablehnen, dürfte es zu Neuwahlen kommen.

Ärger über Minus bei Krankenkasse



Die Grünen sehen die Finanzmisere auf die lange Bank geschoben.

INNSBRUCK. Dass die Tiroler Gebietskrankenkasse trotz massiver Leistungskürzungen für Patienten im Jahr 2004 mit einem Minus von 17,3 Mio. Euro bilanziert, ist für den grünen Gesundheitssprecher Kurt Grünwald ein „Arbeitszeugnis“. Schuld daran sei „die völlig verfehlte Gesundheitspolitik der schwarz-orangefarbenen Bundesregierung“. Trotz der seit Jahren bekannten Finanzmisere würden keine Maßnahmen zur Sanierung der kranken Kassen gesetzt.

„Schöne Welt – kranke Leute“

BOZEN. Unter dem Motto „Schöne Welt – kranke Leute“ wird der Südtiroler Dachverband für Natur- und Umweltschutz die Autobahnblockade am Freitag in Tirol unterstützen. „Die Blockade soll auch in Bozen, Rom und Brüssel klar machen, dass



Hermann Arnold fordert die Wiedergutmachung alter Fehler.

„Alle Bürger sollen wieder gleich sein“

Bei der Regulierung des Gemeindeguts hat das Land übers Ziel hinausgeschossen: Eigentlich sollte es nur um Weide- und Holznutzung gehen.

Von MICHAELA SPIRK-PAULMICH

MUTTERS, INNSBRUCK. Er war Gemeindeverbandspräsident, Landesamtsdirektor, Bürgermeister von Mutters, Eduard Wallnöfers rechte Hand und auch Beamter der Agrarbehörde. Jetzt erhebt Hermann Arnold seine Stimme, um im Zusammenhang mit der Diskussion über die Agrargemeinschaften klar festzustellen: „Wir haben bei der Übertragung des Gemeindeguts weit über Ziel hinausgeschossen!“

„Eine Katastrophe“

Das sei nur durch einen Rechtsirrtum möglich gewesen und durch junge Juristen, welche die Regelung der Weide-

und Holznutzungsrechte sowie die Übertragung des Gemeindeguts an die Agrargemeinschaft fast als Evangelium betrachteten.

Bei einem Blick zurück klärt er auf, worum es seltenerzeit eigentlich gegangen ist. In der Nachkriegszeit ergab sich eine Änderung im Baugeschehen. Dabei ist die Frage aufgetaucht, wer Ansprüche auf Holz hat, und Holz hatte damals eine große Bedeutung. Bei einer Regulierung sollte der Anspruch pro Haus und Gut festgelegt werden.

„Doch dass die Agrargemeinschaften dabei gleichzeitig das Eigentum der Gemeinde übernommen haben, ist aus heutiger Sicht eine Katastrophe!“ Außerdem gab es nur für die Regelung der Weide- und Holznutzung eine Grundlage im Gesetz.

Arnold kritisiert, dass die Agrarbehörde, die auch als Gemeindeaufsichtsbehörde im Regulierungs-

verfahren fungiert hat, die Interessen der Gemeinden zu wenig vertreten habe: „Sie hat die Gratisabtretung sang- und klanglos zur Kenntnis genommen.“

Kommissar ging um

Auch der eigentlich als Gemeindevertreter bestellte Kommissar akzeptierte die Grundabtretung widerspruchslos, wenn er ihr nicht überhaupt zustimmte.

Wäre es nie zur Übertragung des Gemeindeguts an einen kleinen Teil der Bevölkerung gekommen, dann wären alle Bürger gleich: „Dann würden alle Tiroler für den Skiflitt zahlen, auch die Mitglieder der Agrargemeinschaften, die derzeit Gratskarten bekommen. Dann würden alle das Wasser umsonst bekommen. Und dann könnte eine Gemeinde wieder einen Sportplatz bauen, weil sie nicht zuvor der Agrargemeinschaft den Grund abkaufen muss.“

Bewerbungsfrist für Uni-Chef läuft ab

Medizin-Unirat will auf den Rektorsessel

Bernhard Fleckenstein, Mitglied des Aufsichtsrats der Medizin-Universität, hat seine Funktion zurückgelegt, weil er selbst Uni-Chef werden will.



Bernhard Fleckenstein (58) reizt die Leitung der Medizin-Uni. Foto: Pressestelle Uni Erlangen-Nürnberg

INNSBRUCK (sta). Zu Tilak-Vorstand Roland Staudinger hat sich mit Bernhard Fleckenstein ein weiterer ungewöhnlicher Bewerber um den Rektors-Posten gesellt.

Dem 58-jährigen Mitglied des Uni-Rats – der Aufsichtsrat der Medizinuniversität – wurde schon seit einigen Wochen Interesse am Amt des Rektors nachgesagt. Indiz dafür war auch, dass der renommierte Virologe der Uni Erlangen-Nürnberg und Max-Planck-Preisträger an jenen Sitzungen, bei denen sich Senat und Rat über den Ausschreibungstext berieten, nicht anwesend war.

Diese Woche benachrichtigte Fleckenstein schließlich Rats-Vorsitzenden Helmut Marsoner, dass er seine Funktion im Rat zurücklege, um sich bewerben zu können. Die verbliebenen sechs Ratsmitglieder müssen sich nun gemeinsam auf ein neues siebtes Mitglied einigen. Fleckenstein selbst gibt

sich noch zurückhalten. „Es ist mir ein Anliegen, dass alles sauber getrennt läuft.“ Sein Name taucht im Streit um die Medizin Ausgliederung immer wieder auf. Denn Fleckenstein hat jenes Gutachten erstellt, das vor einer kompletten Selbstständigkeit der Hochschulinstitution warnte. Die sei er in Anbetracht der „exzellenten Uni-Gesetze“ inzwischen anders, meint er im 77-Gespräch.

Ein weiterer Bewerber ist der Innsbrucker Reinhard Putz. Der Anatom (61) war Dozent in Innsbruck und leitet die Anatomische Anstalt der Uni München.

Ärger bei Lenkern wegen Zwangsurlaub

INNSBRUCK (va). Die Telefonie glühen dieser Tage bei der Gewerkschaft wegen aufgebracht Lkw-Lenker, die von ihren Chefs wegen der Autobahnblockade am Freitag in einen eintägigen Zwangsurlaub geschickt werden. Das sei unzulässig, betont dazu ÖGB-Chef Franz Reiter. Urlaube müssten einvernehmlich festgelegt und könnten nicht vom Arbeitgeber einfach

aufkrotyert werden. Laut einem aktuellen OGH-Urteil müsste der Unternehmer in einem solchen Fall Ersatzarbeit, etwa die Wartung der Fahrzeuge, anordnen. „Das ist vergleichbar mit starke Schneefällen, wenn dann die Straße nicht befahrbar ist.“ Pendlern, die wegen möglicher Staus am Freitag zu spät in die Arbeit kommen, haben laut Reiter keine Nachteile zu befürchten

Verhandlung vor EU-Gericht: Tirol will Massengüter auf die Bahn zwingen – Deutschland, Italien und Holland dagegen

Verständnis, aber kaum Chance für Fahrverbot

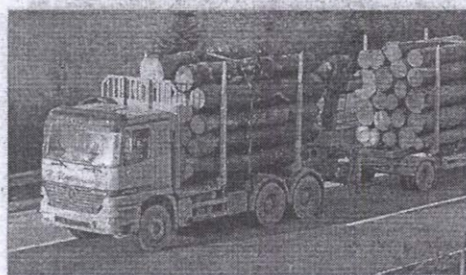
Das Fahrverbot für Massengut-Lkw im Unterland dürfte ein Papiertiger bleiben. Das zeichnete sich gestern vor dem EU-Gericht ab.

LUXEMBURG, INNSBRUCK (schr./fell). Italien, Deutschland und Holland gegen Österreich. Ginge es um Fußball, könnte die Alpenrepublik gleich einpacken. Bei der Verkehrspolitik sieht es nicht viel besser aus. Am Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg musste sich Österreich gestern gegenüber den besagten EU-Nationen in der

Wörgl und Hall nur noch per Bahn transportiert werden. Begründet wurde das mit der Überschreitung von Luftgrenzwerten.

Das Fahrverbot trat jedoch bis heute nicht in Kraft. Die EU-Kommission hatte noch 2003 eine einstweilige Verfügung des EuGH bewirkt. Das sektorale Fahrverbot wurde auf Eis gelegt.

Bei der gestrigen Anhörung vor dem EU-Gericht prallten die Meinungen aufeinander. Österreich verteidigte das Fahrverbot, ein Verstoß gegen EU-Recht sei nicht erkennbar.



Holzfuhrer wollte das Land auf die Bahn verbannen. Foto: Fischer

Die Maßnahme widerspreche folglich dem Recht auf freien Warenverkehr. Jetzt ist der Generalanwalt

der IT erklärt. Das sektorale Fahrverbot könnte „nachbearbeitet“ werden, bei den Gütern, für die es gilt, oder

schlag hatte das EU-Gericht bei der Aussetzung des sektoralen Fahrverbots selbst gemacht. Die Politik hat sich aber nicht daran herangewagt, weil 70 Prozent der Lkw heimischer Firmen älteren Datums sind. Sie wäre vom Fahrverbot betroffen. Grünenchef Georg Will weitete der EuGH-Verhandlung bei. Er ortete Verständnis bei allen Streitparteien den Verkehr einzuschränken. Das sektorale Fahrverbot sei in dieser Form abkaum durchzusetzen.

EU-Rechtler Walter Oiwexer sieht das ähnlich. Bei einer Veranstaltung zu

[Aktuell](#) · [Kommentar](#) · [Abonnement](#) · [Mitarbeiter](#) · [Ihre Kleinanzeige](#) · [Ihr Werbepartner](#)

BAUERNZEITUNG 2. Juni 05

Das Maß ist voll

Von Bauernbundobmann

LT-Vizepräsident Anton Steixner

Vom Grün-Politiker Georg Willi und dem pensionierten Landesbeamten Hermann Arnold ist man ja schon einiges gewohnt. Aussagen wie „Der größte Kriminalfall, den ich je erlebt habe“ (Willi) oder „Die Übertragung von Grund und Boden war ein Rechtsirrtum“ (Arnold) übersteigen aber das Maß einer verbalen Entgleisung. Hier werden zigtausende Bauern und Agrargemeinschaftsmitglieder sowie ehemalige Gemeinderäte und Bürgermeister ins Verbrechereck gestellt. Der Bauernbund wird nun prüfen, ob gegen eine solche öffentliche Kriminalisierung rechtliche Schritte möglich sind.

Dass sich die Grünen in Eigentumsfragen keinen Deut um die Bauern scheren, ist bekannt. Nicht mehr zu überbieten ist aber die Diffamierungspolitik des Landesamtsdirektors a. D. Hermann Arnold. Dieser tut nun so, als hätte bei der Grundübertragung an die Agrargemeinschaften niemand gewusst, dass es sich um Gemeindegut handelte.

Damit erklärt er nicht nur die damals politischen Verantwortlichen auf Landes- und Gemeindeebene für dumm, sondern auch sämtliche Beamte der Agrarbehörde für unfähig. Jedem war sonnenklar, dass es sich um Gemeindegüter handelte. Ebenso klar war aber auch, dass die Gemeinden niemals die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Gründe hatten und haben würden.

Was die Grünen, Hermann Arnold und mit ihnen als Trittbrettfahrer auch die SPÖ betreiben, ist eine ungehauerliche Hetzkampagne gegen einen ganzen Berufsstand. Einzig die ÖVP erweist sich in dieser Frage als verlässlicher Partner. Wir lassen uns nicht ins Verbrechereck stellen. Das Maß ist voll.

Ihre Meinung interessiert uns!
Schreiben Sie einen Leserbrief!
tiroler@bauernzeitung.at

EINGELANGT

13 Juni 2005

RA DR. BRUGGER



Die aufmarschierten Agrarobmänner im Rücken, teilte Bauernbundchef Anton Steixner verbale Watschen aus.

Foto: Fischer

Landtag frontal: Tag der Abrechnung im Hohen Haus

Die Zukunft der Agrargemeinschaften und die Grundstücksverkäufe von Landesrätin Hosp führten zu einem stundenlangen Match im Landtag.

INNSBRUCK (schra). Heiß, stickig und eng war es gestern im Landtag. Der Saal platzte aus allen Nähten. Dutzende Obleute von Agrargemeinschaften hatten als Zuschauer Aufstellung genommen. Vor seinem Publikum setzte sich VP-Bauernbundchef Anton Steixner dann in Szene. In einer aufgewühlten Rede zog er gegen Kritiker der Agrargemeinschaften zu Felde.

Streit und Konsens

Die Agrargemeinschaften hatten nach dem Krieg Gemeindegut in ihr Eigentum erhalten. Sie sollen nun, wenn es um Schul- oder Wohnbau sowie die Wasserversorgung geht, wieder Grund an die Gemeinden abtreten – gegen Ablöse. Diesen Antrag verabschiedete das Hohe Haus einstimmig. Die Regierung soll einen Gesetzesentwurf vorlegen.

Doch zuvor war die Zeit der Abrechnung. Und diese widmete Steixner (und die

Rest-ÖVP) vorwiegend einem der 36 Abgeordneten: Grünenchef Georg Willi. Dieser hatte die Schaffung der Agrargemeinschaften als „größten Kriminalfall seit 1945“ bezeichnet. Steixner geriet darob in Rage. Willis Aussage sei „niederträchtig“,



„Ich sage, der Grundverkauf war ein Machtmissbrauch der ÖVP.“

G.WILLI

Foto: Böhm

der Grüne würde die Bauern als „Gauner“ hinstellen.

„Am Sonntag singst du in der Kirche Lieder und unter der Woche trittst du auf die Leute nieder“, entfuhr es Steixner in Richtung des nebenberuflichen Chorleiters Willi.

Immer wieder brandete unter den agrarischen Zuhörern Applaus für Steixner auf. Präsident Mader musste darauf hinweisen, dass Landtagskiebitzen Beifallsäußerungen untersagt seien.

Willi setzte sich zur

Wehr. Das Höchstgericht habe schon vor 20 Jahren die Schaffung der Agrargemeinschaften für unzulässig erklärt. Das Gemeindegut gehöre allen Bürgern, nicht nur den Mitgliedern der Agrargemeinschaften.

Mann unter Beschuss

Doch Willi kam aus der Kritik nicht mehr heraus. Alle Fraktionen, bis auf die eigene, schossen sich auf ihn ein. Da spielte dann schon der zweite Aufreger dieser Tage herein: die Grundstücksverkäufe von ÖVP-Landesrätin Anna Hosp an den Landeskulturfonds (LKF), eine Einrichtung des Landes Tirol.

Hosp hatte dem LKF ererbte landwirtschaftliche Flächen verkauft. Willi hatte dahinter einen „Machtmissbrauch der ÖVP“ gewittert. Eine Prüfung des Landesrechnungshofes hatte den Verkauf aber für rechtlich einwandfrei erklärt.

Willi ist jedoch weiter anderer Meinung. Der LKF sei nicht dazu da, Politikern Grund abzukufen, für den sich kein Käufer finde. Der LKF sei eine Sozialeinrichtung für in Not geratene Bauern. Überdies habe der

LKF von 2000 bis 2004 nur 14 Grundkäufe getätigt, zweimal davon von Hosp.

Auch Hosp reichte es. Sie warf Willi vor, Beamte und Politiker ins Kriminal bringen zu wollen und immer nur einen Teil der Wahrheit darzustellen. Schon einmal sei Willi zur Zahlung von 90.000 Schilling (6541 Euro) verurteilt worden, in einem Rechtsstreit mit Ex-Beamtenchef Hermann Arnold.

An das Gericht denkt auch Hosp. Sie überlegt eine Klage gegen Willi. LH Her-



„Ich überlege mir eine Klage gegen Georg Willi. Er musste schon einmal zahlen.“

ANNA HOSP

Foto: Parigger

wig van Staa forderte Willi auf, sein Mandat niederzulegen, damit der Grüne seine Immunität verliere.

Am Ende eines hitzigen Tages erhielt der LKF ein neues Gesetz mit erweiterten Befugnissen. Die Grünen stimmten dagegen.

VERBALSPITZEN

Im Landtag ging es gestern verbal zur Sache.

Anton Steixner (ÖVP):

„Wenn ich nachts aufwache, kann ich nicht mehr einschlafen.“ (An die Adresse des Grünen Georg Willi, weil dieser die Agrargemeinschaften als „größten Kriminalfall“ bezeichnet hatte).

Klaus Gasteiger (SPÖ):

„Wenn du wieder einmal nicht schlafen kannst, dann komme ich mit Honig und Milch vorbei.“ (Hilfsangebot an Steixner).

Anton Steixner:

„Ich habe allweil geglaubt, der Witzbold bei euch ist der Auer.“ (Der Bauernchef ärgert sich über Aussagen des SPÖ-Abgeordneten Hans-Peter Bock).

Herwig van Staa (VP):

„Herr Klubobmann, da verstehen Sie mit Sicherheit weniger wie nichts.“ (Der Landeshauptmann spricht Georg Willi beim Thema Landeskulturfonds die Kompetenz ab).

Erich Rappold (Freier Landtagsklub):

„Der Georg (Willi) sitzt mit einer Leistenzerrung da nach dem Spagat, den er gemacht hat.“ (Der Ex-FPÖler kritisiert, dass Willi dem entlastenden Hosp-Bericht im Ausschuss zugestimmt habe, um ihn danach öffentlich zu kritisieren).

Georg Willi (Grüne):

„Er bewegt sich doch.“ (Anspielung auf Steixner, der sich anfänglich gegen jeden Zugriff auf die Agrargemeinschaften verwehrt hatte).

Klaus Gasteiger (SPÖ):

„Der Rechnungshof hat peinlich und genau geprüft.“ (Niemand ist perfekt. Gemeint war wohl: peinlich genau).

Josef Geisler (ÖVP):

„Unser nicht geschätzter Kollege Georg Willi.“ (Neue Form der Anrede?).

„Agrargemeinschaften notfalls enteignen“

Für schärfere Gangart erhält Hosp Applaus

Landesrätin Hosp erhöht den Druck auf die Agrargemeinschaften. Rundum wird das wohlwollend kommentiert, sogar von den Bauern.

INNSBRUCK (schra). Applaus ist in der Politik selten. Umso behaglicher darf sich Landesrätin Anna Hosp fühlen. Sie erntet für ihren Vorstoß in Sachen Agrargemeinschaften Lob: reichlich davon aus dem eigenen ÖVP-Lager, einige Häppchen von der Konkurrenz.

Günstiger Baugrund

Hosp hatte in der *TT* eine schärfere Gangart gegenüber den Agrargemeinschaften angekündigt. Diese müssten günstig Baugrund an die Gemeinden abtreten, wenn ein Bedarf an Wohnungen oder Schulen besteht. Weigert sich eine Agrargemeinschaft, droht die Enteignung. Das soll als Gesetz den Landtag verlassen, Anfang 2006.

Bauernbundobmann Anton Steixner, selbst Mitglied einer Agrargemeinschaft, kann mit dem Vorschlag der Parteifreundin „gut leben“. Ihm sei wichtig gewesen, dass man den Agrargemein-

schaften nämlich nach dem Krieg Gemeindegut ins Eigentum erhalten. Diese 400 verfügen somit über ein Viertel der Tiroler Landesfläche – eine wahre Goldgrube, wie sich mittlerweile herausgestellt hat.

Zustimmung kommt auch vom Koalitionspartner. Die Gemeinden müssten ein Zugriffsrecht auf ehemaliges



„Hosps Idee ist unser Fangnetz, falls wir vor Gericht verlieren.“

PETER SCHÖNHERR

Foto: Fasser

Eigentum erhalten, betont SPÖ-Agrarsprecher Helmut Bachmann. Die Übertragung von Gemeindegut an die Agrargemeinschaften sei durch „äußerst fragwürdige“ Verfahren erfolgt.

Richtiger Schritt

Wortgleich kommentieren FPÖ-Chef Gerald Hauser und LA Sepp Brugger (Grüne) Hosps Initiative: „ein Schritt in die richtige Richtung“. Flächen, die „unrechtmäßig“ an Agrargemeinschaften gegangen seien, müssten zurückgegeben werden, verlangt Hauser. Brugger erhofft von Hosp „eine Lösung mit System“.

Interessierter Beobachter ist der Bürgermeister von Neustift, Peter Schönherr. Er versucht via Klage beim Höchstgericht, Gemeindegut von der Agrar zurückzuerobern. Sollte das misslingen, biete Hosps Idee „ein Fangnetz“, um wenigstens einen Teil zu bekommen.



„Es ist wichtig, dass man den Agrargemeinschaften nicht alles wegnimmt.“

A. STEIXNER

Foto: Parigger

schaften „nicht das ganze Eigentum wegnimmt“, um es an die Gemeinden zu retournieren. 400 der 1800 Tiroler Agrargemeinschaften

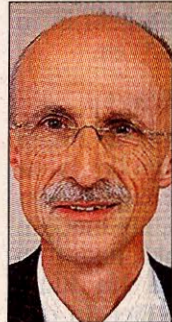
Stadt Imst setzt Agrargemeinschaft Unterstadt das Messer an – Jetzt sind die Juristen am Zug

Justizpoker um Imster Agrarflächen

Stadt Imst gegen Agrargemeinschaft Imst-Unterstadt: Der Kampf hat begonnen, die juristischen Fronten sind abgesteckt.

Von GERHARD JÄGER

IMST. Die tirolweit entbrannte Diskussion um den Grundbesitz der Agrargemeinschaften hat auch vor Imst nicht Halt gemacht. Die Stadt hat Rechtsanwalt Andreas Brugger beauftragt, die Sache zu untersuchen. „Wir wollen Klarheit haben, was damals passiert ist“, stellten Bürgermeister Gerhard Reheis und Stadtkämmerer Helmuth Gstrein klar.



„Vermögen, das der Allgemeinheit gehörte, wurde verschenkt.“

ANDREAS BRUGGER

Foto: Fasser

Es geht um viel Grundbesitz. Laut Brugger ging in den 50er Jahren etwa ein Fünftel der Landesfläche in den Besitz der Agrargemeinschaften über. Und das mit Methoden, die Brugger als „ungeheuerlich“ bezeichnet. Was war in Imst passiert?

Bis in die 50er Jahre war die Sachlage einigermaßen klar: Nutzungs- und Weiderechte bei den Bauern, Grundbesitz bei der Gemeinde (oder der Fraktio-

nen, aus denen die Gemeinde bis 1926 bestand). Der Überling, also jener Ertrag, der über die Nutzung der Bauern hinausgehend aus dem Grund zu holen war, gehörte der Gemeinde.

Ein Faktor, der früher kaum eine Bedeutung hatte, heute aber schon, denn mittlerweile sind Skilift und Alpine Coaster auf den Gründen der Agrargemeinschaft und sie bezahlen jährlich etwa 70.000 Euro an die Agrar. Geld, das über Umwegen von der Gemeinde kommt, denn die muss die defizitären Einrichtungen Jahr für Jahr mit Förderungen stützen.

Doch zurück in die 50er Jahre: Der Grund wanderte in den Jahren von 1952 bis 1964 von der Gemeinde zur Agrar. Zuerst gab es ein so genanntes Arrondierungsverfahren. „Eine Augenauswischerei“, sagt Brugger. „Arrondierung bezeichnet normalerweise ein Tauschverfahren. In diesem Fall gab es aber keinen Tausch. Die Gemeinde hat viel gegeben und nichts bekommen.“

In den Jahren danach wurde die Agrargemeinschaft Imst-Unterstadt gegründet. Als sie feststellte, wo sie überall Weiden bewirtschaftet, wurden ihr auch diese Flächen noch in den Grundbesitz übergeben.

Einen Beschluss der Gemeinde Imst gibt es dazu nicht. Die Stadt Imst wurde von einer Person vertreten, die aber nicht von der Gemeinde sondern vom Land

bestimmt wurde: Egon Lanner, damaliger Stadtrat und Postamtsdirektor. Lanner hat im Namen der Gemeinde nicht nur auf den Grund sondern auch auf eine Mitgliedschaft bei der Agrargemeinschaft verzichtet.

Diese „Entmündigung“ der Gemeinde war nach Landesrecht möglich, erzählt Brugger, aber sie verstieß schon damals gegen einige Bundesgesetze. Und das wird auch eines seiner Argumente sein.

Im Hintergrund werkelte übrigens Eduard Wallnöfer, damals noch Landesrat. In zahlreichen Schreiben an die Agrarbehörde drängte der spätere Landeshaupt-



„Man kann nicht nach 50 Jahren jemanden wieder etwas wegnehmen.“

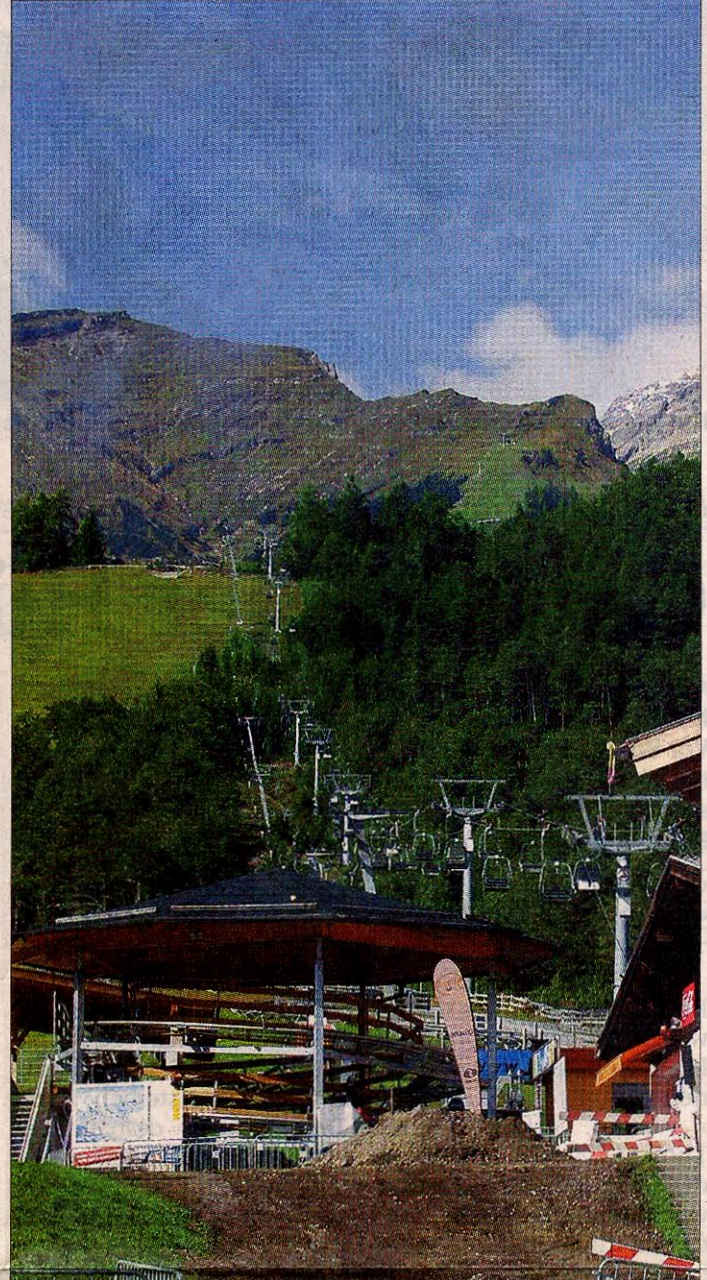
U. GSTREIN

Foto: Leitner

mann darauf, eine Agrargemeinschaft zu bilden, um die Besitzverhältnisse zu klären.

Für die Agrargemeinschaft greift Rechtsanwalt Ulrich Gstrein ins Geschehen ein. „Wenn man schon in die Vergangenheit schaut, dann muss man sich auch das Jahr 1926 anschauen. Damals brachten die Fraktionen das Eigentum in die Gemeinde ein. Waren sie damals dazu berechtigt?“ fragt Gstrein, der zudem klarstellt, dass „die Gemeinde die Beschlüsse immer bekommen hat und sehr wohl gewusst hat, was mit den Gründen passiert.“

Außerdem verweist Gstrein auf den Rechtstitel



Der Imster Skilift und der Alpine Coaster führen über den Grund der Agrargemeinschaft.

Foto: Perktold

der Ersitzung: „Nur weil jetzt irgendjemand drauf kommt, dass damals vielleicht etwas nicht so gelaufen ist, wie man es gerne hätte, kann man nicht jetzt nach 50 Jahren jemandem etwas wieder wegnehmen. Und fest steht, dass die Agrargemeinschaft seit etwa 50 Jahren bürgerliche Eigentümerin dieser

Gründe ist.“ Brugger will jedenfalls auf Auftrag der Gemeinde alle Rechtsmittel ausschöpfen. Die Stationen sind Agrarbehörde, Agrarsenat, oberster Agrarsenat in Wien, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

Weide- und Nutzungsrechte sind von dem Rechtsstreit aber nicht berührt.

AK *Tirol* AKTUELL

**Schule:
Erfolg teuer erkauff**

**Agrar:
Schreiendes Unrecht**

**Vorsicht rutschig!
Wer räumt?**

**Dazuverdienen:
Was rentiert sich?**



AK ONLINE

www.ak-tirol.com

 ak@tirol.com

 **zum Nulltarif**

0800/22 55 22



**Agrargemeinschaften:
Minderheit bereichert sich in
Tirol auf Kosten der Mehrheit –
Himmelschreiendes Unrecht
gegenüber Gemeinden wird
fortgeschrieben.**

Gerechtigkeit statt Privilegien- wirtschaft

Wir leben im 21. Jahrhundert und noch immer bereichert sich in Tirol eine Minderheit auf Kosten der Mehrheit, das ist der größte Skandal im Land“, bringt AK-Präsident Fritz Dinkhauser das ungelöste Problem mit den Agrargemeinschaften auf den Punkt. „Da geschieht schreiendes Unrecht, das an Dutzenden Tiroler Gemeinden begangen wurde und immer noch nicht beseitigt ist: Öffentliche Flächen ungeheuren Ausmaßes werden den Gemeinden mit höchst fragwürdigen Methoden vorenthalten. Nutznießer davon sind Agrargemeinschaften. Einige Mitglieder haben schon lange ihr Scheunentor zu- und das Hotelportal aufgemacht, andere wieder sind seit Generationen nicht mehr in der Landwirtschaft tätig.“

Auf Dauer ist es einfach nicht gesund, wenn eine Minderheit einen großen Teil von Tiroler Grund und Boden in der Hand hat. Landesweit sind 2.000 Quadratkilometer Grundfläche – oder in Geld ausgedrückt zwei Milliarden Euro – zu Lasten der Öffentlichkeit und zu Unrecht an die Agrargemeinschaften übergeben und damit den Gemeinden genommen worden.

■ Zwei Milliarden Euro

Das bedeutet, dass viele Gemeinden und in Folge davon auch die Gemeindebürger seit Jahren und Jahrzehnten in ungerechtfertigter Weise für Grund und Boden, der eigentlich ihnen gehört, teuer zahlen müssen. Für Straßen-, Wege-, Schul- oder Kindergartenbau, für ander-

weitige kommunale Nutzungen werden die Gemeinden und in Folge davon die Gemeindebürger mit höheren Gebühren und Abgaben zur Kasse gebeten. Nutznießer davon sind Agrargemeinschaften.

■ Es geht um Gerechtigkeit

Es geht in dieser Frage um Gerechtigkeit gegenüber den Gemeinden. Es geht nicht darum, Agrargemeinschaften zu kriminalisieren. Aber die ursprünglichen Absichten waren, den Bauern in der Agrargemeinschaft Holz- und Weidenutzung zu ermöglichen, wogegen ja niemand etwas einzuwenden hat. Aber es kann doch nicht so sein, dass diese Gemeinschaften öffentliche Gemeindeflächen als ihr Eigentum betrachten, über das sie nach Gutdünken verfügen und sich das auch noch von der Gemeinde entsprechend abgelten lassen!

■ Draufzahler sind die Bürger

Wie vielen Bürgermeistern und Gemeindeparlamenten im ganzen Land sind in dieser Frage die Hände gebunden, weil sie auf das Wohlwollen der Agrargemeinschaften angewiesen sind, wenn sie Grundflächen benötigen? Wie viele Obleute von Agrargemeinschaften vertreten ihre Interessen im jeweiligen Gemeinderat? Wie oft sind die Bürger die Draufzahler? In vielen Kommunen sind diese Flächen für den sozialen Wohnbau aber vor allem auch für Betriebs- bzw. Industrieansiedlungen von überregionaler Bedeutung.

Aber für uns handelt es sich um Allgemeingut und davon sollten

tatsächlich alle Bürger in den Gemeinden etwas haben, nicht nur ein paar Privilegierte.

Die AK Tirol hat in dieser Frage die Bürgermeister und alle Tiroler Gemeinderäte mobilisiert, hat diesen Skandal öffentlich gemacht und das Land aufgefordert, dieses schreiende Unrecht zu beseitigen und den Gemeinden endlich zu ihrem Recht zu verhelfen. Der zuständige Agrarlandesrat und oberste Bauernvertreter hat eilends reagiert, um den Zorn in der Bevölkerung nicht weiter eskalieren zu lassen. Herausgekommen ist eine „hatscherte“ Novelle, die zwar Erleichterungen für betroffene Gemeinden bringen könnte, die jedoch das himmelschreiende Unrecht neuerlich fortschreibt. Wer kritisiert, wird zum Schweigen gebracht, wie das jüngste Beispiel in der Agrarbehörde zeigt.

■ Es gibt Lösungen

Das Unrecht gegenüber öffentlichem Eigentum wird neuerlich fortgeschrieben. Eine Sanierung im Sinne der AK Tirol, der betroffenen Gemeinden und ihrer Bürger könnte über mehrere Wege erreicht werden, um das geschehene Unrecht zu beseitigen: Durch die Rückübertragung des Gemeindegutes ins Eigentum der Gemeinden. Oder durch eine generelle amtswegige Neuregulierung aller betroffener Agrargemeinschaften. Allenfalls auch durch die gesetzliche Einbindung des Gemeinderates als zusätzliches Organ in die Agrargemeinschaft. ■

Die Neue

14.3.2006

> nachgedacht <

Die heutigen Agrargemeinschaften im Bundesland Tirol haben unterschiedliche Wurzeln. In Diskussion stehen jene Agrargemeinschaften, die aus den Nutzungsberechtigten am Gemeinde- oder Fraktionsgut entstanden sind. Bei der Anlegung des Grundbuches waren die Gemeinden oder auch ihre Fraktionen als Eigentümer eingetragen worden. Dass dies die politischen Gemeinden im heutigen Sinn waren und nicht die alten Realgemeinden, ergibt sich aus der geschichtlichen Entwicklung. Nach dem Zweiten Weltkrieg begann eine rasante wirtschaftliche Entwicklung, die auch Veränderungen in der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit sich brachte. Da die Nutzungsrechte an den Waldgrundstücken im Grundbuch meistens nicht eingetragen waren, gab es viele Unsicherheiten über den Umfang dieser Rechte. In Regulierungsverfahren wurden dann diese Rechte festgelegt. Gleichzeitig wurden Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts begründet. Die Mitglieder dieser Agrargemeinschaften waren die Nutzungsberechtigten des Gebietes.

Entscheidend ist, dass in den Regulierungsbescheiden festgestellt wurde, dass das Eigentum am Regulierungsgrund von der



Gemeinde an die neu gebildete Agrargemeinschaft übergehe. Dies war die Grundlage für eine entsprechende Änderung des Eigentumsrechtes im Grundbuch. Damit wurden plötzlich Agrargemeinschaften zu Eigentümern des ehemaligen Gemeindegutes. Das ist der entscheidende Punkt in der heutigen Diskussion. Eine Rechtsgrundlage für diese Eigentumsübertragung findet sich in keinem Gesetz. Dies haben auch Höchstgerichte in mehreren Entscheidungen festgestellt.

Interessant ist, dass sich einige Gemeinden (z.B. Fiss, St. Anton, Sölden, Gries a. B., Kaunertal, Heiterwang) gegen die Eigentumsübertragung gewehrt haben und Eigentümer des Gemeindegutes geblieben sind. Offenkundig war sich die Agrarbehörde doch nicht so sicher. Interessant ist auch, dass manche der Bescheide, in denen der Verlust des Eigentums der Gemeinde ausgesprochen wurde, den Gemeinden nicht zugestellt wurden. Daraus ergeben sich in einzelnen Fällen unterschiedliche Rechtsfragen. Unbefriedigend ist jedenfalls, dass die Gemeinden, die auf die Richtigkeit behördlicher Entscheidungen vertraut haben, gegenüber jenen, die sich gewehrt haben, im Nachteil sind. Unbefriedigend ist auch, dass ein juristischer Handstreich den Gemeinden viel Gestaltungsmöglichkeiten genommen hat. Dies etwa dann, wenn heutiger Agrargemeinschaftsgrund in Bauland umgewidmet werden soll. Eine Neuregelung müsste das Ziel haben, dass die Nutzungsrechte der Bauern garantiert werden dass aber das ehemalige Gemeindegut auch den Interessen der Gemeinde, und damit allen Bürgern, dienen kann

WENDELIN WEINGARTNER



„Agrargüter an Gemeinden zurückgeben“

Agrargemeinschaften: Altlandeshauptmann Weingartner plädiert für Neureglung zugunsten der Kommunen

VON PETER NINDLER

Tirols Altlandeshauptmann Wendelin Weingartner galt während seiner aktiven politischen Laufbahn als gewiefter Jurist. Auch wenn er sich nur noch selten zur Landespolitik zu Wort meldet, eine Frage beschäftigt ihn schon seit Monaten: Das Thema Agrargemeinschaften.

EIGENTUMSRECHTE Seit einem Jahr wird in Tirol nun schon debattiert, wie einerseits die Gemeinden für Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Interesse kostengünstig auf Grundstücke der Agrarge-



„Eine gesetzliche Grundlage für Neuregulierungsverfahren müsste das Ziel sein.“

WENDELIN WEINGARTNER



MA/ROBERT PARIGGER

Die Gemeinde Sölden wehrte sich seinerzeit erfolgreich gegen eine Übertragung von Gemeindegütern an die Agrargemeinschaft

meinschaften zurückgreifen können. Zum anderen stellen Juristen die Ende der Fünfzigerjahre erfolgte Übertragung von Gemeindegütern an die Agrargemeinschaften in Frage. Die Gemeinde Neustift im Stubaital rief sogar die Höchstgerichte an.

Ausgelöst wurde die Diskussion in Tirol vom Lanser Bürgermeister Peter Riedmann. Er ärgerte sich im Vorjahr vor allem darüber, „dass Gründe, die den Agrargemeinschaften früher aus Gemeindegut übertragen wurden, heute von den Gemeinden teuer zurückgekauft wer-

den müssen“. Viele Agrargemeinschaften verfügen nämlich über ehemalige Gemeindegutsflächen, die jetzt von den Kommunen für Gewerbe- und Industriegebiete, Bauland, Schottergruben, Wege und Parkflächen, Lifttrassen und Skiabfahrten gewidmet wurden und für öffentliche Zwecke benötigt würden. Aus dem Verkauf, der Verpachtung, aus Baurechtsverträgen oder aus der Nutzung dieser Flächen erzielen die Agrargemeinschaften oft überdurchschnittliche Einnahmen.

Doch zurück zu Weingart-

ner: Dieser spricht sich klar für gesetzliche Neuregulierungsverfahren von Agrargemeinschaftsflächen aus.

FÜR GESETZLICHE REGELUNG In einer mehrseitigen Expertise betont Wendelin Weingartner, „die Rückführung des Eigentums an die Gemeinden mit gleichzeitiger Absicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zugunsten der bestehenden Betriebe wäre wohl das Gerechteste, um die eingetretene Ungleichbehandlung der Gemeinden aufzuheben“. Starker Tobak für Weingart-

ners Parteifreunde wie VP-Agrarlandesrat Toni Steixner, der einer Gesetzesnovelle bekanntlich skeptisch gegenübersteht (siehe unten).

„Ich habe mich intensiv mit den Agrargemeinschaften auseinandergesetzt“, verweist Weingartner im KURIER-Gespräch auf seine Analysen, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen. „Denn viele Fragen ergeben sich daraus, dass die Agrargemeinschaften aus alten, im deutschen Volksrecht begründeten Gemeinschaftsnutzungen erwachsen sind, die mit den später aus dem röm-

ischen Recht übernommenen Eigentumsbegriffen schwer vereinbar sind.“

Weingartners Kritik zielt vor allem darauf ab, dass sich im Gesetz keine Rechtsgrundlage für die Vorgangsweise finde, wonach Agrargemeinschaften von Amts wegen und ohne Gegenleistung anstelle der Gemeinden Eigentümer eines Teiles des Ge-

meindeguts wurden. „Die Grundlage beruht lediglich auf einer Meinung eines damals maßgeblichen Agrarjuristen.“ Da Weingartner „aufgrund der bestehenden politischen Verhältnisse“ nicht an die Rückführung von Agrargütern glaubt, plädiert er für Regelungen, die den Kommunen das Recht auf Zugriffe von Agrargütern einräumen.

ANALYSE

Einige Tiroler Gemeinden wehrten sich erfolgreich

Dass seinerzeit niemand die Praxis der Eigentumsübertragungen rechtlich hinterfragt hat verwundert, Wendelin Weingartner in seiner Expertise. Schließlich hätten sich einige Gemeinden wie Fiss, St. Anton, Sölden, Greis am Brenner, Kaunertal oder Heiterwang erfolgreich dagegen gewehrt. „Offenkundig war sich die Agrarbehörde ihrer Rechtsmeinung doch nicht so sicher.“ Nachsatz: „Politisch bestand offensichtlich die Sorge, dass im Falle einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse in den Kommunen die Durchsetzung der Rechte der Bauern mit der Eigentumsübertragung besser gewährleistet ist.“

Weingartner kritisiert, dass die Bescheide, in denen der Eigentumsübergang am Gemeindegut festgestellt wurde, in vielen Gemeinden gar nicht zugestellt wurden. „Sicher

kann heute eine Gemeinde die nachträgliche Zustellung verlangen und diesen Bescheid – wahrscheinlich mit Erfolg – bekämpfen“, erklärt Weingartner. Da es aus seiner Sicht bei öffentlich-rechtlichen Entscheidungen „keine gutgläubige Ersitzung“ gibt, kann sich Weingartner durchaus eine Rückübertragung vorstellen. Unbefriedigt ist für ihn, dass die Gemeinden, die auf Richtigkeit des behördlichen Vorgehens vertraut haben, gegenüber jenen Kommunen, die sich gewehrt haben, im Nachteil seien.

POLITSTREIT

SPÖ verlangt mehr Tempo, Steixner will lieber schlichten



„Steixner kann eine gesetzliche Lösung nicht auf die lange Bank schieben.“

HELMUT BACHMANN



„Eine Novelle des Flurverfassungsgesetzes wird sehr schwer sein.“

TONI STEIXNER

Die politische Debatte über die Agrargemeinschaften wird kontroversiell geführt. Kommt es zu keiner gesetzlichen Neuregelung, so schlägt Alt-LH Weingartner vor, „dass es jedenfalls Maßnahmen geben müsste, damit die Gemeinden all jene Rechte erwerben können, die in keinem Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehen, die aber zur Durchsetzung der von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen notwendig sind“. Dazu müsste die Möglichkeit gehören, dass die Gemeinden in den Erwerb von umgewidmeten Baugrundstücken zum Freilandpreis eintreten könnten.

Der für die Agrargemeinschaften zuständige Landesrat Toni Steixner glaubt jedoch, dass eine Gesetzesnovelle aus Verfassungsgründen sehr schwer sein werde. Die rechtlichen Rah-

menbedingungen über die Eigentumsverhältnisse seien klar, die Agrargemeinschaften Eigentümer der an sie übertragenen Gemein-

degüter. Als Kompromiss hat Steixner eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die Streitigkeiten zwischen Agrargemeinschaften und Ge-

meinden regeln soll. Die Novellierung des Flurverfassungsgesetzes werde es erst nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zur Causa Neustift geben.

Die SPÖ ist mit Steixners Vorgangsweise keinesfalls zufrieden. Vor einem Jahr habe schließlich der Landtag einstimmig ein Zugriffsrecht der Gemeinden auf Wasserressourcen und Grundstücke bei Vorliegen konkreter öffentlicher Interessen gefordert, kritisiert Agrarsprecher Helmut Bachmann. Aber auch bei unveränderter Rechtslage sieht Bachmann Möglichkeiten. „Steixner muss der Agrarbehörde nur die Weisung erteilen, die geltenden Regulierungspläne zu prüfen und dort, wo es notwendig ist, den Agrargemeinschaften den Wertausgleich an die Gemeinden – in Geld oder in Grundstücken – vorzuschreiben.“

MONGOLISCHE
www.jurteinwien.at
 22, Haberlandtg. 39

Mobil: 0676 / 41 61 154
 e-mail: leca@gmx.at

AK-Chef: Gesetz, sonst Mobilisierung

Dinkhauser schießt scharf gegen Agrar

AK-Präsident spricht vom „größten Rechtsbruch der Geschichte Tirols“. Er unterstützt einen Gesetzesvorschlag von Rechtsanwalt Andreas Brugger.

INNSBRUCK (pascal). „Ein Bodenraub“ sei es gewesen, „weit über 2000 km² Grund im Wert von mindestens drei Milliarden Euro, die man den Bürgern gestohlen hat“. Ak-Chef Fritz Dinkhauser kam am Donnerstag in Rage. Die Übertragung von Gemeindegut in das Eigentum der Agrargemeinschaften habe deren Mitglieder „zu einem Millionärsklub“ gemacht.

Die Auswirkungen: „Grund und Boden, Häuser und Mieten sind in diesem Land nicht mehr bezahlbar – das ist die wirkliche Katastrophe.“ Der Bürgermeister „ist zum Bittsteller bei den Agrargemeinschaften geworden“. Und „drei Prozent entscheiden über 97 Prozent der Bevölkerung“.

Handlungsbedarf

„Letztes Jahr hat der Landtag die Regelung des Verhältnisses zwischen Gemeindeguts-Agrargemeinschaften und Gemeinden eingefordert“, fährt Dinkhauser fort. Nun sei der Landeshauptmann gefordert. Er selbst, Dinkhauser, „wäre dafür, alle Agrargemeinschaften abzuschaffen. Die Bürger sind ja die Entrechteten. Ich erwarte mir, dass

sich der Landeshauptmann für die Leute einsetzt – und nicht für die Privilegierten.“

Fertiger Entwurf

Rechtsanwalt Andreas Brugger, der zahlreiche Gemeinden gegen Agrargemeinschaften unterstützt, hat nun einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Es geht dabei „um jene 399 Agrargemeinschaften, wo im Bescheid eindeutig vom Begriff Gemeindegut ausge-



„Grund und Boden, Häuser und Mieten sind nicht mehr bezahlbar.“

FRITZ
DINKHAUSER

Foto: Fischer

gangen wird“, so Brugger. Darin soll der Gemeinderat die wesentlichen Entscheidungen treffen, die Gewinne ins Gemeindebudget fließen, die Nutzungsrechte auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt werden, die Gemeinde Nutzungsrechte und Zugriff auf Grund erhalten.

„Der Entwurf wurde allen Landtagsabgeordneten geschickt“, sagt Dinkhauser, der sich nun ein Gespräch mit dem Landeshauptmann erwartet. Wenn nicht, „dann mobilisieren wir Bürgermeister und Gemeinderäte im ganzen Land“.

Agrarkassen nicht geplündert

Seit dem Vorjahr verwalten die Kommunen wieder die Gemeindegutsagrargemeinschaften, für 122 liegen die ersten Rechnungsabschlüsse vor. Ihre Rücklagen betragen rund 15,9 Mio. Euro.

Von Peter Nindler

Innsbruck – Immer wieder gab es in den vergangenen Jahren Spekulationen, jetzt liegen erstmals konkrete Zahlen auf dem Tisch. Denn laufend reichen die Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften die Rechnungsabschlüsse 2014 beim Land ein. Die Abteilung Agrargemeinschaften hat bisher 122 veröffentlicht, also knapp die Hälfte der Jahresabschlüsse von 250 aus Gemeindegut entstandenen Agrargemeinschaften. Denn seit dem Vorjahr verfügen rund 170 Gemeinden über die Erlöse ihrer Agrargemeinschaften, die über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehen.



„Dass es bei den kleinen Agrargemeinschaften keine großen Gewinne gibt, haben wir immer wieder gesagt.“

LHStv. Josef Geisler/VP (Agrarreferent) Foto: Rottensteiner

117 von 122 Agrargemeinschaften weisen insgesamt ein Guthaben von 15,9 Millionen Euro auf, fünf stecken in den roten Zahlen. 926.256 Euro beträgt ihr Schuldenstand. Die Agrargemeinschaft Neustift sticht mit einem Guthaben von 2,7 Mio. Euro hervor. Abzüglich aller Aufwendungen betrug ihr Gewinn im Vorjahr 183.000 Euro. Die Einnahmen aus der land- und forwirtschaftlichen Tätigkeit werden im Rechnungsabschluss beispielsweise mit 360.000 Euro beziffert, die Erlöse aus Mieten und Verpachtungen mit 155.000 Euro. Unterm Strich konnten von den ausgewerteten Agrargemeinschaften 60 ein positives Ergebnis aufweisen. 2,5 Mio.



Agrarmitglieder erhalten ihren Anteil am Haus- und Gutsbedarf, die Gemeinden die darüber hinausgehenden Erlöse wie aus dem Holzverkauf. Foto: Böhm

Rechnungsabschlüsse der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften

Rechnungsabschlüsse: Bis zum 31. März müssen die Rechnungsabschlüsse jedes Jahr der Agrarbehörde vorgelegt werden, ein Antrag auf Fristerstreckung ist möglich. Im Gegensatz zu den Vorjahren gibt es nur noch einen Rechnungskreis.

122 Abschlüsse liegen vor. Aktuell hat die Abteilung Agrargemeinschaften mit Stichtag 16. April 2012 Rechnungsabschlüsse vorgelegt. Die meisten davon betreffen die Bezirke Innsbruck-Land, Reutte und

Euro blieben auf der Haben-seite. Die Agrargemeinschaft Mutters verzeichnete etwa einen Netto-Gewinn von 250.000 Euro, 370.000 Euro an Pachten und Dienstbarkeiten konnten dabei als Einnahmen verbucht werden. 200.000 flossen in die Gemeindekasse.



Bernhard Walser durchforstet die Finanzabschlüsse. Foto: Bauernbund

Lienz. 50 Gemeinden haben eine Nachfrist beantragt.

Ausschüttungen. Aus den vorlie-

Wobei die Gemeinden sehr sorgsam mit der Substanznahme umgegangen sind. „Es hat auch nie die Absicht gegeben, die Agrarkassen zu leeren“, verweist Gemeindeverbandspräsident Ernst Schöpf darauf, dass die Gemeinden vielfach mit diesen „haltlosen



Neustift hat eine der reichsten Agrargemeinschaften. Foto: Paumgarten

genden Abschlüssen geht hervor, dass lediglich 19 Gemeinden Entnahmen aus den Rücklagen vorgenommen haben. Darunter

Unterstellungen“ konfrontiert worden seien. „Es gab keinen Raubzug, die Gemeinden gehen sorgsam mit dem Geld aus ihrem Gemeindegut um.“ Lediglich von 19 der 122 Agrargemeinschaften wurden die Rücklagen teilweise angezapft und im Gesamten 1,4

die Gemeinde Höfen mit 322.744 Euro, Steinach mit 323.748 Euro, Mutters mit 250.000 Euro, Ellbögen 146.597 Euro oder Axams mit 60.000 Euro.

Minus am Konto. Fünf Gemeindegutsagrargemeinschaften weisen ein Minus auf dem Konto auf.

Neustift. Mit Rücklagen von 2,7 Mio. Euro dürfte die Agrargemeinschaft Neustift eine der wirtschaftlich erfolgreichsten in Tirol sein.

Millionen Euro in die Gemeindegutsbudgets übergeführt.

Viel schwieriger gestaltet sich das Wirtschaften in den kleineren Agrargemeinschaften. „Aber das haben wir immer wieder gesagt“, betont Agrarreferent LHStv. Josef Geisler (VP). Hier könnten kaum Überschüsse erzielt werden, vielmehr schlossen 58 Agrargemeinschaften das Wirtschaftsjahr mit einem negativen Ergebnis ab. 972.400 Euro ergibt das Soll für 2014.



„Die Gemeinden gehen sorgsam mit dem Geld um. Es gab nie die Absicht, die Agrarkassen zu leeren.“

Ernst Schöpf/VP (Gemeindepräsident) Foto: Böhm

Ein Jahr nach der emotionalen Debatte über das Agrargesetz ist Geisler froh darüber, „dass sich die Situation beruhigt hat“. Natürlich gebe es noch Verbitterung, aber nicht mehr diese Konfrontation. Bis Juni sollten alle Rechnungsabschlüsse vorliegen, dann wird das Land eine endgültige Bilanz ziehen.

Agrargemeinschaften aus Gemeindegut

Entstehung

Durch aus heutiger Sicht verfassungswidrige Übertragungen von Gemeindegut (Flächen und Wald) entstanden vor allem in den 1950er- und 1960er-Jahren die Agrargemeinschaften.

Große Flächen

In Summe dürften den Gemeinden rund 3500 Quadratkilometer Gemeindegut entzogen worden sein. Das alles geschah unter den Augen der damaligen Politik und der Behörden.

Entwicklung

250 Agrargemeinschaften haben sich in 170 Gemeinden aus Gemeindegut gebildet. Mit Wald, Grund und Boden sowie Verpachtungen agierten sie wie Wirtschaftsbetriebe und lukrierten Einnahmen.

Agrarstreit

Der Verfassungsgerichtshof gab 2008 den Gemeinden im Streit um ihr Gemeindegut Recht. Doch die Agrarfunktionäre wollten das nicht anerkennen und bekämpften die Entscheidungen.

Entscheidung

Erst im Herbst 2013 war der Agrarstreit in Tirol endgültig entschieden. Das Höchstgericht sagte klar, dass den Agrarmitgliedern der Haus- und Gutsbedarf für den Eigenverbrauch zusteht, alles andere den Gemeinden.

Agrargesetz

Im Vorjahr hat dann die schwarz-grüne Landesregierung das neue Agrargesetz mit großen Vollmachten für die Gemeinden beschlossen, die wieder die Verfügungsgewalt über ihr Gemeindegut erhielten. Die Opposition forderte die Rückübertragung.

Substanzverwalter

Im Juli 2014 ist das Agrargesetz in Kraft getreten. Die Agrarfunktionäre mussten Konten und Unterlagen an die Gemeinden übergeben. Die Gemeinden setzten Substanzverwalter – meist sind es die Bürgermeister selbst – als neue Chefs in den Agrargemeinschaften ein.

Eine Scheidung wird vorbereitet

Innsbruck – Waren es in den Vorjahren die unzähligen Verfahren zwischen Gemeinden und Agrargemeinschaften, mit denen der Leiter der Abteilung Agrargemeinschaften, Bernhard Walser, konfrontiert wurde, so ist es jetzt der Vollzug des neuen Flurverfassungsgesetzes (Agrargesetz). Seit dem Juli des Vorjahres wird es praktiziert, die von den Gemeinderäten bestellten Substanzverwalter sind die neuen Chefs der rund 250 aus Gemeindegut hervorgegangenen Agrargemeinschaften. „Der Übergang hat eigentlich fast lückenlos funktioniert, lediglich in einigen Gemeinden gab es Schwierigkeiten mit der Übergabe der Unterlagen sowie Spärbücher. Hier mussten wir eingreifen“, sagt Walser. Die Agrarbehörde hat dann gestraft. Mit den vorliegenden

Rechnungsabschlüssen ist Walser insgesamt zufrieden, er führt das auf die umfangreichen Schulungen zurück und lässt dabei die Zusammenarbeit mit dem Gemeindegut nicht unerwähnt. Inhaltlich gebe es nur vereinzelt Beanstandungen bei den Bilanzen, rund 50 Ge-



Im Juli des Vorjahres trat das neue Flurverfassungsgesetz in Kraft, die Gemeinden haben jetzt das Sagen. Foto: Böhm

meinden haben um Fristerstreckung bei der Erstellung gebeten. Ein normaler Vorgang, wie Walser betont. Was sich bei den rund 120 geprüften Rechnungsabschlüssen aber bereits sagen lasse, sind kaum Veränderungen gegenüber den Vorjahren. Almagrargemein-

schaften schreiben vielfach ein Minus, wo es flächendeckende Verpachtungen gibt, sprudeln auch die Erlöse.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Monate haben eine Gemeinde und eine Agrargemeinschaft im Oberland beschlossen, künftig getrennte Wege zu gehen. Ein Auseinandersetzungsverfahren, also die komplette Trennung, wird angestrebt. Die Substanz bleibt dann bei der Gemeinde, die Agrarier bewirtschaften dann nur noch eine klassische Agrargemeinschaft. „Aus einigen Gemeinden gibt es noch Anfragen für ein Auseinandersetzungsverfahren. Ziviltechniker bewerten dort vorerst einmal die Aufteilung. Erst danach werden Gemeinde und Agrar eine Entscheidung treffen“, erklärt Bernhard Walser abschließend. (pn)